UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00316587 5

DS
236
H25

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/berdielnderv00hamm

Über

die Länderverwaltung unter dem Chalifate.

Von

JOSEPH VON HAMMER.

Eine von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 3. Juli 1832 gekrönte Preisschrift.

Berlin.
Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

1835.

In Commission bei F. Dümmler.

DS
236
H25.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Doctor Friedrich Wilken

Ritter des rothen Adlerordens,

Oberbibliothekar, Historiograph und Professor

dem sprach- und sachkundigen Orientalisten,
dem deutschen Geschichtschreiber der Kreuzzüge,
dem eifrigen Förderer persischen Studiums
durch Wort und Schrift

als ein Beweis

von Hochachtung und Freundschaft

gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Der Umstand, dafs die vorliegende Abhandlung zur Beantwortung der von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgesetzten Preisfrage, die einzige eingelaufen, thut am klarsten einerseits die Schwierigkeit des Gegenstandes, und die Seltenheit der darüber zugänglichen Quellen, andrerseits die Zweckmäfsigkeit der Aufgabe einer Frage dar, über welche die bisherigen europäischen Geschichten des Chalifats noch so wenig Licht verbreitet haben. Die Beantwortung dieser Frage ist eine wesentliche Hülfsquelle für einen künftigen Geschichtschreiber des Chalifates zu dem Umrisse der inneren Staatsverwaltung dessen keine Geschichte entbehren darf, wenn sie mehr als blofses Thatenregister ihre hohe Bestimmung vollkommen erfüllen soll. Was aus den dem Verfasser zugänglichen Quellen auszumitteln möglich gewe-

sen, ist hier sorgfältig zusammengetragen und jede Quelle treu angeführet worden. Nur zwei Beiträge in der Geschichte Wassaf's waren dem Verfasser noch bekannt, von denen, so wie von den Ursachen, welche ihn an der Benutzung derselben hinderten, er hier näheren Bericht erstatten will.

Erstens befindet sich in dem sechzehnten Hauptstücke des vierten Buchs der Geschichte Wassaf's bei Gelegenheit der Einrichtungen des Kanons der persischen Länder eine Übersicht der Einkünfte der Länder des Chalifats, welche von der in Ibn Chaldun befindlichen verschieden, aber nicht wie dort mit vollen Worten ausgeschrieben, sondern laut allen, dem Verfasser bekannten und zu Konstantinopel befindlichen, Handschriften Wassaf's in der abgekürzten Kameralschrift der persischen Rechenkammer geschrieben ist; in einigen Exemplaren Wassaf's ist diese Stelle ganz und gar weifs gelassen. Nach vieler zur Entzifferung dieser Rechnungsschrift fruchtlos angewandter Mühe, hat sich der Verfasser nach Konstantinopel um Rath und Hülfe gewendet und sich bei seinen dortigen gelehrten

Freunden, namentlich bei dem gelehrten Oberstlandrichter Rumili's Abdulkadir-Beg (dem Sohne des Grofswesir Melek Mohammedpascha) und bei dem vielkundigen Reichshistoriographen, Herausgeber der Staatszeitung Esaad Efendi (dem Sohne des Buchhändlers) Raths erholt, aber von beiden die sowohl für ihn als für die dermalige Schriftkunde zu Konstantinopel nicht erfreuliche Auskunft erhalten, dafs weder die beiden geehrten und gelehrten Herren, noch die Rectoren und Professoren der Medreseen, weder die Prediger und Doctoren der Moscheen, noch die Sekretaire des Diwans und der Kammer diesen Ausweis auf genügende Weise zu entziffern im Stande seien, weshalb derselbe hier in der Abhandlung ganz und gar mit Stillschweigen übergangen worden. Es ist zu vermuthen, dafs man hierüber zu Tehran und Tebris besseren Aufschlufs erhalten würde, welcher also zunächst von den Orientalisten der mit Persien in nächster Verbindung begriffenen europäischen Staaten nämlich von England und Rufsland aus zu erwarten steht.

Ein anderes Bewandtnifs hat es mit dem zweiten eigentlich in das Gebiet der beantwor-

teten Frage gehörigen für die Finanzen wichtigen Punkte, nämlich mit der Erörterung der nothwendig aus der Verschiedenheit des Sonnen- und Mondjahres entspringenden Beeinträchtigungen des Steuerwesens und über die schon zur Zeit des Chalifates zur Abhülfe derselben getroffenen Maafsregeln, wovon das dritte Hauptstück des vierten Buches Wassaf's unter dem Titel: Abhandlung über die Verschiedenheit der Zeitrechnung, handelt. Der Verfasser liefs diese Frage aus keinem anderen Grunde unberührt als weil die Erörterung derselben eine besondere Abhandlung erfordert und folglich die Beantwortung der aufgegebenen Hauptfrage viel zu weitläuftig ausgefallen sein würde. — Da auch diese Vorrede zu keiner neuen Abhandlung anschwellen darf, so ist auch hier nicht der Ort diesen Gegenstand zu erschöpfen, und die umständliche Erörterung desselben mufs einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Indessen sei hier nur so viel bemerkt, dafs schon unter dem Chalifen Abul Fadhl El-Motii Lillah i. J. d. H. 350 (961) die Verkürzung der Finanzen durch den Unterschied des Monden- und

Sonnenjahres, indem die Zehnten und Steuern nur nach dem letzten entrichtet wurden, zur Sprache kam, und dafs derselbe daher den Steuerbeitrag des Jahres 350 auf das Jahr 351 übertrug. Bei dieser Gelegenheit verfafste Abu Ishak Ssabi einer der berühmtesten arabischen Stylisten, welcher i. J. 349 von Iseddewlet Bachtijar Ibn Moiseddewlet Ibn Buje dem Dilemiten als Staatssekretär angestellt worden war (*), hierüber eine Abhandlung, welche Wassaf ins Persische übersetzt, unter der obigen Aufschrift seinem Werke einverleibt hat. Zur Zeit von welcher Wassaf in dem vorhergehenden Hauptstücke seiner Geschichte spricht, nämlich i. J. d. H. 701 (1301), betrug die Verschiedenheit des Steuerjahres und des bürgerlichen Jahres volle acht Jahre und die für das J. d. H. 693 fällige Steuer, wurde erst im J. 701 bezahlt. Diese Ausglei-

(*) Ibn Challikian unter Ibn Ssabi; Ibn Challikian hat das persische Buje in Boweih arabisirt, so wie Dilem in Deilem, beides gleich unrichtig, denn die Perser sprechen Buje und Dilem das letzte mit einem Jai medschhul d. i. mit einem gedehnten I dem ein E nachlautet, wie z. B. im Worte Wiem, siehe Burhani Katii unter Dilem.

chung kam natürlicherweise in der Folge auch in anderen moslimischen Reichen, namentlich im osmanischen mehr als einmal zur Sprache, ohne dafs davon Erwähnung zu machen, die früheren Reichsgeschichtschreiber der Mühe werth gehalten; nur in einem der jüngsten, welcher zugleich der trefflichste aller neueren, nämlich in Nuri findet sich im J. d. H. 1209 (1794) (*) eine drei ganze Folioblätter füllende Abhandlung über diesen Gegenstand, welcher in dem hierüber von dem Defterdar Osman Efendi an den Grofswesir erstatteten Berichte erschöpft ward. Die umständliche Behandlung desselben müfste also die Verschiedenheit der Steuerjahre und bürgerlichen Jahre in dem Zeitraume von neunthalb Jahrhunderten nämlich v. J. 961, wo davon zuerst in der arabischen Geschichte die Rede ist, bis in die neueste Zeit berücksichtigen und die Übersetzung sowohl der von Wassaf aufgenommenen Abhandlung Ibn Sabi's, als des von Nuri seiner Geschichte einverleibten Berichtes des Defterdars

(*) S. die Inhaltsanzeige im IX. B. der osmanischen Gesch. S. 224. unter den Nummern 37, 38, 44.

Osman Efendi beifügen. Eine philologische Bemerkung von weit minderem Belange als die beiden vorhergehenden über so wichtige statistische Fragen, ist die über die wahre Bedeutung des Wortes Rabfs, welches in dieser Abhandlung als Vorstadt übersetzt worden, weil der Aufstand wirklich in der Vorstadt von Cordova statt fand; allein Wassaf erklärt in der Erzählung der Eroberung Bagdad's durch Hulaku Rabfs als das arabische Wort für Herrscherburg. (*)

Da alle drei der vorhergehenden Zusätze aus Wassaf genommen sind, so sei es erlaubt, wie schon früher in der Geschichte der persischen Redekünste und in der Geschichte des osmanischen Reichs geschehen, den Werth dieser Krone persischer Geschichten zum dritten Mal nach Verdienst zu preisen und den-

---

(*) ربض که عبارت از آن بلغت ایشان کریاس است Rabfs, welcher Ausdruck in ihrer Sprache so viel als Kirias d. i. Burg oder Hof bedeutet. Kirias oder Girias heifst insgemein der Hof eines Hauses und ist also wie im deutschen Hof und im lateinischen *aula* doppelsinnig. Neili der Glossator Wassaf's sagt: کریاس کاف عربی و فارسیله مشترک در آوّ حولیبسنه دیرلر

selben also weit höher anzuschlagen als Orientalisten thun, welche denselben entweder gar nicht kennen oder nicht verstehen oder nicht die Geduld haben, sich durch den höchsten Schmuck persischer Wohlredenheit, welcher freilich sehr oft in den höchsten Schwulst ausartet, bis zu dem süfsen Kerne, welchen diese üppige Schale umschliefset, durchzuarbeiten. Schon die zwei hier berührten Gegenstände des statistischen Ausweises der Einkünfte des Chalifates und der Abhandlung über die Verschiedenheit des bürgerlichen und des Steuerjahres sind eine Probe des reichen historischen Gehaltes dieser Geschichte, welche bisher von europäischen Geschichtschreibern nur der einzige Verfasser der zu Paris im Jahre 1824 erschienenen *Histoire des Mongols* zum Theile benutzt hat. Aufserdem, dafs Wassaf in der früheren Geschichte der mongolischen Herrscher, Nachfolger Dschengischan's, der besten Quelle persischer Geschichte, nämlich dem Tarichi Dschihanguscha Dschoweini's gefolgt ist, so spricht er volle fünf und zwanzig Jahre als Augenzeuge der Begebenheiten, die er beschrieben hat, mit, und ist nebst Raschiddedin die zu-

verläfsigste Quelle dieser Zeit, welche Mirchuand und Chuandemir benutzt und ausgeschrieben haben. So wenig als bei Otbi dem Verfasser des Jemini d. i. der Geschichte Sultan Mahmuds von Ghasna oder bei Seadeddin dem Verfasser der Krone der Geschichten der höchste Schmuck arabischer und türkischer Rede, der Treue ihrer Geschichten schadet, eben so wenig ist dieses der Fall bei Wassaf. Wenn derselbe das Lob einer trefflichen Geschichtsquelle mit anderen persischen Geschichtschreibern theilt, so übertrifft er doch an Redeschmuck bei weitem die gröfsten Meisterstücke arabischer, persischer und türkischer Redekunst, namentlich das Enwari Soheili, das Humajunnameh und selbst die Makamat des Hariri; der Vorzug der Geschichte Wassaf's vor den letzten (abgesehen von allem historischen Interesse, denn das der Makamat ist blos ein rhetorisches) besteht hauptsächlich darin, dafs derselbe zugleich eine Blüthenlese aus den besten arabischen und persischen Dichtern darbeut, indem Wassaf die schönsten Stellen derselben als Blumengewinde dem reich geschmückten Teppiche seiner historischen Erzählung, an welchem

sowohl die schmale Grundseite der Geographie, als die breite Randseite der Chronologie mit gleicher Mühe und Genauigkeit behandelt worden, eingewebt hat. Wenn Mehdichan's Geschichte Nadirschahs von Sir William Jones einer treuen Übersetzung werth erachtet worden, so verdient eine solche die Geschichte Wassaf's hundertmal mehr, nur kann dieselbe wenn dem Original durch gereimte Prose und durch poetische Wiedergebung der Verse Gerechtigkeit wiederfahren soll, in keiner anderen Sprache als der deutschen gehörig ausgeführt werden, weshalb der Schreiber dieser Zeilen sich damit beschäftigt.

Döbling bei Wien den 14. Oct. 1833.

Inhalt.

Einleitung . . . . . Seite 1
Erstes Hauptstück. Geschichtlicher Verlauf der Staatseinrichtungen und der Provinzialverwaltung des Chalifats . . . . . - 3
Zweites Hauptstück. Eintheilung der Statthalterschaften des Chalifats, ihre Besteuerung und Übersicht des Zustandes der vorzüglichsten . . . . . - 38
Drittes Hauptstück. System der arabischen Staatsverwaltung . . . . . - 93
Anhang . . . . . - 206
Arabische, persische und türkische Originalstellen, welche im Texte durch Ziffern bezeichnet sind . . . . . - 249

Um die gegebene Frage: Wie die Verwaltung der Provinzen des arabischen Reiches in der Zeit der Selbstständigkeit des Chalifats, also seit der Entstehung des arabischen Reiches und dessen Begründung durch den Islam bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung beschaffen war, auf möglichst vollständige Weise zu beantworten, scheint es uns nothwendig, zuerst die Stellen der arabischen Geschichtsquellen, welche sich auf die Staatsverwaltung und Provinzialeinrichtungen des Chalifats beziehen, in chronologischer Ordnung zu sammeln, dann die Eintheilung des weiten dem Chalifate in Osten und Westen unterworfenen Länderreichs vorzulegen, und endlich die Übersicht der ganzen Staatsverwaltung sowohl im Mittelpunkte, als in den Provinzen nach ihren verschiedenen Zweigen darzustellen.

Um dem Wunsche der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Preufsischen Akademie der Wissenschaften möglichst zu entsprechen, werden wir den Zustand und die Lage der ursprünglichen Bewohner der verschiedenen Provinzen und deren Verhältnisse zu ihren neuen Beherrschern, den Wirkungskreis der Statthalter und der ihnen untergeordneten Beamten, die Veränderungen, welche sowohl in den Verhältnissen der

Unterthanen, als der Beamten im Laufe der Zeit eintraten, zwar unverrückt im Gesichte behalten, müssen aber im Voraus die Nachsicht der Klasse für die, nicht aus Mangel an Forscherfleifs, sondern aus der Unzulänglichkeit und dem Stillschweigen der bekannten Geschichtsquellen hervorgehende Unmöglichkeit genügender Beleuchtung dieser Punkte in Anspruch nehmen. Möglicher dürfte es sein, dem besonderen Wunsche der Klasse in Betreff der Erläuterung des Zustandes des Gerichtswesens und der Rechtspflege, der Finanzverwaltung der Provinzen, der zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, des Ackerbaues und des Handels getroffenen Einrichtungen zu entsprechen und die Spuren solcher Einrichtungen in den Ländern, welche ehemals als Provinzen dem arabischen Reiche angehörten, nachzuweisen; auf das vollständigste aber soll der Wunsch der Begründung der Forschungsresultate durch genaue Nachweisung der Quellen, durch wörtliche und genaue Mittheilung der aus ungedruckten Hülfsmitteln benutzten Stellen erfüllet, und durch die nöthige litterarische Notiz von dem Werthe und Inhalte der bisher unbekannten oder unbenutzten arabischen Quellen befriedigt werden.

Demnach zerfällt diese Arbeit in drei Hauptstücke und einen Anhang. In dem ersten Hauptstücke werden die Hauptmomente der Entwickelung arabischer Staatseinrichtungen des Chalifats blofs nach der Zeitfolge historisch aneinander gereiht; das zweite Hauptstück enthält die tabellarische Übersicht der Ländereintheilung des Chalifats in Osten und Westen, mit der statistischen ihres Steuerertrags und den über die Verwaltung einzelner Provinzen aufgefundenen Angaben. Das dritte Hauptstück

stellt das Gebäude der Staatsverwaltung des Chalifats, sowohl im Mittelpunkte, als in den äufsersten Enden des weiten Umkreises nach seinen verschiedenen Abtheilungen und ihrem Verhältnisse, mit möglichster Berücksichtigung der obigen Wünsche dar. Im Anhange folgen die benutzten Originalstellen ungedruckter Quellen und die litterarisch-kritische Notiz der benutzten arabischen Schriftsteller.

Erstes Hauptstück.

Geschichtlicher Verlauf der Staatseinrichtungen und der Provinzialverwaltung des Chalifats.

Mohammed's Herrschaft beginnt erst mit der Eroberung von Mekka. Als er vor zwölfhundert Jahren im Silkide des 10ten Jahres der Hidschret, d. i. im Februar 632 (*), von der letzten Wallfahrt (**) nach Medina zurückgekehrt ([4]), ernannte er zum ersten Befehlshaber Mekka's, unter dem Titel Emir ([5]), den Annab den Sohn Esid's (***). Die ersten Emire Kufa's, Syriens, Ägyptens, der neu eroberten Länder, bestellte erst der zweite Chalif Omar (****), der eigentliche Gründer der Staatsgewalt des Islam, indem der erste Chalif Ebubekr sich vorzüglich mit den Einrichtungen der Rechtsverwaltung beschäftigt hatte. Nach der von Firusa-

(*) der 4ten Silkide des Jahrs 10 = 2. Februar 632, Sonntags.

(**) Die Wallfahrt des Abschiedes ([1]), der Vollendung ([2]), des Islam ([3]) genannt.

(***) Gest. im J. 13. d. H. Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln.

(****) Saad Ben Ebu Wakafs in Kufa, Ebu Obeidet El-Dscherrah in Syrien, Amru Ben El-Aafs in Ägypten ([6]).

badi Ebi Ishak in seiner Geschichte der Chalifen aus dem Munde Omar's aubewahrten Überlieferung sprach Ebubekr der erste das Recht im Islam, und »ihm daher,« sagt Firusabadi, »hat das Volk Mohammeds alle die Wohlthaten, welche die Rechtspflege vom Ursprunge bis ans Ende begleiten, zu danken.« (*)

Ebubekr bestellte der erste einen Verwalter des öffentlichen Schatzes in der Person Obeide's Ben Dscherrah ([8]). Später sandte Mohammed den Ali als Richter nach Jemen, wiewohl sich dieser entschuldigte, dafs er die zum Richteramte erforderliche Wissenschaft nicht besitze ([9]). Ebubekr gab die erste Entscheidung in zweifelhaften Fällen durch den entscheidenden Ausspruch (Fetwa) ([10]), und er bestellte zum ersten Richter des Islam Omar Ben El-Chattab, der ihm als Chalif nachfolgte ([11]). Der Verfasser der Geschichte der Rechtsgelehrten ([12]) bestimmt die Zeit in der Hälfte des Chalifats Ebubekr's, d. i. im zwölften Jahre d. H. (633) ([13]). Omar wies der erste einem Richter aus dem öffentlichen Schatze Unterhalt an, nämlich dem Seid Ben Sabit, als er ihm das Richteramt verlieh ([14]). Unter ihm wurden die ersten Richter in den eroberten Ländern bestellt (**). Im J. 14 d. H. wurde der Bau

(*) »Omar hat gesagt: Gott erleuchtete die Brust Ebubekr's zum Kampfe; ich wufste, dafs derselbe rechtmäfsig war. Er ist der Erste, der das Recht sprach; Gott lohne ihm dafür, dafs er vorangegangen mit aller Trefflichkeit, welche dem Volke Mohammeds und der Nation Ahmeds zu Theil geworden, von den ersten bis zu den letzten Dingen, von denen, die sich blofs an das Innere oder blofs an das Äufsere halten. Dies erwähnt der Imam Ebi Ishak in seiner Geschichte der Chalifen«. ([7])

(**) Die ersten Richter des Islam, welche in den neu eroberten Ländern angestellt wurden, waren: Scherih zu Kufa, nach

von Baſsra ([15]) von Akba Ben Ghaswan begonnen, und im 17ten vollendet, im 17ten auch auf Omars Befehl die Stadt und Moschee von Kufa erbaut. Akba Ben Ghaswan liefs nach Beendigung des Baues von Baſsra den Maghair als Statthalter zurück, welchem Omar die Statthalterschaft bestätigte (*).

Das funfzehnte Jahr d. H. (636), das Jahr der Schlacht von Kadesia, ist für die Geschichte islamitischer Staatsverwaltung das merkwürdigste, weil von demselben die Anweisung bestimmter Gehalte und die Einrichtung der Diwane, d. i. der Finanzkammern und Staatskanzleien beginnt (**). In demselben Jahre ward Ahwas, wozu 70 Städte gehörten, erobert ([17]); die Residenz Hormusan's, eines der sieben Statthalter oder Vicekönige des altpersischen Reichs, welchen die Krone zu tragen erlaubt war ([18]), ward sofort mit Bahrein eine Statthalterschaft des Chalifats ([19]). So auch die im 22sten Jahre d. H. (***) eroberten nördlichen Landschaften des persischen Reichs Gurgan und Taberistan ([20]); dieses wurde jährlich mit

---

anderen Ebu Hureire, Jesid Ben Ocht Nimr zu Medina, und nach anderen Dschobeir Ben Kescham, Ebu Merjem Ben Sebobeih zu Baſsra, Ebu Dorda zu Damaskus, Kais Ben Ebil Aafs, nach anderen Karb Ben Jeser in Ägypten. Alidede's Ewail.

(*) Abulfeda Ann. moslem. T. I, 225.

(**) Abulfeda (Kopenh. 1789.) I, S. 229. In der Reiskischen Übersetzung ist das wichtigste Wort der ganzen Stelle, nämlich *Ed-dewawin*, die Diwane, ganz unübersetzt gelassen; was unter diesem zu verstehen, wird weiter unten klar werden. In Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln findet sich Seite 28 in demselben Jahre die Rubrik: die Einrichtung der Diwansgeschäfte Omar's ([16]).

(***) Abulfeda I, S. 249; Taberi S. 425; Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln.

einem Tribute von 1,500000 Dirhem belegt, dafür aber der Reiterpflichtigkeit enthoben ([12]). Ähnlicher Befreiung von Kopf- und Grundsteuer (Dschisije und Charadsch), erfreuten sich auch Derbend und Mawereinnehr, die nördlichste und östlichste Gränzprovinz des persischen Reichs, gegen die Obliegenheit, die Gränze des Reichs wider die Völker des Kaukasus und die Türken jenseits des Oxus zu vertheidigen ([22]). Auch in Chorasan ward ein Statthalter, und zwar Ahnaf bestellt (*), nachdem im zweiten Jahre des Chalifats Osman's die Einwohner den Vertrag gebrochen und sich empört hatten ([23]). Die südlichen Länder Persiens wurden in demselben Jahre unter drei Statthalter vertheilt, indem Istachr dem Hakem Ben El-Aafs, Besa und Darabgerd dem Sarjet, Schiras dem Hakem dem Bruder Osman's Ibnol Aafs verliehen worden. Durch die Eroberung Sedschistan's, Mekran's und Kerman's im letzten Jahre der Regierung Omars ward die Herrschaft des Islam bis an die Gränzen Indiens ausgedehnt; in demselben Jahre hatte Amru Ben El-Aafs, der Eroberer und Erbauer Fostat's (**), die Nordküste Afrika's der Herrschaft des Chalifats unterworfen (***).

Von Omar, unter dessen Herrschaft Persien und Ägypten, wie Syriens und Afrika's Nordküste, dem Chalifat steuerbar gemacht worden, schreiben sich die wichtigsten Staatseinrichtungen des Islam her; aufser der

---

(*) Abulfeda I, S. 249. und Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln.

(**) Fostat erbaut von Amru Ben El-Aafs i. J. d. H. 20. Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln.

(***) Im J. d. H. 22. die Eroberung von Tripolis in der Barbarei. Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln.

schon erwähnten Einführung der Gehalte für die ersten Männer des Reichs und der Errichtung der Finanzkammern und der Staatskanzleien (*), führte er die Benennung des Fürsten der Rechtgläubigen, die Aera der Hidschret, d. i. nicht wie man insgemein irrig übersetzt, von der Flucht, sondern von dem Rückzuge (**) des Propheten nach Medina, ein; er setzte die nächtliche Schaarwache ein, verbot den Verkauf der Sklavinnen, Mütter von Kindern, und regelte das Gebet des Begräbnisses und der Nächte des Ramasans (***). Durch Verpflegung aus dem Staatsschatze ward das Heer in Osten und Westen geregelt ([25]). Er sorgte für die jährliche Verproviantirung Medina's aus Ägypten, der Kornkammer Arabiens ([26]). Aufser dem Baue von Kufa, Bafsra und Fostat ward die Wiederaufgrabung des Kanals begonnen, welcher schon in der ältesten Zeit das mittelländische Meer mit dem rothen verbunden hatte. ([27]). Omar machte die ersten Stiftungen von Religionsgütern, womit Moscheen und Schulen begabt wurden und die noch heut in allen moslimischen Städten fortdauern. Er befahl, in allen Städten Moscheen zu erbauen; er führte den Gebrauch der Geifseln ein, setzte 80 Streiche damit als Strafe des Weintrinkens fest und bestrafte die Satyre, baute als erster Chalif Kerker und Gränzfestungen zur Bewahrung innerer und äufserer Sicherheit, regulirte den Staatsschatz, und bereiste selbst die ihm untergebenen Länder, um sich von dem Zu-

(*) Reiske, der den Sinn des Wortes *Diwan* durchaus nicht verstanden, übersetzt abermal S. 253. ([24]) irrig *Stipendia ordinavit.*

(**) *Hidschret* (nicht *Hegira*) heifst Abgeschiedenheit, Zurückgezogenheit von der Welt, und nicht Flucht, welches *Firar.*

(***) Abulfeda I, S. 252.

stande der Unterthanen zu unterrichten ([28]). Alle Freitage theilte er, was in den Schatz eingekommen, seinen Emiren nach Maafsgabe ihrer Nothdurft, und nicht nach der ihrer Würde aus (*).

Osman, der Nachfolger Omar's, legte den Grund des bis in unsere Zeiten im osmanischen Reiche fortlebenden militairischen Lehensystems, indem er den Truppen Ländereien zum Unterhalte anwies ([29]). Die Bewohner Aserbeidschan's, welche sich empört hatten, erkauften den Frieden gegen den jährlichen Tribut von 800000 Dirhem ([30]); Cypern wurde mit 7000 ([31]), und Afrika mit zwei Millionen fünfmalhunderttausend Dukaten besteuert ([32]). Gurgan erkaufte wie Aserbeidschan seinen Frieden gegen den jährlichen Tribut von 200000 Dirhem ([33]); der Hauptzufluſs des Staatsschatzes war das gesetzmäfsige Fünftel der Beute. Osman erlaubte sich, das Fünftel der Beute des afrikanischen Feldzuges aus Gunst an Merwan Ben Hakem zu verschenken, und diese Eigenmächtigkeit war eine der Hauptursachen seines gewaltsamen Todes (**). Da der Statthalter Persiens einberichtete, dafs Persien zu ausgedehnt sei, um von Einem Statthalter verwaltet zu werden, theilte er Chorasan allein unter fünf Emire, die zu Merw, Herat, Balch, in Tocharistan und zu Nifsabur residirten ([34]). Nach dem Testamente Omar's hatte Osman alle Statthalter des Reichs, aber nicht länger als auf Ein Jahr bestätigt, nach dessen Verlauf er dieselben änderte (***). In der Folge nöthigte ihn die Unzufrie-

(*) Hierin verschieden von Ebubekr, welcher vorzüglich auf Amt und Würde Rücksicht nahm. Elmacinus p. 31 und 32.

(**) Abulfeda I, S. 262 und 272.

(***) Abulfeda I, S. 260.

denheit der Völker, mehrere derselben zu ändern; so rief er den Ebu Musa Eschaari von Basra zurück, weil ihn das Volk nicht wollte (*); den Welid Ben Okba von Kufa, weil er betrunken dem Gebete vorgestanden.

Die wichtigste und auf die Gesetzgebung des Islam einflufsreichste Staatshandlung Osman's ist die Vertilgung aller Exemplare des Korans, welche von der zur Zeit Ebubekr's geschriebenen und in den Händen Hafsa's, der Gemahlin Mohammeds, hinterlegten Handschrift abweichen. Er liefs sieben Abschriften davon verfassen, die er nach Mekka, Jemen, Damaskus, Bahrein, Basra, Kufa sandte, und eins zu Medina liefs, mit welchem alle Korane verglichen und in Übereinstimmung gebracht werden mufsten; die nicht übereinstimmenden wurden verbrannt ([35]). Es wurden Aufseher angestellt, über die Richtigkeit der Abschriften zu wachen, und von dieser Vorsorge für die Einheit der heiligen Schrift des Islam trägt derselbe den Ehrentitel des Sammlers des Koran (**). Bei seinem i. J. 24. d. H. (644) erfolgten Tode erwähnt die Geschichte noch keiner anderen Staatsämter als des Sekretärs und des Richters; der Staatssekretär war Merwan Ben Hakem, sein Neffe, dem er aus Gunst das Fünftel der afrikanischen Beute geschenkt; sein Richter zu Medina Sejad, der Sohn Sabit's (***).

Ali veränderte sogleich, als er zum Chalifenthum gelangt war, die Statthalter seines Vorfahren zu Kufa,

(*) Abulfeda I, S. 262.

(**) Abulfeda I, S. 264 ([36]); Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln und die Geschichten des Islam insgemein.

(***) Abulfeda I, S. 278.

Bafsra, in Jemen, Ägypten, Syrien, zu Mekka und Medina (*), welche sieben Statthalterschaften der Kern des islamitischen Reichs waren.

Ali, der vom Propheten den Ehrennamen der Pforte der Wissenschaft erhielt, weil er mehr schriftgelehrt war, als die drei andern Chalifen, seine Vorfahren, sorgte der erste für die Aufbewahrung der Schriften durch Anlegung des ersten Archivs im Islam (**). Bei seinem Tode kamen aufser dem Staatssekretär und Richter noch zwei andere, früher nicht erwähnte Staatsämter zum Vorschein; nämlich der Kämmerer (Hadschib) und Oberst der Schaarwache (Ssahibesch-schorta), wovon jener als Hofbeamter über den Zutritt zu dem Chalifen, dieser über die Sicherheit der Stadt wachte (***).

(*) Abulfeda I, S. 288.

(**) Ali ist der erste, welcher ein Haus bestimmte, worin die Papiere niedergelegt wurden; so sagt es Sojuti. Dieses Haus wird heute bei den osmanischen Herrschern das osmanische Defterchane (Kammerarchiv) genannt ([37]). Evail Alidede's über das Kammerarchiv *Defter-khané*. S. *Mouradjea d'Ohfson* VII. Theil, S. 193. So ward also 1000 Jahre früher in Arabien für Archive und Aufbewahrung der Staatsschriften gesorgt, ehe (im J. 1578) in England ein solches zu Stande kam. *Statepapers, London Murray* 1831, und noch früher in Schottland zu Hawick das *House of Archives* (heute *the General Register House of Scotland*) unter Jakob V. *Erskines of Dryburgh James* V, *Edinburgh* 1830, p. 70.

(***) Abulfeda I, S. 338. Reiske übersetzt das *Ssahib eschschorta* unrichtig mit *praetorio praeerat*, und S. 335 mit *praetorii praefectus*, worunter insgemein der Befehlshaber der Leibwachen verstanden wird. *Schorta*, wie weiter unten entwickelt werden soll, war die Schaarwache, sonst auch *Ass* genannt, welche schon Omar eingesetzt, und deren Vorsteher noch heute zu Constantinopel *Assasbaschi* heifst, wovon *Andreossi Constantinople et le Bosphore* p. 162. irrig den Namen der Assassinen herleitet.

Die Statthalter selbst, trugen den doppelten Namen Wali, d. i. Statthalter, oder Aamil, d. i. Werkführer; manchmal wurden sie blofs Emire, d. i. Befehlshaber, oder Naibe, d. i. Stellvertreter genannt. Das erste Wort ist das noch heute übliche der Statthalter des osmanischen Reichs, dessen Provinzen *Ejalet* heifsen, das letzte der Titel persischer und indischer Prinzen (im Plural *Newab*, welches die Engländer in *Nabob* verstümmelt haben). Der Titel *Hakim*, d. i. des Befehlenden, wurde ausschliefslich den Richtern beigelegt, was gleichbedeutend mit Kadhi (dem Nothdurftgewährenden); der Richter hiefs und heifst noch ausschliefslich *Hakim esch-scheri*, d. i. der Herrscher durch das Gesetz, indem das Gesetz durch den Ausspruch des Rechtes herrscht, die Macht des Statthalters den Ausspruch desselben vollzieht. So giebt sich schon in der Wiege islamitischer Staatseinrichtung die nothwendige Trennung der richterlichen und vollziehenden Macht in Wort und That kund.

Moawia, der Gründer der Chalifenherrschaft des Hauses Ommeije, welcher als Gründer von Staatseinrichtungen dem Omar zunächst steht, veränderte, sobald er zur Regierung gelangt war, die Statthalter. Den durch niedere Geburt schlecht berüchtigten Sejad sandte er nach Bafsra, welcher Statthalterschaft er die von Chorasan und Sedschistan, und in der Folge noch die Länder Hind, Sind, Bahrein und Omman zuschlug. Diese Vereinigung mehrerer Statthalterschaften auf Einen Kopf war eine völlige Aufhebung der Politik Omars, welcher, wie wir gesehen, die gröfseren Statthalterschaften zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere kleinere theilte und Persien und Chorasan in fünf Statthalterschaften getheilt hatte. Dieses System der Centralisi-

rung der Provinzialverwaltung mochte die Macht der Herrschaft in der starken Hand eines tüchtigen Statthalters wohl vermehren, aber auf Kosten der Wohlfahrt der einzelnen von Einem Statthalter verwalteten Länder (*). Dieser den vorübergehenden Zwecken von augenblicklicher Vertheidigung wider äufsere und innere Feinde oder strengerer Finanzverwaltung entsprechende, aber nie das Land und Volk beglückende Centralisirungsversuch, hat sich auch in der Verwaltung des osmanischen Reichs häufig wiederhohlt, und noch heute enthalten die jährlichen Verleihungslisten der Statthalterschaften die Vereinigung von zwei und drei Statthalterschaften in der Person eines einzigen Statthalters, oder den Statthalterschaften sind einzelne Sandschake zugeschlagen, wie oben die Provinzen Bahrein und Omman der Statthalterschaft von Bafsra. In der letzten solcher uns vorliegenden Verleihungsliste vom Jahre 1245 (1830) ist Abyssinien und das Sandschak von Dschidde dem Scheich von Mekka, die Statthalterschaft von Schehrsor und Bafsra zugleich mit der von Bagdad dem Statthalter Daudpascha verliehen. Sejad war der erste, welcher die Schaarwache mit Prügeln vor sich her ziehen liefs ([38]) und den Unterhalt der Schaarwache auf die Gewerbe des Marktes vertheilte ([39]). Moawia machte aus dem Chalifenthum, das vor ihm ein Wahlreich war, ein Erbreich, indem er das Heer zwang, noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohn Jesid als Nachfolger zu huldigen (**). Er errichtete der erste die Anstalt der Postpferde (***), baute der erste in der Moschee eine

(*) Abulfeda I, S. 362.

(**) Abulfeda I, S. 372.

(***) Berid, *Veredarii*.

Makssura, d. i. eine für die Person des Chalifen abgesonderte Tribune oder Emporkirche (*). Er stellte die ersten Eunuchen zu seinen innersten Diensten an (40). Er setzte zu dem schon von Omar angeordneten Diwan noch den des Siegels (Diwan el-Chatem) ein, welcher eine Controlle des Schatzes bildete. Den Anlafs gab eine Anweisung von 100000 Dirhem, welche von den Sekretären der Finanz mit 200000 ausgezahlt worden war. Dieser Diwan bestand von seiner Zeit an bis an's Ende des Chalifats (41). Unter Moawia wurden im 50sten Jahre d. H. (670) die Grundfesten der Stadt Kairewan gelegt (**). Jesid entweihte den strengen Ernst des Chalifenhofes durch Sängertruppen und Weingelage (42). Unter Jesid wurden die beiden heiligen Städte des Islam, Mekka und Medina, entheiligt, indem die Mauern der Kaaba mit Wurfmaschinen niedergeworfen, und Medina geplündert ward (***). Zum zweitenmale schleifte die Kaaba Sobeir. In demselben Jahre (im 64sten d. H.) entstand in Syrien die grofse Spaltung der Parteien Imanijet und Kaisijet, welche Jahrhunderte lang unter blutiger Asche fortglimmte. Die Jemani waren dem Merwan Ben Hakem (dem vierten Chalifen des Hauses Ommeije), die Kaisije dem Sohak Ben Kais ergeben, welcher dem Sobeir gehuldigt (****). Dem Merwan folgte Abdolmelek, einer der gröfsten Chalifen des Hauses Ommeije, unter welchem der tyrannische Statthalter Hadschadsch den von Sobeir auf-

---

(*) Abulfeda I, S. 380.

(**) Abulfeda I, S. 370.

(***) Sojuti's Evail bei Alidede.

(****) Abulfeda I, S. 404.

geführten Bau der Kaaba wieder zerstörte (*) und derselben die Gestalt gab, welche sie durch sieben folgende Wiederaufbauungen bis auf den heutigen Tag behalten hat (**). Abdolmelek hob die vor ihm bestandene Zugänglichkeit des Chalifen auf, indem er demselben ohne Mittler zu nahen, und selbst Bitten vorzutragen verbot ([43]). Er schlug (im J. 75. d. H.) die ersten Münzen des Islam unter seinem Namen (***); er belehnte die Sekretäre der Kammer, welche von ihm an die Rechenkammer genannt ward ([44]). Solche belehnte Sekretäre und Schreiber sind noch heute ein Theil derer des Diwans (****). Er übertrug endlich die Geschäftsführung des Diwans der Finanzen, welche bis auf seine Zeit in den persischen Provinzen persisch, in den griechischen griechisch geführt worden war, in's Arabische ([45]); ein grofser Schritt zur Verschmelzung der Sieger mit den Besiegten, indem jene diesen wenigstens in der Geschäftsführung der Steuern und Abgaben ihre Sprache aufzwangen. Unter ihm wurden alle Kirchen Armeniens verbrannt, so dafs das Jahr (das 84ste d. H.) das Jahr des Brandes ([46]) hiefs, aber der Statthalter der beiden Irak, Hedschadsch, baute die Stadt Wasit, und Mohammed, der Sohn Merwan's, baute die Stadt Erdebil (*****). Unter seinem Nachfolger Welid stieg die arabische Baukunst durch griechische Baumeister in den herrlichen Moscheen von

(*) Abulfeda I, S. 420.

(**) Geschichte des osmanischen Reichs B. V, S. 123.

(***) Sojuti's Evail bei Alidede.

(****) *Mouradjea d'Ohsson* VII, p. 161. Geschichte des osm. Reichs B. VII, S. 121.

(*****) Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln S. 33.

Damaskus mit unsäglichen Kosten zu glänzender Höhe auf (*). Unter seinem Bruder und Nachfolger Suleiman trug Moslema die Waffen des Chalifats bis vor die Thore Constantinopels (**). Omar Ben Abdolasis, der achte der Chalifen des Hauses Ommeije, ist durch die Geschichte als ein tugendhafter und gerechter Herrscher verewigt; er hob die von dem Hause Ommeije von den Kanzeln eingeführten Verwünschungen Ali's und dessen Hauses auf (***). Zu dieser Zeit entwickelte sich die Rechtsgelehrsamkeit des Islam durch die sieben grofsen Rechtsgelehrten Medina's (****), durch welche die islamitische Rechtsgelehrsamkeit begründet, so wie durch die sieben Leser die wahre Leseart des Korans für immer festgesetzt ward. Die Rechtsgelehrten hiefsen Fukeha (Plural von Fakih), und es waren deren eine so grofse Anzahl, dafs Sejad, der Statthalter von Irak zu Bafsra, einem halben Tausend derselben, deren Namen aufgenommen wurden, ihren Unterhalt aus dem öffentlichen Schatze anwies (47). Die Ämter und Würden, welche wir im hundert und dreifsigsten Jahre nach der Stiftung des Islam, bei'm Untergange der Dynastie der Beni Ommeije im Islam vorfinden, sind nach den Chalifen die Emire desselben, welche entweder Emire des Heeres, oder der Länder, d. i. Statthalter waren; der Richter (Kadhi), der Sekretär (Katib), der Kämmerer (Hadschib), und der Oberste der Sicherheitswache (Sahibesch-Schorta);

(*) Abulfeda I, S. 428, 432.

(**) Abulfeda I, S. 436.

(***) Abulfeda I, S. 438.

(****) Abulfeda I, S. 446.

vier Diwane: 1) der des Heeres, in welchem die Rollen der Truppen gehalten und gemustert wurden; 2) der Diwan der Steuern und Abgaben, welcher die Register der Grundsteuer und Kopfsteuer hielt; 3) der Diwan der Verwaltung (amal el muteweli) der Wakfe und Pachten, alle drei schon von Omar; 4) der Diwan des Siegels oder die Controlle der Kammer, welche erst Moawia eingeführt. Da diese Register bis unter Moawia in den persischen Provinzen persisch, in den griechischen griechisch geführt wurden, so ist es klar, dafs diese Einrichtungen nicht ursprünglich arabische, sondern schon bestehende des persischen und byzantinischen Reichs waren, welche Omar sanctionirte, Moawia durch Umänderung der Sprache noch mehr dem Araber aneignete. Wiewohl Abulfeda und andere arabische Schriftsteller den Namen Aamil (Werkführer) als gleichbedeutend mit Wali (Statthalter) gebrauchen (*), so bezieht sich jener doch zunächst auf die Eintreibung der Steuern, wie demnach noch heute in Indien die Steuerbeamten Aamil-Dar (**) heifsen. Nicht weniger als sechs Städte, Mittelpunkte der Kultur- und Provinzialverwaltung, wurden in diesem Zeitraume von 130 Jahren gebaut, Kufa, Bafsra und Fostat schon unter Omar's, Kairewan unter Moawia's, Wasit und Erdebil unter Abdolmelek's Regierung. Die Verbindung zwischen dem rothen und mittelländischen Meere hatte Omar durch die Aufgrabung des alten Kanals der Pharaonen wieder hergestellt.

(*) S. auch Lembke's Geschichte Spaniens S. 294.

(**) Rousseau's *Dictionary* S. 25.

Seffah, der Stifter der Dynastie Abbas, besetzte sogleich nach seiner Thronbesteigung alle Statthalterschaften des Reichs mit seinen Verwandten und Geschöpfen. Den Bruder Abu Dschaafer Manfsur (seinen Nachfolger als Chalifen), sandte er als Statthalter nach Mesopotamien, Aserbeidschan und Armenien; seinen Oheim Daud setzte er über Mekka und Medina, Jemen und Jemame; seinen Neffen Isa, den Sohn Musa's, über Kufa und die Umgegend (Suwad); über Syrien seinen Oheim Abdullah Ben Abbas; über Ägypten den Abu Aun, Sohn Jesid's; über Chorasan und das bergige Irak (Dschebal) den Abu Moslem; seinen Oheim Suleiman über Bassra, das Gebiet des Tigris, Bahrein und Omman; seinen Neffen Ibn Ali über Ahwah; über Mofsul seinen Neffen Abdullah an seines abgesetzten Bruders Jahja Stelle. Dies sind neun Statthalter, welchen doppelt so viele Statthalterschaften verliehen sind, indem 1) Aserbeidschan und 2) Armenien zu Mesopotamien, 3) Medina, 4) Jemen und 5) Jemama zu Mekka, 6) Dschebel zu Chorasan, 7) das Gebiet des Tigris, 8) Omman und 9) Bahrein zu Bassra geschlagen sind. Seine Residenz übertrug Seffah von Hira nach Anbar (*). In Andalus, welches zu Ende der Herrschaft der Beni Ommeije mit Meghrib und der Nordküste Afrika's drei andere Statthalterschaften gebildet, erhob sich nun die zweite Dynastie der Beni Ommeije in Westen als ein vom Osten unabhängiges, ja demselben durch die Gesinnungen des von der Familie Abbas gestürzten Herrscherhauses feindlich entgegenstehendes Reich, dessen Gründer Abdurrahman

(*) Abulfeda II, S. 4.

Ben Moawia Ben Hischam Ben Abdolmelek Ben Merwan Ben Hakem im J. d. H. 139 (756) (*).

Von Seffah, dem Gründer der Dynastie Abbas, schreiben sich nicht sowohl Grundeinrichtungen des Reichs, wie von Moawia, dem Gründer der Dynastie Ommeije, und von Omar, dem Gründer der Herrschaft des Islams überhaupt, als Neuerungen her, welche nicht im Einklange mit dem Urgeiste islamitischer Herrschaft und Staatsverwaltung, demselben vielmehr zuwider waren. Er war der erste Chalif, der sich mit Astrologen umgab und nach deren Ausspruch seine Handlungen einrichtete (48), der Bücher aus dem Syrischen, Persischen, Griechischen in's Arabische übersetzen liefs, wie den Euklides, Kelile we dimnet (49) und die tausend Mährchen (**), der erste Nahmen der arabischen Tausend und Einen Nacht. Seffah's Bruder und Nachfolger Manfsur umgab die Stadt Massifsa (das alte Mopsueste) in Cilicien mit neuen Mauern, baute dort eine Moschee und gab der mit tausend Soldaten neu bevölkerten Stadt den Namen Maamuret, d. i. der angebauten (***). Da ihm Haschimijet, welches sein Bruder nicht weit von Kufa erbaut hatte, nicht gefiel, legte er am Tigris die Grundfeste Bagdad's, der Hauptstadt des Chalifates der Beni Abbas (****). Später im J. 151 (768) baute Manfsur östlich von Bagdad Rufsafa, das Standlager der Truppen (*****). Zum Be-

---

(*) Abulfeda II, S. 10.

(**) Mesudi's goldene Wiesen.

(***) Abulfeda.

(****) Abulfeda II, S. 16.

(*****) Ebendas. S. 28.

hufe des Baues der neuen Hauptstadt wollte er die Reste des Taki Eiwan, des alten Herrscherpalastes der Chosroen, zerstören; daran hinderten ihn aber die Vorstellungen Chaled's, des Sohnes Barmek's (*), dessen erlauchte Söhne als Wesire den Ruhm der Herrschafft mit Harun Raschid getheilt haben, und denen wol die meisten Staatseinrichtungen zuzuschreiben sind, welche von dem wohlgeregelten Verwaltungssysteme des alten persischen Reichs auf das neu wurzelnde der Familie Abbas verpflanzt wurden. Die Stelle eines Wesirs, als Trägers aller Lasten der Staatsverwaltung, als des einzig verantwortlichen Repräsentanten der Regierung, ist im Osten uralt. Die in Europa eben so wenig bekannte als vortreffliche Geschichte der Wesire von Chuand Emir dem Geschichtschreiber, Neffen des Geschichtschreibers Mir Chuand's, welche zweihundert Biographien von Wesiren enthält, führt als die ersten derselben den ägyptischen Joseph als den Wesir der Pharaonen, Aron den Bruder Mose's, und Assaf den Wesir Salomon's auf. Die berühmtesten Wesire alt-persischer Könige waren Weise, der Wesir Ardschasp's, des Herrschers von Turan, aus dem Schahnameh bekannt, der weise Dschamasb, und Bisürdschimihr, der Wesir Nuschirwan's. In der Geschichte des Islam erscheint Ali als der Wesir des Propheten; dann unter der Regierung Moawia's Serhun Ben Manfsur der Grieche, nebst einem Dutzend bisher ganz unbekannter Wesire (**).

(*) Ebendas. S. 20.

(**) 1) Ssafein Ahwel, der Wesir Merwan's; 2) Hafss Ben Soweib, der Wesir Abdolmeleks des Sohnes Merwan's; 3) Kaffaa Ben Chalil, der Wesir Welid's; 4) Suleiman Ben Naim, der Wesir Omar's Ben Abdolasis; 5) Esame Ben Seid, der Wesir

Der erste Wesir des Hauses Abbas war Abu Moslem, welchem Seffah für die Grausamkeiten, womit er die Ansprüche des Hauses Abbas auf das Chalifat verfocht, mit der Hinrichtung lohnte. Nach zehn anderen Namen von Wesiren (*) tritt endlich das erlauchte Geschlecht der Barmekiden auf: 1) Chaled Ben Barmek, der Wesir Abul Abbas Seffah's; 2) Jahja, der Sohn Chaled's, der Wesir Mehdi's, des Sohnes Manſur's; 3) Dschaafer, der Sohn Jahja's, der Wesir Harun Raschid's; Chaled, der Sohn Barmek's, welchem Mehdi die Erziehung seines jüngeren Sohnes Harun Raschid anvertraut hatte (**), führte zuerst die Posten von Irak nach Hedschas ein (***). Mehdi erweiterte den Umfang des Weihbezirks der Kaaba und den der Moschee des

---

Jesid's I.; 6) Aalim, der Wesir Hischam's des Sohnes Abdolmelek's; 7) Said Ben Abdolmelek, der Wesir Welid's des Sohnes Jesid's; 8) Suleiman Ben Saad der Wesir Jesid's II. Das Dschewamicttewarich (Geschichtssammlungen) nennt noch 9) Dschelali Kaakaa B. Isa; 10) den Dscherrah B. Abdollah El-Hakem und 11) den Tekrim Schemail El-lahmi als Wesire der Beni Ommeije. Chuand Emirs Geschichte der Wesire.

(*) 1) Abul Dschehm Ben Atije; 2) Murijani Hamid Ben Kant; 3) Rebii Ben Junis; 4) Chalid Ben Suleiman; 5) Ebu Ejub; 6) Jakub Ben David; 7) Abu Chalid Ahwel; 8) Moawiah Ben Abdullah Al-askeri; 9) Amru Ben Toba; 10) Ibrahim Ben Sekwan Harrani. Im Elmakin sind die Wesire: 1) Seffah's (S. 116) Abu Moslem und Chalid; 2) Manſur's (p. 146) Abwatia (Ben Atije) und Job (Ebu Ejub); 3) Mehdi's (p. 134) Moawia, Jakob Ben David und Cabadus Ben Ssalih; 4) Alhadi's (p. 142) Rabius f. Jonae (Rebii Ben Junis) und Omar Ben Rebii; 5) Harun Raschid's (p. 154) Jahja Ben Chalid und seine beiden Söhne Fadhl und Dschaafer, dann Fadhl der Sohn Rebii's. Die Wesire der Ommeijeh fehlen bei Elmakin.

(**) Abulfeda II, S. 42.

(***) Abulfeda II, S. 48. und das Ewail.

Propheten zu Medina (*). Unter Mehdi's Regierung erwähnt Abulfeda zuerst des Amtes des Mohtesib, d. i. des Marktrichters und Polizeivogtes (**), eines in der Municipalverwaltung der Städte wesentlichen Amtes, über dessen Wirkungskreis Mawerdi, der Hugo Grotius des islamitischen Staatsrechtes, uns zur Genüge belehrt. Das zwanzigste Hauptstück seines bisher in Europa nur aus Abulfeda's Geschichte dem Namen nach bekannten Werkes handelt von den Gesetzen der Hisbet, d. i. der Polizei, „welche das gesetzlich Erlaubte anbefiehlt, „wenn es vernachlässigt wird, und vom Verbotenen „abhält, wenn dasselbe zum Vorschein kommt.“ (50)

Der darauf folgende Abschnitt beginnt mit den Worten: „Wisse, dafs die Polizei (Hisbet) inmitten „inne steht zwischen dem richterlichen Ausspruche und „dem Ausspruche der vollziehenden Gewalt, welche „die Grausamkeiten straft“ (51). Mawerdi führt hierauf die Gränzen der richterlichen, polizeilichen und vollziehenden Magistratur auf das umständlichste aus, wovon wieder zu sprechen in dem dritten Hauptstücke der schicklichere Ort sein wird. Der Name Mohtesib und seine Verrichtung als Polizeicommissar, Aufseher des Marktes, hat sich noch bis heute in der osmanischen Staatsverwaltung erhalten. Der Mohtesib, Marktrichter, macht die Runde der Stadt, um über die Vollziehung der Marktverordnungen zu wachen, um die Maafse und Gewichte zu untersuchen. Er reitet, von Soldaten umgeben, mit Schergen voraus, welche das

(*) Abulfeda II, S. 50.

(**) Von Reiske als *Redituum et anonae praefectus* nicht ganz richtig übersetzt.

zum Prügeln auf die Fufssohlen nöthige Werkzeug mit sich führen (*).

Mehdi liefs die drei heiligsten Moscheen des Islam, die von Mekka, Medina und Jerusalem, ausbessern; er ging nie öffentlich aus, ohne Geld unter das Volk auswerfen zu lassen (**). Sein Sohn und Nachfolger Hadi war der erste Chalif, der die Leibwachen mit gezogenen Säbeln und gespannten Bogen vor sich herziehen liefs, was die Chalifen in der Folge nachahmten; unter ihm blühten die Waffenfabriken (***). Im J. 170 (786) trennte Harun Raschid die Gränzpässe Syriens und Ciliciens von den Statthalterschaften Mesopotamien und Kinesrin, und erhob dieselben zu einer besondern Statthalterschaft unter dem Titel Awassim; die Hauptstadt dieser neuen Statthalterschaft war Tarsus, das er von Grund aus baute und mit Gebäuden verschönerte (****). Aufserdem baute und befestigte er noch Adana, Meraasch, Massissa und viele Klöster. Er führte zuerst bei Hofe das Pfeilschiefsen, das Ballspiel, das Damen- und Schachspiel ein, und besoldete Spieler von Amtswegen (*****). Mit den Bauten der Chalifen im Osten wetteiferten die der Chalifen im Westen, und namentlich mit dem Bau der Moschee von

---

(*) *De tems en tems chaque commissaire* (Mouhtesib) *fait la ronde dans son quartier pour surveiller l'exécution des ordonnances etc. Mouradjea d'Ohfson tableau général de l'Empire Ottoman VI.* p. 333 und im Register des VII. Bandes als *Commissaire des Comestibles.*

(**) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CXVI.

(***) Ebenda.

(****) Abulfeda II, S. 60.

(*****) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CXVI.

Damaskus der der Moschee von Kordova, dessen Kosten sich auf 100000 Dukaten beliefen (*). Hingegen schleifte Raschid die Mauern von Mosul, weil die Einwohner auf die Festigkeit derselben ihre Empörungen gegründet (**). Er vereinigte die Statthalterschaften von Ägypten, Syrien (***), die von Mosul und die der Umgegend, die von Jemen und Mekka in der Person eines Statthalters; Irak, Taberistan und Afrika wurden besonders verliehen, das letzte an Ibrahim B. Aghleb, dessen Familie dann in Afrika und Sicilien zur unabhängigen Herrschaft gelangte; desgleichen die Familie Edris in Moghrib, wo Idris Ben Idris nach seinem Tode seinen Sohn Mohammed zum Herrn in Fes, seinen Bruder Kasem B. Idris zum Statthalter in Tanger, seinen Bruder Omar zum Statthalter über den Stamm Ssinhadscha und Ghomara, seinen Bruder David zum Statthalter über Hawaret und Oslib, seinen Bruder Jahja zum Statthalter der Stadt Dai, seine anderen Brüder zu Statthaltern über die Stämme der Berbern bestellte; ein halbes Dutzend afrikanischer Statthalterschaften der Familie Idris (****).

Mit den gemeinnützigen und wohlthätigen Bauten Harun's wetteiferten die seiner Gemahlin Sobeide, der Frau der Rechtgläubigen. Die Kosten der Wasserleitung, wodurch sie Mekka mit Wasser versah, sollen 1700,000 Dukaten gekostet haben. Sie bediente sich zuerst goldener, mit Edelsteinen besetzter Gefäfse und

---

(*) Abulfeda II, S. 61.

(**) Derselbe II, S. 72.

(***) Derselbe II, S. 91.

(****) Abulfeda II, S. 152.

reicher Stoffe, deren reichster mit 50000 Dukaten bezahlt ward. Sie hatte zuerst Zelte aus Gold- und Silberstoff, in denen mit Aloe und Sandelholz geräuchert ward; sie trug Hermelin und Zobel, seidene Stoffe und perlengestickte Pantoffeln (*).

An dem Hofe keines Chalifen waren so viele Richter, Rechtsgelehrte, Philologen und Dichter versammelt, als an dem Harun Raschid's. So oft er nach der Kaaba pilgerte, begleitete ihn eine Centurie von Rechtsgelehrten (**). Kraft seines Testamentes, welches er, um die Vollziehung desselben zu verbürgen, in der Kaaba niederlegte (***), ging das Chalifat mit den drei Hauptinsignien desselben, dem Ringe, dem Stabe und dem Mantel des Propheten, an seinen Sohn Emin über (****). Mamun, der siebente Chalif, ordnete zuerst die Zählung der Mitglieder der Familie Abbas in allen Ländern des Chalifats an (*****); unter ihm wurde der Grad des Meridians zur Bestimmung des Erdumfangs vermessen. Er war selbst ein gelehrter Astronom, nach welchem ein Strich der Windrose der Wind Mamun's benannt ward (†). Unter der Regierung Mamun's und dem Patriarchen Markus in Ägypten wurden die zerstörten Klöster wieder hergestellt, und die Mönche kehrten in dieselben wieder zurück (††).

(*) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CXVI.

(**) Elmakin S. 153.

(***) Abulfeda II, S. 163.

(****) Elmakin S. 195.

(*****) Abulfeda II, S. 110.

(†) Elmakin S. 175.

(††) Ebendas. S. 177.

Obeide, die Mutter Emin's, des Sohnes und Nachfolgers Harun's, schmückte zuerst die Sklavinnen mit köstlichem Geschmeide aus, um ihren Sohn damit zu locken; sie hiefsen Ghulamiat (Günstlinginnen), und es blieb Sitte, dafs die Mütter dergleichen ihren Söhnen, den Chalifen, schenkten (*). Noch bis in die jüngste Zeit wurden solche alljährlich von der Walide dem regierenden Sultan in der Nacht Kadr (27. des Ramasan) zum Geschenk dargebracht (**).

Die Pracht des Hofes Mamun's erschien in dem höchsten Glanze bei der Hochzeit mit Buran, der Tochter seines Wesirs Hasan, des Sohnes Sehl, wobei die Hochzeitgäste mit den an sie vertheilten Loosen Dörfer und Herrschaften gewannen (***). In seinem letzten Willen empfahl Mamun seinem Sohne und Nachfolger Moteafsem die genaue Erfüllung des zwischen Gott und dem Menschen geschlossenen Vertrages, die Gewährung des vom Propheten den Seinen verheifsenen Schutzes (****). Der Chalif Manfsur hatte in der Erklärung seines letzten Willens seinem Sohne Mehdi vorzüglich die Sorge für die Aufrechthaltung der Ehren und Würden seiner Blutsverwandten und die gute Behandlung seiner Freigelassenen, als der gröfsten Stütze seiner Macht, empfohlen (*****).

Die Freigelassenen genossen im Chalifate nicht minderen Ansehens und Einflusses, als die römischen,

---

(*) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CXVI.

(**) *Mouradjea d'Ohfson* II, S. 377.

(***) Abulfeda II, S. 118; Ibn Chaldun.

(****) Abulfeda II, S. 162.

(*****) Abulfaradsch *Hist. dynast.* S. 142.

sei es zu Rom, sei es in den Municipalstädten (wie die Aufgrabungen Pompeji's beweisen). Moteasem, der achte Chalif, welcher wegen vielfältigen Eintreffens der Zahl Acht in seinen Lebensschicksalen der Achtfache beigenamt ward, streute den Saamen blutiger Gräuel und des Ruines des Chalifats durch die Vervielfältigung türkischer Sklaven, und die Macht, die er denselben eingeräumt. Schon Mansur hatte dieselben in Statthalterschaften zu Steuerdiensten statt der Araber verwendet (52); aber Moteasem beging den noch gröfseren Fehler, denselben den Zutritt in den Staatsrath zu gestatten (53). Er führte an seinem Hofe die Kleidung der Türken ein, indem er die arabische Tracht vernachlässigte (54); er baute für dieselben und zu seiner Residenz die beiden Städte Katel und Sermenrai, in deren letzter er seinen Hof aufschlug (55). Moteasem war der erste Chalif, welcher seinem Namen den Namen Gottes beifügte, welcher, von ihm angefangen, den Namen aller Chalifen der Familie Abbas beigefügt ward (*). Er führte an seinem Hofe den alt-persischen Luxus ein; die Helme mit Federn, die er zuerst trug, hiefsen sofort die Moteasemischen (**). Dem Motewekil, dem zehnten Chalifen des Hauses Abbas, wurde zuerst mit der Formel: »Sei gegrüfset, Fürst der Rechtgläubigen,« gehuldigt (***). Er übertrug seine Residenz von Sermenrai nach dem in der Nähe desselben erbauten Palaste Dschaaferije (****). Der Palast hiefs

(*) Abulfeda II, S. 174.

(**) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CXVI.

(***) Abulfeda II, S. 182.

(****) Abulfeda II, S. 204.

Hira, weil er nach dem der Könige von Hira gebaut war; der Thronsaal hiefs Rewak, mit dem Ehrensitz Ssadr; die Säle rechts und links hiefsen Kemin (*); der eine war der Schatz, der andere die Speisekammer (Kilar), daher noch heute im Serai zu Konstantinopel die Kammer des Schatzes und der Speise Chasine we Kilar. Schon unter der Herrschaft der Ommeije waren die Christen in Ägypten von den Statthaltern tyrannisch behandelt worden, wie dies weiter unten umständlich erzählt werden wird; aber vom Throne selbst ging die Verfolgung der Christen und Juden erst unter Motewekil aus. Er befahl ihnen, besondere Gürtel zu tragen, liefs auf ihren Thüren Teufelsfratzen mahlen, verbot auf das strengste ihnen und ihren Weibern, sich wie Moslimen und Mosliminnen zu kleiden, schlofs sie von allen Ämtern des Diwans aus, befahl ihnen, ihre Gräber zu übertünchen, und verbot, ihre Kinder in die Schulen der Moslimen zu schicken; zu welchem Ende Befehle in allen Richtungen des Reichs ergingen. Eine tyrannische Maafsregel, wodurch das Loos der Christen und Juden ungemein verschlimmert ward, so dafs sie zur niedrigsten Sklaverei herabsanken, von der sie sich heute nur allmählich zu erheben beginnen. Motewekil, welcher wider die Christen wüthete, wie Theodosius wider die Tempel und den Kultus der Römer, theilte wie dieser sein weites Reich unter seine drei Söhne, indem er jedem derselben zwei Fahnen, die weifse des Bundes und die schwarze der Statthalterschaft verlieh. Seinem zum Chalifen ernannten Sohn

(*) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CVIII.

Montafsar (*) wies er, von El-Arisch angefangen, Ägypten und ganz Afrika bis an den äufsersten Westen zu, mit dem gröfsten Theile der syrischen uud persischen Statthalterschaften (**) bis auf Chorasan, Taberistan, Rei, Armenien und Aserbeidschan, welches er seinem Sohne Motaasbillah verlieh; dem dritten, Movijedbillah, wies er Damaskus, Emessa und Palästina an. Unter seiner Regierung und unter dem ägyptischen Patriarchen Kosmas wurden in Ägypten die Mauern von Tenis, Damiat, Alexandrien, Borlos, Aschmumin, Tine, Rosette hergestellt (***), der Nilmesser zu Kahira gebaut (****), die Einwohner der Wüste Barka, welche sich der Oberherrschaft Ahmed Tulun's, des Statthalters in Ägypten, entzogen hatten, wurden derselben wieder durch die Gewalt der Waffen unterworfen (*****). Ahmed Ben Tulun besteuerte den Patriarchen Michael mit 20000 Goldstücken (†), und baute das Schlofs von Jafa und die grofse Moschee von Kahira, welche noch heute seinen Namen trägt (††). Ishak, der Sohn Ahmed Tulun's, erhielt die Statthalterschaft Ägyptens mit zwei Säbeln (†††),

(*) Elmakin S. 188. nennt denselben *Mostanssar*.

(**) Kenesrin, Awafsim (die cilicischen Gränzstädte), Syrien, Mesopotamien, Diarbekr, Dar, Rebia, Mofsul, Haleb, Ajat (?), Chabur, Kirkesia, Tekrit, das Gebiet des Tigris, Mekka, Medina, Jemen, Hadhramut, Jemama, Bahrein, Sind, Ahwas Sarala (?), Sermenrai, Kufa, Majudan (?) Hasiran, Schehrsor, Kum, Kaschan, Dschebel. Elmakin p. 188.

(***) Elmakin S. 194.

(****) Elmakin S. 191.

(*****) Abulfeda II, S. 246.

(†) Elmakin S. 221.

(††) Abulfeda II, S. 160.

(†††) Sul Seifein. Elmakin S. 216.

eine Auszeichnung von besonderer Bedeutung, wie die zwei Wehrgehänge, welche der Chalif Wafsik, der Nachfolger Moteafsems, dem Eschnas mit einem Kronbunde verliehen hatte (*), wie die beiden Fahnen, welche Motewekil seinen Söhnen gegeben, wie der Titel der beiden Staatskanzleien (**), welchen die Söhne Sehl's als spätere Wesire Mamun's führten.

Mohtedi, der vierzehnte Chalif, reformirte den Luxus des Hofes, indem er von demselben die Tänzer und Mimen, die Wahrsager und Gaukler, die Jagdhunde und Löwen verbannte. Er liefs Steuern nach, und unterzog sich selbst dem Geschäfte des Rechnungswesens; zwei Tage in der Woche, am Montage und Donnerstage, war er dem Volke zugänglich, indem er mit einem Buche vor sich auf dem Throne safs (***).

Motamed, der funfzehnte Chalif, liebte vorzüglich die Gesellschaft, Verse und kleine Gastmahle; unter ihm erschienen eine Menge geistreicher Werke in Prose und Versen, welche die Kunst der Genüsse in allen ihren Details erschöpfen, und von den Eigenschaften des Gesellschafters, des Dieners, des Lieblings, des Vertrauten, des Sanges, des Tanzes, von den Grüfsen, Antworten, Complimenten, von den Spielen, Speisen, Weinen u. s. w. handeln (****).

(*) Abulfeda II, S. 178.

(**) Sil-rijasetein.

(***) Elmakin S. 207.

(****) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück CXII.; er verweiset auf seine grofse Geschichte (56), worin er dieses ausführlich behandelt; er unterscheidet hier zwischen dem Thabi (57), dem Monadim (58) und dem Nadim (59), so wie er sich in dem XCIIten Hauptstücke unter Welid über die Details des Pferderennens und

Motadhed, der sechzehnte Chalif, liefs dem Volke Steuern nach, und schaffte die zu Mekka und Medina erhobene Abgabe ab (*). Mit dem Ende des dritten Jahrhunderts der Hidschret hatte die ungetheilte Herrschaft des Islam und der Flor des Chalifats sein Ende erreicht. Seitdem manche Türken-Familien sich der Oberkämmererstellen erblich bemächtigt hatten, fielen die Chalifen, Opfer ihrer Rache, durch Gift oder Schwert. Die südlichen Länder des Reichs zerwühlte der grofse Aufruhr der Sendsch, d. i. der um Basra angesiedelten Äthiopier, und dann der Karmaten, welche Mekka ausplünderten, wie in unseren Tagen die Wahhabiten es gethan, und einmal die ganze Pilgercaravane von 20000 Pilgern mordeten. Ägypten hatte sich unter der Herrschaft der Beni Tulun und ihrer Sklaven, Afrika unter der der Beni Aghleb und Beni Idris unabhängig gemacht. In Persien rissen die Dynastien der Beni Buje und der Dilemiten die Herrschaft an sich, und im J. 303 der Hidschret baute ein neuer Anmafser des Chalifates Mehdi die nach seinem Namen genannte Stadt Mahadia (**); ein dritter Chalif aber 50 Jahre später die Stadt Kahira, die Residenz der Dynastie der Fatimiten (***), als Anmafser des Chalifates, vermöge eines aus angeblicher Abstammung von der Familie Ali's abgeleiteten Rechts auf den Thron.

---

die Namen der Renner auf die in seiner mittleren Geschichte (60) gegebene Auskunft bezieht. Werke der obigen Art befinden sich in den Bibliotheken des Eskurial's, zu Paris, Rom und Wien, in der letzten unter dem No. 149, 508.

(*) Elmakin S. 225.

(**) Abulfeda II, S. 328.

(***) i. J. 362. Elmakin S. 283.

Mit Beginn des vierten Jahrhunderts der Hidschret, versank die Macht und das Ansehen des Chalifen allmählich, so von aufsen durch die als unabhängige Herrschaften abgerissenen Länder, als von innen und in der Residenz selbst durch die Übermacht der türkischen Oberkämmerer und des Präfekten der Leibwache, welcher unter dem Titel Emir ol-umera, d. i. des Fürsten der Fürsten, zum unumschränkten *Maggiordomo* erwuchs, so dafs die Macht des Wesirs Null, die Würde des Chalifen sofort nur ein leerer Name war (*). Der Oberste der Polizeiwachen, bisher Ssahibesch-schorta genannt, nahm den Titel Sultan an, welcher Titel später mit dem des Emirol-umera vertauscht ward (**). Zwar machte i. J. 306 (918) der Chalif Moktadir einen Versuch, die throngefährliche Macht des Präfekten der Wachen zu brechen, indem er allen Vierteln der Stadt Rechtsgelehrte vorsetzte, nach deren Ausspruch die Hauptleute der Schaarwachen erst zur Vollziehung der Strafe Hand anlegen durften; hierdurch aber erhielten Räuber und Mörder freies Spiel, und Bagdad war der Schauplatz ihrer durch die gebundenen Hände der Schaarwache entfesselten verbrecherischen Streiche (***). Moktadir empfing noch die Botschaft des griechischen Kaisers mit der gröfsten Pracht; siebenhundert Kämmerer mit goldenen Gürteln, siebentausend Verschnittene (wovon 4000 weifse und 3000 schwarze), das ganze Heer, 16000 Mann stark, war zum Empfange derselben aufgeschaart. Acht

(*) Elmakin p. 220.

(**) Abulfeda II, p. 332., die Note dazu p. 423.

(***) Abulfeda II, p. 333.

und dreifsig tausend Tücher und Stoffe, worunter 12500 mit Gold durchwirkte, bedeckten die Wände, 40000 Tapeten den Boden des Palastes, hundert Löwen mit ihren Wächtern standen vor den Thoren desselben; den Thron beschattete der berühmte Baum mit 18 goldenen und silbernen Ästen, mit goldenen und silbernen Singvögeln, eine Nachahmung der Platane des Xerxes und ein Seitenstück zu dem goldenen Baume, der im Pentapyrgion, dem Palaste des byzantinischen Kaisers Theophilos, stand (*). Dies war das letzte Schauspiel der Pracht und Herrlichkeit des Chalifenhofes. Der Eunuche Munis, welcher das Heer wider die Karmaten befehligte, wurde von denselben geschlagen (**). Merdawidsch, der Gründer der Dynastie der Dilemiten (***), und Buje, der Gründer des gleichnamigen Herrscherhauses, erhoben ihr Haupt in Persien; der Chalif ward von Eunuchen durch Munis entthront und in den Kerker geworfen. Sein Bruder der Chalif Kahirbillah, ward auf den Befehl des allmächtigen Eunuchen durch den Kämmerer Belik so enge bewacht, dafs selbst Weibern der Eingang in den Palast verwehrt war (****). Entthront, eingekerkert, geblendet, wollte Kahir doch dem Throne nicht entsagen (*****), auf welchen sein Bruder unter dem Namen Radhibillah als Chalif gerufen, Ibn Molla zum Wesir ernannt ward, der ein Schönschreiber aber kein Soldat

(*) Abulfeda II, p. 333.
(**) Abulfeda II, S. 350.
(***) Abulfeda II, S. 352.
(****) Abulfeda II, S. 369.
(*****) Abulfeda II, S. 382.

war (*). Da berief Radhi den Raik, den Befehlshaber der Truppen von Wasit, nach Bagdad als Sultan oder Emir ol-umera; der erste Majordomus des Chalifats, welcher mit unumschränkter Macht zu Bagdad herrschte, während der Chalif nur ein leerer Schatten war (**). Im 325sten Jahre d. H. herrschten zu Basra, Wasit und Ahwas die Gebrüder Berid, in Taberistan die Familie Dilem, in Fars die Beni Buje, in Mosul und Diarbekr die Familie Hamdan, in Chorasan die Familie Saman, in Ägypten und Syrien die Familie Achschid, in Bahrein und Jemama die Karmaten, in Afrika der Sohn Mehdi's, der zweite der Fatimiten, in Andalus das Haus Ommeije (***).

Radhibillah war der letzte der Chalifen, der noch über das Heer und den Schatz gewaltet, der letzte, der am Freitage von dem Rednerpulte in der Moschee sprach, der letzte, der noch Geschenke zu machen im Stande war, der Diener und eine Küche hatte, wie seine Vorfahren (****); denn die Macht und Pracht, die Gewalt und Herrschaft war ganz in den Händen des Emir ol-umera oder Sultans, um welche höchste Würde sich die Familie Raik's mit der Familie Hamdan und Buje stritt, bis dieselbe in dem Hause der letzten bis zur Erlöschung derselben und dem Beginne der Seldschuken erblich verblieben (*****). Der Chalif

---

(*) Elmakin S. 254.

(**) Elmakin ebendas.

(***) Elmakin S. 255. Abulfeda II, S. 398.

(****) Elmakin II, S. 260. 285.

(*****) *Umbreit Commentatio exhibens historiam Emirorum al Omrah*, S. 4.

Tailillah installirte im J. 377 den Scherfeddewlet, Sohn Adhadeddewlet's, mit zwei Fahnen und dem Titel Schehinschah, d. i. König der Könige. Diesen Titel, so wie den des Sultans, führt heute bekanntermaafsen der Herrscher der Osmanen; den Titel Emir ol-umera die Statthalter Beglerbege des Reichs mit zwei Rofsschweifen; den Titel Wesir die Statthalter oder Paschas mit drei Rofsschweifen. Zwei Beispiele erwähnt die osmanische Geschichte von Wesiren, die sich den Titel Sultan angemafst haben; der eine der Wesir Chain Ahmed (d. i. der Verräther), welcher unter Suleiman dem Gesetzgeber die Herrschaft Ägyptens unabhängig an sich zu reifsen gesucht; der zweite der Grofswesir Ibrahim, der Belagerer Wien's, welcher auf dem persischen Feldzuge (1535) den Titel Sultan annahm, wahrscheinlich auf das Beispiel des Emir ol-umera der Chalifen fufsend, seinen Ehrgeiz aber bald darauf mit dem Tode büfste (*). Der Emir ol-umera Moiseddewlet führte zu Bagdad im J. 357 die Einrichtung der Eilpost der Schnellläufer oder Couriere ein (**). Abul Kasim Ben Ibad, der Wesir Fachreddewlet's des Bujiden, trug, zuerst unter den Wesiren, den Namen Ssahib, d. i. des Gesellschafters oder Inhabers. Ursprünglich führte er diesen Titel als der Gesellschafter und Freund Ibn ol-Amid's; die Wesire, seine Nachfolger, aber mit der Bedeutung des Inhabers des Hofes und der Regierung (Ssahibeddewlet), wie noch heute die Grofswesire des osmanischen Reichs betitelt werden. Ein einziger derselben, der ehrgeizige Grieche Ibrahim, der erste türkische

(*) Geschichte des osmanischen Reichs B. 3. S. 35 u. 159.

(**) Abulfeda II, S. 488.

Belagerer Wien's, setzte seiner Unterschrift noch den Titel Ssahibes-sur, d. i. der Inhaber der Hochzeit, bei, weil Sultan Suleiman ihm eine glänzende Hochzeit veranstaltet und dieselbe mit seiner Gegenwart beehrt hatte (*). Ben Ibad hinterliefs, aufser mehreren philologischen Werken, eins über das Imamat und eins über die Wesirschaft. Gleichzeitig mit demselben lebte zu Ende des vierten Jahrhunderts der Hidschret zu Bafsra Seid Ibn Risaa, der Stifter eines Gelehrten-Vereines, welcher von dem Grundsatze ausging, dafs dem Verderben des Islam durch wissenschaftliche Werke entgegengearbeitet, dafs derselbe mittelst der Philosophie gereinigt werden müsse, dafs die Vollendung desselben nur durch den Verein griechischer Philosophie und arabischer Theologie zu Stande zu bringen sei. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend verfafsten sie funfzig wissenschaftliche Abhandlungen, welchen die ein und funfzigste zur Einleitung dient, unter dem Titel: „Die Abhandlungen der Brüder der Reinigkeit (**)"; der erste Gelehrtenverein des Mittelalters, welcher die lichtvolle Idee der nothwendigen Läuterung des Islam durch die Philosophie gefafst, und lange vor Baco den grofsen Gedanken eines alle Zweige menschlichen Wissens umfassenden Denkmals auszuführen bemüht war. Mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts der Hidschret und des eilften der christlichen Zeitrechnung stehen wir an der dieser Abhandlung gesteckten Zeitgränze, und wir

(*) Dreihundertjährige Jubelfeier der ersten türkischen Belagerung Wien's. 1829.

(**) Abulfaradsch, Pocock S. 218. arabisch 330. Ibn Risaa ist der arabische Alcuin; doch sind die arabischen Sendschreiben gehaltvoller als die des letzten.

erwähnen nur noch den absurdesten aller Tyrannen, den fatimitischen Chalifen Hakim Biemrillah, den arabischen Nero, den Zerstörer des heiligen Grabes zu Jerusalem, welcher durch seine Missionäre in Syrien sich unter den Drusen vergöttern liefs, weil sich von ihm die Errichtung eines Privatschatzes der Chalifen herschreibt, indem vor ihm kein anderer als der öffentliche Staatsschatz bestand. Zur Verwaltung desselben bestellte er einen eigenen Diwan, welcher der einzige (*) hiefs, und in welchen die Strafgelder seiner Erpressungen flossen. Dieser Diwan hiefs später der des Privatschatzes (*Diwan beit il mal chassa*) ([61]). Die Christen und Juden hatten zwar schon früher, wie später erzählt werden wird, harte Verfolgungen in Ägypten und Syrien unter den Statthaltern der Beni Ommeije und Abbas erlitten. Auch Achschid hatte (im J. 325 d. H.) zu Tanis christliche Kirchen zerstören, ihre goldenen Gefäfse verkaufen lassen (**). Die Moslimen hatten (im J. d. H. 312) die Kirchen von Damaskus und Jerusalem (***), dreizehn Jahre hernach die zu Askalon verbrannt (****), aber Hakim Biemrillah, der, wie Nero sich das Schauspiel des Brandes von Rom gegeben, sich den Brand Kairo's zum Schauspiele gab, verfolgte Christen und Juden, wie Nero, zerstörte zu Jerusalem und in Ägypten die Kirchen und Synagogen; doch erlaubte er später denen, die zum Islam übergegangen, von demselben wieder abtrünnig zu werden und ihre Kir-

---

(*) Diwan el moferred.

(**) Elmakin S. 261. *Makrisi*, Wetzer's Übersetzung S. 112.

(***) Wetzer *Makrisi hist. Copt.* S. 110 und 112.

(****) Elmakin S. 262.

chen und Synagogen herzustellen. „Wie viele,“ fragte er seinen Gebetausrufer, „hast du in deinem Verzeichnisse?“ Sechzehntausend, antwortete dieser, beten dich als Gott an (*). Das Haus der Wissenschaft zu Kairo, d. i. die Propaganda der Missionäre der Chalifen Fatimiten, welche für diese wider das Haus Abbas Anhänger warben, liefs er bei Gelegenheit eines durch die Mitglieder desselben erregten Aufstandes schliefsen, und, wie es scheint, zerstören (**); aber nach seinem Tode ward das neue Haus der Wissenschaft, d. i. die neue Akademie gegründet, in welcher abermals die öffentlichen Lehrkurse und geheimen Versammlungen fortdauerten; das erste Vorbild der Universitäten und Baulogen des christlichen Europa. Um diese Zeit schrieb der in der Mitte des fünften Jahrhunderts d. H. und des eilften Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung (***) verstorbene gelehrte Oberrichter von Bagdad, Abul Hasan Ali Mawerdi, der Hugo Grotius des Islam, der Verfasser mehrerer ethischer und politischer Werke (****),

---

(*) Elmakin S. 323.

(**) Makrisi, und nach demselben in der Geschichte der Assassinen S. 61 und 62.

(***) Im J. 450 d. H. (1058) Abulfeda III, S. 181.

(****) Das *Nassihatol-muluk*, Rath für Könige, *Kanunol-Wesaret*, Richtschnur der Wesirschaft, *Edabeddin weddunja*, die Sitte des Glaubens und der Welt, *Siasetol-mulk*, die Regierungskunst des Reichs. Da Mawerdi's Buch diesen Titel schon im fünften Jahrhundert d. H. führt, so kann das Wort *Siaset* unmöglich, wie Herr S. de Sacy nach sehr späten und trügerischen arabischen Etymologen meint, aus dem mongolischen Jassa Dschengischan's abgeleitet worden sein. Die Wurzel ist *Seiese* (*equum duxit*), weil die Bereiterkunst das Vorbild der Regierungskunst ist. Diese Etymologie befindet sich freilich im Abul

vorzüglich aber der Gebote der Herrschaft, welches das ganze Staatsrecht des Islam und die Grundsätze islamitischer Staatsverwaltung umfafst, und aus welchem wir die Entwickelung der letzten im dritten Hauptstücke zum Theil schöpfen werden.

Zweites Hauptstück.

Eintheilung der Statthalterschaften des Chalifats, ihre Besteuerung und Übersicht des Zustandes der vorzüglichsten.

Aus den im vorigen Hauptstücke gesammelten Stellen arabischer Geschichtschreiber über die Verleihungen der Statthalterschaften des Reichs, deren bald eine in mehrere getheilt, bald mehrere auf den Kopf eines einzigen Statthalters zusammengehäuft wurden, ist zwar schon gröfstentheils die Ländereintheilung des Chalifats ersichtlich, aber nirgends findet sich eine andere allgemeine statistische Übersicht der Eintheilung und der Besteuerung, als die, welche Ibn Chaldun in dem 16ten Abschnitte der dritten Abtheilung des ersten Buches seiner vortrefflichen Prolegomenen aus dem Werke Ahmed Ben Mohammed Ben Abdol Hamid Kendi's erhalten hat (63).

Dasselbe ist das *Rationarium Imperii* (*), das Reichsbrevier des Chalifats unter der Regierung des sieben-

---

Mahasin (*Chrestomathie arabe* T. II, pag. 184.), aber ist nichts desto weniger ganz gehaltlos, indem das Wort *Siaset* nicht nur in dem obigen Titel eines Werkes Mawerdi's, sondern auch in seinem Ahkam es-Sultanijet häufig vorkommt. Gleich in den ersten Zeilen des Werkes (62).

(*) Suetonius Aug. 28. 10. 2. Tacitus Ann. I, 11.

ten Chalifen der Familie Abbas, Mamun's, unter welchem das Reich der Araber auf der höchsten Stufe seines Flors und seiner Macht stand, wie das römische unter Augustus. Wiewohl bei den insgemein übertreibenden Angaben arabischer Geschichtschreiber selten die Summen in ihrem vollen Umfange als historische Wahrheit angenommen werden dürfen, so trägt dieser statistische Finanzausweis doch mehr als so manche andere historische Beweisstellen das innere Gepräge der Wahrheit, selbst in der Verschiedenheit der Maafse, der Münzen, der Gewichte und der Naturallieferungen, je nach der Verschiedenheit der damit besteuerten Länder. Hier folgt die wörtliche Übersetzung desselben:

1) Kufa: der Preis des von der Umgegend Kufa's in Natur eingelieferten Getreides, 27,780000 Dirhem. Andere Einkünfte derselben Landschaft 14,800000 Dirhem.

2) Nedschran (in Jemen) 200 kostbare Kleider.

3) Sintan ([64]) 240 Rotl Siegelerde, das Rotl zu 130 Drachmen gerechnet.

4) Kesker 11,600000 Dirhem.

5) Von dem Gebiete des Tigris 20,800000 Dirhem.

6) Holwan 4,800000 Dirhem.

7) Ahwas 25000 Dirhem, und 30000 Rotl Zucker für die Speisekammer des Chalifen.

8) Fars 27,000000 Dirhem, 30000 Flaschen Rosenwasser, 20000 Rotl Korinthen (*).

(*) Schwarze Zibeben ([65]). So in meinen beiden Exemplaren Ibn Chaldun's und in dem arabischen der Kais. Hof-Bibliothek zu Wien, in der türkischen Übersetzung des Mufti Piri aber 3000 Flaschen Rosenwasser und 10000 Rotl schwarzes Olivenöl ([66]).

9) Kerman 4,200000 Dirhem, 500 kostbare Kleider, 20000 Rotl Datteln und 1000 Rotl Kümmel.

10) Mekran 400,000 Dirhem.

11) Sind 11,500000 Dirhem und 150 Rotl indische Aloe.

12) Sedschistan 4,000000 Dirhem, 300 Ballen Stoffe und 20000 Rotl Paniszucker (Fanis).

13) Chorasan 28,000000 Dirhem, 2000 Silberplatten, 4000 Pferde, 1000 Sklaven, 27000 Ballen Stoffe, 3000 Rotl Kokosnüsse.

14) Dschordschan 12,000000 Dirhem und 1000 Bündel Seide.

15) Kumis 4,500000 Dirhem und 1000 rohe Silberplatten.

16) Taberistan, Rujan und Nehawend 6,300000 Dirhem, 600 Teppiche von Taberije, 200 Kleider ([67]), 500 Ballen ([68]), 300 Handtücher ([69]) und 300 Badeschürzen.

17) Rei 1,000000 Dirhem, 20000 Rotl geläuterten Honigs.

18) Hamadan 11,800000 Dirhem, 1000 Rotl Granatenconserve (Robb) ([70]), 12000 Rotl süfse Feigen.

19) Masindan und Robban 400,000 Dirhem.

20) Schehrsor 400,000 Dirhem.

21) Mofsul 24,000000 Dirhem und 100 Rotl weifsen Honigs.

22) Von dem Lande zwischen Bafsra und Kufa 1,700000 Dirhem.

23) Aserbeidschan 4,000000 Dirhem.

24) Mesopotamien 34,000000 Dirhem.

25) Distrikt Kerdsch 300,000 Dirhem.

26) Gilan 5,000000 Dirhem, 1000 Sklaven, 12000 Schläuche Honig, 10 Kisten Zucker, 20 Kleider.

27) Armenien 13,000000 Dirhem, 20 Teppiche, 200 Maulesel, 30 Kisten Zucker.

28) Kinesrin 4000 Dinar (Goldstücke), 1000 Lasten Zibeben (*) (Oliven?).

29) Damaskus 420,000 Dinar.

30) Das Gebiet des Jordan 96000 Dinar.

31) Palästina 310,000 Dinar und 300 Rotl Öl.

32) Ägypten 2,920000 Dinar.

33) Barka 1,000000 Dirhem.

34) Afrika 13,000000 Dirhem und 120 afrikanische Wollenzeuge.

35 Jemen 370,000 Dukaten.

36) Hedschas 300,000 Dinar.

Nach glaubwürdigen Geschichten von Andalus fanden sich beim Tode des achten Chalifen, welcher dort aus der Familie Ommeijeh herrschte, Nafsir Abderrahman's, 500 Centner Goldes. Nach den glaubwürdigsten Geschichten beliefen sich die Einkünfte des Chalifats zur Zeit Harun Raschid's jährlich auf 7500 Centner Goldes (der Centner zu 120 Rotl gerechnet, das Rotl zu 130 Drachmen). Auf die Reichthümer der Fatimiten läfst sich aus der in Ibn Challegan enthaltenen Angabe schliefsen, dafs bei der Hinrichtung des übermächtigen Wesirs Efdhal Ben Bed'r Dschemali sich in dessen Schatze 6,000000 Dinar, 250,000000 Dirhem vorgefunden haben sollen. Summirt hätten die Einkünfte des Chalifats die unglaubliche Summe von mehr

(*) In den arabischen Exemplaren Zibeben, in der türkischen Übersetzung Oliven.

als 250,000000 Dirhem (*) und 1,792000 Dukaten betragen. Andalus war in 6 Statthalterschaften getheilt (Toledo, Merida, Saragossa, Valencia, Grenada und Murcia), denen 24 Unterstatthalterschaften, von Wesiren verwaltet, untergeben waren (**). Jusuf El-fehri hatte das Land in fünf Provinzen getheilt (Cordova, Cartagena, Merida, Saragossa und Narbonne) (***). Unter Abderrahman II. beliefen sich die Einkünfte auf eine Million Dukaten (****), was glaubwürdiger ist, als die 12,045000 Dukaten, welche die Einkünfte von Andalus unter der Regierung Abderrahman's III. betragen haben sollen (*****). Die Angabe der arabischen Schriftsteller von den moslimischen Städten in Spanien ist eben so übertrieben, als die der griechischen von der Städtezahl des alten Ägyptens. Aufser den sechs Hauptstädten (Cordova, Toledo, Saragossa, Valencia, Murcia, Grenada) sollen 80 Städte vom ersten, 300 vom zweiten und dritten Range, nach Andern gar 1000 geblüht haben (†).

Das ganze Land war unter Abderrahman I. in die obgenannten sechs Militärprovinzen abgetheilt, in de-

---

(*) Der Mufti Pirisade übersetzt das Dirhem durchaus mit Aspern (Silberpfennigen), in welchem Falle die Summe nach dem heutigen Münzfufse viel zu wenig wäre, indem der Asper nur einen Sechstel Pfennig werth ist.

(**) Conde I, 212., und nach demselben Aschbach's Geschichte der Ommaijaden in Spanien I, S. 134.

(***) Conde's deutsche Übersetzung I, S. 125.

(****) Aschbach I, S. 277. nach Conde.

(*****) Aschbach II, S. 111., von Schlosser (Archiv für Geschichte und Litteratur I, S. 285.) mit Recht bezweifelt.

(†) Aschbach nach Conde, Cardonne, Murphy.

nen zwölf Statthalter der vorzüglichsten Städte, und unter ihnen 24 Wesire (*). Diese beiden Zahlen von 12 und 24 kommen in der arabischen und türkischen Geschichte mehr als einmal als die Zahl der Statthalter des Reichs oder die der Vicestatthalter zum Vorschein, besonders in Ägypten zur Zeit der Mamluken, deren Bege ursprünglich 12 an der Zahl waren, in der Folge 24, welche nach der osmanischen Eroberung der Zahl nach beibehalten, und als Sandschak-Bege angesehen wurden. Vier und zwanzig war auch eine Zeitlang die Zahl der Statthalterschaften des Reichs, bis dieselbe bei gröfserer Ausdehnung auf 36 stieg, welches die obige Zahl der Statthalterschaften des Chalifats zur Zeit seines gröfsten Flors war; nach den jüngsten Listen der Statthalterschaften des osmanischen Reichs ist die Zahl derselben 28.

Wenn wir, ohne uns in die obigen zu verschiedenen Zeiten bestandenen Eintheilungen der Statthalterschaften einzulassen, die Länder des Chalifats aus einem höhern geographischen Standpunkte, nach der Ausdehnung derselben gegen Osten, Süden und Westen betrachten, so gruppiren sich dieselben nach den Himmelsgegenden in drei grofse Abtheilungen zusammen. Im Süden sind Arabien, Syrien und Ägypten die Wiege, der Kern und der Mittelpunkt des Chalifats, welches sich erst später gegen Osten, noch später gegen Westen ausdehnte. Im Osten begriff es Persien in seiner weitesten Ausdehnung zwischen dem Kaukasus und dem Paropamisus, zwischen dem kaspischen und indischen Meere; im Westen die Meeresküste der Barbarei

(*) Conde 24stes Kapitel I, S. 212.

und Mauritanien, Sicilien und Spanien. Wir haben hier noch nichts mit dem Grund und Boden dieser sieben Länder, sondern nur mit dem Charakter und dem Zustande der Völker zu thun, welche dieselben bewohnen, mit dem ursprünglichen Araber, dem Syrer, dem Kopten, dem Perser, dem Hebräer, dem Nomaden Barabra und dem spanischen Araber in Andalus. Wir stellen nun das, was die Quellen über die Verwaltung der Länder unter dem Chalifate melden, unter den einzelnen Rubriken derselben zusammen. Bei einigen sind diese Angaben höchst sparsam; desto reicher aber bei anderen, namentlich Ägypten und Spanien.

I. Arabien.

Die Wiege des Islam unterschied sich schon dadurch von allen anderen demselben durch die Gewalt der Waffen unterworfenen Ländern, dafs in Arabien keine Kopfsteuer und Grundsteuer, sondern nur Zehent stattfinden konnte, weil nach Mohammed's Gebot in Arabien selbst kein Ungläubiger geduldet werden durfte, und jeder Christ, Jude oder Sabäer, welcher nicht den Glauben seiner Väter abschwor, dem Schwerte verfallen war. Die Lebensgeschichte des Propheten erzählt die Feldzüge, in welchen die Unterwerfung der einzelnen Stämme bewirkt wurde; aber was von denselben bisher durch den Druck in Europa bekannt ist, enthält zu wenig von den in den ausführlichen Geschichten des Lebens und der Feldzüge Mohammed's befindlichen Angaben, aus welchen hervorgeht, dafs die mächtigsten Feinde Mohammed's nicht die Götzendiener, nicht die Christen, sondern die Juden gewesen, welche den Fortschritten Mohammed's den hart-

näckigsten Widerstand entgegengesetzt hatten, und demselben gefährlicher und verderblicher wurden, als der Widerstand seiner eigenen Landsleute, Götzendiener aus dem Stamme Koreisch. Daher der Hafs des Moslim wider die Juden um so viel glühender, als wider die Christen; daher die Verfolgung, welche dieselben zu verschiedenen Zeiten erdulden mufsten, um so grausamer und empörender. Zwar brachten im J. d. H. 422 (1030) unter der Regierung des Chalifen Kaim die Juden einen angeblichen Freibrief Ali's zum Vorschein, vermöge dessen sie nach der Eroberung von Chaibar aller Grundsteuer enthoben worden sein sollten. Der Chalif Kaim hatte diese Steuerbefreiung bereits zugesagt, als der Staatssekretär Abul Kasim Ben Moslema den Geschichtschreiber von Bagdad, Ibn Chatib, darüber zu Rathe zog, welcher sogleich die angebliche Unterschrift der beiden Zeugen Moawia und Saad als falsch erwies, indem Saad schon im 5ten Jahre d. H. gestorben, Moawia erst im 9ten Jahre d. H. ein Gefährte des Propheten geworden, und dieser angebliche Freiheitsbrief im 7ten Jahre d. H. ausgefertigt worden war (*). Von den Verfolgungen, welche dieselben in der Folge aufser Arabien, namentlich in Ägypten, erdulden mufsten, wird weiter unten die Rede sein. In Arabien genossen die beiden heiligen Städte des Islam, Mekka und Medina, Befreiungen und Vorrechte, deren sie sich noch bis auf den heutigen Tag zu erfreuen haben (**).

(*) Ssafedi im Commentar zur Lamijet Toghraji, und aus demselben noch jüngst gedruckt zu Konstantinopel im Prospectus der türkischen Staatszeitung, als Beleg über die Nothwendigkeit des Studiums der Geschichte.

(**) Mawerdi ist sehr ausführlich über die Vorrechte, welche

Das Weichbild derselben war eine sichere Freistätte, nicht nur für Menschen, sondern auch für Thiere, indem innerhalb derselben die Jagd verboten war. Dem Mangel an Getreide, womit Arabien von jeher aus Ägypten versorgt werden mufste, wurde durch förmliche Kornlieferungen abgeholfen, und es war vorzüglich in der Absicht, dieselben zu erleichtern, dafs Harun Raschid den alten Kanal der Pharaonen wieder aufgraben liefs. Mekka und Medina waren als die Wallfahrtsstätten des Islam zugleich die grofsen Stapelstädte des

---

das geheiligte Gebiet von Mekka und Medina genofs, über den Bau und die Bekleidung der Kaaba, über die Immunitäten des Heiligthums (Harem), von denen sich die fünf vorzüglichsten auf die positiven Verbote und Anordnungen des Propheten gründen.

1) Wer dieselbe betritt, mufs sich durch Hadsch oder Amrat zum Besuche heiligen ([71]).
2) Es ist verboten, innerhalb des Umfangs der Kaaba zu kämpfen, weil der Prophet denselben geheiligt ([72]);
3) Innerhalb der beiden Heiligthümer Mekka und Medina zu jagen ([73]);
4) Bäume abzuschneiden, die Gott geopfert ([74]).
5) Der Eingang ist allen denen, die sich dem Islam widersetzen, oder demselben als ungläubige Unterthanen gehorchen, verwehrt ([75]).

Ähnlicher Vergünstigungen erfreute sich Hedschas, als:

1) Dafs dasselbe kein ungläubiger Unterthan, kein Götzendiener bewohnen durfte ([76]).
2) Innerhalb des Gebietes Medina's durfte Niemand begraben werden ([77]).
3) War dort eben so, wie zu Mekka, verboten zu jagen und Bäume abzuschneiden ([78]).
4) Hedschas ward vom Propheten bei der Eroberung in zwei Theile getheilt; der Ertrag der einen Hälfte war zu Almosen für Medina, von der andern Hälfte waren vier Fünftel für Staatsausgaben bestimmt ([79]) (was unten näher erläutert wird).

Handels der moslimischen Welt, indem die Karawanen der Pilger zugleich Handelskarawanen waren, wie noch heute (*). Dieselben, so wie der Wohlstand Mekka's, waren Lockspeise für die Raubsucht der Karmaten, welche als Reformatoren des Islam, wie in unsern Tagen die Wahhabi, wider Mekka ausgezogen waren und einmal 20000 Pilger auf einmal gemordet hatten; aber schon früher erfuhr Mekka unter Sobeir, welcher sich den Chalifentitel angemafst hatte, und unter Jesid, die Gräuel der Belagerung und der Schleifung der Mauern der Kaaba. Sechs Häfen und neun zu Jahrmärkten bestimmte Stapelplätze (**) beförderten den Verkehr des Osten und Westen, Persiens und Ägyptens, in diesen beiden so glücklich gelegenen Eilanden. Vier Dynastien Scherife, Nachkommen Ali's, herrschten nacheinander zu Mekka und Medina: die Beni Achaifsar und Beni Musa, die Beni Haschim und Beni Kitade; aber die bekannten Geschichtschreiber überliefern nur die Folge der Herrscher, ohne auch nur von einer einzigen für die innere Verwaltung merkwürdigen Thatsache zu sprechen. Jemen gehorchte im dritten und vierten Jahrhundert der Hidschret (***) unter fünf Herrschern der Familie Sejad, deren erster Mohammed Ben Obeidollah, vom Chalifen Mamun als Statthalter nach Jemen gesandt, die arabischen Stämme unterjochte und

(*) Burkhardt.

(**) Die sechs Häfen und neun Stapelplätze im Dschihannuma, und nach demselben in der Geschichte des Osmanischen Reichs, B. III, S. 554.

(***) Vom J. d. H. 203 (818) bis 400 (1011), 197 Jahre fünf Herrscher. Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln B. 162., und Dschenabi auf der Hofbibliothek zu Wien S. 378.

die von ihm erbaute Stadt in Zaum hielt (*). Dem vierten Fürsten Ishak Ben Ibrahim sagten die Einwohner eines grofsen Theils von Jemen den Gehorsam auf, weil er gelähmt war; denn nach dem Staatsrechte des Islam mufs der Imam, Vorsteher des Glaubens und Reichs, so an Leib als Seele gesund und mündig, er darf weder ein Krüppel, noch ein Verschnittener, weder taub oder blind, noch blödsinnig sein. Die Einkünfte des Gebirgslandes, welches die Rebellen der Herrschaft der Beni Sejad entrissen hatten, betrugen 500,000 Dukaten (**). Die landverheerende Pest der Karmaten wälzte sich auch über das glückliche Arabien herein. Ali Ben Fadha der Karmate eroberte Sebid und liefs 4000 gefangene Jungfrauen würgen (***). Der Nubier Husein Ben Selamet, Erzieher und dann Wesir des letzten Herrschers der Ben Sejad, that mehr für die Kultur des Landes, als alle Fürsten Jemen's. Er baute die Stadt Kadr am Flusse Seha, Maghfer am Flusse Dewal, und zahlreiche Moscheen in den übrigen Städten. Er bewässerte die Wiesen durch Wasserleitungen und Brunnen, liefs Meilenzeiger auf der Strafse von Mekka bis nach Hadhramut aufpflanzen, umgab Sebid mit einer Mauer und baute darin eine grofse Moschee (****). Die Hauptstadt und der Mittelpunkt der Karmaten war dieselbe, wie die der Wahhabiten, Lahsa und die umgebende Wüste, welche den Glaubensneuerern, so lange sie dieselbe nicht überschritten, Sicherheit gewährte.

(*) Dschenabi. *Historia Jemanae ed. Johansen* p. 121 sqq.
(**) *Hist. Jemanae* p. 124.
(***) Ebendas. Johansen.
(****) *Hist. Jemanae* p. 125.

II. Syrien.

Wie Arabien die Wiege des Islam und der Sitz der vier ersten Wahl-Chalifen, so war Syrien die Wiege des erblichen Chalifats der Beni Ommeije und der Mittelpunkt der arabischen Herrschaft 70 Jahre hindurch; daher war es das Vaterland der ersten politischen und militärischen Einrichtungen, womit Moawia die Herrschaft der Araber befestigte; der Schauplatz, auf welchem unter seinen Nachfolgern die schönsten Werke arabischer Baukunst in den Moscheen zu Jerusalem und Damaskus sich erhoben. Durch seine Lage die Vorhalle Arabiens und das Gränzland gegen das byzantinische Gebiet, blieb dasselbe, selbst nachdem die Araber streifend ihre Waffen weit jenseits des Amanus und Taurus hinaus bis nach Kleinasien, und unter Anführung des ersten Cid (*Sid el battal*, d. i. *Cid el Campeador*) bis vor die Mauern Konstantinopels getragen hatten (*), noch immer das Bollwerk der Länder des Islam gegen die des byzantinischen Reichs. Die nördliche cilicische Gränze, welche als eine besondere Provinz immer von einem besondern Statthalter verwaltet wurde, hiefs Ssoghur, was man bisher, nicht ganz richtig, mit Gränzfestungen übersetzt hat, während das Wort eigentlich die Schluchten und Pässe, nämlich die syrischen des Amanus und die cilicischen des Taurus bedeutet (**). Das flache Land innerhalb derselben bis hinunter nach Antiochien hiefs Awassim (die Ballen der flachen Hand),

---

(*) Im J. 122 (739). Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln S. 35.

(**) Kamus; die Hauptstadt war Antiochien. Der türkische Übersetzer setzt hinzu, dafs es sich bis vor Haleb erstreckte.

und bedeckte die zweite oder innere Gränzhut, welche bald einem besondern, bald mit den Gränzpässen einem und demselben Statthalter anvertraut ward (*). Die anderen syrischen Statthalter waren, nebst den beiden genannten der Gränze (Ssoghur und Awassim), die von Kinesrin, Haleb und Damaskus. Schon Moawia oder sein Sohn Jesid trennte Kinesrin und das Gebiet desselben von Emessa, und besteuerte dasselbe jährlich mit 450,000 Dukaten. Die Statthalter waren damals noch nicht unumschränkte Herren, sondern nur Truppenbefehlshaber, welche im Sommer zu Dabik vor Haleb lagerten (**). Syrien, von Hebräern, Samaritanern, syrischen Christen, Griechen, Maroniten und Merdaiten oder Drusen bevölkert, war schon von der ersten Zeit des Islam her der Schauplatz, auf welchem sich die mannigfaltigsten Sekten und politischen Parteien bekämpften. Zu Haleb standen die Anhänger der Familie Ommeije in rothen Kleidern wider die des Hauses Abbas, deren Farbe die schwarze war, in Empörung auf (***). Zu Damaskus gebar die oben erwähnte Parteiung der Jemani und Kais oder Modhar bürgerlichen Krieg (****). Haleb war der Sitz von Freigeistern (Sendik) (†), welche den Irrlehren Rawendi's (††), der in Chorasan die Seelenwanderung lehrte, oder denen Ab-

---

(*) Freytag *Selecta ex historia Halebi* p. 16 u. a. O.

(**) Kemaleddin's Geschichte von Haleb, in Freitag's *Selecta ex historia Halebi* p. 6.

(***) Ebendas. p. 10. im J. d. H. 132.

(****) Abulfeda II, p. 62. im J. 176. p. 177.

(†) Anhänger der Sendlehren.

(††) Freytag *Selecta* p. 12.

dol Kahir's aus Dschordschan, Hakim's Ben Haschim aus Transoxana anhingen. Die Anhänger Abdol Kahir's hiefsen Mohammere, d. i. die Gerötheten, die Hakim's Mobejedhe (*), d. i. die Geweifsten, weil jene rothe, diese weifse Kleider trugen. Den weifsen Mantel und die rothe Binde vereinten später die Bateniten oder Assassinen in Syrien, und die Parteiung der Weifsen und Rothen hat sich unter den Drusen bis auf den heutigen Tag vererbt (**). Unter der Dynastie der Beni Abbas ward Syrien, eine so wichtige Statthalterschaft, nur Männern vom höchsten Ansehen und Einflufs anvertraut; so unter Harun Raschid dem Barmekiden Dschaafer Ben Jahja (***), unter Mamun dem Sohne Tahir's, des Stifters der nachmaligen Dynastie in Chorasan; dann vereinigt mit Mesopotamien und Ägypten dem Türken Aschnas, der mit zwei edelsteinbesetzten Wehrgehängen ausgezeichnet ward (****). Der Statthalter Wassik's, Mohammed Ben Sebbah, führte in Syrien die Sporteln (Bertil) (†) ein, und verlieh der Bestechung durch seine Befehle gesetzliche Kraft. Der Chalif Motewekil verlieh seinem Sohne und Nachfolger Montafser die drei syrischen Statthalterschaften Kinesrin, Ssoghur und Awassim vereinigt mit den drei assyrischen Dijar Modhar, Dijar Rebia, Dijar Bekr (††).

(*) Geschichte der Assassinen S. 39 u. 40. Stuttgard 1828.

(**) Dschihannuma S. 584, und nach demselben die Geschichte des osmanischen Reichs B. II, S. 655.

(***) Freytag p. 14.

(****) Freytag p. 18.

(†) Derselbe p. 18.

(††) Derselbe p. 19.

Der Chalif Motamed verlieh seinem Bruder Mowaffik Haleb, Kinesrin und Awassim; dieser übertrug sie dem Sima ettawil, der aufser dem Thore von Haleb einen Palast erbaute, als Seitenstück zu dem früher von Mohammed Ben Ssalih erbauten. Er erneuerte die Brücke über den Kowaik, und baute in der Stadt selbst den Palast Kafsr ol-benat, d. i. den Palast der Mädchen, und das Thor des Heils (Bab es-selamet) (*). Hasan Ben Seka, der Statthalter des Chalifen Moktefi im J. 302 (914), baute zu Haleb den nach ihm benannten Palast (**), und Musawir, welchen Motenebbi besungen, den Palast Dar Rumi (***). Seifeddewlet, der kriegerische Fürst der Dynastie Hamdan, brachte durch seine Kriege mit Achschid, dem Heere Ägyptens und den Griechen nur Unheil über Syrien. Wiewohl er auf seinen Streifzügen bis Brusa vorgedrungen war, verheerten doch bei wechselndem Glücke der Waffen die Griechen die schönsten Städte Syriens Haleb, Hama, Himfs, Scheiser, Maarat (****). Unter seinem Nachfolger eroberten sie Antiochien (†), und Syrien litt

---

(*) Freytag p. 21.

(**) Freytag p. 36. Seka ist in der Aussprache und Schreibweise *Dsuka* gar nicht zu erkennen; noch weniger ist S. 34. der Name des Türken Jahkem im Worte *Badjkam* p. 35., der Ustad, d. i. der Meister, in *Alustads*, und *Ortok* in *Artik* zu erkennen.

(***) Freytag p. 35.

(****) Nochbet-et-tewarich.

(†) Dieses wichtige Factum ist in der Geschichte Saadeddewlet's, welches Freytag herausgegeben, *Regnum Saahd al-daulae*, ganz mit Stillschweigen übergangen. Die eigenen Namen sind in der Übersetzung, so wie der Saadeddewlet's auf dem Titel, durchaus verstümmelt ([50]).

unter beständigen Drangsalen des Krieges. Aus den Händen der Beni Hamdan kam Syrien im J. 382 (992) in die eines Statthalters von Hakim Biemrillah, dem ägyptischen Tyrannen, dessen Missionäre seine Vergötterung predigten und das Gebirgsvolk der Drusen zu der von demselben bis auf den heutigen Tag vor Profanen geheim gehaltenen Irrlehre verführten. In keinem Lande des Islam (wenn nicht etwa zu Mardin am Fufse des Masius) wohnen so viele und verschiedene Religionssekten dicht aneinander, als in Syrien, wo griechische und syrische Christen, Chaldäer und Nestorianer, Melekiten und Jakobiten, Hebräer und Samaritaner, Drusen und Maroniten, Mewali und Ismailiten, neben einander unter gemeinsamer Duldung des Islam in friedlichem Verkehr stehen. Schon vor dem Islam war das Gebirge des Libanon mit dem vom persischen Könige Arsaces V. besiegten halsstarrigen Volke der Marden bevölkert worden, und sie dehnten ihre Wohnsitze bis nach Attalia aus, wo unter den byzantinischen Kaisern ihr Kapitän residirte (*), und deren ahrimanischer Kultus im Teufelsdienste der Jesidi fortlebte. In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung wucherten in Syrien die gnostischen Lehren der Markioniten, Bardesaniten, Ophiten und andere, deren Reste sich bis in die Zeiten der Kreuzzüge erhalten und durch dieselben als Geheimlehre des Mittelalters in Europa sich fortgepflanzt haben. Daraus läfst sich gröfstentheils die noch heutige Mannigfaltigkeit der religiösen Sekten des Landes erklären. Von der hohen Kultur und Civilisirung

(*) Die Stelle aus Constantinus Porphyrogenitus (nicht Codinus) im II. B. der Geschichte des osmanischen Reichs S. 443.

Syriens zur Zeit des römischen und byzantinischen Reichs, wie von den Verheerungen der Araber, zeugen die herrlichen Ruinen so vieler römischen Städte in Decapolis, die so vieler byzantinischen Kirchen in Hewran. Dennoch genofs Syrien durch den Segen der Natur und seiner dem Handelsverkehr so günstigen Küsten, als der Sitz der Chalifen des Hauses Beni Ommeije, und später der Herrscher der Dynastien der Beni Hamdan und Beni Merdas, eines vorzüglichen Wohlstandes. Der Ackerbau und die Gartenkultur scheint in keinem der Länder des östlichen Chalifats fleifsiger betrieben worden zu sein, als in Syrien, wo Damaskus eins der vier Paradiese des Ostens ist. Bei der Eroberung der Araber wurden die Steuerregister nach der vorgefundenen Einrichtung der Byzantiner fortgesetzt; erst unter Moawia wurden dieselben nicht mehr griechisch, sondern arabisch geführt. Dessen ungeachtet haben sich mehrere der ursprünglichen Benennungen des byzantinischen Katasters selbst bis auf den heutigen Tag im osmanischen Theil dieser Länder erhalten (*).

In dem in Mesudi's goldenen Wiesen (**) enthaltenen Berichte, welcher dem Chalifen Omar über die unter seiner Regierung eroberten Länder abgestattet wurde, wird Syrien als ein fruchtbares Land geschildert, dessen wolkenbedeckter Himmel den Leib weifs aufdunset, aber den Geist austrocknet, was nirgends sichtbarer sei, als bei den Einwohnern von Himfs (dem syrischen Schilda). Der höchste Flor syrischen Wohl-

(*) So Dimos (Δῆμος), Tapu (Τόπος), Salarije (*Salarium*) u. s. w. S. des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung I, S. 214 - 221.

(**) Hauptstück LXXXVII.

standes fällt in die Zeiten der Chalifen Ommeije, besonders Suleiman's und Hischam's. Der Kleiderluxus des erstern beschäftigte die Fabriken von Jemen, Kufa und Alexandrien mit Verfertigung des roth und gelb gestreiften (*) Zeuges Wescha, womit der ganze Hofstaat bis auf die Köche vom Kopf bis zum Fufs gekleidet sein mufste, und von dem sich Suleiman sogar sein Leichentuch bestellte (**). Hischam hatte 4000 Pferde im Stalle; die Dichter haben seinen Reichthum, seine Kleider, Waffen und Hausgeräthe aller Art besungen. Zu seiner Zeit blühten vorzüglich die Seiden- und Sammetfabriken (***). Welid liebte nicht minder als Hischam die Pferde und das Wettrennen. Von ihm schreiben sich die arabischen Kunstwörter des Wettrennens her, bei welchen zuweilen 1000 fünfjährige Pferde um die Wette liefen. Er liebte nicht minder Musik und Gesang; an seinem Hofe blühten die berühmtesten Tonkünstler und Sänger des Morgenlandes. Diesen Geist ritterlicher Übung im Wettrennen und Turnieren, die Ermuthigung des Gesanges und der Dichtkunst, den Luxus der Kleider und Bauten, hat nach Erlöschung des östlichen Stammes der Beni Om-

(*) Da die Farbe der Beni Abba's die schwarze war, wie die der Beni Ommeije die rothe, so wurden unter den ersten die Abba schwarz und gelb gestreift verfertigt, und diese Farben sind noch heute die der Kais. Östr. Hoflivrei. Die schwarz- und gelbgestreiften Mäntel, denen Verzierungen saracenischer Architektur in Gold eingewebt sind, tragen noch heute die Prinzen von Libanon, arabische Scheiche aber meistens die vielfarbig gestreiften Stoffe.

(**) Mesudi's goldene Wiesen, Hauptstück LXXXIX.

(***) Ebendas. Hauptstück XCI.

meije der westliche Zweig desselben aus Syrien nach Spanien verpflanzt.

III. Afrika.

Ohne die lehrreichen Angaben des arabischen Montesquieu Ibn Chaldun in dem zweiten Hauptstücke (von der Kultur der Beduinen) (81) seiner vortrefflichen Prolegomenen über die nomadischen Stämme Afrika's, über die Folge, in welcher sie sich der Herrschaft unter dem Namen verschiedener Herrscherfamilien bemächtigten, über den Adel der Wüste und die Macht der Stammverwandtschaft, würden wir aus den bisher bekannten Geschichten arabischer Dynastien in Afrika fast Nichts zu unserm Zwecke beibringen können. Nachdem Ibn Chaldun in den ersten zehn Abschnitten des angeführten Hauptstücks: 1) Von dem Leben der Nomaden und Städter (82); 2) von dem angeborenen Hirtenleben der Araber (83); 3) von dem Nomadenleben als frühere Grundlage der Kultur der Städtebewohner (84); 4) von der gröfseren Anlage der Nomaden zum Guten (85); 5) von der gröfseren Tapferkeit derselben (86); 6) von der schädlichen Einwirkung der Kultur auf die Energie der Städter (87); 7) von der den freien Stämmen (Kabail) ausschliefslich eigenen Kraft des Zusammenhaltens (88); 8) von dem Ursprunge der zusammenhaltenden Kraft der gegenseitigen Hülfe aus der Stammverwandtschaft (89); 9) von der den wilden arabischen Stämmen der Wüste ausschliefslich eigenen Bewahrung reiner Geschlechtsfolge (90); 10) von der Vermischung der Geschlechtsfolgen gehandelt (91), führt er im 11ten Abschnitte den Satz durch, dafs die Herrschaft (Riaset) über die zusammenhaltende Kraft gegenseitiger Hülfe

(Aafsbijet) nur durch die reine Geschlechtsfolge möglich sei ([92]). Diese reine Geschlechtsfolge (Neseb) ist die arabische Legitimität der Wüste. Ibn Chaldun führt als historischen Beleg den afrikanischen Stamm der Beni Senate an, welche, wiewohl ursprünglich Berberen (Barabras), sich für Araber ausgegeben hatten, um ihr Recht auf Herrschaft zu begründen; dann die Beni Obeide, welche die Ansprüche ihrer Herrschaft in Afrika auf eine angebliche Abstammung von Fatima, der Tochter Ali's, stützten, so wie die Beni Sujan, welche, wiewohl ursprünglich Mamluken der Beni Abdolwad, dennoch mit Kasim, dem Sohne Idris, verwandt zu sein behaupteten, um ihre Ansprüche auf Herrschaft durchzuführen. Ibn Chaldun bemerkt, dafs in der Regel solche angemafste Verwandtschaft mit fremden Stämmen den Anmafsern im Wege stehe, um im eigenen Stamme zur Oberherrschaft zu gelangen; dafs aber, wenn sie von solchen, die schon im Besitze von Oberherrschaft und Stammesmacht sind, vorgeschützt werde, solche angebliche Verwandtschaft zur Befestigung ihres Ansehens diene. So habe Mohammed Ben Tomart Mehdi, der Gründer der Dynastie der Mowahidin, ursprünglich im berberischen Stamme Heragha aufgewachsen, sich zuerst den Stamm der Beni Massamide unterworfen, worauf er die Oberherrschaft des seinigen erlangt habe, ohne dafs ihm die angebliche Verwandtschaft mit der Familie Ali's geschadet hätte ([93]). Von den beiden Dynastien, welche zuerst die Herrschaft in Afrika an sich rissen, nämlich die Beni Idris und Obeide, hätten sich die ersten nur mit Hülfe der berberischen Stämme Ewribe und Moghaila, die letzten mit Hülfe der berberischen Stämme Kotama, Ssinhadsche und

Hewware auf den Thron geschwungen (94); in Maghreb sei die Herrschaft, nachdem dieselbe in den Stämmen der Moghrawa in Kotama erloschen, auf die Ssinhadscha (in der Dynastie Badis), auf den Stamm Lemtune (in der Dynastie der Molsemin), auf den Stamm Massamide (in der Dynastie der Mowahidin) und die Zweige des Stammes Senate (in den Dynastien Beni Merin und Abdolwad) übergegangen (95). Von dreifsig berberischen Stämmen, welche Mesudi in den goldenen Wiesen aufführt (*), erscheinen sechs als herrschende, zwei vor der Zeit des Islam (Moghrawe und Kotama), vier in der Zeit des Islam (Massamide, Lemtune, Senate und Ssinhadsche); in den Dynastien der Morabiten, der Mowahidin, der Beni Seiri und der Beni Merin. Von zwölf afrikanischen Dynastien, welche die morgenländischen Quellen kennen, sind nur drei rein arabische: nämlich die der Beni Aghleb, die der afrikanischen Herrscher von Fes, und die der Scherifen in Marokko. Die Stifter der Morabitin und Mowahidin gaben nur arabische Abstammung vor; sie waren aber, wie die anderen sieben, ursprünglich Berberen. Von diesen zwölf afrikanischen Dynastien, von der Zeit des Islam bis auf die unsrige, fällt nur der Beginn der ersten sechs in die vier ersten Jahrhunderte der Hidschret, innerhalb deren Bereich die Gränzen dieser Arbeit gesteckt sind (**). Schon Okba, der Feldherr Moawia's,

---

(*) Im XLIIIsten Hauptstück der goldenen Wiesen (96). Vergleiche hiermit die Liste der berberischen Stamme in Dombai's Geschichte der mauritanischen Könige S. 17, 18 und 83.

(**) Diese zwölf Dynastien finden sich im Nochbet-et-tewarich sowohl, als in der grofsen Universalgeschichte des Astronomen mit der Reihe ihrer Herrscher: 1) die Beni Idris v. J. d.

welcher die Waffen des Chalifats siegreich über die Cyrenaica hinaustrug, liefs Moscheen bauen und Schulen errichten, in welchen Unterricht im Glauben und in der Sprache ertheilt wurde (*). Er ist der Erbauer Kairewan's (**). Aus den Beni Idris war der zweite Herrscher der Erbauer von Fes (***), in welches er Einwohner von allen Stämmen aufnahm, auch Juden, welche jährlich 30000 Goldstücke Tribut bezahlten (****); später wurde es noch mit 80000 von Hischam aus Andalus vertriebenen spanischen Familien bevölkert (†). In der Beschreibung der Stadt finden sich Weberstühle, Seiffabriken, Walkereien, Schmelzen, Glashütten, Töpferwerkstätten aufgeführt (††). Die Theilung des Landes, welche sein Sohn Mohammed auf Anrathen seiner Grofsmutter unter seine acht Brüder vornahm, indem er sich

---

H. 172 - 307; 2) die Beni Aghleb v. J. d. H. 184 - 196 zu Tripolis; 3) die Beni Badis an der afrikanischen Küste v. J. d. H. 360 - 543 zu Algier; 4) die Seiriten oder Senaten v. J. d. H. 368 - 462 zu Fes; 5) die Beni Dschemud in Spanien, Abkömmlinge der Beni Idris, v. J. d. H. 407 - 449; 6) die Beni Molsemin in Afrika und Andalus, oder Morabithin (Marabutin) aus dem Stamme Lemtune, v. J. d. H. 448 - 595; 7) die Beni Mowahidin v. J. d. H. 514 - 672; 8) die Beni Haffs in Tunis v. J. d. H. 551 - 982; 9) die Beni Merie in Fez und Marokko v. J. d. H. 629 - 855; 10) die Beni Batas ebendas. v. J. d. H. 855 - 921; 11) die Beni Ammar zu Tripolis v. J. d. H. 724 - 802; 12) die Scherife in Fes und Marokko v. J. d. H. 921 bis auf den heutigen Tag.

(*) Conde I, S. 14.

(**) Ebendas. S. 17.

(***) Dombai Geschichte der mauritanischen Könige S. 37.

(****) Ebendas. S. 52.

(†) Ebendas. S. 53.

(††) Ebendas. S. 54.

nur Fes zur Residenz vorbehielt, zeigt die Eintheilung der Statthalterschaften (*). Jahja, Mohammed's Nachfolger, baute die berühmte Moschee El-Karowin zu Fes (**); Ali, der Sohn Omar's, die Festung Rischke (***). Zu Ende der Dynastie der Beni Idris erstreckte sich ihre Herrschaft über die Wüste Ssahra bis nach Tekrur (****). Seiri, der Moghrawi, der Stifter der Dynastie der Seiriten, aus dem Stamme Senate, nicht zufrieden mit dem ihm vom Emir Kairewan's ertheilten Titel eines Wesirs, nahm den Titel »Emir Sohn eines Emir's« an (†); er baute die Stadt Wudschda in Telmesan (††) und machte sie zu Ende des vierten Jahrhunderts der Hidschret zu seiner Residenz. Aus den Herrschern der Beni Aghleb, der Eroberer und Herrscher Siciliens, von welchen im folgenden Abschnitte umständlicher zu reden der Ort sein wird, erbaute Ibrahim, der Sohn Ahmed's, im J. 264 die Stadt Ro-

---

(*) 1) Tanger, Zeuta, Mafsmuda; 2) Tidschas, Terje, Ssinhadscha, Gomara; 3) Hawara, Tasul, das Gebirge Gajada; 4) Bafsra, Agila, Larasch; 5) Mekines, Tedla, Feses; 6) Aghmat, Nefis, Sus; 7) Telmesan und die Umgegend; 8) Scholla und Temesan; 9) Fes. Dombai S. 60. *Ssinhadsche* (mit einem Kesr) und weder *Ssanhadsche* (mit einem Feth), noch *Ssonhadsche* (mit einem Dham), ist die wahre Aussprache; doch geht das *I* in der gemeinen Aussprache leicht in *U* oder *O* über; so in Denham's Reisen *Ssonhadje* (App. p. 160.), so *Kolaun*, der Name des ägyptischen Sultans, der weder so, noch *Kelaun*, sondern eigentlich *Kilam* (mit einem Kesr) heifst.

(**) Dombai. S. 65.

(***) Ebendas. S. 72.

(****) Ebendas. S. 87.

(†) Dombai S. 127.

(††) Ebendas. S. 131.

kada (*), wohin er seine Residenz von Kairewan aus verlegte. Den Umfang des Gebietes der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts der Hidschret gegründeten Dynastie der Beni Badis oder Hamad (**) zu Budschaje lehrt die im J. d. H. 408 vorgenommene Theilung kennen, indem Hamad das Land von Tahirt bis Aschir, sein Sohn die Städte Mesilet, Tobnet, Mersieddschadschi, Suwaret, Mabra, Dekemet und andere erhielt (***). Hieraus erhellt, dafs sich ihre Herrschaft von Fes (indem Moghila zwischen Fes und Mekines liegt) bis an die algierische Küste (auf welcher Mersieddschadschi) erstreckte; später noch die Insel Dscherbe, mit deren Eroberung durch die Spanier das Reich Seiri's endete. Die Eroberung von Städten, wie Kairewan, Mahadia, Fes, Wudschda, Rokada, scheint einigermafsen für den Fortschritt der Kultur des Landes unter der Herrschaft, unter welcher sie gegründet wurden, zu sprechen, und die Bauten sammt den Namen der vorzüglichsten Stämme, Städte, Dynastien, Statthalterschaften, ist auch Alles, was uns die bisher bekannten Quellen morgenländischer Geschichte über den innern Zustand Afrika's unter arabischer Herrschaft in den vier ersten Jahrhunderten der Hidschret Erheb-

(*) Nochbet-et-tewarich.

(**) Abulfeda II, S. 593, spricht von ihrer Gründung erst im J. 387, und nennt sie Hamad, das Nochbet-et-tewarich aber Dschemad im J. 360; bei Deguignes ebenfalls Hamad. Über das Jahr der Gründung 360 kann kein Zweifel obwalten, da auch in Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln S. 162 dasselbe so angegeben ist.

(***) Abulfeda II, S. 594, und aus demselben Rosarius Gregorio p. 85, mit Bemerkungen über die Lage der Städte aus Shaw und dem *Geogr. Nubiensis.*

liches liefern. Der Bau von drei oder vier Städten wiegt aber den Ruin von so vielen anderen nicht auf, welche unter der Herrschaft der Araber zu Grunde gingen, wie Ibn Chaldun hiervon in einem besonderen Abschnitte, unter dem Titel: „Wie die Araber über die von ihnen eroberten Länder schnellen Verfall hereinbringen," unverdächtiges Zeugnifs giebt. Wir lassen diesen wohlbefugten Censor seines Volkes selbst sprechen:

„Die Ursache davon" (dem schnellen Verfall der von den Arabern eroberten Länder) „ist, weil sie ein „wildes Volk sind, welchem wildes Benehmen, gleich „dem reifsenden Thiere, angeborene Natur ist, indem „sie das Joch der Aussprüche der Weisheit abschüt„teln, politischer Strenge (Siaset) ihren Gehorsam ver„gen. Solches Naturel ist aber der Kultur zuwider „und zerstört dieselbe. Ihr ganzes Wesen ist Verän„derung und Umwälzung, welche entgegengesetzt ist „der Ruhe, deren die Kultur bedarf. Der Steine z. B. „bedienen sie sich zu ihrer Lebensnothdurft, um ihre „Töpfe darauf zu stellen, und sie reifsen jene zu die„sem Zwecke aus den Gebäuden und zerstören diese. „So machen sie es auch mit dem Holze, dessen sie zu „Stützen ihrer Zelte und zu Pflöcken bedürfen, zu „welchem Zwecke sie die Dächer abtragen. Ihre ganze „Natur widerstrebt dem Anbau, welcher doch der „Grund der Kultur ist. Dies ist insgemein mit ihnen „der Fall. Aufserdem leitet sie ihr Naturel zur Plün„derung; ihr Nahrungserwerb blüht nur unter dem „Schatten der Lanzen, ihre Raubsucht kennt keine „Gränzen, und sie plündern, was ihre Hände von Waa„ren und Gütern erreichen. Wenn sie zur Übermacht

„(Taghallub) und zum Reiche gelangen, wird die zur „Bewahrung der Güter in den Händen ihrer Eigen„thümer nöthige Strenge der Regierung zu Nichts. „Ferner verwenden sie Künstler und Werkleute, ohne „dieselben für ihre Arbeiten zu bezahlen, wie wir dies „in dem Abschnitte von den Zweigen des Erwerbs noch „weiter ausführen werden. Wenn die Arbeiten um„sonst geliefert werden müssen, wird die Hoffnung des „Erwerbs geschwächt, die Hände ziehen sich von der „Arbeit zurück und die Kultur verdirbt. Ferner hal„ten sie nicht auf die Vollziehung der Gebote und auf „das Abwehren von verbotenen Dingen; sie sinnen „nur darauf, den Leuten das Ihrige zu entreifsen. „Wenn sie dies erreicht haben, wenden sie sich von „weiterer Strenge ab; sie erfinden vielmehr fiskalische „Strafen, um Nutzen zu ziehen und Geld aufzubrin„gen; doch werden Laster und Schändlichkeiten nicht „gehindert, sondern vielmehr befördert, weil der Weg „dazu erleichtert wird. So leben die Unterthanen un„ter ihrer Herrschaft sich selbst überlassen, was der „Menschheit schädlich und der Kultur verderblich ist. „Denn wie wir schon oben erwähnt haben, ist das „Dasein eines Herrschers ein (den Menschen) natür„liches Bedürfnifs, indem der Zweck geselligen Vereins „nur mittelst desselben erreicht werden kann. Wir ha„ben dies im ersten Abschnitte ausgeführt. Ferner „haben sie einen Abscheu vor aller Herrschaft (Reja„set), und wenige von ihnen unterwerfen sich dem „Befehle eines Andern, und wenn er auch ihr Vater, „Bruder oder Ältester des Stammes wäre. Nur wider „Willen und aus Schaam nehmen sie Befehle an; ihre „Hände sind wider einander bei der Einsammlung der

„Steuern, die Kultur geht zu Grunde und der Schatz „wird vergeudet. Ein Araber, der an Abdolmelek (den „Chalifen aus den Hause Ommeije) gesandt, und von „ihm über Hedschadsch (den blutdürstigen Tyrannen, „Statthalter in den beiden Irak) befragt wurde, glaubte „den Chalifen zu loben, indem er antwortete: Du hast „ihn als den einzigen Dränger zurückgelassen. Seht „nur die Länder an, deren sie sich im Namen des „Chalifen bemächtigten, wie sie dieselben aller Kultur „entblöfst, wie sie ihre Einwohner ausgeplündert haben, „und wie Grund und Boden ein ganz anderer gewor„den ist. Jemen, der Sitz ihrer Macht, ist bis auf „wenige Strecken, welche die Anfsar bebauen, verwü„stet; so auch das arabische Irak. Die Kultur Per„siens ist untergegangen und desgleichen die Syriens. „Die afrikanische Küste und Mauritanien (*Ifrikije we „Maghreb*) sind, seit dort die Beni Hilal und die Beni „Selim im fünften Jahrhundert der Hidschret sich „angesiedelt und vierthalbhundert Jahre gewohnt ha„ben, verwüstet. Wie das Land zwischen Nigritien „(Sudan) und dem mittelländischen Meere vormals be„baut gewesen ist, zeigen die Ruinen der Bauten, die „Stätten der Dörfer und Städte. Bei Gott! Er erbet „die Erde und ihre Bewohner, und Er ist der Beste „der Erbenden.“

IV. Sicilien.

Die von Euphemios geraubte Klosterfrau soll, nach italienischen Schriftstellern, in Sicilien, wie die von Rodrigo entehrte Cava (*) in Spanien, Anlafs des ersten

(*) Cava ist das arabische *Kahbe*, d. i. *Scortum*.

Einfalles der Araber im J. 212 (827) gewesen sein (*), wiewohl Hadschi Chalfa, nach morgenländischen Geschichtschreibern, schon im J. d. H. 81 (700) einen arabischen Streifzug auf Sicilien als Messina's Eroberung meldet (**). Der Adelcamo der italienischen Geschichtschreiber, der sich Palermo's bemächtigte, auf Segesta's Stätte die nach ihm noch heute Alcamo genannte Stadt erbaute und im J. d. H. 237 (851) starb, ist Mohammed Ben Abdollah, der Neffe des fünften Fürsten der Beni Aghleb, Abul Abbas Mohammed's, und sein Statthalter in Sicilien, nach dessen Tode Abbas Ben Fadhl Ben Jakub Ben Fesara Statthalter auf Sicilien ward, dessen Namen italienische Geschichtschreiber kurzweg in Allal Ben Alfad verstümmeln (***). Dieser eroberte die Hauptstadt des Landes (****), und nach seinem im

(*) *Muratori rerum Italicarum* T. I, Pars II.

(**) Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln bei dem gedachten Jahr. In *Muratori rerum Italicarum* Tom. I, P. II. heifst es: *Pharichus filius Siadi per fretum Messanese in Calabriam appulit, ubi post factiones plurimas illas partes subiecit.* Nach Carli's Übersetzung der chronologischen Tafeln Hadschi Chalfa's: *Farich figliuolo di Siad passó per il faro di Messina in Calabria.* Dieses ist eine überaus fehlerhafte Übersetzung der in Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln unter dem Jahre 92 vorkommenden Worte: »Übergang Tarik's, des Sohnes Sijad's, mit moslimischem Heere über den Canal von Ceuta nach Andalus« (97). Carli hat den Tarik in Farich, und den Kanal von Ceuta in den von Messina verwandelt.

(***) *E quando l'anno* 851 *morto Adelcamo in Palermo venne dall' Africa a governar la Sicilia saracina Allal Ben Alfad.* Signorelli *vicende della coltura nelle due Sicilie. Napoli* 1784. II, 119.

(****) Im Nowairi Kassr Janh, im Nochbetet-tewarich Kassr Bane genannt.

Jahr 247 (861) erfolgten Tode folgte ihm Ben Chafadschet Ben Schaaban, welcher im J. 265 (878) Syrakus nach hartnäckigem Widerstand eroberte. Ibrahim, der Sohn Ahmed's, der neunte Fürst der Dynastie Beni Aghleb, sandte im J. 267 (880) den Hasan Ben Abbas als Emir nach Sicilien (*). Nach dem Sturze der Herrschaft der Beni Aghleb in Afrika sandte Manfsurbillah, der dritte Herrscher der Fatimiten, den Hasan Ben Ali als Emir nach Sicilien, den er nach sechs Jahren im J. 342 (953) wieder absetzte. Von diesem datirt die Dynastie der Beni Kelab (**), welche Sicilien ein Jahrhundert hindurch beherrschte. Manfsur's Nachfolger Moiseddewlet, der vierte Herrscher der Fatimiten, verlieh Ahmed, dem Sohne Hasan's, die Statthalterschaft von Sicilien. Dieser eroberte Termini (*Tauromenium*) und sandte ungeheuere Beute nach Afrika, und, nach einem im J. 353 (964) erfochtenen grofsen Siege zur See, über 10000 Gefangene (***). Nachdem er sechzehn Jahre das Land als Statthalter verwaltet hatte, verlieh Moiseddin Siciliens Statthalterschaft dem Bruder desselben Ali Ben Hasan, der vierzehn Jahre lang regierte und im heiligen Kampfe fiel. Sein Sohn Dschaber Ben Ali ward nur kurze Zeit vom Chalifen Asisbillah als Emir Siciliens geduldet und durch seinen Neffen Dschaafer Ben Mohammed ersetzt, der schon nach dritthalb Jahren starb. Dessen Bruder Abdollah Ben Mohammed, der im J. 379 (909) gestorben war,

(*) Nochbetet - tewarich; italienische Schriftsteller nennen denselben *Suchaim*.

(**) *La nobil famiglia di Chelpo di cui Assan era un tralcio.* Signorelli II, p. 121.

(***) Nochbetet - tewarich.

hatte ebenfalls nur vier Jahre regiert. Diesem folgte Jusuf Ben Abdollah durch vierzehn, dann Ahmed Akhal, der Sohn Jusuf's, durch 32 Jahre. Er blieb im J. 428 (1036) in der Schlacht wider das Heer des Fürsten der Beni Badis. Unter dem Bruder Ahmed's, Ssamfsam Ben Jusuf, erlosch die arabische Herrschaft auf Sicilien im Jahre 444 (1052). Die Blüthe dieser Herrschaft fällt in die Zeit der Regierung des Chalifen Moisbillah, unter welchem die Söhne Hasan Ahmed's durch sechzehn, sein Bruder Ali durch vierzehn Jahre siegreich geherrscht haben. In dieser Zeit scheint der Bau des schönsten Denkmals arabischer Baukunst auf Sicilien, des Palastes Ziza zu Palermo, statt gefunden zu haben, dessen Name wol nichts als eine Verstümmelung von Moisie, oder vielleicht Asisije, und zu Ehren des Chalifen Mois oder seines Nachfolgers Asis so genannt worden sein dürfte (*). Aufser Alcamo und dem Hafen Marsala, welche die Araber gebaut haben, bestehen aufserhalb Syrakus noch Reste arabischer Bauten, deren halb arabischer, halb italienischer Name (Mont Gibello) ihren arabischen Ursprung beurkundet (**). In der inneren Verwaltung bewiesen sich die Araber duldsam in den Religionsstreitigkeiten der Christen, deren Entscheidung sie dem Pabste oder Patriarchen von Constantinopel überliefsen (***). Sie

(*) Die ausführliche Beschreibung dieses Palastes befindet sich in dem trefflichen Werke Fra Leandro Alberti's: *Descrittione di tutta l'Italia.* 1581. *Sicilia* f. 47 - 49. Er beschreibt denselben, wie er noch im Jahre 1526 bestand.

(**) Signorelli II, p. 126.

(***) Scrofani *della dominazione degli Stranieri in Sicilia.* 1824. p. 117; nach *Muratori Ann.* T. VI.

behielten die alte Eintheilung der Insel in Strategien bei, setzten aber Emire und Kaide ein, welche neue Verträge abschlossen, neue Gränzen festsetzten, die in der Folge selbst von den Normanen aufrecht gehalten wurden. Vorzüglich blühte unter ihnen der Ackerbau. Aufser der Grund- und Kopfsteuer Dschisije (*) lastete keine Taxe auf der Landwirthschaft; sie brachten die Baumwolle aus Anatolien, das Zuckerrohr aus Ägypten (**), und Manna aus Persien (***), und pflegten vor allem die Oliven, womit sie die Insel bedeckten. Ihren Kunstfleifs in Weberei und Stickerei bezeugen die Inschriften des Krönungsmantels der deutschen Kaiser; ihren Luxus die ehernen Gefäfse und Spiegel mit kufischen Inschriften; ihre Baukunst und Sculptur die zahlreichen Inschriften von Moscheen, Bädern, Palästen, Gräbern, welche der Canonicus von Palermo, Rosarius Gregorio, gesammelt hat (****). Der Reimklang des arabischen Ghasels tönt in dem ersten italienischen Sonette der Hohenstaufen wieder (*****). Spuren des Arabischen haben sich nicht nur in italienischen Kunstwörtern der Seefahrt und des Handels, wie z. B. *Amiraglio* ([98]), *Arsenale* ([99]), *Farda* ([100]), *calefatare* ([101]),

---

(*) *Anche ordinassero un censo sulle terre col nome di Getia. Scrof.* p. 118. Die italienischen Quellen vermengen hier die Kopfsteuer Getia (Dschisije) mit der Grundsteuer (Charadsch).

(**) Wohl nicht aus dem steinigen Arabien, wie es in Scrofani nach Tomson *Istoria delle utili invenzioni* p. 11. heifst.

(***) Scrofani nach Avicena Ramvolsius *Dizionario d'agricoltura.*

(****) *Rerum arabicarum quae ad historiam Siculam spectant ampla collectio. Panormi* 1790. fol.

(*****) Raumer's Geschichte der Hohenstaufen.

Sensale ([102]) erhalten, sondern namentlich mehrere in der sicilianischen Mundart, deren arabische Abkunft zum Theil noch nicht geahnt worden ist. So ist z. B. der Name des Gebetausrufers Al-Muesin als Almuzin einer Art von Kapuze der Domherren beigelegt worden (*).

V. Spanien.

Wie Spaniens innerer Wohlstand unter der Herrschaft der Beni Ommeije blühte, ist aus den neuesten Geschichten derselben (**) so bekannt, dafs auf dieselben hinzuweisen genügen dürfte. Wir haben schon bemerkt, dafs arabische Kunst und Wissenschaft, das ritterliche Turnier und der romantische Gesang von den Palästen, Moscheen und Haremen von Damaskus nach denen von Cordova verpflanzt wurden; wir müssen aber auch bemerken, dafs die Araber schon bei den Gothen einen hohen Flor der Künste vorfanden und von denselben manche den ersten Satzungen des Islam widersprechende Sitte annahmen. Die Pracht des sogenannten Salomonstisches, von welchem die Stadt Almeida den Namen hat, ist das Schaustück der arabischen Geschichtschreiber in der Erzählung der Eroberung von Andalus; aber aufser Ibn Chaldun hat keiner bemerkt, dafs gegen das Ende der arabischen Herrschaft in Spanien die besiegten Araber von den christlichen Bewohnern Ga-

(*) *Pasqualino Vocabolario Siciliano etimologico. Palermo* 1785.

(**) Conde's Geschichte der Mauren, aus dem Spanischen von Rutschman, 3 Theile, Karlsruhe 1824. Aschbach Geschichte der Ommajaden in Spanien. Frankfurt 1829. Lembke's Geschichte von Spanien. Hamburg 1831.

liziens viele Gebräuche annahmen und namentlich die Gemälde derselben an den Wänden ihrer Häuser nachahmten (*). Okba der Emir, Statthalter des Chalifen Hischam in Spanien, übte strenge Gerechtigkeit und liefs Christen wie Moslimen im Genufs ihrer Rechte (**); er setzte Kadi, d. i. Richter ein, und Kaschife, d. i. bewaffnete Aufspürer, welche den doppelten Dienst als *gens d'armes* und *mouches de police* versahen und sich in den Alguazils der heiligen Hermandad fortgepflanzt haben. Er erbaute Schulen und Moscheen, liefs die Einwohner aufschreiben und regelte nach dem Resultate den Ertrag der Abgaben (***). Die Rechnungen der Steuern wurden von besonderen Rechnungsbeamten (****) geführt. Der Emir Abul Chatar (ernannt im J. 743) vertheilte die verschiedenen Stämme der Eroberer mit Rücksicht auf den Himmelsstrich ihres Vaterlandes, indem er die von Damaskus nach Elbira, die von Emessa nach Sevilla, die von Kinesrin nach Jaen, die vom Jordan nach Malaga, die Palästiner nach Sidonia und Xerez, die Ägypter nach Tadmir, die von Kairewan und Irak in die entlegensten Provinzen sandte (†).

(*) Im 23sten Kapitel des IIten Buches, welches den Titel führt: »dafs die Besiegten nur die Sieger in ihren Satzungen, Kleidung, Schmuck und anderen Dingen nachahmen.«

(**) Lembke Geschichte von Spanien S. 290, nach Isidorus Pac.

(***) Conde I, S. 94.

(****) Mechtijebes (Mohtesib), Conde I, S. 63. Lembke S. 314 schreibt irrig Moschawaren und Mekhtesceben statt Moschawir (Rath) und Mohtesib. Der Mohtesib, welchen Conde und Aschbach als Rechnungsbeamter übersetzen, ist kein solcher, sondern ein Polizeibeamter, wie weiter unten klar werden wird.

(†) Lembke Geschichte von Spanien S. 301.

Der Chalif Omar Ben Abdolasis befahl ausdrücklich, die Christen, den Verträgen gemäfs, im ungestörten Besitze ihrer Kirche zu schützen, und die christliche Kirche erhielt sich aufrecht (*). Der Statthalter Semeh Ben Melek führte gleiches Finanzsystem ein, indem er alles bewegliche und unbewegliche erbeutete Eigenthum vertheilte, einen Theil dem Heere als Sold anwies und einen Theil für den Staatsschatz zurücklegte (**). Semeh führte auf des Chalifen Befehl die Abgabe des Fünftels der Erzeugnisse unter den Christen ein, und legte dem Chalifen eine statistische Beschreibung der Halbinsel vor. Er ist der Erbauer der schönen Brücke von Cordova (***). Der arabischen Ländereintheilung Spaniens ist schon oben Erwähnung geschehen. Die sechs Statthalter hiefsen bald Emir, bald Wali, bald Amal (****); unter ihnen standen vier und zwanzig Wesire oder Staatsräthe und Kiatibe oder Sekretäre des Staatsraths (†). Die Vorsteher der Moscheen hiefsen Scheiche, wie die Häupter der arabischen Stämme; die Imame standen dem Gebete ([103]) vor, die Prediger ([104]) predigten von den Kanzeln ([105]), die Gebetausrufer ([106]) riefen von den Minareten ([107]) das Gebet aus. Die Richter (Kadi) sprachen das Recht; die Studenten ([108]) wurden von den Rechtsgelehrten (Fakih) in den Wissenschaften des Gesetzes, von den Aalimen, d. i. den Gesetzgelehrten, in der Sprache und Philosophie unterrichtet; die, welche

(*) Lembke Geschichte von Spanien S. 310, nach Conde

(**) Ebendas. S. 311, nach Isidor. Pac.

(***) Lembke Geschichte von Spanien S. 280.

(****) Ebendas. S. 294.

(†) Conde I, S. 212.

den Koran auswendig hersagten, hiefsen die Bewahrenden ([109]); die welche denselben lasen, die Leser ([110]). Schon an der Moschee von Cordova standen damals vier Richter (*) (wie später an der Moschee Esher zu Kairo), welche dem obersten der Richter (**) untergeben waren. Hakim, der dritte Herrscher der Ommeije in Andalus, ein vortrefflicher Dichter und Geschichtschreiber, verherrlichte Cordova mit neuen Gebäuden und Wasserleitungen, sorgte für die Sicherheit des Reichs durch Besatzungen und bevölkerte die Häfen mit Flotten (***); doch verwirkte er den schönen Beinamen des Wohlgefälligen (****) durch die Scenen von Toledo, und erhielt von dem grofsen Aufruhr der Vorstadt Cordova's, Rabdh, den Namen »Vorstädter.« Dreihundert Aufrührer wurden gespiefst, die ganze Vorstadt den Flammen Preis gegeben; die Bewohner, über zwanzig tausend an der Zahl, wanderten nach Afrika aus. Acht tausend Familien bevölkerten das Quartier der neu angelegten Stadt Fes, welches von ihnen den Namen des andalusischen hat; zehn oder funfzehn tausend drangen bis Alexandria vor, wo sie, vom Statthalter des Chalifen Mamun, auf Creta eingeschifft, die Insel eroberten. Dieses ist der merkwürdigste Aufruhr der arabischen Geschichte in Spanien, das Vorspiel der grofsen Auswanderung der Mauren im Beginn des 16ten Jahr-

(*) Conde I, S. 365.

(**) *Walil ol-coda* ([111]), Conde I, S. 224.

(***) *Alabas* bei Casiri I, p. 199.

(****) *El mortheda*, d. i. *gratus habitus*, heifst der, welcher sich Wohlgefallen erwirkt, und nicht der Gnädige, wie Lembke S. 372 übersetzt. In Casiri p. 198 heifst er aber nicht *Mortedha*, sondern *Ridha*, das Wohlgefallen.

hunderts nach Afrika (*). Abdurrahman II. baute mehrere Moscheen, Wasserleitungen, Brunnen, Bäder, Paläste, stellte Brücken und Landstrafsen her oder legte neue an, stiftete die Schulen an den Moscheen mit liegenden Gründen, und liefs in der Hauptschule zu Cordova 300 Waisenkinder erziehen (**). Die Einkünfte des Königs ([112]) bestanden in dem Fünftel aller Saatfrüchte, Pflanzungen, Heerden, Produkte des Handels- und Gewerbfleifses, des Ertrags des Bergwerke und aufgefundener Schätze. Von Silber, Gold, Edelsteinen, die zur Besetzung von Schwertern, Büchern, Weiberschmuck oder Pferdegeschirren bestimmt waren, wurde keine Seka entrichtet; aus dem Ertrage dersel-

---

(*) Über das Datum dieses Aufruhrs, sagt Conde, seien alle Quellen einstimmig, auch über den Monat Ramasan und den Wochentag, an welchem die Vorstadt durch Brand zerstört ward; nur nicht darüber, ob es der zweite oder dritte Mittwoch des Monats, der 13te oder 20ste Ramasan gewesen sei. Mit dieser Einstimmigkeit hat es nichts weniger als seine Richtigkeit; im Gegentheil giebt die gröfsere Zahl glaubwürdiger Quellen das Jahr 198 an, nämlich: 1) Noweiri im Nihajet ol-Edeb; 2) Abdollah Homairi in Raudh ol-moatar; 3) Dschemaleddin Jusuf im Nudschumes-sahiret (alle drei in Hadschi Chalfa's Geschichte der osmanischen Seekriege, und aus demselben in der Geschichte des osman. Reichs B. V, S. 697 und 698 angeführt); 4) Hadschi Chalfa's chronologische Tafeln, im Original S. 41, und in Carli's italienischer Übersetzung S. 46. Conde spricht blofs vom Datum des Tages und von der Einstimmigkeit der Quellen, aber das Jahr hat derselbe anzusetzen vergessen. Aschbach hat also Unrecht, das Jahr 200 dafür anzunehmen, aber eben so Unrecht hat Lembke S. 273, erstens falsch zu citiren, indem sich Aschbach's Note S. 231, und nicht S. 236 befindet; zweitens das Jahr 202 als das wahre festzusetzen, indem nach den obigen vier Werken das Jahr 198 das wahre gewesen zu sein scheint.

(**) Conde I, S. 265.

ben wurden die Kriegsbedürfnisse bestritten, die öffentlichen Gebäude unterhalten, die Gefangenen ausgelöst, die nothleidenden Moslimen unterstützt (*). Aufser dem von den Statthaltern dem Könige gesetzmäfsig zu entrichtenden Fünftel entrichteten dieselben Abderrahman dem III., dem Erbauer der Königsburg von Sehra bei Cordova, welcher zuerst den Titel des Fürsten der Rechtgläubigen in Spanien annahm, stattliche Geschenke an Gold, Aloe, Ambra, Kampher, Seide, Teppichen, Waffen, Rossen, Maulthieren, Sklaven und Sklavinnen, welche Ibn Challekan aufzählt (**). Das erste der Hofämter war das des Oberstkämmerers (***); der oberste der Leibwachen hiefs, wie zu Bagdad, Wali esch-schorta (****). Unter Hakim, dem Sohne Abderrahman's III., sollen die Staatseinkünfte zwölf Millionen Gold-Miskalen betragen haben, ohne die in Naturallieferungen entrichtete Seka (†). Nach übertriebenen Steuerregistern soll Cordova damals 20000 Häuser, 600 Moscheen, 50 Spitäler, 80 öffentliche Schulen und 900 Bäder; Spanien 6 Hauptstädte von Provinzen, 80 Städte vom mittleren, 300 vom dritten Grade gezählt haben. Der vom Guadalquivir bewässerte Distrikt soll allein 12000 Dörfer enthalten haben, die, eben so unglaublich als die 12000 Städte des alten Ägyptens, aber wenn auch bis zum glaublichen herabgesetzt, den Flor des Landes beweisen. Die Bergwerke lieferten reiche Ausbeute an

---

(*) Conde I, S. 270.

(**) Conde I, S. 240.

(***) *Al hageb.*

(****) *Wali Xarta.*

(†) Conde I, S. 483.

Gold und Silber; Edelsteine wurden in den Bergen des Tajo gegraben; die Gruben von Beja und Malaga lieferten Rubine; an den Küsten von Andalus wurden Korallen, zu Taragona Perlen gefischt (*); die Ebenen von Granada, Murcia, Valencia, Aragon wurden mit Wasserleitungen durchschnitten, mit Bewässerungsweihern (**) versehen und Pflanzungen der mannigfaltigsten Art angelegt; Lanzen und Schwerter wurden in Spaten und Pflugscharen verwandelt; die Wesire und Kaide besorgten den Feldbau; die Kadhi und Fakhi lustwandelten in dem Schatten ihrer Baumpflanzungen (***). Solcher Flor des Ackerbaues und der Wissenschaft, solcher Wohlstand des Handels und des Kunstfleifses konnte nur durch eine wohleingerichtete Verwaltung, Gerechtigkeitspflege und Einrichtung des Lehrstandes erreicht werden. Die Erhebung der Steuern und die Sorge für die öffentliche Sicherheit war in den Händen der Wali, Wesire und Kaide, der Befehlshaber des Fufsvolks ([113]) und der Reiterei ([114]), der Ritter mit Lanzen und Schwert ([115]), und der Reiter mit Lanzen und Armbrust ([116]). Diese lagen im Streif- ([117]) und Feldzug ([118]) den Pflichten des heiligen Krieges ob ([119]); sie vertheidigten die Burgen ([120]), Thürme ([121]), Schlösser ([122]) und festen Plätze ([123]). Dem Staatsrath (Meschwar) stand die Moschee (Al-Dschami) entgegen, indem jene die oberste Behörde der weltlichen, diese der geistlichen Macht war. Von tausend Alminaren

---

(*) Conde I, S. 483.

(**) *Al buhaira.*

(***) Conde I, S. 484.

(Thürmen) (*) wurde das Gebet, von 900 Alminabaren (Lehrkanzeln) die Wissenschaft verkündet (**). In keinem Lande Europa's finden sich so viele Spuren arabischer Kultur, als in Spanien, und thun schon durch die Sprache ihren Ursprung unabweisbar dar. Die Paläste (Alcazar) ([124]), die Dörfer (Aldea ([125]), Alcaria ([126])), die Schlösser (Alcala) ([127]), die Brücken (Alcintara) ([128]), die Städte (Almedina) ([129]), die Plätze (Alameda) ([130]), die Gerichtsbarkeiten (Alcada) ([131]), die Steuereinnehmer (Almoxarife) ([132]), die Alkoven (Alcoba) ([133]), die Kufen (Alcofa) ([134]), die Minen (Almaden) ([135]), die Magazine (Almazen) ([136]), das Eingesottene (Arrape) ([137]), das Wasserschöpfrad (Noria) ([138]) und so viele andere Kunstwörter sind die noch lebenden Zeugen; vor Allem aber der romantische Held Cid el Campeador, dessen Name halb arabisch und halb spanisch, die spanische Hälfte aber nur eine Übersetzung des Beinamens des ersten arabischen Cid (Sid-el-Battal) ist, dessen arabischer Beiname in dem des Königs von Navarra, Alfons (*le bataillleur*), fortlebt.

VI. Persien in seiner weitesten Ausdehnung.

Wir haben schon oben des in der Geschichte Mesudi's enthaltenen Berichtes gedacht, welcher dem Chalifen Omar über die Beschaffenheit der von ihm eroberten Länder erstattet worden war. In demselben sind das arabische und persische Irak, Chorasan, Fars, Chusistan (wozu Ahwas gehört) und Aldschesiret oder Mesopotamien besonders aufgeführt; hier fehlen nur noch

(*) Conde II, S. 26.

(**) Conde II, S. 83 und 101.

die nördlichen Landschaften Persiens, Aserbeidschan, Dilem, Taberistan und Daghistan, oder das Gränzland am Kaukasus, um die Gränzen des alten Persiens zu stecken, das sich vom indischen Meere bis an das kaspische, und vom Euphrat bis an den Oxus erstreckte. Von den Statthalterschaften, in welche diese Länder öfters eingetheilt worden, ist oben die Rede gewesen; es bleibt uns nur noch übrig, die wenigen Züge, die sich in den Geschichten der diese Länder beherrschenden Dynastien vorfinden, herauszuheben.

1. Das arabische Irak

war der Mittelpunkt des Chalifats der Beni Abbas, und wie sich schon der an Omar erstattete Bericht ausdrückt: „das Herz der Erde, der Schlüssel des Orients, „der Weg des Lichts. Es gewährte (durch Kultur und „Handel) alle Annehmlichkeiten des Lebens.“ Hier haben sich die Araber durch die Städte, welche ihnen ihren Ursprung verdanken, wie Kufa, Basra, Bagdad, Wasith, Sermenrai, im eigentlichsten Sinne angebaut.

Bagdad, als der Sitz des Chalifen und der Mittelpunkt der Herrschaft des Islam, gewährte seinen Bewohnern gröfsere Sicherheit wider die äufseren Feinde und innere Bedrückung, als die entfernteren Landschaften, indem die Tyrannei der Statthalter gewöhnlich im umgekehrten Verhältnisse der Entfernung von dem Mittelpunkte der Herrschaft steht; die härteste jedoch und blutigste, welche die Geschichte arabischer Statthalter erwähnt, war die des Statthalters der beiden Irak, Hedschadsch, welcher binnen zwanzig Jahren seiner Statthalterschaft nicht weniger als 120,000

Menschen getödtet haben soll (*). Dennoch pries jener Araber den Chalifen, dafs er das Land nicht mehreren kleinen Tyrannen überlassen, sondern die Tyrannei in der Person des Hedschadsch centralisirt habe.

2. Die Bewohner des persischen Irak (Dschebal) des Gebirgslandes standen in dem Ruf von Schwerfälligkeit und wenig Muth, welche Eigenschaft der an Omar erstattete Bericht dem Einflusse der schweren Luft zuschreibt. Die politische Wichtigkeit dieses Gebirgslandes, als der Sitz der Herrschaft der Assassinen, fällt in spätere Zeiten. Kotada erzählt nach Ebi Machlul Osman Ebi Hanif, dafs Ali jeden Dscherib Rebenlandes mit 10 Dirhem, jeden Dscherib der Palmenwälder mit 8 Dirhem, jeden Dscherib von Zuckerpflanzungen mit 6 Dirhem, jeden Dscherib bewässerten Grundes mit 5 Dirhem, den Dscherib unfruchtbaren, trockenen Grundes mit 4 Dirhem, jeden Dscherib Gerstenfeldes mit 2 Dirhem besteuert habe. Die Messung Irak's war zur Zeit des Chosroes Kobad unternommen worden, welcher dasselbe mit 150,000000 Dirhem besteuert hatte. Zur Zeit Omar's betrug der Charadsch (Grundsteuer) 120,000000 Dirhem; Abdollah Ben Sejad erhob 135,000000, Hedschadsch bei seiner Grausamkeit und Tyrannei nur 18,000000. Unter Omar Ben Abdolasis trug das Land durch seine Gerechtigkeit und Sorgfalt für die Kultur desselben 120,000000; Ibn Hobeira erhob 100,000000, Jussuf Ben Omer bis 170,000000; davon wurden abgerechnet: als Gabe für

(*) Abulfeda I, p. 432.

die Bewohner von Damaskus 16,000000, für die Postanstalten 4,000000, für die Weganstalten 2,000000, für den Häuserbau 10,000000 ([139]).

3. Chusistan und das angränzende Ahwas

theilen im obigen Berichte denselben Vorwurf mit dem persischen Irak, indem die feuchte Luft den Muth entnerve, den Geist abstumpfe. Das merkwürdigste Werk innerer Handelsverbindung ist der 4 Farasangen lange Kanal, durch welchen Adhadeddewlet, der grofse Fürst der Familie Buje, den Flufs von Ahwas mit dem Tigris verband (*). Chusistan, von den Statthaltern der Dynastien Ommeije und Beni Abbas verwaltet, ward später eine Zugabe der Dynastien, welche über Fars und Dschebal herrschten, im J. d. H. 300 das Eigenthum der Dynastie Fadhluje oder der grofsen Atabegen, welche sich später in die Dynastien von Grofs- und Klein-Loristan theilten, unter welchen der Flor des Landes erst im siebenten Jahrhundert der Hidschret endete (**).

4. Mesopotamien.

Während der ersten drei Jahrhunderte der Hidschret theilte Mesopotamien mit dem arabischen Irak die Vortheile der nächsten Nachbarschaft der Chalifenresidenz, aber im J. 323 d. H. erhob sich zu Mofsul die Dynastie der Beni Hamdan, welche sich auch Haleb unterwarfen und deren kriegerischer Fürst Seifeddewlet durch die beständigen Kriege, in die er mit den Griechen verwickelt war, die ihm unterworfenen Länder

(*) Dschihannuma S. 286.

(**) Ebendas. S. 287.

allen Verheerungen des Krieges aussetzte. Zu Ende des vierten Jahrhunderts rissen in Mosul die Beni Opail die Herrschaft an sich. Über die näheren Schicksale der dieser Dynastie unterworfenen Völker schweigt die Geschichte; doch scheinen die chaldäischen Christen, so wie die verschiedenen Sekten, welche um Mardin am Masius wohnen, ruhig neben einander geduldet worden zu sein.

5. Fars oder Persis.

Zur Zeit der moslimischen Eroberung war die Hauptstadt des persischen Reichs nicht mehr zu Persepolis, sondern zu Medain, an den Ufern des Tigris, wo noch die unzerstörbaren Reste des Palastes der Chosroen stehen; aber das heilige Feuer flammte von zahlreichen Tempeln der alten Persis auf. Der fanatische Eifer des Islam löschte das heilige Feuer aus und entvölkerte das Land. Das unverdächtigste und positivste Zeugnifs hierüber findet sich bei Ibn Chaldun in dem 24sten Abschnitte des zweiten Hauptstücks: Wie über ein besiegtes und fremder Herrschaft unterworfenes Volk das Verderben schnell hereindringt. „Ein Beispiel davon sind die Per„ser. Sie füllten die Erde mit ihrer Menge; als ihr „Schutz in den Tagen der Araber vernichtet worden, „waren dennoch Viele übrig. Saad (B. Wakafs), welcher „ihre Zählung hinter Medain vornahm, fand deren „137,000, wovon beiläufig 37000 Familienväter. Als „sie dann unter die Herrschaft der Araber kamen, „blieben nur Wenige übrig. Dies war der Fall auch „in Fars, wo die meisten Gebrn nach Indien auswan„derten, während sich nur schwache Reste derselben „in der Gegend von Jesd erhalten haben. Dreihundert

„Jahre lang verstummt die Geschichte über das nähere „Schicksal des Landes; erst im vierten Jahrhundert der „Hidschret, unter den Herrschern der Familie Buje, „schwang sich Fars als selbstständiges Reich zu neuem „Wohlstande empor.“ Adhadeddewlet verewigte seinen Namen durch grofse Werke; das berühmteste derselben war der in Fars eingedammte Flufs Bendemir (ein Seitenstück zum Kanal in Chusistan), der Bau der Grabdome Ali's und Husein's zu Kufa und Kerbela, des grofsen Spitals zu Bagdad und des grofsen Palastes allda, endlich der Marktplatz des Emirs, womit er auf der Südseite die Stadt Schiras erweiterte, und die Mauern, womit er Medina umgab (*). Noch mehr that für Schiras der zehnte Nachfolger Adhadeddewlet's, Iseddewlet (**), welcher zu Schiras die grofse Stadtmauer mit 12 Thürmen gebaut hat (***).

6. Chorasan.

Das östliche Gränzland Persiens erfreute sich höheren Wohlstandes, und besonders des Flors der Dichtkunst, unter den Fürsten der Dynastien Tahir, Ssafar und Saman. Bis Ahmed Ben Ismail, den dritten Fürsten der Beni Saman, waren die Diplome und Befehle in Chorasan noch alle persisch ausgefertigt worden; unter ihm, zu Ende des dritten Jahrhunderts d. H., wurden sie zuerst arabisch ausgefertigt (140). Unter der dreifsigjährigen Regierung seines Sohnes Nafsir Ben Ahmed wurde die persische Übersetzung der Fabeln Bid-

(*) Nochbetet-tewarich.

(**) Gestorben im J. 440.

(***) Dschihannuma S. 279, und Nochbetet-tewarich.

pai's verfertigt und von Dakiki das Schahnameh begonnen, und unter seinem Sohne Abu Manfsur die persische Reichsgeschichte von Al Omri aus den ältesten Werken zusammengetragen (*).

7. Dilem, Taberistan, Dschordschan und Derbend.

Fast mit Beginn des vierten Jahrhunderts der Hidschret tauchen diese Länder als das Reich der Dynastie der Beni Siad in der islamitischen Geschichte auf. Merdawidsch, der Stifter der Dynastie, safs auf goldenem Throne; Kaswin, Rei, Hamdan, Dinur, Jesd, Kum, Kaschan, und selbst Ifsfahan, waren ihm botmäfsig; unter seinen Nachfolgern ward das Gebiet auf Dschordschan und Taberistan beschränkt. Kabus hat als ein Beschützer der Wissenschaften, als der Gönner Awicena's, der an seinem Hofe lebte, und durch das Werk, das seinen Namen trägt, einen unsterblichen Namen in der Geschichte. Die Gränze am Kaukasus war nie steuerbar. Schon bei der Eroberung durch Abderrahman, den Sohn Rebia's, hatte sich der König Schehrinas ausbedungen, dafs bei seinem Volke Kriegsdienst statt Tribut gelten solle, und hat, mit Auflegung des Tributs die Feinde, und nicht die Freunde zu erniedrigen. Ibn Chaldun führt diese Thatsache als Beleg des Satzes an: »dafs Tribut das Volk, welchem er auferlegt wird, erniedrigt und der Verachtung überliefert.«

VII. Ägypten.

Dank sei dem ausführlichen historisch-statistischen Werke Makrisi's über Ägypten, dafs wir in den

(*) Geschichte der persischen Redekunst S. 36.

Stand gesetzt sind, über die innere Verwaltung dieses Landes unter arabischer Herrschaft bestimmtere und ausführlichere Nachrichten beizubringen, als über alle andere Länder des östlichen Chalifats; besonders ist Makrisi's jüngst im Druck erschienene Geschichte der koptischen Christen (*) reich an Thatsachen, welche den Druck, mit welchem die Tyrannei auf den Christen und Juden lastete, in's hellste Licht setzt. Die Eroberung der Araber ward durch die grofse Kirchenspaltung und den National- und Sektenhafs erleichtert, welcher die Griechen und Kopten, die Melkiten (die Bekenner der Lehre des byzantinischen Kaisers nach dem vierten allgemeinen Concilium von Chalcedon) (**) und die Jakobiten (die sich zur Lehre des Patriarchen Dioskurus bekannten) (***), die Arianer und Nestorianer wider einander erbitterten. Die Kopten standen den Arabern wider die Griechen, deren Herrschaft ihnen verhafst war, bei (****). Der Griechen waren 300,000; die Kopten waren unter sich wieder in Melkiten und Jakobiten getheilt; mit diesen hielten es alle Nubier, Abyssiner und Juden; sie waren als Schreiber, Sensale, Wirthschafter in allen Diensten des Staates und des Landes verwendet; sie machten die ganze Bevölkerung Nubiens und Oberägyptens aus (†) Der Patriarch

(*) *Takieddini Makrisi historia Coptorum Christianorum, ab Henrico Wetzer. Salisbaci* 1828.

(**) Derselbe S. 57.

(***) Makrisi S. 60.

(****) Derselbe S. 88.

(†) Im Texte ist hier ein Alaf ausgefallen. *Aschreh alf alâf* sind nicht *vicies millia millium*, sondern *decem millia millium*, nämlich zehn Millionen. Die Bevölkerung des alten Ägypten

der Jakobiten erhielt zum Dank für den der Eroberung geleisteten Vorschub einen Sicherheitsbrief, und die Jakobiten wurden in den ausschliefslichen Besitz aller Kirchen und Klöster gesetzt (*). Zu Ende des ersten Jahrhunderts der Hidschret mufste der Patriarch zweimal Tribut von 6000 Goldstücken bezahlen (**). Abdolasis, der Sohn Merwan's, befahl seinem Statthalter in Ägypten, die Mönche zu zählen, und besteuerte jeden mit einem Dukaten (Dinar); es war der erste von den Mönchen geforderte Tribut, und von nun an begannen die wider die Christen unaufhörlich verübten Plackereien. Im Jahr 107 d. H. (725) empörten sich die Kopten, weil der Verwalter der Kopfsteuer jedem Dinar des Tributs ein Kirath zugeschlagen hatte (***). Der Verwalter der Kopfsteuer, Esamet Ben der Tenuchite, liefs den Mönchen mit eisernem Ringe ein Brandmal in die Hand brennen, welches den Namen des Mönches und des Klosters enthielt. Die Hand, welche solches Brandmal nicht aufweisen konnte, wurde abgehauen (****); viele nicht so gebrandmarkte Mönche wurden geköpft oder gaben unter Stockstreichen den Geist auf. Freier athmeten die Christen unter dem Chalifen Hischam, dessen Befehl dieselben in den Genufs aller Rechte, welche ihnen durch die Verträge zugesichert waren, wieder einsetzte; aber der Statthalter

---

wird in dem Mémoire des Herrn Jomard in dem grofsen ägyptischen Werke nur auf 5,500000 geschatzt, von Diodorus Siculus aber auf 7,000000 angegeben.

(*) Makrisi S. 88.

(**) Ebendas. S. 92.

(***) Ebendaselbst.

(****) Makrisi S. 94.

Chansade Ben Ssofwan dehnte das ehemals nur auf die Mönche beschränkte Brandmal der Kopfsteuer auf alle Christen Ägyptens aus, und jede nicht gebrandmarkte Hand der Christen wurde abgehauen (*). Er veranstaltete eine Zählung aller Bewohner und ihrer Heerden. Diese Härte veranlafste wiederholte Aufstände der Christen in den Jahren d. H. 121 (738) und 132 (749) (**). Der Statthalter Merwan, der Sohn Mohammed's, verheerte Ägyptens Saaten mit Feuer, raubte und schändete Klosterfrauen, deren eine, lieber den Tod als Entehrung wählend, den Tyrannen unter dem Vorgeben, dafs sie ein Geheimnifs, sich wider Schandthaten zu schützen, besitze, zu dem Versuche an ihr selbst bewog, so dafs er ihr selbst den Kopf abhieb (***). Im Jahr d. H. 155 (772) empörten sich die Kopten; zur Strafe des Aufruhrs wurden ihre Kirchen zerstört. Vergebens boten sie dem Statthalter Suleiman Ben Ali 50000 Dinare an, wenn er der Verfolgung Einhalt thun wolle (****). Erst der Statthalter Musa Ben Isa erlaubte ihnen, ihre Kirchen wieder zu bauen. Die Richter Ägyptens entschieden, durch Kirchen würde die Kultur des Landes befördert. Während des Bruderkrieges zwischen den Chalifen Emin und Mamun wurden die Christen zu Alexandria ihrer Güter beraubt. Hierauf erhielt der Patriarch der Melkiten, welcher durch seine medicinischen Kenntnisse eine Sklavin des Chalifen geheilt hatte, die Zurückstellung der

(*) Makrisi S. 94.

(**) Makrisi S. 96.

(***) Ebendas. S. 98.

(****) Ebendas. S. 100.

Kirchen, welche den Melkiten entrissen worden waren. Abermals empörten sich die Kopten im J. d. H. 216 (831); sie wurden bezwungen, als Sklaven verkauft, und ihre Macht für immer gebrochen (*). Sie brauchten nun List für Gewalt, und indem sie im Besitze der Schreiber- und Verwaltungsdienste blieben, suchten sie durch tausend Kniffe die Moslimen zu überlisten, was Stoff zu neuem Zwiste gab. Motewekil's tyrannische Verordnung wider die Christen wurde in Ägypten mit noch gröfserer Schärfe vollzogen als zu Bagdad. Die Christen durften sich nur hölzerner Sättel und Steigbügel bedienen; die Männer mufsten ihren Kleidern zwei vier Finger breite Lappen annähen, deren Farbe von der des Kleides verschieden war; die Weiber durften nur mit besonders gezeichneten Schleiern und ohne Gürtel ausgehen; die neu gebauten Kirchen mufsten zerstört, vor den Hausthüren Götzen und Teufelslarven gesetzt werden. Kein Christ durfte in Staatsgeschäften angestellt werden, keiner durfte von Moslimen Unterricht empfangen; sie durften bei ihrem Gottesdienste das Kreuz nicht vortragen und auf den Strafsen kein Feuer anzünden. Sogar bis über den Tod hinaus erstreckte sich die tyrannische Verfolgung; denn ihre Gräber durften nicht erhaben, sondern mufsten der Erde gleich sein (**). Im J. d. H. 313 (925) liefs der Wesir Ali Ben Isa Ben El-Dscherrah alle Christen aufschreiben und belegte die Mönche und Kranke mit Tribut. Der Recurs nach Bagdad an den Chalifen Moktadirbillah erwirkte den Befehl, dafs Bischöfe, Mönche

(*) Makrisi S. 102.

(**) Ebendas. S. 106.

und Kranke künftig vom Tribut befreit, dafs dieselben vermöge der in ihren Händen befindlichen Verträge beschützt werden sollten (*). Zu dieser Zeit, im J. d. H. 325 (936) verbrannten die Moslimen die Kirche der Auferstehung zu Jerusalem und plünderten dieselbe aus; gleiches Schicksal hatte die Kirche Maria's zu Askalon (**). Alle früheren Verfolgungen der Christen unter der Herrschaft des Islam übertraf die des halbwahnsinnigen Tyrannen Hakim Biemrillah. Die Christen hatten dieselbe aber zum Theil durch den Übermuth und die Härte, womit die in Ämtern Stehenden die Moslimen behandelten, verschuldet. Der mächtigste der Christen, welcher die Würde eines Wesirs bekleidete, wurde mit dem Landesschreiber geköpft, der Patriarch den Löwen vorgeworfen. Den Christen wurde die Feier des Palmenfestes und des Kreuzes (am 6. Jänner) und jede andere Erlustigung verboten; alle den Kirchen und Klöstern zugedachten Vermächtnisse wurden eingezogen; die Kirchen aufser Kairo wurden niedergerissen und geschleift, die Kreuze in der Kirche verbrannt; hingegen die Christen gezwungen, fünf Rotl schwere hölzerne Kreuze am Halse zu schleppen. Sie durften nicht auf Pferden, sondern nur auf Maulthieren oder Eseln reiten; diese durften nicht mit Gold und Silber, sondern nur mit schwarzen Riemen aufgezäumt, sie selbst mufsten schwarz gekleidet sein und durften nur schwarze Kopfbunde tragen. Auf den Stätten der geschleiften Kirchen wurden Moscheen erbaut; alle Kirchen Ägyptens wurden ihres Ornates, ihrer heiligen

(*) Makrisi S. 112.

(**) Ebendas.

Gefäfse beraubt. Die ungeheuere Menge goldener Gefäfse und seidener Mefsgewänder, die sich in den Kirchen von Schenudat und Moallakat befanden, zeugt für den Luxus und den Reichthum der Kopten (*). Bis zu Ende des J. d. H. 405 (1014) sollen in Ägypten und Syrien an 30000 griechische Kirchen zerstört worden sein (**). Die Juden wurden nicht besser behandelt. Sie durften auf der Strafse nur mit hölzernen Scheiben, in Bädern nur mit Glocken am Halse erscheinen (***). Zuletzt erschien ein Befehl, der allen Christen und Juden aus Ägypten zu wandern befahl. So geschah es, dafs eine grofse Zahl derselben sich zum Islam bekehrte. Wenden wir uns nun von diesem empörenden Gemälde der Christenverfolgung und des mehr oder minder schmachvollen Zustandes der Sklaverei, in welchem Christen und Juden unter moslimischer Herrschaft in Ägypten schmachteten, auf die Bauten des Landes und auf die zu Gunsten des Handels begonnenen Unternehmungen, so begegnen wir mehreren, welche den Statthaltern und Fürsten Ägyptens allerdings zur Ehre gereichen. Die gröfste und ehrenvollste dieser Unternehmungen war die Aufgrabung des alten pharaonischen Kanals zur Verbindung des mittelländischen mit dem rothen Meere. Amru Ben Aafs hatte zu Fostat die erste Moschee gebaut, und die um dieselbe angebaute neue Stadt (das irrig sogenannte Alt-Kairo) erhielt den Namen seines Zeltes (Fostat). Moslema Ben Mohalled Ben Ssamit, der Statthalter vom J. d. H. 47 - 63 (667 - 682), besserte

(*) Makrisi S. 118.

(**) Ebendas. S. 120.

(***) Ebendas. S. 118 - 120.

diese Moschee aus und baute eine Minaret dazu; die erste Minaret, deren die Geschichte des Islam erwähnt (*). Abdullah, der Sohn Abdolmelek Ben Merwan's, der Statthalter im J. d. H. 85 (704), richtete auf seines Vaters, des Chalifen Abdolmelek, Befehl die ganze Geschäftsführung des Diwan, welche bis dahin koptisch geführt worden war, arabisch ein (**). Ebraim Abdolmelek Ben Jesid, der Statthalter des Gründers der Dynastie Ben Abbas, übertrug die Residenz der Statthalter, die bis auf ihn zu Fostat residirt hatten, in das in der Nähe von Fostat erbaute Soldatenquartier (***), wo hernach der Statthalter der Chalifen, Mehdi Fadhl Ben Ssalih, eine Moschee erbaute (****). Ahmed Ben Tulun, der Statthalter des Chalifen Motasbillah, der Gründer der unabhängigen Herrschaft seines Hauses, baute die grofse, nach seinem Namen genannte, noch heut bestehende Moschee, welche später in die vom vierten Chalifen der Fatimiten neu erbaute Stadt Kahiret eingeschlossen ward (†). Den Flor der Fabriken und des Handels, den damals Ägypten genofs, bezeugt die Beschreibung des Glanzes des Hofes seines Sohnes Chumaruje und die Pracht der Ausstattung seiner Tochter Kotremeeda, die er dem Chalifen Modhadhad vermählte (††). Das Diplom der Statthalterschaft Chuma-

---

(*) Nochbetet - tewarich in der Geschichte der Statthalter Ägyptens unter den Chalifen des Hauses Ommeije.

(**) Ebendas.

(***) Nochbetet - tewarich.

(****) Ebendas. S. 355.

(†) Nochbetet - tewarich.

(††) Makrisi Bl. 364.

ruje's, das ihm sein Schwiegervater, der Chalif, gab, lautete auf 30 Jahre, unter der Bedingung, dafs er jährlich 20000 Dukaten als Tribut des verflossenen, und 50000 als Tribut des künftigen Jahres abführe. Diese 70000 Dukaten entsprachen so ziemlich dem Tribute Ägyptens, welcher nach Beginn der osmanischen Eroberung auf 80000 Dukaten bestimmt, hernach auf 60000 herabgesetzt wurde, später auf 50000 und noch darunter, und zuletzt gar zu Nichts herabsank. Berühmt ist das seltene Wasserbecken des Palastes Chumaruje's, das nicht mit Wasser, sondern mit Quecksilber gefüllt ward, und welches Mohammed Ben Selim, der Statthalter des Chalifen Mokteſi, nach Erlöschung des Hauses Tulun zerstörte (*). Unter der Herrschaft des Hauses Achschid, welchem der Chalif Kahirbillah die Statthalterschaft von Ägypten verliehen hatte, und der des Mamluken Kiafur, wurde Ägypten vielfältig an seinen Gränzen bedroht und in seinem Innern verheert. Achschid schlug sich mit dem Emir ol-umera Raik zu Damaskus und mit dem Ibn Hamdan zu Haleb. Unter seines Sohnes Regierung, oder vielmehr unter der ihres Vormundes, des schwarzen Verschnittenen Kiafur, wurde Ägypten im Westen hart von den Fatimiten, im Süden von den Nubiern mitgenommen, die bis nach Abyssinien hinauf das Land verheerten (**). Den höchsten Flor erreichte Ägyptens Wohlstand unter der Dynastie der Fatimiten. Der vierte Herrscher derselben, Moislidinillah, war der Eroberer Ägyptens und der Erbauer Kahira's; ihm zu Ehren ist vermuthlich

(*) Nochbetet-tewarich Bl. 365.

(**) Ebendas. Bl. 368.

auch der von seinem Statthalter zu Palermo erbaute Palast nach dessen Namen oder nach dessen Sohnes Asis Namen Moisije oder Asisije (*Ziza*) genannt worden (*). Er baute die Dschami Esher, d. i. die blühendste, an welcher die Wissenschaften des Gesetzes gelehrt wurden und deren Medrese und Bibliothek noch heut ein ehrwürdiger Überrest arabischer wissenschaftlicher Kultur ist. Den Namen Kahira, d. i. der Zwängenden oder Rächenden, dankt die Hauptstadt Ägyptens der Constellation des Mars, unter der ihr Grundstein gelegt ward, und dem Glauben des Erbauers an Astrologie (**). Unter seinem Nachfolger Asis waren Christen und Juden zu den hohen Würden und Ehren gekommen, deren Mifsbrauch die grausamen Verfolgungen unter dessen Nachfolger Hakim Biemrillah hervorrief. Der Jude Nescha erhielt die Wesirschaft von Damaskus und der Christ Nestorius die von Kairo. Beide wurden auf Anlafs einer Bittschrift, in welcher ein Moslim dem Chalifen Parteilichkeit für Juden und Christen vorwarf, geköpft (***). Über die Kultur des Bodens in Ägypten; über die Früchte, welche derselbe trug; über die Thiere, welche er ernährte, giebt die Beschreibung des gelehrten Arztes Abdollatif belehrende Auskunft; auch über die Baukunst der Häuser und Schiffe zu seiner Zeit, aus älterer datirend. Er bewundert vorzüglich die Windfänge und die Festigkeit, womit die heimlichen Gemächer und Kanäle erbaut waren,

(*) *Ziza* heifst auf arabisch gar Nichts; es ist eine sicilianische Verstümmelung, so wie das Mährchen der 3 Töchter kein arabisches ist.

(**) Nochbetet-tewarich Bl. 370.

(***) Nochbetet-tewarich Bl. 369.

die oft, wenn das ganze Haus zerfallen war, allein der Zerstörung widerstanden (*). Die Wasserbaukunst bewährte sich durch die Festigkeit der Dämme (**). Die Kunst, die Felder und Wiesen zu bewässern, welche der Nil nicht erreichte, geschah durch die sinnreiche Einrichtung der Schöpfräder oder Wasserschnecken (***). Nirgends waren die Bäder schöner gebaut und bequemer eingetheilt, als in Ägypten (****), und die Kunst, Hühner in Öfen auszubrüten, dauerte von den alten Ägyptern fort, wie noch bis auf den heutigen Tag. Sojuti in seinem Werke »über die Insel Raudha« beschreibt die Bauten, womit dieselbe zur Zeit des Chalifats verherrlicht war, das Arsenal, das von Ahmed Ben Tulun dort gebaute Schlofs, den von Achschid dort angelegten Garten, welcher Mochtar, d. i. der Auserwählte, hiefs; den Palast der Kameelsänfte, den Lustort der Chalifen, das Arsenal, das älteste aller Arsenale (welche davon den Namen haben), schon im J. der Hidschret 54 (673) gebaut, und den Nilometer. Schon der Chalif Omar hatte den ersten zu Syene gebaut, Moawia einen zu Esne, und Omar Ben Abdolasis zu Holwan (†). Unter Welid I. hatte Esamet Ben Seid Tenuchi den grofsen Nilometer auf Raudha gebaut, welchen der Chalif Mamun abbrach und neu regelte, aber erst Motewekil vollendete, von welchem die heutigen kufischen Inschriften desselben sich her-

---

(*) *Relation de l'Égypte par Abdallatif* p. 295.

(**) Ebendas. p. 297.

(***) Sakijet.

(****) p. 297.

(†) Sojuti's *Kewkeber-raudhat.*

schreiben (*). Keines dieser Gebäude war von gröfserem und wichtigerem Einfluſs auf exoterische und esoterische Wissenschaft und politische Lehre, als die beiden zu Kairo gestifteten, schon oben erwähnten Häuser der Wissenschaften, an welchen sowohl exoterische als esoterische Wissenschaften gelehrt wurden. Die älteste Universität und Bauloge des Mittelalters, welches den Arabern die Anregung philosophischer Studien und die Vorliebe für alle abergläubige, noch zu unserer Zeit unter der Asche fortglimmende, sogenannte geheime Wissenschaften, wie Astrologie, Alchemie und Magie dankt. Hier würde der Ort sein, die Stellen Makrisi's über die Besteuerung Ägyptens und die der inneren Staatsverwaltung des Landes zusammenzustellen, wenn es nicht nothwendig wäre, zur vollen Verständlichkeit derselben die allgemeine Übersicht des Organismus arabischer Staatsverwaltung im nächsten Hauptstück vorauszuschicken, zu dessen Ende dann insbesondere die Staatsverwaltung Ägyptens, über welche Makrisi so ausführlich berichtet, das Ganze beschliefsen wird.

Drittes Hauptstück.

System der arabischen Staatsverwaltung.

Wir kennen nur vier Quellen, welche über das bisher in keinem europäischen Werke dargestellte System der Staatsverwaltung des Chalifats Aufschluſs geben; Mawerdi, Suhrwerdi, Ibn Chaldun und Makrisi.

(*) Ebendas. und *Mémoire sur le Nilomètre par Marcel*, im groſsen französischen Werke über Ägypten.

Von diesen sind die beiden letzten, welche von dem Systeme der Staatsverwaltung nur nebenbei handeln, in Europa theilweise durch Auszüge, die beiden ersten aber, welche besondere Werke über das Staatsrecht des Islam und die Staatsverwaltung schrieben, bisher nur dem Namen nach bekannt. Abul Hasan Ali Ben Mohammed Ben Haleb Mawerdi (der Rosenwasserige beigenannt, weil er ursprünglich Rosenwasser verkaufte), der Oberrichter von Bagdad, gest. im Jahr 450 d. H. (1058), ist der Verfasser von sieben Werken, deren vier politischen Inhalts sind, nehmlich: der Rath für Könige, der Kanon der Wissenschaft, die Regierung des Reichs und die sultanischen Gebote (*ehkâm ussultanieh*, was Reiske übersetzt: *de officiis summorum principum*) (*). Das berühmteste, von allen späteren politischen Schriftstellern, namentlich von Ibn Chaldun oftmals als eines von entscheidendem Ansehen angeführte Werk ist das der Sultanischen Befehle oder der Imperative der Herrschaft, dessen Inhalt hier zum ersten Mal näher bekannt gemacht wird. Da der Verfasser in der Mitte des eilften Jahrhunderts in einem Alter von 80 Jahren starb, so fällt die Zeit, wo es geschrieben ward, in die, welche der Beantwortung dieser Frage als Gränze vorgeschrieben ist. Dschelaleddin Sojuti, der letzte grofse Polyhistor und Polygraph der Araber, hinterliefs einen Auszug davon. In die Fufstapfen Mawerdi's trat Ebul Hasan Mohammed Suhrwerdi (Ibn Dschemaat), welcher ebenfalls das Werk Mawerdi's als erste Autorität anführt, und dessen politisches Werk: die Beschreibung der Imperative der Regierungskunst, das zweite ent-

(*) *Abulfedae Annales* T. III, p. 181.

scheidende dieser Art ist, auf dessen Autorität sich spätere bei Behandlung staatsrechtlicher und politischer Fragen berufen. Ibn Chaldun, der Montesquieu der Araber, der Richter von Haleb, mit welchem sich Timur in dieser Stadt unterhielt, starb um ein Jahr später als Timur, im J. 808 d. H. (1405), und Makrisi, der berühmte Chorograph Ägyptens, im J. 845 (1441), 400 Jahre nach Mawerdi und 400 vor unserer Zeit. Von diesen vier höchst schätzbaren Quellen sind die beiden ersten über die Einrichtungen islamitischer Herrschaft in den ersten vier Jahrhunderten die einzig zuverlässigen Zeugen und die ausschliefslichen Lehrer islamitischen Staatsrechts. Ibn Chaldun zieht auch spätere Einrichtungen in seinen Gesichtskreis, und Makrisi beschäftigt sich ausschliefslich mit der Topographie, Geschichte und Statistik Ägyptens. Aus den drei ersten werden wir nach den Stufen ihres Alters das Regierungs- und Verwaltungssystem des Chalifats in den drei ersten Jahrhunderten desselben aufstellen, und aus dem vierten die Anwendung dieses Systems in Ägypten als historischen Beleg beibringen. Wiewohl die Übersicht der Staatsverwaltung jedes in allen Zweigen des politischen Systems wohlgeregelten Staates sich füglich auf die sieben oder neun Ministerien der äufsern und inneren Verwaltung, der Justiz, der Finanzen und des Handels, der Polizei, des Kriegswesens, des öffentlichen Unterrichts und des Kultus zurückführen läfst, so würde es gefehlt sein, die Darstellung des Systems arabischer Staatsverwaltung von vorn herein in dieses Fachwerk zwängen zu wollen. Die Darstellung desselben soll sich auch nicht an die Kapitelfolge der obigen Werke halten, in welchen gar Vieles durcheinander geworfen ist,

was europäische Staatsrechtslehrer und Statistiker anders classificiren würden; sondern sie soll der historischen Entwickelung folgen, und sich mit den einzelnen Theilen des islamitischen Staatsgebäudes in der Ordnung beschäftigen, in welcher dieselben, nach den schon gröfstentheils im ersten Hauptstücke beigebrachten Zeugnissen, aufgeführt und vollendet worden sind. Wir haben gesehen, dafs schon Mohammed den ersten Richter bestellte und dafs die Rechtspflege als die Grundlage jeder dem Begriffe und Zwecke des Staates entsprechenden Verwaltung auch im Islam als das erste Element der Staatsverwaltung in's Leben tritt, früher noch als die Regulirung des Heeres, wiewohl das Reich des Islam durch den Koran und das Schwert zugleich gegründet ward, und jener ohne dieses nie seine Herrschaft über drei Erdtheile ausgebreitet haben würde. Das Recht des Krieges ist im Islam das erste, und es sollte also nach der Rechtspflege unmittelbar von der Einrichtung des Heeres, von der Vertheilung der Beute u. s. w. die Rede sein; da aber das Kriegswesen der Provinzialverwaltung, welche der Gegenstand dieser Abhandlung ist, ferne liegt, und dasselbe überdies aus dem Werke Mouradjea d'Ohson's zur Genüge bekannt ist, so fällt es hier nur in so weit, als es mit den Güterdotationen in Verbindung steht, in den Bereich unsers Gesichtskreises. Der Grund des militärischen Dotationssystems ward erst unter Omar, dem dritten Chalifen, gelegt, welcher zuerst Saatfelder und Dörfer verlieh (*). Ehe diese Grundverleihung statt gefunden hatte, waren die Grundstücke blofs zehent- oder tribut-

(*) Mawerdi.

pflichtig, je nachdem sie von Rechtgläubigen oder Ungläubigen besessen wurden. Die Einkünfte des Chalifats bestanden aus dem gesetzmäfsigen Fünftel der Beute, aus den Almosen, aus der Kopfsteuer und dem Ertrage der Minen. Um die Verwaltung derselben zu regeln, hatte Omar zuerst die Diwane, d. i. die Kammern der Finanz- und der Kriegskanzlei eingerichtet, welchen später die der Controlle und des Privatschatzes zugefügt wurden. Es sondern sich die Emire der Truppen und der Provinzen, d. i. die Befehlshaber des Heeres und der Statthalterschaften, die Vögte des Marktes und der criminellen Polizei; es entwickeln sich die Ämter des Gesetzes, des Hofes und des Staats, und es erscheint der Wesir als der oberste verantwortliche Träger der gesammten Staatsverwaltung, als der unumschränkte Gewaltige des Chalifen, des Schattens Gottes auf Erden. Nach dem historischen Gange dieser Entwickelung werden wir zuerst von der Rechtspflege und dem gesammten Körper der Ulema und Fukeha, d. i. der Gesetz- und Rechtsgelehrten handeln, welcher nicht nur die Richter und Mufti, sondern auch die Diener des Kultus, die Vorsteher und Ausrufer des Gebets, die Prediger und die Lehrer des Volks in sich begreift. Hierauf nehmen Grund und Boden, als der physische Stoff aller Provinzialverwaltung, das System, nach welchem derselbe besteuert, und das, nach welchem derselbe verliehen wurde, das Besteuerungs- und das Dotationssystem, unsere Aufmerksamkeit zuerst in Anspruch; dann die Diwane oder die Kammern, welche zur Aufsicht über die Einnahme und die Verwendung derselben zu den Ausgaben des Staats, zur Controlle der letzten und Fertigung der Staatsurkunden eingesetzt wur-

den. Wir betrachten alsdann die Beamten der ausübenden Macht, welche die Aussprüche der richterlichen vollstreckten und die Provinzialverwaltung in ihrem Gang erhielten; die Polizeivögte und Befehlshaber der Schaarwachen und die Statthalter, endlich die Wesire und den Chalifen selbst mit den Insignien der Souveränität.

Die Überschriften dieser neun Abschnitte sind keine neu geschaffene oder europäische, sondern die der staatsrechtlichen Quellen des Islam, welche unter diesen Rubriken das ganze System der Regierung und Staatsverwaltung des Islam abhandeln, nämlich: 1) von dem Richteramte (Kadha) ([141]), d. i. von den Richtern, welchen die Mufti, Nakibe (Vorsteher der Prophetenverwandten), die Gebetvorsteher (Imame), die Gebetausrufer (Muesin), die Kanzelredner (Chatib), die Prediger (Scheiche), die Fukcha (Rechtsgelehrte), die Ulema (Gesetzgelehrte und Professoren) beigeordnet sind; 2) von den Abgaben (Kopf- und Grundsteuer) ([142]); 3) von den vom Staat aus verliehenen Gütern (Iktaa) ([143]), 4) von den Diwanen, d. i. den Kammern und Kanzleien; 5) von der Polizei (Hisbet); 6) von der Schaarwache (Schorta); 7) von den Emiren, Statthaltern und Feldherren; 8) von den Wesiren und Kämmerern; 9) von der Person des Chalifen, seinem Hofe, den Majestätsrechten und den Insignien der Souveränität.

I. Von der Rechtspflege.

Unter dem Titel: Kadha, d. i. von dem Richteramte, umfafst das moslimische Staatsrecht den ganzen Körper der Ulema und Fukcha, d. i. der Gesetz- und Rechtsgelehrten, und der Imame und Scheiche, d. i. der

Diener der Moscheen (Dschami), welche vorzüglich in der Geschichte von Andalus überall im Gegensatze zu dem Meschwar, d. i. dem Staatsrathe, erscheint. Die Kadhi und Mufti, die Aalimen oder Ulema, d. i. die Beflissenen der Wissenschaft (Ilm), die Fakihe oder Fukeha, d. i. die Gelehrten des Rechts (Fikh), die Vorsteher (Imame) und Ausrufer des Gebets (Muesin), die Kanzelredner (Chatib) und Prediger, die Bewahrer des Koran und der Sunna (Muheddes) erscheinen an der Moschee von Cordova als der Recht sprechende, Gesetz entscheidende, Andacht übende, Wissenschaft lehrende Körper des Islam, und sind es noch heute im osmanischen Reiche. Sie zerfallen in die drei Klassen der Diener des Rechts oder Richteramtes, des Kultus oder Priesterstandes und der Kultur oder des Lehrstandes. Von diesen dreien stehen die ersten an der Gerichtsbehörde (Mehkeme), die zweiten an der Moschee (Dschami), die dritten an der hohen Schule (Medrese). Diese Theilung der drei Stätten des Rechts, der Wissenschaft und des Kultus, ist jedoch eine den späteren Jahrhunderten des Islam angehörige; denn ursprünglich standen alle drei an der Moschee, Dschami d. i. die Sammelnde, welche die Gläubigen zur Andacht und Wissenschaft sammelt. Diese drei Klassen der Beamten, des öffentlichen Rechts, der öffentlichen Andacht und der öffentlichen Wissenschaft, sind alle drei unter dem Titel der Ulema im weitesten Sinne einbegriffen, während im engeren derselbe nur die Gelehrten des Gesetzes bezeichnet, so wie unter dem Titel Kadha, d. i. von dem Richteramte, in den Werken islamitischen Staatsrechts auch die Diener des Cultus und der Wissenschaft mit einbegriffen werden. Der Titel Imam, welcher in

denselben vorkommt, handelt nicht von den Imamen der Moscheen, sondern von dem Fürsten, als dem obersten Imam oder Vorsteher der Gläubigen, nicht nur beim Gebete, sondern auch im Staate. Wir handeln nun insbesondere erstens von den Verwaltern des Rechts, zweitens von den Dienern des Cultus, und drittens von denen der Wissenschaft und Cultur.

1. Von den Verwaltern des Rechts oder dem Richteramte (Kadha).

Das Recht wird entweder sogleich von den hierzu befugten Beamten ausgesprochen, oder in zweifelhaften Fällen von einem Gesetzgelehrten erst vorläufig entschieden. Der Rechtsprechende heifst Kadhi, d. i. der Richter; der Entscheidende Mufti. Weder diesem noch jenem steht die Macht zu, dasselbe zu vollziehen, welche an die Beamten der vollziehenden Gewalt delegirt ist, von denen in den folgenden Hauptstücken gesprochen werden wird. Der Mufti verhält sich zum Kadhi beiläufig wie der englische *Council* zum *Judge*. Unter dem Mufti ist hier nicht die oberste Würde des Gesetzes zu verstehen, welche unter diesem Namen erst im osmanischen Reiche entstanden ist und fortbesteht. In demselben bestehen aber auch noch heute neben dem Grofsmufti oder Scheich des Islam die Mufti der einzelnen Städte, so wie die Wesire neben dem obersten derselben, dem Grofswesir. Die Bekleidung mit dem Richteramte, so wie mit jeder andern Staatswürde, heifst Taklid, und die sieben Bedingnisse, welche das Staatsrecht Mawerdi's vom Richter fordert, sind: 1) die volle Mannbarkeit ([144]), indem weder ein Unmündiger, noch ein Verschnittener zum Richteramte geeignet ist;

2) voller Gebrauch der Vernunft (145); 3) die bürgerliche Freiheit (146); 4) der Islam; 5) die Gerechtigkeitsliebe (147); 6) gesunde Sinne (148); 7) die Gelehrsamkeit in allen Zweigen des Gesetzes. Die Verhandlung ist entweder mündlich mit dem Gegenwärtigen, oder schriftlich mit dem Abwesenden (149). Ibn Chaldun handelt im 29sten Abschnitte des IIIten Hauptstücks des 1sten Buches seiner Prolegomenen von dem Richteramte unter dem Titel der Religionsprovinzen des Chalifats (150): „Wisse, dafs die Religionsprovinzen des Chalifats sind: „das Gebet, das Richteramt, die Entscheidung des Fetwa, „der heilige Kampf und die Polizei, welche alle unter „der grofsen Imamschaft, d. i. dem Chalifate, begriffen „sind“ (151). Er handelt nun zuerst von den Pflichten dieser Vorsteherschaft oder kleinen Imamschaft im Gegensatze mit der grofsen Imamschaft, d. i. dem Chalifate; von der Anstellung der Richter, Mufti, Imame, Chatibe, Muderrise, welche dem Chalifen, als dem obersten Imam, obliegt; dann von dem Richteramte (Kadha). „Das Richteramt,“ sagt Ibn Chaldun, „gehört zu den „Pflichten des Chalifenthums; dasselbe ist das Amt der „Entscheidung zwischen Streitigkeiten und sich be„kämpfenden Forderungen nach dem Koran und der „Sunna (152). Omar delegirte dieselbe zuerst an Ebudorta, „als Richter von Medina, an Semeh als Richter von „Bafsra, an Ebu Musa El-Seschaari als Richter von Kufa.“ An den letzten schrieb er den berühmten Brief, welcher sich über alle Pflichten des Richteramtes verbreitet, und die Grundlage der ganzen Rechtspflege des Islam ist. Seiner Wichtigkeit halber, und weil derselbe noch nirgends bekannt gemacht worden ist, geben wir denselben

im Anhange in voller Länge (*). Ibn Chaldun bezieht sich, was die Pflichten des Richters betrifft, auf Mawerdi, und sagt dann, dafs sich Anfangs unter den Chalifen das Richteramt nur auf die Entscheidung von Rechtshändeln beschränkte, dafs später aber die Chalifen und Könige, mit der höheren Regierungskunst und Politik beschäftigt, den Richtern auch andere Verwaltungsgeschäfte, namentlich die Verwaltung der Güter von Wahnsinnigen, Blödsinnigen und Unmündigen, von Waisen und Bankerotten, die Aufsicht über die frommen Stiftungen, die Vollziehung der Testamente, die Vermählung von Mündeln in Ermangelung der Vormünder, die Aufsicht über die Strafsen und Gebäude, so wie über Zeugen und Gewährsmänner, die Aufstellung von Aufsehern und Stellvertretern, von Beschauern und Gerichtsbeisitzern, die Untersuchung der Kunden und Nachrichten, um durch Vergleichung derselben die Wahrheit auszumitteln, und mehr dergleichen allgemeine Geschäfte aufgetragen hätten; so habe der Chalif Mamun den Oberrichter (Kadhi ol Kodhat) Jahja Ben Ektem zum Feldherrn wider die Ungläubigen ernannt, und die Geschichte von Andalus meldet, dafs Abderrahman Nafsir den Richter Monsir Ben Said zum Oberbefehlshaber in einigen Feldzügen ernannt habe. Einige Chalifen hätten ihnen sogar die ausübende Gewalt der Bestrafung der Vergehen und Verbrechen überlassen. Die Chalifen hätten das höhere Richteramt bald selbst ausgeübt, bald anderen übertragen, wie der Chalif Ali dem Ebi Idris Chaulani, wie der Chalif Mamun dem Jahja Ben Ektem, wie der

(*) Anhang Nr. I.

Chalif Moteafsem dem Ebi Daud; manchmal hätten sie ihnen sogar das Feldherrnamt anvertraut, welches alles zum Wirkungskreise des Richteramtes gehörte. Er geht dann auf die Execution der richterlichen Sprüche durch den Beistand des Befehlshabers der Schaarwache und des Polizeivogtes über. Von diesen wird unten in besonderen Abschnitten gehandelt; aber hieher gehört die von Ibn Chaldun ausführlich erwähnte Einrichtung der Gerichtsbeisitzer, einer Art von Beschauern und Schatzmeistern, welche zwar das Recht nicht entschieden, aber als rechtliche und wohl unterrichtete Männer vorzüglich zur Beschauung und Begutachtung aufgefordert wurden. Sie hiefsen Udul, d. i. die Gerechten, oder Schuhud, d. i. die Beschauer, worunter aber nicht die gewöhnlichen Zeugen eines Prozesses (*), sondern bei Gericht beglaubigte, Gerechtigkeit liebende, im Handel und Wandel unterrichtete und des schriftlichen Aufsetzens von Gerichtsurkunden fähige Männer zu verstehen sind. Dies sind die Schuhud der spanischen Gerichtshöfe, welche den Katiben oder den Schreibern der Kammer oder Staatskanzlei entgegengesetzt erscheinen (**). Eine Art Jury, welche bisher noch nirgends beleuchtet worden ist, und über deren Befugnifs und Eigenschaften wir Ibn Chaldun selbst sprechen lassen wollen:

(*) Die Zeugen heifsen *Schewahid,* die Beschauer *Schuhud*, die Blutzeugen *Schuheda*; drei verschiedene Formen des Plurals zur Bezeichnung dreier verschiedenen Begriffe. Der gewöhnliche Zeuge ist *Schahid*, der Blutzeuge *Schehid*.

(**) Conde II, S. 89 die Al-catiben (Kiatib) und Xuhuden (Schuhud) die Schreiber und Rechtsgelehrten; das letzte ist nicht richtig übersetzt, indem der Rechtsgelehrte Fakih heifst; Schuhud ist am richtigsten als Beisitzer zu übersetzen.

„Der Gerichtsbeisitz ([153]) ist eine zum Richteramt „und dessen Verrichtungen gehörige Religionspflicht. „Die wahrhafte Erfüllung derselben besteht in dem mit „Befugnifs des Richters in der Bezeugung zu leistenden „Beistande, um bei vorfallendem Streite das, was für „die Menschen und wider sie spricht, zu begutachten, „um die schriftlichen Urkunden zu verfassen, wodurch „die Rechte der Menschen, ihre Besitzungen, ihre Schul„den und ihre übrigen Handlungen bewahrt werden. „Die Befugnifs derselben hängt von der Erlaubnifs des „Richters ab; denn durch die Vermischung der Men„schen ist ihnen die Ausgleichung der Wahrheit und „des Rechts verborgen, und nur dem Richter bekannt, „welcher diejenigen, deren Gerechtigkeit ihm bekannt „ist, befügt, die Geschäfte und Verhandlungen der „Menschen aufzubewahren. Die zwei Hauptbedingnisse „dieses Amtes sind: erstens, dafs die dazu Befugten „mit gesetzlicher Gerechtigkeit begabt, von aller ab„sichtlichen Beleidigung frei seien; zweitens, dafs sie „im Stande seien, der Verfassung der Schriften und „gesetzlichen Urkunden gehörig vorzustehen, dieselben „in ihren Abschnitten nach den Vorschriften des Ge„setzes und den gesetzlichen Bedingungen zu ordnen, „wozu Kenntnifs der Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird.“ Die Ernennung dieser, nicht für einzelne Prozesse, sondern für alle Fälle von Rechtswegen bestellten Beisitzer, Beschauer und Protokollführer (*) hing weder von den Parteien, noch von den Chalifen, sondern unmittelbar von dem Richter ab, von dessen Amtsführung dieselben ein ergänzender Theil sind. Unter dem Titel

(*) *Juries, public recorders.*

des Richteramtes werden in den staatsrechtlichen Werken auch noch der Mufti, d. i. der oberste Begutachter und Entscheider zweifelhafter und verworrener Fälle, der Aufseher der frommen Stiftungen (Wakfe) und der Nakib ol-eschraf, d. i. der Vorsteher der Prophetenverwandten, aufgeführt, welche aber mit ihren Ämtern, nicht wie die Udul oder Schuhud (die Gerichtsbeisitzer) von dem Richter, sondern unmittelbar von dem Chalifen kraft seiner obersten richterlichen Macht bekleidet wurden. Der oberste Richter der Hauptstädte des Chalifats zu Damaskus, Bagdad, Cordova und Kairo hiefs Kadhi ol Kodhat, d. i. der Richter der Richter (*). Insgemein wurde jeder Richter Hakim esch-scheri, d. i. der Herrscher durch das Gesetz, genannt. Über die Pflichten und Verrichtungen des Richteramtes sind mehrere besondere Werke vorhanden, deren eines der schätzbarsten, „die Zunge der Befehlshaber (des Gesetzes) in der Kenntnifs der Gebote," vom Scheich Ebil Welid Ibrahim, bekannt unter dem Namen Ibn Schohne der Geschichtschreiber, Richter von Haleb, gest. im J. d. H. 882 (1477) verfafst ist (**).

(*) Abulfeda, Conde, Mouradjea d'Ohfson VII, S. 484.

(**) In 30 Hauptstücken: 1) von der Sitte des Richteramtes; 2) von den verschiedenen Arten der Prozesse und Beweise; 3) von den Zeugenschaften; 4) von der Bevollmächtigung der Bürgschaft und Übertragung; 5) vom Vergleiche; 6) vom Gestandnisse; 7) vom Pfandrecht; 8) von der Miethe; 9) von den verschiedenen Arten der Pfänder; 10) vom Wakf; 11) vom Verkaufsrechte und von der Theilung; 12) vom gerichtlichen Verbote; 13) von der Ehe; 14) von der Ehescheidung; 15) von der Freisprechung; 16) von den Eiden; 17) von dem Kaufe; 18) von den Miethsgeldern; 19) von der Schenkung; 20) von den Geifseln; 21) von gezwungenen Handlungen; 22) von der Jagd und

2. Der Mufti.

„Die zweite Aufsicht," sagt Ibn Dschemaat in der Beschreibung der Regierungspflichten, „ist die der Fetwa, „durch die Nothdürfte der Menschen im Islam veran„lafst; eine Erkenntnifs dessen, was Recht und Un„recht ist, zu welcher schon die Gefährten und Jün„ger des Propheten beständig ihre Zuflucht nahmen, „um ihre Religion dadurch zu unterstützen. Die Be„dingnisse des Mufti sind der Islam, die volle Mann„barkeit, der volle Gebrauch der Vernunft, die Wis„senschaft und Gerechtigkeit, die wir schon als Erfor„dernisse des Richters aufgezählt haben. Aufser diesen „fünf Bedingnissen mufs er der Landessprache kundig „sein, und um Gottes, des Propheten und seiner Diener „willen Rath ertheilen. Es soll sich mit Ertheilung „von Fetwa nicht befassen, wer diese Bedingnisse und „die nöthigen Kenntnisse der Fundamente und Zweige „der Rechtslehre durch Streitfragen, über welche all„gemeine Übereinstimmung oder Streit herrscht, nicht „besitzt, damit ja nicht die Menschen betrogen und „durch ihn zum Irrthum verleitet werden mögen."

3. Der Aufseher der Stiftungen.

„Die Aufsicht über die frommen Stiftungen," sagt Ibn Dschemaat in demselben Hauptstücke, „ist entwe„der eine allgemeine oder besondere. Dieselbe ist dem

---

den Opferthieren; 23) von dem Blutgelde und den Strafen; 24) von der Aussaat und der Bewässerung der Gründe; 25) von den Scheidewänden; 26) von dem Feldzuge; 27) von dem Islam des Ungläubigen und von dem, was nicht Unglauben für den Moslim ist; 28) von den Testamenten; 29) von den Erbtheilen: 30) verschiedene Fragen.

„Richter unumschränkt übertragen. Wenn der Imam „(der Fürst) hiermit beauftragt, so ist der Auftrag voll„gültig, und der Beauftragte mufs sich mit diesen Ge„schäften beschäftigen, ohne Unterschied, ob es allge„meine, d. i. öffentliche, oder besondere, d. i. Privat„stiftungen seien; denn die Privatstiftungen stehen „mit den öffentlichen in Verbindung. Wenn die Be„sitzer von Privatstiftungen ihren Geschäften vorstehen „und die Bedingnisse der Stiftung erfüllen, so soll er „(der Aufseher) sie in denselben bestätigen und die „Stiftungen ihnen nicht entreifsen; er soll das Ge„schäft solchen, die fähig sind demselben vorzustehen, „auftragen, oder ihnen Jemand beigeben, der sie leite „und allen Verlust von ihnen abwehre.“ ([154])

Wir begnügen uns mit dieser, aus einer der Hauptquellen des islamitischen Staatsrechts ausgezogenen Stelle, welche die Aufsicht der Wakfe dem Richteramt zuordnet. Über die frühere Einrichtung und Verwaltung der Wakfe im osmanischen Reiche läfst Mouradjea d'Ohfsons Werk nichts zu wünschen übrig (*).

4. Der Nakib, der Vorsteher der Emire oder Scherife, d. i. der Prophetenverwandten.

Das achte Hauptstück des Staatsrechts Mawerdi's handelt von der Verwaltung der Nakibschaft.

„Diese Stelle ist eingesetzt, um die edlen Verwand„ten (des Propheten) der Verwaltung solcher, welche „nicht ihres Gleichen an edler Abstammung sind, zu

(*) Mouradjea d'Ohfson II. B., S. 523 und 562. Eines der vollständigsten und nützlichsten Werke über die frommen Stiftungen ist das Buch der Wakfe von Jusuf Ben Husein in 27 Hauptstücken.

„entziehen. Die Verwaltung dieses Amtes ist eine drei-
„fache; entweder unmittelbar vom Chalifen aus, oder
„zweitens die Verwaltung des hiermit von dem Cha-
„lifen Beauftragten, wie z. B. eines Wesir oder Emir
„(Statthalters), oder drittens durch Bestallung von Seiten
„des obersten Vorstehers der Emire im Lande, welcher
„einen besondern aufstellt; so z. B. wenn einer für
„das Haus Talib's (Ali's) oder für das Haus Abbas be-
„stellt wird und die Bedingnisse des Oberhauptes und
„der Disciplin (*Riaset we Siaset*) in sich vereinigt, so
„sollen die Emire ihm schnell als Oberhaupt gehorchen
„und ihre Geschäfte sollen durch seine Disciplin gere-
„gelt werden.“ (155)

Mawerdi zählt hierauf zwölf Pflichten desselben auf, und handelt in einem besonderen Abschnitte von der allgemeinen und besondern Nakibschaft. Über den Nakib ol-eschraf im osmanischen Reiche giebt Mouradjea d'Ohfson (*) ausführliche Auskunft.

II. Von den Dienern der Moschee.

Die Diener des Cultus bilden die zweite Klasse des Körpers der Ulema; ihre Einsetzung ist so alt als der Islam, indem der Prophet als Vorbeter der Gemeine selbst Imam, und Belal schon sein Gebetausrufer war. Damals war der Imam zugleich der Prediger und Kanzelredner; aber bald trennten sich diese verschiedenen Zweige der Priesterschaft, und an jeder grofsen Moschee predigte der Prediger (Wais oder Scheich) von der Predigtkanzel (Kursi); der Kanzelredner verrichtete alle Freitage die feierliche Anrede (Chotbe) auf den

(*) IV, S. 355 und 365.

Namen des Chalifen, als Fürsten. Von den Minaren, d. i. den Thürmen, erscholl der Ausruf des Gebets; von den Minbaren, d. i. den Rednerkanzeln, der Name des Chalifen (*). In Spanien standen die Richter ebenfalls an der Moschee (**), so dafs in derselben nicht nur das Gebet gehalten, sondern auch das Recht gesprochen und die Wissenschaft gelehrt wurde. Die Moschee Dschamia, d. i. die Sammlerin der Gläubigen zum Gottesdienste, war der würdigste Ort der Pflege der Andacht, des Rechts und der Wissenschaft, zur Ehre Gottes, dessen Name im Arabischen zugleich der des Rechts und der Wahrheit ist (***).

III. Von dem Lehrstande.

Die Ulema und Fukeha, d. i. die Gesetz- und Rechtsgelehrten der Moscheen, werden in der spanischen Geschichte häufig erwähnt (****), so auch die Leser und Bewahrer des Koran (†), die Überlieferer der Sunna (††), die Studenten, welche *Thalben* (die Begehrenden) (†††), so wie die Lehrer *Ustad* (die Meister) hiefsen (▫). Der heute für Professor allgemein übliche Name Muderris,

---

(*) Conde II, S. 83; der Almocdan (Muesin) I, S. 126; Alminbar (nicht richtig als Lehrstuhl); die Alchatib I, S. 327.

(**) Conde I, S. 282.

(***) Hakk.

(****) Die Alimen und Alfaquen der Algamia zu Cordova, Conde I, S. 286.

(†) Hafis. Conde I, S. 286, und II, S. 345.

(††) Mohadis, nicht zu vermengen mit Rawi, dem Mährchenerzähler; Conde I, S. 454.

(†††) Conde II, S. 345.

(▫) Conde II, S. 70 *Al-estad* soll *Ustad* heifsen.

d. i. der Unterricht gebende, war damals noch nicht üblich; denn die erste Lehranstalt, welche den Titel Medrese im Chalifate führte, wurde erst nach dem vierten Jahrhundert der Hidschret gestiftet. Die ersten drei hohen Schulen des Islam waren die Bihakje, dann die vom Emir Nafsir, dem Sohne Seboktegin's, und endlich die von Nisam ol-mülk, dem grofsen Wesir Melekschah's zu Bagdad, errichtete Nisamije. Die früheste Schule des Islam, wie Makrisi nach Wakidi erzählt ([156]), war die Lehrschule des Koran, welche Abdullah Ben Omm Mektum, als er sich mit Mofsaab, dem Sohne Omar's, nach Medina zurückgezogen, dort gestiftet hatte. Zu Bagdad hatte schon der Chalif Motadhedbillah, der Sohn Mowafikbillah's (*), einen Palast im Quartier Schemasijet gebaut, wo er eine Lehranstalt für die verschiedenen Ritus des Islam, für theoretische und praktische Wissenschaften stiftete, und den Studenten und Professoren den nöthigen Unterhalt anwies. Zwei Jahrhunderte darauf, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts d. H., wurde von Nisam ol-mülk die Medrese Nisamije, und abermals zwei Jahrhunderte später vom vorletzten Chalifen des Hauses Abbas die Medrese Mostanfsarije mit den Kanzeln für die vier orthodoxen Ritus der Sunni gestiftet (**). Wiewohl der Name Medrese nach Wakidi erst im vierten Jahrhundert gewöhnlich wurde, so bestand doch, wie aus Makrisi's Stelle zu ersehen ist, eine mit Stiftungen für die Lehrer versehene Anstalt für theoretische und

(*) Gest. im J. d. H. 289 (902).

(**) Geschichte der Assassinen S. 289 nach der Geschichte der Chalifen Nasmisades.

praktische Wissenschaften und Künste schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts der Hidschret zu Bagdad, und gleichzeitig lehrten die Aalimen und Fakihen an den Moscheen Cordova's, wo Hakem, der Sohn Hischam's, noch vor dem Ende des zweiten Jahrhunderts der Hidschret Schulen gestiftet hatte (157). Über keine hohe Schule des Islam sind wir aber so ausführlich berichtet, als über die unter der Regierung Hakim Biemrillah's im J. 393 (1002) errichtete hohe Schule der Weisheit.

„Im Dschemasiulachir des J. 393 ward zu Kairo „das Haus der Weisheit eröffnet. Es safsen darin die „Leser (des Koran), und man trug ihnen die Bücher „aus den Schätzen des Palastes zu. Die Menschen gin„gen hinein; es safsen darin die Leser des Koran, die „Rechtsgelehrten, die Astronomen, Grammatiker, Lexi„cographen, Ärzte und die Lehrer der anderen Wis„senschaften. Die darin befindlichen wurden mit Be„dienung und jährlichem Unterhalte versehen; sie er„hielten den Bedarf an Dinte, Federn und Papier. „Leider dauerte diese schöne Anstalt nicht lange, denn „drei Jahre hernach zog der Tyrann die Stiftungsgel„der des Hauses der Weisheit ein.“ (158)

Wir sehen hieraus, dafs aufser den Wissenschaften des Gesetzes Astronomie, Medizin und Philologie gelehrt, und dafs der Unterhalt der Lehrer an diesen Anstalten der Chalifen Motadhed und Hakim Biemrillah sowohl, als an denen von Andalus, an den Moscheen des Ostens und des Westens (*), von den Stiftungen derselben bestritten wurde, wie noch heute im osma-

(*) Conde I, S. 287.

nischen Reiche der Unterhalt der an den Moscheen oder für sich gestifteten Medrese. Die Eintheilung aller Wissenschaften in vier Lehrfächer oder Fakultäten, welche erst später an europäischen Universitäten beliebt wurde, zeigt sich schon in der obgedachten Unterabtheilung der Lehrgegenstände in dem Hause der Weisheit zu Kairo, wird aber noch mehr sichtbar in den zu Ende des vierten Jahrhunderts von einer Gesellschaft von Gelehrten unter dem Namen »der Abhandlungen der Brüder der Reinigkeit« zusammengetragenen Encyclopädie.

In der sechsten Abhandlung, welche sich mit dem Theilungsgrunde der Wissenschaften und ihrer Eintheilung beschäftigt, werden die Wissenschaften in die philologischen, philosophischen, physischen und göttlichen eingetheilt. Die philologischen umfassen das Sprachstudium, die Geschichte und Poësie, d. i. die Humanitätswissenschaften im weitesten Sinne; die philosophischen die Philosophie und Mathematik; die physischen die Naturlehre und Arzneikunde; die göttlichen zerfallen in die Theologie und Jurisprudenz. Die Trennung der beiden letzten in Europa war eben so natürlich als im Islam ihr Verein, indem der Koran zugleich die Quelle positiver Religion und des positiven Rechts ist. Hingegen wurden auf europäischen hohen Schulen die philologischen Wissenschaften und die Humaniora blofs als propädeutische Zweige der vier Fakultäten betrachtet, deren vierastiger Stamm, schon an den arabischen Moscheen wurzelnd und mit Stiftungen reich begossen, schöne Blüthen und süfse Früchte für die Wissenschaft trug.

IV. Von den Kopfsteuern und Grundsteuern.

Nachdem wir die Rechtspflege mit allem ihrem Zubehör beleuchtet haben, wenden wir uns zuerst zu dem Finanzwesen, ohne welches die Verwaltung eines geregelten Staates eben so undenkbar ist, als ohne Rechtspflege. Die Elemente desselben für moslimische Staaten liegen in den Geboten des Islam, welche den Moslimen die Entrichtung des Almosens (Seka) und des Fünftels der Beute, des Zehents der Ernten, den besiegten Ungläubigen die Kopfsteuer und von Grund und Boden besondere Grundsteuer auferlegen.

Mawerdi handelt hiervon in sechs auf einander folgenden Hauptstücken (*): 1) Von der Verwaltung des Almosens, 2) von der Theilung des Steuerertrages (**) und der Beute, 3) von der Auflegung der Kopfsteuer (***) und der Grundsteuer (****), 4) von den Satzungen verschiedener Länder in Betreff dieser Abgaben, 5) von der Bebauung todt liegender Gründe und der Bewässerung, 6) von besonderen Schutzgründen. Man sieht, dafs diese sechs Hauptstücke nicht nur die Besteuerung der Personen und Gründe, sondern auch die Bewirthschaftung derselben durch Saat und Bewässerung und die Vorrechte gewisser Landschaften enthalten.

Alles dies nicht in der besten Ordnung, mit Weitschweifigkeit und manchen nicht überschriebenen Abschnitten, wie z. B. von der Feldvermessung, von Maafs,

---

(*) 11tes bis 17tes.

(**) *Fei.*

(***) Dschisije.

(****) Charadsch.

Gewicht und Münze vermehrt. In weit besserer und lichtvollerer Ordnung behandelt denselben Gegenstand der zweite Lehrer islamitischen Staatsrechts, Ibn Dschemaat, welchem wir hier Schritt für Schritt folgen wollen. Das siebente Hauptstück desselben handelt von den Abgaben (Ata) ([159]) und der Güterverleihung (Iktaa) ([160]), und fafst also in einem Hauptstücke zusammen, was wir hier in zwei verschiedenen auf einander folgenden Abschnitten vom Finanzwesen und Dotationswesen behandeln. Wir befassen uns also in diesem Abschnitte blofs mit der ersten Abtheilung des siebenten Hauptstücks Ibn Dschemaat's. Er betrachtet sowohl die Gaben- als die Güterverleihung nur aus dem Gesichtspunkte des Unterhalts des Heeres ([161]) und behandelt die erste Abtheilung von den Gaben in vier Abschnitten: *A*) von den friedlichen Abgaben (Fei), worunter alle Vermögensbeiträge zu verstehen sind, welche von den Ungläubigen an die Moslimen ohne angewandte Gewalt der Waffen entrichtet werden ([162]); *B*) von der Grundsteuer (Charadsch); *C*) von dem Zehent (Aascher); *D*) von dem Staatsschatze (Beitolmal), in welchen die obigen Abgaben sammt dem gesetzmäfsigen Fünftel der Beute fliefsen. Wir folgen nun dieser Eintheilung Schritt für Schritt und beleuchten, was die gedrängte Kürze Ibn Dschemaat's dunkel läfst, aus Mawerdi's ausführlicherem Werke.

A) Von den friedlichen Abgaben (Fei).

Was von den Ungläubigen den Moslimen ohne Waffenzwang an Vermögen entrichtet wird, ist siebenfach, nämlich: 1) die Kopfsteuer; 2) die Zehenten der Kaufleute von den Waaren, d. i. der Zoll; 3) alles

Geld, was sie für Frieden zahlen (Tribut im eigentlichsten Sinne); 4) was sie den Moslimen zahlen aus Furcht vor denselben; 5) was sie wegen erlittenen Schadens von sich werfen und zurücklassen; 6) die Erbschaften der ungläubigen Unterthanen; 7) das Vermögen derer, die als Abtrünnige natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sind. „Alles dieses ist friedliche „Abgabe (Fei), während die Beute nicht dazu gerech„net wird, denn Beute ist Alles, was von den Ungläu„bigen durch Kampf aus Furcht vor Rofs und Mann „genommen wird, und welches nach (für den Staats„schatz) abgezogenem Fünftel ganz ihnen gehört, ohne „dafs sie mit Jemand theilen.“ Von den oben angeführten sieben Quellen, aus welchen der Strom der Friedensabgabe der Ungläubigen in den Staatsschatz fliefst, ist nur die erste gesetzmäfsig im Koran begründet; der Betrag derselben nach Maafsgabe des Vermögens ist erst später festgesetzt worden.

„Die Kopfsteuer (Dschisijet),“ sagt Mawerdi, „ist „auf die Köpfe gelegt; der Name derselben ist vom „Worte Dschesa, d. i. Vergeltung, abgeleitet, indem sie „von den Ungläubigen als Vergeltung für die ihnen „von uns (den Moslimen) gewährte Sicherheit entrich„tet wird. Sie gründet sich auf den Korantext: Be„drängt sie, bis sie Kopfsteuer geben und gedemüthigt „werden (*). Die Rechtsgelehrten sind nicht einig über „den Betrag derselben; Abu Hanife theilt sie in drei „Klassen, so dafs von den Reichen 48 Dirhem, von „der mittleren Klasse 24, von den Armen 12 entrich„tet werden; doch kann dieselbe gröfser oder minder

(*) Sura IX. Vers 30.

„sein. Den Statthaltern ist verboten, dieselbe mit Ge„walt der Waffen einzutreiben. Schafii setzt den ge„ringsten Betrag derselben auf einen Dukaten fest.“ Wiewohl der Betrag der Kopfsteuer zu verschiedenen Zeiten nach dem Maafsstab des Wohlstandes der Besiegten und der finanziellen Härte oder Milde der Regierung abwechselt, so ist derselbe im osmanischen Reiche (in welchem, wie bekannt, der Ritus Abu Hanife's der herrschende der vier orthodoxen ist) nur in dem obigen Verhältnisse der drei Klassen auferlegt worden, so dafs die mittlere Klasse das doppelte der untersten, die höchste das doppelte der mittleren, und folglich das vierfache der untersten entrichtete. Mawerdi geht hierauf zu den anderen Verfügungen über, wodurch der Sieger Moslim den besiegten Ungläubigen erniedrigt, und welche zu kennen wichtig ist, weil dieselben nicht die Launen willkührlicher Tyrannei, sondern Omar's gesetzliche Anordnungen waren, welche gleichwohl der Willkühr von Chalifen-Tyrannen, wie Motewekil und Hakim Biemrillah, zur Unterdrückung und Erniedrigung der nicht moslimischen Unterthanen bis zur tiefsten Schmach und höchsten Grausamkeit gedient haben.

Mawerdi zählt zwölf Punkte auf, von denen die ersten sechs Wohlverdiente (Mostehakk), die sechs andern Beliebte (Mostehabb) betitelt werden. Das Wohlverdiente besteht darin: 1) dafs die Giauren den Koran weder verspotten, noch etwas daran ändern dürfen; 2) dafs sie den Propheten nicht als Lügner schelten; 3) dafs sie den Islam nicht schimpfen; 4) dafs sie keine Moslimin heirathen; 5) dafs sie keinen Moslimen von seinem Glauben abwendig machen; 6) dafs sie den Feinden des Islam nicht Hülfe leisten dürfen. Diese sechs

Punkte sind auferlegte Pflichten ohne Bedingnifs, und wenn die Giauren sich dieser Verbrechen nach dem Vertrage schuldig machen, so ist es Bruch desselben. Die sechs Punkte der Beliebten sind: „1) Sie müssen durch ihre „Kleider unterschieden sein und den Gürtel umbinden; „2) ihre Gebäude dürfen nicht höher sein als die der „Moslimen; 3) es darf weder der Schall ihrer Glocken, „noch der Laut ihrer Stimme beim Ablesen ihrer Bü„cher gehört werden, dafs man sie weder vom Esras, „noch vom Messias sprechen höre; 4) sie dürfen öffent„lich weder Wein trinken, noch Schweinefleisch essen, „noch ihre Kreuze zeigen; 5) sie müssen ihre Todten „heimlich begraben, ohne öffentliche Klage anzustellen; „6) sie dürfen nicht Pferde und Dromedare, sondern „nur Maulesel und Esel reiten. Diese sechs Beliebten „Punkte liegen nicht unmittelbar im Begriffe der Un„terthanspflicht, weil dieselben nicht ausbedungen wer„den. Wenn dieselben auch nach der Bedingnifs nicht „gehalten werden, so ist die Nichtbeobachtung dersel„ben kein Bruch des Vertrags; doch können die Über„treter dafür bestraft und mit Gewalt dazu gezwungen „werden.“

Von diesen zwölf Punkten sind die ersten sechs, welche nur die Beschimpfung der Religion der Sieger verwehren, nichts anders als billige Forderungen, wider welche nichts einzuwenden ist, desto mehr aber wider die sechs anderen, welche die Wurzel aller Tyrannei waren, wodurch Christen und Juden im Islam bis zur Schmach der tiefsten Sklaverei erniedrigt worden sind. Die Abzeichen der Kleidung, das Verbot in's Auge fallender Gebäude, der Glocken, öffentlicher Religionsübungen und Aufsehen erregender Leichenbegäng-

nisse, des Gebrauchs von Pferden für Christen hat bis in unsere Zeit fortgedauert; zu Constantinopel haben wir selbst die Gebäude der Griechen, Armenier und Juden schwarz angestrichen, ihre Besitzer in dunkle Farben gekleidet, mit rother und blauer Fufsbekleidung und besonderer Kopfbedeckung vom Moslim unterschieden gesehen; zu Kairo haben wir erlebt, dafs den Juden und Christen alsbald nach Abzug der französischen Armee wieder Pferde zu reiten verboten ward.

Mawerdi führt hierauf die abweichenden Meinungen der Imame an, deren einige dafür, dafs auch von dem Fei, wie von der Beute, ein Fünftel an den Chalifen zu entrichten sei, und andere sich dahin aussprechen, dafs der ganze Ertrag des Fei ohne allen Abzug auf die Besoldung der Staatsdiener, als der Gesandten, Richter, Mufti, Lehrer des Koran und der Wissenschaft, Gebetvorsteher und Gebetausrufer verwendet werden müsse. Von den in Wakf verwandelten, dem Fei gehörigen Gründen wird ein Fünftel dem jeweiligen Inhaber des Wakf überlassen, die anderen vier Fünftel werden aber zu Staatsausgaben verwendet. „Es ist weder erlaubt, dafs von diesem Fond Etwas „für einen Ungläubigen verwendet werde, noch dafs „der Erheber dieser Abgaben ein Ungläubiger sei. „Der Körnerertrag der zu dem Fei gehörenden Gründe „ist Gemeingut der Moslimen und gehört keinem der„selben insbesondere an, so dafs einer daraus einen „Vortheil ziehe, dessen die anderen entbehren müssen. „Diese Wakfe werden zum gemeinen Besten der Mos„limen verwendet, wie die der Moscheen, Medrese, „für die Ulema, Mufti, Imame, Muesin und der„gleichen.“

B) Von der Grundsteuer (Charadsch).

Vor Allem ist es nöthig, hier zu bemerken, dafs das Wort Charadsch, welches in der Türkei heute insgemein für Kopfsteuer genommen wird, ursprünglich im Arabischen nicht dasselbe, welches, wie gesagt worden, Dschisijet heifst, sondern eine auf Grund und Boden, welchen nicht moslimische Unterthanen besitzen, gelegte Steuer bedeute. Mawerdi beschreibt dieselbe folgendermaafsen:

„Charadsch ist das, was auf den Grund und Bo„den der die Schrift Bekennenden (Juden und Christen) „gelegt wird, und verschieden von der Kopfsteuer „(Dschisijet); dieselbe hängt von dem Imam (dem Für„sten) ab, nach dem Verse des Koran: Wirst du von „ihnen Charadsch begehren? denn besser ist der Cha„radsch deines Herrn (*). Dieser Vers ist doppelt ausge„legt; die eine Auslegung ist: Wirst du von ihnen Lohn „begehren? die zweite: Wirst du von ihnen Abgabe „begehren? Das zweite Wort Charadsch wird abermals „doppelt ausgelegt; die eine Auslegung: der Unterhalt „deines Herrn (in dieser Welt) ist besser (so sagt Kelbi); „die andere: der Lohn deines Herrn (in der andern „Welt) ist besser. Abu Amru Ibn ol-Ala sagt: Gott „unterschied zwischen Chardsch und Charadsch; Chardsch „betrifft die Dienstbarkeit (Rakab), und Charadsch den „Grund selbst. Im Arabischen heifst Charadsch so viel „als Zins und Korn; so ist der Text des Koran zu „verstehen. Der mit Charadsch, d. i. Grundsteuer be„legte Grund und Boden unterscheidet sich von dem „mit Zehent belegten sowohl im Besitz (Mülk), als im

(*) Sura XXIII, Vers 74.

„Befehl (Hukm). Alles Erdreich wird in vier Theile „eingetheilt; erstens: das von Moslimen bebaute Erd„reich, welches nur mit Zehent, und nicht mit Cha„radsch belegt werden darf; zweitens: Erdreich, dessen „Bebauer zu Moslimen geworden, darf ebenfalls nur „mit Zehent, und nicht mit Charadsch belegt werden; „drittens: Erdreich, das den Ungläubigen von Mosli„men mit Gewalt der Waffen entrissen und von die„sen als Beute behalten wird, entrichtet ebenfalls nur „den Zehent und nicht den Charadsch; viertens: Erd„reich, über dessen Besitz sich die Ungläubigen mit „Moslimen friedlich verglichen, unterliegt dem Cha„radsch; dieses ist von doppelter Art: solches, welches „die Ungläubigen den Moslimen ohne Kampf zum „Besten der allgemeinen Geschäfte als Stiftung (Wakf) „überlassen; zweitens: solches Erdreich, welches sie in „ihren Händen behalten gegen Auferlegung des Cha„radsch.“

Der spätere Lehrer islamitischen Staatsrechts, Ibn Dschemaat, führt, wie oben gesagt worden, den Charadsch als die zweite Quelle der Abgaben auf und giebt dann die folgende bündige Erklärung und Eintheilung:

„Alles bekannte Erdreich ist entweder Charadsch „oder mit Zehent belegt. Die Charadschgründe sind „dreierlei; erstens: Gründe, welche Moslimen durch „friedlichen Vergleich erobert haben und in welchen „sie Ungläubige gegen gewissen uns zu erlegenden Cha„radsch wohnen lassen; dies sind Gründe des Fei oder „friedlichen Ertrags, und der Charadsch ist der Lohn „(der friedlichen Übereinkunft); dieser verfällt nicht, „selbst wenn die Besitzer Moslimen werden; sie ent-

„richten selbst als Moslimen von diesen Gründen den „Charadsch; bleiben sie aber Ungläubige, so entrichten „sie den Charadsch und die Kopfsteuer obendrein. Die „zweite Klasse von Gründen ist das mit Waffenge„walt von den Moslimen eroberte und unter die Sie„ger als Beute vertheilte Erdreich, welches von dem „Imam gegen oder ohne Vergeltung den Ungläubigen „zum Wohnort eingeräumt und als fromme Stiftung „(Wakf) mit Charadsch belegt wird, wie Omar mit „den sumpfigen Ländern Irak's (Suwad) gethan hat. „Die dritte Klasse Erdreichs, die mit Charadsch belegt „wird, sind solche Gründe, welche von den Ungläubi„bigen aus Furcht vor den Moslimen verlassen worden „sind, die dann ebenfalls von diesen in Wakfe ver„wandelt und mit Charadsch belegt worden. Der Cha„radsch wird nach dem Ertrage des Erdreichs, seiner „Ergiebigkeit, seines Erträgnisses, der gröfseren oder „kleineren Menge seiner Saaten und Bewässerung be„messen, so dafs weder dem Besitzer noch dem Staats„schatze Unrecht geschieht. So legte Omar auf die „Gründe Suwad's verschiedene Charadsch, nämlich bald „vom Dscherib, bald vom Kofeis einen Dirhem. Osman „Ben Ahnaf liefs einen Distrikt derselben Landschaft „vermessen und legte als Charadsch auf den Dscherib „Rebenlandes 10 Dirhem, auf den der Palmenwälder „8 Dirhem, auf den von Zuckerpflanzungen 6 Dirhem, „auf feuchten Wiesengrund 5 Dirhem, auf trocknen „4 Dirhem. In dem Distrikte Syriens legte er den„selben nach ganz anderem Verhältnifs auf. Der Dsche„rib ist eine Fläche von 10 Quadratstäben (Kafsab), „der Kofeis ist 10 Dscherib (also 100 Quadratstäbe),

„der Stab 6 Ellen (*). Die Imame Schafii, Malik und „Ahmed haben entschieden, dafs der Charadsch Lohn „(Udschret), der Zehent Almosen (Sikwet) sei, und „dafs das eine nicht durch das andere verfällt.“

Ibn Dschemaat geht nun sogleich zur dritten Quelle der friedlichen Abgaben (Fei) über, nämlich zu den Zehentgründen, welche ebenfalls dreierlei sind, wie die Charadschgründe.

„Die erste Klasse der Zehentgründe sind die todt „liegenden, zuerst von Moslimen bebauten; die zweite „solche Gründe, deren Besitzer ohne Gewalt der Waffen „und ohne Friedensvertrag sich zum Islam bekehrt ha„ben; diese Gründe sind ebenfalls blofs Zehent-, und „nicht Charadschpflichtig; es wird nicht Charadsch, „sondern nur der Zehent der Früchte als Almosen ge„nommen. Die dritte Klasse der Zehentgründe sind „die den Ungläubigen von den Moslimen mit Gewalt

---

(*) Mawerdi giebt dasselbe Maafs und dann das verschiedene der sieben Ellen: 1) Jusufijet, 2) Suwad des Landes um Kufa, 3) die kleine Haschimitische, 4) die Belalische, 5) die grofse Haschimitische oder Sejadische, 6) die Omarische, 7) die Misanische; dann das Gewicht und den Werth des Dirhem, der Dirhem zu 6 Denk, 10 Dirhem an Gewicht gleich 7 Miskalen. Zur Zeit der Perser wurde der Dirhem in dreifachem Fufse ausgeprägt: zu 20, zu 12 und 10 Karat; im Islam wurden sie nach der Mittelzahl von 14 Kiraten des Miskals (der Miskal zu 20 Kirate) ausgeprägt, so dafs 10 Dirhem gleich 140 Kiraten, d. i. gleich 7 Miskalen waren, welche ebenfalls gleich 140 Kiraten. Zu Omar's Zeiten bestanden dreierlei Dirhem: 1) Baghali gleich 8 Denk, 2) Taberi gleich 4 Denk, 3) Maasi gleich 3 Denk. Omar addirte den Gehalt des Baghali zu 8 und des Taberi zu 4 Denk, gleich 12, halbirte diese Zahl und setzte den islamitischen Dirhem auf 6 Denk fest, so dafs 10 Dirhem gleich 7 Miskalen und 10 Miskalen gleich $14\frac{2}{7}$ Dirhem waren.

„der Waffen entrissenen und von diesen als Beute be-
„sessenen Gründe.“

Hieraus erhellt, dafs die Gründe nach Verschiedenheit ihres Urbesitzers im Islam entweder blofs den Zehent des Ertrages oder eine erhöhte Abgabe unter dem Titel von Charadsch oder Grundsteuer bezahlten.

Mawerdi handelt im XV^ten^ Hauptstücke seines Werkes von dem Anbau todt liegender Gründe und der Bewässerung, und im XVI^ten^ von dem Huthrechte (Hama)(163) und dem Nutzrechte (Erfak) (164). Was hierunter zu verstehen ist, ersieht man aus den folgenden Definitionen.

„Unter der Huth todt liegender Gründe wird die
„Verhinderung des Anbaues derselben als Besitz ver-
„standen, so dafs der Grund bepflanzt zur Weide die-
„nen darf; so nahm der Prophet Medina in seine
„Huth. Es ist keinem Statthalter erlaubt, von den
„Inhabern der Felder einen Lohn zu begehren, wenn
„dieselben auf todten oder Huthgründen weiden. Denn
„der Prophet hat gesagt: Die Moslimen sind im ge-
„meinsamen Besitz von drei Dingen: vom Wasser, vom
„Feuer, von Äckern.“ Hier ist also die Einrichtung der Huthweiden des Islam durch den Ausspruch des Propheten begründet.

Mawerdi's Definition von den Benutzungen (Erfak) ist die folgende: „Unter Erfak ist die Benutzung der
„Gründe zu verstehen, welche von den Menschen als
„Gassen, Strafsen, Umfang der Städte und Posten der
„Reisen benutzt werden. Dieselben zerfallen in drei
„Klassen; erstens: Felder und Wiesen; zweitens: Vor-
„höfe von Besitzungen; drittens: Strafsen und Wege.“

Ein besonderer Abschnitt der dritten Abtheilung handelt von dem Schutzorte der Rechts- und Gesetzgelehrten (Ulema und Fukeha) in den grofsen und kleinen Moscheen (Dschami und Mesdschid) zum Zwecke des Unterrichts und der Fetwaertheilung. „Der Prophet sagte: Nur drei Plätze können als Plätze des „Schutzes oder der Huth in Anspruch genommen werden: 1) der Ort, wo am Ende des Hauses die aus „dem Brunnen gegrabene Erde aufgeschüttet wird; „2) der Ort, welchen das angebundene Pferd umkreist, „und 3) der Kreis der Leute, welche sich vereinen, „um sich zu berathen oder Überlieferungen zu erzählen.“ Alle diese Plätze sind als öffentliche Anstalten unter der Huth des Gesetzes und des obersten Pächters derselben als Imaret gestellt, so dafs dieselben weder bebaut werden können, noch einer Steuer unterliegen, ja im Gegentheil der Sultan für die Erhaltung der Strafsen, Posten, Brücken, Brunnen und anderer gemeinnütziger öffentlicher Anstalten zu sorgen hat. Ibn Dschemaat wendet, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden, dieses Erdreich mit Recht dem ausgeschnittenen (Iktaa) zu. Der Abschnitt der ersten Abtheilung von Ibn Dschemaat's friedlichen Abgaben handelt, wie oben gesagt worden, von dem Staatsschatze, unter welchem er alle Quellen desselben in sechs Rubriken zusammenfafst, nämlich: 1) das gesetzmäfsige Fünftel des Propheten von der Beute; 2) die Grundsteuer (Charadsch); 3) die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Moslimen und Nichtmoslimen; 4) alle gefundene Güter, deren Besitzer unbekannt sind; 5) die Kopfsteuer; 6) der Zehent und Waarenzoll.

„Von dem Staatsschatze wird der Unterhalt der „Truppen nach ihrer Nothdurft besorgt, denn der „Staatsschatz ist bestimmt für die Geschäfte der Mos„limen, deren wichtigstes die Regulirung des Heeres „ist. Staatsschatz ist der Ausdruck für das allgemeine „Verdienst der Moslimen; derselbe ist weder auf eine „besondere Huth, noch auf einen besondern Ort be„schränkt, sondern wird verwendet, wann und wo „Moslimen denselben verdienen. Er ist keiner beson„dern Zunft (Kaste) und keinem bestimmten Volke an„geeignet, sondern gehört dem gemeinen Wesen an.“

Drittens: von den vom Staate aus verliehenen Gütern (Iktaa). Wie bei dem vorigen Abschnitte wider die in der Türkei übliche Bedeutung des Wortes Charadsch, müssen wir auch bei diesem uns wider den Sinn, in welchem heute dort insgemein das Wort Iktaa oder Mukataa genommen wird, verwahren. Dasselbe bedeutet dort insgemein Staatspachten, und kommt in dieser Bedeutung häufig in allen von der Verwaltung des Grundeigenthums im osmanischen Reiche handelnden Werken vor (*). Dies ist eine engere Bedeutung, als dasselbe ursprünglich im Arabischen hat, wo Iktaa, wörtlich die Ausschneidung, nicht blofs die Ausscheidung von Staatsgefällen durch Pachten, sondern insgemein Ausscheidung von Staatsgütern und anderem Staatseigenthume als Pacht bedeutet, und also sowohl die militärischen Dotationen, als die Staatspachten und die

(*) S. in Mouradjea d'Ohsson VII, p. 269 - 271. Hammer's Staatsverwaltung des osmanischen Reichs I, 290. 334. 399. und Silvestre de Sacy *Mémoire sur la nature et les révolutions du droit de propriété territoriale en Égypte. Mémoires de l'Institut royal de France* I, V, VII.

Regalien der Krone umfafst. Die Definitionen der beiden Staatsrechtslehrer Mawerdi und Ibn Dschemaat und die Eintheilungen derselben setzen die Sache in's Klare. Mawerdi sagt: Iktaaes-Sultan, d. i. die sultanische Ausschneidung (Ausscheidung) ist das (Staatsgut), worüber ihm gestattet ist, zu schalten und zu befehlen, und das nicht gilt, was der Besitzer verfügt. Diese Ausscheidung ist zweierlei: erstens die des Besitzes (Temlik), zweitens die des Kornertrags (Istighlal). Das durch den Besitz ausgeschiedene Erdreich zerfällt als Grund und Boden in drei Theile: in das todte Erdreich, in das bebaute und in die Minen.

Ibn Dschemaat kürzer und umfassender: „Die „Ausscheidung ist, was der Sultan vom Staatsgute ab„schneidet, die Ausscheidung des Besitzes, der Korn„benutzung und des Grunddienstes (Istirfak)." Die letzte begreift die zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Gründe, wovon Mawerdi in dem XVI^ten^ Hauptstücke des Schutzrechts unter einem besondern oben erwähnten Abschnitte: „von der Fruchtnutzung (Irfak)" handelt. Ibn Dschemaat fährt fort: „Die Ausscheidung „des Besitzes ist dreifach; erstens die der todt liegen„den Gründe, die Niemand bebaut und besitzt, und „die der Sultan dem, der sie bebaut und (durch Be„wässerung) zum Leben erweckt, als Eigenthum ver„leiht, nach dem Ausspruch des Propheten: Wer todte „Erde zum Leben erweckt, dem gehört sie; doch ent„scheidet Abu Hanife, dafs dies nur mit Erlaubnifs des „Imam geschehen kann. Die zweite Klasse der todten „Gründe sind solche, auf denen Spuren des Baues von „der Zeit der Unwissenheit (vor dem Islam) vorhanden „und die durch die Länge der Zeit verödet und ver-

„fallen sind; diese gehören ebenfalls dem Staatsschatz „an und der Imam scheidet sie durch Verleihung aus. „Die dritte Klasse ist bebautes Erdreich in Feindes „Land, welches Moslimen nicht besitzen und dessen „Eroberung erwartet wird. Der Sultan kann es aus„scheiden für den, der es bei der Eroberung besitzt. „Es ist nicht erlaubt, Charadsch zahlende Gründe als „Eigenthum auszuscheiden, denn diese sind wie eine „ewige Stiftung zum Behufe der Geschäfte der Mosli„men anzusehen; doch verfügt der Sultan, was ihm „gut dünkt, hinsichtlich ihrer Kornbenutzung zum Bes„ten des Staatsschatzes, oder er legt dem, welcher die„selben bewirthschaftet, den Charadsch auf, wie so„gleich in dem Abschnitte der Kornbenutzung gesagt „wird. Die dritte Klasse ist die Ausscheidung durch „Kornbenutzung, wie dieses zu unserer Zeit in Syrien „und in Ägypten geschieht. Sie ist zwiefach: entweder „der Sultan überläfst die Kornbenutzung, wem er will, „ohne Verewigung des Besitzes als ein verdientes Ein„kommen, oder der Sultan scheidet einen Theil der „Grundsteuer (Charadsch) selbst aus zum Unterhalt der „Truppen, wie es Verdienst und Nothdurft erfordern, „als bestimmten Unterhalt für die, welche mit ihrer „Person das Ei (das Gebiet) des Islam bewahren.“

„Wenn der Sultan diese Ausscheidung nur auf be„stimmte Zeit gewährt, so bleibt das Ausgeschiedene „dem damit Betheilten bis zum Verlauf dieser Zeit, „und wenn er inzwischen stirbt, so wird die Aussche„dung durch seinen Tod aufgelöst und das Gut kehrt „durch denselben zum Staatsschatz zurück. Die Erben „geniefsen nur das, was bis zur Zeit des Todes ver„fallen war; wenn ihm Nichts zukömmt, so wird seiner

„Familie doch das Nothwendige als Geschenk gegeben „zur Ermunterung der Truppen. Es ist nicht erlaubt, „moslimisches Erdreich auf ewig an einen Mann und „seine Kinder zu verleihen, sondern nur auf Lebens- „zeit; auch ist es nicht erlaubt, Gründe des friedlichen „Staatsertrages und der Grundsteuer anderen, als Mos- „limen zu verleihen; denn ihnen gebührt das Erd- „reich, und nicht jenen, welche dem gemeinen Wesen „der Moslimen Nichts nützen. Auch ist es nicht er- „laubt, den Ertrag des gesetzmäfsigen Almosens auf „diese Art auszuscheiden.“

„Die dritte Klasse der Ausscheidungen ist die Frucht- „nutzung (Irfak), welche abermals zwiefach ist: erstens „die inneren Minen der Erde, die man durch Arbeit „ausbeutet, wie Gold, Silber, Erz u. dergl., welche der „Sultan dem, der sie ausbeutet, verleihen kann; zwei- „tens die äufseren Minen, welche keine besondere Ar- „beit der Ausbeutung erfordern, wie Salz, Antimonium, „Naphtha, Pech, Schwefel u. dergl.“

„Die dritte Klasse der Fruchtnutzungen sind die „Wege, Mühlen, Märkte. Dem Sultan steht zu, einen „Theil der todt liegenden Gründe in Huth zu nehmen „als Weide für die zum Almosen bestimmten Kameele, „für die Pferde der Glaubenskämpfer, für die Armen „und Schwachen.“

Wir übergehen hier die weiteren Details aller dieser Abschnitte, in welche sowohl Mawerdi als Ibn Dschemaat eingehen, indem uns die Verfolgung derselben über die Gränzen dieser Abhandlung hinausführen würde, und fassen hier blofs das Resultat dieser Angaben zusammen.

Die Erhebung der Kopfsteuer ist die einzige im Koran klar ausgesprochene Abgabe; denn die von Mawerdi

zur Begründung der Grundsteuer angezogene Stelle ist eine höchst dunkle und zweifelhafte, indem darin keinesweges vom Charadsch in der Bedeutung als Grundsteuer, sondern blofs in der Bedeutung als Lohn, sei es in diesem, sei es im andern Leben, die Rede zu sein scheint. Auch war es natürlich, dafs vom Grundzins nicht eher die Rede sein konnte, als bis die Herrschaft des Islam durch Eroberung der Länder der Ungläubigen ausgedehnt ward, was erst zur Zeit Ebubekr's und Omar's geschah. Erst letzterer setzte, wie wir gesehen haben, im fünften Jahre der Hidschret die zur Verwaltung der Steuern und Güter erforderlichen Diwane ein, und erst sein Nachfolger Osman verlieh Staatsgüter statt der Besoldung an verdiente Männer des Volkes und des Heeres. Aller Grund und Boden des Islam ist in der Hand des Chalifen, aber keinesweges als sein gesetzliches Eigenthum, mit welchem ihm zu walten und zu seinem eignen Nutzen zu schalten frei steht, sondern als Gemeingut des Islam für die Nothdurft des Gemeinwesens, dessen oberster Vorsteher der Imam des Volkes ist. Alles eroberte Land ist Eigenthum des Gemeinwesens der erobernden Moslimen; nur die Verträge, vermöge deren die Ungläubigen den Besitz ihres Eigenthums durch Zahlung von Kopfsteuer und Grundzins loskaufen, müssen heilig gehalten werden, und so lange diese beobachtet sind, hat der moslimische Landesherr kein Recht auf das Grundeigenthum der Nicht-Moslimen; nur über öde, unbebaute oder verlassene herrenlose Gründe kann derselbe verfügen, indem er dieselben auf Lebenszeit an Soldaten oder andere um den Staat verdiente Männer verleiht, auch über die Regalien, die er auf Lebenslang verleiht

oder verpachtet. Das Besteuerungssystem ist dem Grunde nach noch heute dasselbe in den Staaten des Islam, und namentlich im osmanischen Reiche, wie aus der Darstellung der Staatsverfassung und Staatsverwaltung desselben hervorgeht; nur das System der Güterverleihung oder das militärische Lehnswesen hat weit gröfsere Ausbildung erhalten, und das System der Staatspachten, der lebenslänglichen (Malikane) sowohl als der jährlichen, der Steuern und Gefälle (Mukataa), hat zu verschiedenen Zeiten, und noch in der jüngsten, mannigfaltige Abänderungen erlitten. Dafs der Ertrag dieser vom Staatsschatze ausgeschiedenen Güter vorzüglich zur Besoldung des Heeres und seiner Anführer diente, erhellt besonders aus den Hauptstücken der staatsrechtlichen Werke, welche vom Kriegswesen handeln, von welchem wir aber, da es der Provinzialverwaltung abseits liegt, hier keine weitere Kenntnifs nehmen, sondern, nachdem wir den Stoff des Finanzwesens in der Kopf- und Grundsteuer und in den Staatsgütern betrachtet haben, die zur Verwaltung desselben eingesetzten Kammern oder Diwane näher kennen lernen wollen.

V. Von den Diwanen, d. i. von den Finanzkammern oder der Kriegs- und Staatskanzlei.

Da deutsche und französische Orientalisten (*) die persische Abstammung des Wortes Diwan bezweifelt haben, beginnen wir, dieselbe durch die die Etymologie desselben betreffenden Stellen aus Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun aufser allem Zweifel zu setzen.

(*) Wahl in der Allgemeinen Litteraturzeitung, Garcin de Tassy im *Journal asiatique*.

„Der Diwan," sagt Mawerdi, „ist eingesetzt zur „Bewahrung der Rechte der Regierung auf Steuer und „Güter und die unter dieselbe gestellten Truppen und „Steuereinnehmer. Über die Benennung selbst sind „zwei Meinungen; die eine, dafs ein Chosroes, der „eines Tages die Schreiber seines Diwan betrachtete, „wie sie unter sich Abrechnung hielten, von ihnen „sagte, dafs sie *diwané*, d. i. närrisch seien, und dafs „daher der Ort ihrer Versammlung den Namen habe. „Das He ward durch vielfältigen Gebrauch am Ende „elidirt, und es blieb der Name Diwan. Die zweite „Abstammung von Diwan, welche im Persischen der „Plural von *Diw*, Dämonen ist, heifst: dafs man sie „Dämonen genannt habe wegen ihrer Scharfsichtigkeit „in Geschäften und ihrer Erfahrung offenbarer und „verborgener Dinge. Der Ort ihrer Versammlung ward „dann Diwan benannt."

„Es ist möglich," sagt Ibn Dschemaat, „dafs das „Wort Diwan von der Wurzel *dewene* (er hat geord- „net) herkomme; allein diese Wurzel ist nachher aus „dem Worte Diwan gezogen worden, indem die Araber „vor ihren Eroberungen den Diwan gar nicht kannten, „und derselbe, wie alle Geschichten einstimmig mel- „den, erst vom Chalifen Omar eingeführt ward." Hier- auf setzt Ibn Dschemaat aber sogleich hinzu: „Im Per- „sischen ist Diwan der Name der Dämonen und der „Schreiber, die ihres Scharfsinns wegen so genannt „werden. Man sagt auch, der Grund sei: dafs Chos- „roes (Nuschirwan) die Schreiber betrachtet habe, wie „sie unter sich abrechneten und sich dabei bewegten. „Er hiefs sie Diwane, d. i. närrisch. In der Folge „wurde das He elidirt und der Name blieb den Re-

„gistern, welche niedergesetzt wurden zur Bewahrung „dessen, was den Sultan, die Disciplin der Truppen, „die Güter, Steuereinnehmer und Steuererhebungen „betrifft.“

Noch umständlicher ist Ibn Chaldun im 33sten Abschnitte des IIIten Hauptstücks seiner Prolegomenen.

„Der Diwan der Steuereinnahme und Einsammlungen. Dies ist eins der gröfsten Bedürfnisse „des Reichs. Der Diwan besteht in der Aufrechthaltung „der Steuereinsammlungen, in der Bewahrung der Rechte „des Hofes, in den Einkünften und Ausgaben, in der „Aufzählung der Truppen nach ihren Namen, in der „Bestimmung ihres Unterhaltes und der Verwendung „ihrer Gaben mit beständiger Rücksicht auf die Ordnung der Steuereinnahme, was Alles umständlich in „den Büchern niedergeschrieben wird, sowohl die Ausgaben als Einkünfte. Hierzu sind nur die vortrefflichsten Rechner geeignet, und diese heifsen die Schreiber des Diwan. So heifst auch der Ort, wo sie mit „ihren Commissären sitzen. Man sagt, die Ursache „dieser Benennung sei, dafs Chosroes (Nuschirwan) einst „die Schreiber seines Diwan gesehen, die mit sich selbst „rechneten als ob sie sprächen, und schalt sie Diwane, „d. i. Narren; so ward dann auch der Ort genannt, „wo sie safsen. Durch häufigen Gebrauch ward das He „elidirt, und der Name Diwan blieb dieser Geschäftsführung, welche sich auf Rechnungen und Grundregeln stützt.“

„Man sagt auch, Diwan, der Name der Dämonen „auf persisch, sei ihnen beigelegt worden wegen ihrer „Schnelligkeit im Auffassen und Verstehen der Geschäfte, ihrer Erfahrung offener und geheimer Dinge

„und ihrer Zusammenfassung des Getrennten und Zer-
„streuten; Diwan blieb dann der Name des Ortes ihrer
„Sitzungen. Auf dieselbe Art, wie der Diwan der
„Steuereinnehmer (der Finanzkammer), ward in der
„Folge auch der Diwan der Staatsschreiber und der
„Ort, wo die Schreiber sitzen, Diwan (Staatskanzlei)
„genannt.“ (*)

Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun erzählen dann einstimmig, dafs Omar zuerst einen Diwan eingesetzt, und zwar bei Gelegenheit der Ankunft einer grofsen Summe Geldes, welche Ebn Horeire aus Bahrein brachte, wo die Nothwendigkeit der Berechnung und Buchhaltung einleuchtete; da setzte Omar den Diwan ein, wie einige sagen, auf den Rath Chalid Ben Welid's, welcher dem Chalifen das Beispiel der Griechen in Syrien vor die Augen stellte; nach anderen, nach dem von Hormosan, dem persischen Könige, der Landschaft Ahwas gegebenen Beispiele. Hieraus erhellt, dafs der Diwan, und folglich auch das Wort, altpersische Staatseinrichtung ist. Ob das Wort von Diwane, d. i. Narr, oder Diwan, d. i. Dämonen, abzuleiten sei, mag gleichgültig sein; genug, dafs die drei gröfsten Schriftsteller islamitischen Staatsrechts, Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun, demselben keinen anderen als persischen Ursprung anweisen. Noch mehr bestätigt denselben die folgende Stelle Ibn Chaldun's.

„Als Hormosan sah, dafs Omar Truppen sandte
„ohne Diwan, sagte er: Wer weifs, wenn sie nicht mehr

(*) Diwan heifst noch heute in Indien der Steuereinnehmer. Siehe *Dewan* in Rousseau's *dictionary of Mohammedan law. London* 1802. p. 82.

„da sind, welche abwesend, welche an ihrem Orte oder „nicht? dies merken die Schreiber auf; bestelle ihnen „also einen Diwan. Omar fragte, was das Wort Diwan „bedeute? Hormosan erklärte es ihm. Hierauf bestellte „Omar den Okail Ben Ebi Thalib, den Machrama Ben „Naufel, den Dschobair Ben Maatum, drei Schreiber des „Stammes Koreisch, welche über das islamitische Heer „nach seinen Stämmen Diwan hielten, d. i. Buch führ- „ten, indem sie mit dem Koreisch anfingen und von „ihnen zu den niederen niederstiegen. Dies geschah „nach der Erzählung Said Ben Mosejeb's im Moharrem „d. J. 20 (nach Anderen schon im J. 10, nach Ande- „ren im J. 15).“

Der erste im Islam errichtete Diwan war also die Buchhaltung des Heeres. Die Buchhaltung der beiden Finanzkammern, der Steuern und ihrer Verwalter, wurden, wie dies die obigen Schriftsteller einstimmig sagen, so wie sie die Eroberer vorfanden, in Syrien griechisch, in Persien persisch fortgeführt. „Was den Di- „wan der Steuereinsammlung und den der Steuerein- „nahme betrifft,“ sagt Ibn Chaldun, „so blieben die- „selben nach dem Islam wie sie vormals waren, der „Diwan in Irak persisch, der Diwan in Syrien grie- „chisch. Die Schreiber dieser Diwane waren Perser „und Griechen; als aber Abdolmelek, der Sohn Mer- „wan's, zur Regierung kam; als die Befehlshaberschaft „zum Reich ward, und das Volk von der Rohheit des „Nomadenzustandes zu dem Glanze des Städterlebens, „von der Einfalt des Idiotismus zum Scharfsinn der „Schrift überging, und unter den Arabern selbst vor- „treffliche Schreiber aufstanden; befahl Abdolmelek dem „Suleiman Ben Saad, dem Statthalter des Distriktes des

„Jordan, den Diwan in Syrien aus dem Griechischen „in's Arabische zu übertragen.“

„Serhun, der Schreiber Abdolmelek's, redete die „griechischen Schreiber an: Suchet nun euern Unter„halt in einer andern Kunst, als in dieser, welche „Gott von euch abgeschnitten hat. Desgleichen befahl „in Irak Hadschadsch seinem Schreiber Ssalih Ben Ab„derrahman, welcher gleich fertig arabisch und per„sisch schrieb, den Diwan aus dem Persischen in's „Arabische zu übertragen. Unter der Regierung der „Familie Abbas war die Fürsorge des Diwan mit der „obersten Aufsicht des Reichs (der Wesirschaft) ver„bunden. Die Wesire, die Söhne Barmek's, und nach „ihnen die Söhne Sehl Ben Newbacht's, waren damit „beauftragt.“

„Die Feder,“ sagt Ibn Chaldun, „ist die dritte „Säule des Staates, und demselben nicht minder noth„wendig, als die beiden anderen, das Schwert und „das Geld. Deshalb war bei den Herrschern der Beni „Ommeije in Andalus die Führung des Heeres, die „Ausfertigung der Schreiben und die Buchhaltung der „Finanzen von einander getrennt.“ (*)

In der Dynastie der Mowahidin in Mauritanien hiefs der mit der Aufsicht der Finanzen, ihrer Eintrei-

---

(*) Dies sind die Emire, die Muschawire und Mestufi, und nicht, wie es in Conde, und nach diesem in Lembke (S. 314) heifst, die Mexewaren und Mekhtesehen; das erste ist nur falsch gelesen, das zweite aber nicht nur falsch gelesen, sondern auch falsch übersetzt. *Mochtesib* heifst nicht, wie Conde dies nach der Wurzel *Hasebe* irrig geglaubt hat, ein Rechnungsbeamter, sondern ein Polizeivogt; ein Rechnungsbeamter heifst *Mestufi*, von der Rechnungskammer *Diwan ol-istifa*.

bung, Aufbewahrung, Zeitbestimmung, Exequirung Beauftragte Ssahib ol-eschghol, d. i. der Inhaber der Beschäftigungen. Ibn Chaldun handelt hierauf von der Finanzverwaltung der späteren afrikanischen Dynastien der Beni Haffsa zu Tunis, der Beni Merin in Mauritanien und der Mamluken in Ägypten, deren Regierungen aufser dem Zeitbereiche dieser Abhandlung liegen.

„Was die gesetzlichen Gebote dieser Staatsämter," „sagt er, „was die Truppen und den Staatsschatz, die „Unterscheidung der Distrikte, je nachdem sie friedlich oder mit Gewalt der Waffen eingenommen worden, die Installirung der Ämter, die Erfordernisse des „Aufsehers und Schreibers, die Regeln der Rechnungen „betrifft, so schlägt dies in die Bücher der Sultanischen Gebote (Mawerdi's) ein, wo dieselben beschrieben sind. Dies ist nicht der Zweck unsers Buches, „das sich blofs mit der Natur des Reichs im Grofsen „befafst."

Aber eben dieses Detail der Verwaltung, welches aufser dem Gesichtskreise der hohen Politik der Prolegomenen Ibn Chaldun's liegt, wird von dem Beantworter der aufgegebenen Frage gefordert, und demselben kann daher nichts angelegener sein, als dem von Ibn Chaldun gegebenen Fingerzeige zu folgen. Die Eintheilung der Diwane und die Erfordernisse der einzelnen Ämter liegen unserem Zwecke näher als dem der Prolegomenen Ibn Chaldun's, welcher auf das Werk Mawerdi's verweist.

Wir hören ihn zuerst noch über die Geschichte der Entstehung der Diwane und der ersten Geldvertheilung, und dann über die Einrichtung der einzelnen Diwane.

„Man sagt, die Ursache der ersten Einrichtung „des Diwan unter Omar sei die folgende gewesen. Als „Ebu Horeire die Steuer Bahrein's brachte, fragte ihn „Omar: Was bringst du? Er sagte: 500,000 Dirhem. „Omar, dem dies zu viel schien, fragte: Weifst du, „was du sprichst? Ja, antwortete Ebu Horeire: Hun„derttausend fünfmal. Omar bestieg hierauf die Kan„zel und redete die Gemeine an: Wir haben grofses „Gut aus Bahrein erhalten; wenn ihr wollt, messen „wir es euch mit Scheffeln (Kil) zu, oder wenn ihr „wollt, zählen wir es. Da sagte ein Mann: O Fürst „der Rechtgläubigen! wir haben gesehen, dafs die Per„ser ihren Schatz in Diwanen ordnen; ordne also auch „du einen Diwan an. Andere erzählen, Ibad Ben Jahja „Ben El-Dschoweiret Ben Nefil habe dem Omar den „Rath gegeben, und Chalid Ben Welid soll gesagt ha„ben: Ich war in Syrien und sah, dafs die Könige „dort Diwane und ihre Truppen ordnen; ordne also „auch du Diwane und das Heer: und Omar nahm sei„nen Rath an. Omar berief den Okail Ben Ebi Ta„lib, den Fachrana Ben Naufel, den Dschobeir Ben „Maatum, welche alle aus dem Stamme Koreisch wa„ren. Er sagte ihnen: Schreibt die Menschen auf nach „ihren Wohnungen. Sie begannen die Beschreibung „mit den Beni Haschim, gingen dann auf die Familie „Ebubekr's und seines Volkes, dann auf die Familie „Omar's und seines Volkes über. Sie beschrieben die „Stämme in ihrer Folge, und überreichten dann das „Verzeichnifs dem Omar. Er sagte: Ich wünschte lie„ber, ihr begännet mit den nächsten Verwandten des „Propheten, bis ihr herunter steigt zu Omar. Dafür „dankte ihm Abbas.“

„Es erzählt Aamir, dafs als Omar den Diwan ein-
„gesetzt, er gefragt habe: Mit wem soll ich die Be-
„schreibung anfangen? Abderrahman Ben Auf sagte
„ihm: Fange mit dir selbst an. Er sagte: Du erin-
„nerst mich an den Propheten, der mit den Beni Ha-
„schim und den Söhnen Motaleb's begann. So begann
„Omar dann die Beschreibung des Diwan von diesem,
„dann mit den anderen Zweigen des Stammes Koreisch
„Geschlecht für Geschlecht, bis er alle Koreisch be-
„schrieben und mit den Anfsar (den Helfern des Pro-
„pheten zu Mekka) aufgehört hatte. Fehri erzählt nach
„Said, dafs dieses im Moharrem des Jahres 20 gesche-
„hen sei. Nachdem nun die Ordnung in den Registern
„des Diwan nach der Abstufung der nächsten Ver-
„wandtschaft mit dem Propheten festgesetzt war, be-
„gann Omar die Austheilung der Gaben nach den Stu-
„fen der früheren Bekehrung zum Islam. Ebubekr
„hatte diese Austheilung zu gleichen Theilen getroffen,
„ohne auf den Vorrang im Islam zu sehen; desgleichen
„that Ali, der Sohn Ebi Thalib's, zur Zeit seiner Cha-
„lifenschaft, nach welchem die beiden Imame Schafii
„und Malik hierüber entschieden. Omar sah aber auf
„den Vorrang im Islam, und desgleichen Osman. Die-
„sen beiden folgten Abu Hanife und die Rechtsgelehr-
„ten Irak's. Omar sprach: Soll ich denn gleich be-
„handeln die, so zweimal die Hidschret vollbracht und
„an beiden Kible (zu Mekka und Medina) gebetet ha-
„ben, mit denen, welche den Islam erst im Jahre der
„Eroberung Mekka's aus Furcht des Schwertes annah-
„men? Omar sprach: Ich kann den, der wider den
„Propheten Gottes stritt, nicht gleich behandeln mit
„dem, der mit dem Propheten stritt. Als er hernach

„den Diwan eingesetzt hatte, entschied er für den Vor-
„tritt im Islam, und er wies jedem Manne, der Zeuge
„der Schlacht von Bedr gewesen war, aus den ersten
„Ausgewanderten (Mohadschirin) 5000 Dirhem jährlich
„an; eben so viel wies er sich selbst an. Ben Fadhl
„El-abba sagte, er habe jedem der Anſsar, welcher
„Zeuge von Bedr gewesen, 4000 angewiesen, und den-
„selben nur die Gemahlinnen des Propheten vorgezo-
„gen, deren jeder 10,000 Dirhem angewiesen wur-
„den, die Aische ausgenommen, welche als die Begün-
„stigste 12,000 Dirhem erhielt; denen, welche vor der
„Eroberung auswanderten, wies er 3000 Dirhem; de-
„nen, die nach der Eroberung sich zum Islam bekehr-
„ten, 2000 an, u. s. w.“

Aus diesen einfachen Überlieferungen aus der ersten Zeit des Islam erhellt, dafs Omar das Volk verzeichnet und klassificirt, dafs er die Abgaben unter die Fürsten des Islam und des Heeres vertheilt habe. Die Verzeichnisse des Volkes und des Heeres, der Gaben und ihrer Vertheilung, waren die Grundlage der ersten Diwane, über deren Eintheilung und Einrichtung uns Mawerdi weiter folgendermaafsen belehrt.

„Der Diwan der Herrschaft begreift vier Theile;
„der erste betrifft die Truppen und was dieselben an
„Sold und Gaben erhalten; der zweite begreift die Er-
„hebung der Steuern und Gaben in sich; der dritte
„betrifft die Anstellung und Absetzung der Steuerein-
„nehmer; der vierte die Einnahmen und Ausgaben des
„Staatsschatzes. Diese vier Diwane sind durch gesetz-
„liche Gebote bedingt, deren Details die einzelnen Ge-
„bräuche der Schreiber in sich fassen.“

Diese Eintheilung giebt eine Kriegskanzlei, welche über die Listen der Truppen, und drei Finanzkammern, deren erste über die Erhebungen der Steuern und Gaben, die zweite über die Anstellung und Absetzung der Steuerbeamten, die dritte über den Ausweis der Staatseinkünfte und Ausgaben Buch hält. Diese drei Kammern finden sich heute in mehrere Kanzleien der Pforte des Defterdars des osmanischen Reichs eingetheilt, indem dieselbe mehrere Kanzleien, der Truppen, der Verwaltung und der Buchhalterei enthält (*).

Ibn Dschemaat, der späteste Lehrer islamitischen Staatsrechts, giebt dieselbe vierfache Eintheilung des Diwan. „Der Diwan des Sultans ist dem Grunde nach „vierfach. Erstens: der Diwan der Truppen (die Kriegs„kanzlei). Es ist erforderlich, dafs der Sultan denselben einsetze und darin die Namen aller Truppen bewahre, welche Unterhalt beziehen und im heiligen „Kriege kämpfen, seien es Emire oder andere.“

„Der zweite Diwan der als Steuern bestimmten „Abgaben. Die Obliegenheit desselben besteht darin, „jedes Steuergeschäft (Amel) vom andern zu unterscheiden, die Distrikte nach Verschiedenheit ihrer Verordnungen zu trennen, je nachdem dieselben friedlich „erworben oder mit Gewalt der Waffen erobert worden „sind; die Satzungen der Zehentgründe, die Bewässerung, die Vermessung des Ertrages derselben an Quellen oder Korn, die Eintheilung derselben nach Drittel-, halben oder Viertelgründen, die Bestimmung

(*) S. Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmanischen Reichs, als: *Basch Muhasebe* Hauptrechnungskammer, *Mewkufat* Verleihungskanzlei, *Mukabele* Controlle u. s. w.

„der Grundsteuer (Charadsch) und der Kopfsteuer (Dschi-„sijet), die Benennung der Herren der Gründe und „ihrer Erhöhung, die Zählung der in jedem Distrikte „befindlichen nicht moslimischen Unterthanen und der „einem jeden auferlegten Kopfsteuer, die Schätzung „derselben für jegliches Jahr und des Ausfalls durch „Todesfälle, des Ertrags der Minen und ihrer Zahl.“

„Der dritte Diwan ist der der Steuereinnehmer „oder Geschäftsführer (Ammal) nach den verschiedenen „Rubriken der Geschäftsführung. Derselbe begreift 6 „Dinge in sich: 1) Molla, d. i. den Herrn (des Guts); „2) den Verwalter; 3) die Geschäftsführung desselben; „4) die Verwaltung selbst; 5) was die Verwaltung au-„thentisch macht; 6) was dieselbe bestätigt.“

„Der vierte Diwan ist der der Einkünfte und Aus-„gaben des Staatsschatzes. Dies sind also die Kriegs-„kanzlei, das Steueramt, die Verwaltungskanzlei und „Staatsbuchhalterei.“

Wir wollen nun diese vier Diwane mit Mawerdi und Ibn Dschemaat Hand in Hand durchgehen.

Erstens: der Diwan der Truppen oder die Kriegs-„kanzlei. „Die Festsetzung der Truppen im Diwan,“ sagt Mawerdi, „beruht auf drei Bedingnissen. Erstens: „die Eigenschaften, welche zur Aufnahme in dieselben „erfordert werden; zweitens: die Ursache der Anordnung „derselben; drittens: die Gaben, welche denselben er-„theilt werden. Der Eigenschaften, welche zur Auf-„nahme erfordert werden, sind fünf: erstens volle Mann-„barkeit (keine Knaben), zweitens Freiheit (keine Skla-„ven), drittens der Islam (keine Ungläubigen), viertens „Freiheit von Gebrechen (keine Kranken oder Invali-„den), fünftens Muth und Waffenübung. Das Auszie-

„hen in den Krieg und die Kunde desselben, die An-„ordnung (Isbat) derselben in den Listen der Kriegs-„kanzlei ist eine doppelte: eine allgemeine und eine „besondere. Die allgemeine geschieht nach den Stäm-„men und Geschlechtern; die besondere, die der ein-„zelnen Krieger, nach Jahren des Islam, des Dienstes „und den Graden der Tapferkeit.“

„Die allgemeine Klassificirung nach den Stämmen „geschieht nach den Regeln arabischer Genealogie. Die „Araber zerfallen 1) ursprünglich in zwei Hauptstämme, „nämlich in Kahtan und Adnan; dieser geht jenem „vor, weil das Prophetenthum in demselben einheimisch „ist; 2) Adnan theilt sich in Rebia und Madhar, wo-„von dieser jenem wegen des Prophetenthums, das „demselben inwohnet, vorgeht; 3) Madhar wird in den „Stamm Koreisch und nicht Koreisch abgetheilt, wo „dann jener diesem vorgeht; 4) der Stamm Koreisch „zerfällt in die Familie Haschim und nicht Haschim; „jene haben den ersten Rang als die Familie des Pro-„pheten; 5) die Verwandten des Propheten werden „nun nach dem näheren oder entfernteren Grade der „Verwandtschaft geordnet. Nebst diesem fünffachen ge-„nealogischen Theilungsgrunde waltet noch der gewöhn-„liche siebenfache arabischer Genealogie ob, nach wel-„cher die Abstammung vom Völkerstamm bis zur Fa-„milie auf- und absteigt.“ (*)

In der besonderen Anordnung wird zuerst das Alter im Islam, dann das der Dienstjahre, und wenn

(*) 1) *Schaab* Volkstamm, 2) *Kabilet* Stamm, 3) *Amaret* Zweig, 4) *Batn* Bauch oder Geschlecht, 5) *Fachd* Schenkel oder Linie 6) *Fassilet* Knöchel oder Seitenlinie, 7) *Al* Familie. Mawerdi und Ibn Dschemaat.

dieses gleich, der gröfsere Grad der Tapferkeit beachtet.

Den zweiten Diwan der Steuern und Abgaben behandelt Mawerdi in sechs Abschnitten: 1) die Beschreibung des Steuergeschäftes (Amel) nach dem Unterschiede der Distrikte, 2) nach dem Unterschiede des friedlichen Erwerbs oder der Eroberung durch die Waffen, 3) die Satzungen der Grundsteuer nach Maafsgabe der Vermessung und dem Ertrage der Gründe, 4) die Einschreibung der in jedem Distrikte wohnenden Nichtmoslimischen Unterthanen, 5) die Einschreibung der Minen, 6) der Unterschied von Gränzfestungen und Gränzländern.

Der dritte Diwan der Installirung oder Verleihung (Taklid) der Ämter begreift ebenfalls 6 Abschnitte in sich: 1) wer befugt ist zu installiren, 2) welche Installirung authentisch ist, 3) das Geschäft der Installirung selbst, 4) von der Zeit der Aufsicht, 5) von dem Verdienste des Amtes, 6) wodurch die Installirung bestätigt wird.

Der vierte Diwan von den Ausgaben und Einkünften des Staatsschatzes. Die letzten zerfallen in die friedlich erhobenen (Fei), die Beute (Ghanimet) und die Almosen (Ssadakat); die ersten die Kopfsteuer, die Grundsteuer, die Gefälle, die beiden letzten das Fünftel von der im Kriege gemachten Beute sowohl als vom Vermögen.

Nach der ausführlichsten Behandlung dieser Abschnitte und ihrer besonderen Unterabtheilungen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, handelt Mawerdi in einem besonderen Abschnitte von den Schreibern des Diwan, ihren Eigenschaften und Pflichten.

Die von denselben geforderten zwei Haupteigenschaften sind: Gerechtigkeit und Zulänglichkeit; unter der letzten wird nicht nur die Tüchtigkeit, sondern auch die hinlängliche Gewalt verstanden. Die Erfüllung der Pflichten umfafst die folgenden sechs Punkte: 1) die Bewahrung der Kanone, d. i. der Grundgesetze des Staats nach den Formen der Gerechtigkeit; 2) die Vollziehung der Steuerrechte, sowohl von Seiten der Eintreiber als der Empfänger; 3) die Feststellung der Gebühren, welche dreierlei sind: die der Messung, des Empfanges und der zur Verpflegung (Nafka) nöthigen Ausgaben; 4) die Abrechnung (Mohasebet); 5) der allgemeine Ausweis (Ichradsch kill); 6) die Ausgleichung der Beschwerden über Ungerechtigkeiten (Tafsaffuh es-sulamat). Diese vier Diwane, deren erster die Kriegskanzlei, der zweite das Steueramt, der dritte die Verwaltungskanzlei, und der vierte die Staatsbuchhalterei umfafst, sind die vier von Omar eingesetzten; von dem fünften, dem des Siegels, welchen, wie oben in dem ersten Hauptstücke gemeldet worden, der Chalif Moawia unter dem Namen des Diwan des Siegels zur Kontrolle des Schatzes einsetzte, und welcher bis an's Ende des Chalifats bestand, handeln weder Mawerdi noch Ibn Dschemaat, wohl aber Ibn Chaldun in einem besondern Abschnitte (*) unter dem Titel: „Der Diwan der Sendschreiben und der Schreiberei.“ Derselbe ist die eigentliche Staatskanzlei, welche heut im osmanischen Reiche unter dem Titel der Kaiserlichen Kanzlei besteht und deren Vorsteher das Haupt der Schreiber, Reis ol-kuttab, der Reis-Effendi oder Staats-

(*) In dem 34sten des IIIten Hauptstücks der Prolegomenen.

sekretär ist. Über die ursprüngliche Form des Staatssekretariats im Chalifate und die Veränderungen, die es erlitten hat, belehrt uns Ibn Chaldun. Er hebt zuerst den wesentlichen Unterschied dieses Diwan von den vier vorigen hervor, welcher darin liegt, dafs dieser keinesweges, wie jene vier, eine unerläfsliche Nothwendigkeit des Reichs ist, indem sehr viele Dynastien im Zustande nomadischer Rohheit der Kunst zierlicher Sendschreiben gar nicht bedurften und ohne Staatssekretariat existirten, dafs dasselbe aber ein Bedürfnifs für das Reich gebildeter Araber ist, denen der Koran für das unübertroffene Muster der Redekunst gilt. Zuerst hätten die Emire die Staatssekretäre wegen der Wichtigkeit des Dienstes aus ihren nächsten Verwandten gewählt, so in Syrien als in Irak; später sei dieser Dienst aber den der Sprache Kundigsten verliehen worden. Im höchsten Ansehen stand der Staatssekretär unter der Regierung der Beni Abbas.

„Der Staatssekretär fertigte die Staatsschreiben aus, „schrieb an's Ende derselben seinen Namen und siegelte „sie mit dem Siegel des Herrschers. Auf dem Siegel „war der Name des Herrschers gegraben; dasselbe wurde „in rother, mit Wasser angemachter Siegelerde abgedruckt, und nachdem die Staatsschriften zusammengelegt worden waren, den beiden äufsersten über einander gelegten Enden derselben aufgedruckt.“

Später wurden die Staatsschriften im Namen des Sultans erlassen und der Staatssekretär setzte das Zeichen (den Namenszug) desselben nach Belieben zum Anfange oder am Ende bei. Noch später sank das Ansehen der Staatssekretäre (welche Anfangs so unumschränkte Macht besafsen), als die Wesire und Käm-

merer sich der Geschäfte bemächtigten. Die Staatsschriften und Befehle erhielten zu dieser Zeit ihre Gültigkeit nur durch die Fertigung des Sultans und die Unterschrift der Wesire. Das Amt der Staatssekretäre beschränkte sich darauf, den Namenszug des Sultans beizusetzen. So geschah es in der Dynastie der Beni Hafs zu Tunis, als der Oberstkämmerer im höchsten Ansehen stand, wo derselbe dem Staatssekretär die Befehle vorschrieb, und diesem nichts Anderes übrig blieb, als den Namenszug des Fürsten beizusetzen. So entstand das Amt der Ausfertigung (Tewkii), dessen Verrichtung nicht nur in der Beisetzung des Namenszuges des Sultans, womit noch heute der Nischandschibaschi, d. i. der Staatssekretär für den Namenszug des Sultans, im osmanischen Reiche arabisch benannt wird, sondern auch in der zweckmäfsigen wohlgefälligen Ausfertigung der Entschlüsse und Befehle des Fürsten bestand (*Secrétaire aux mandemens*). Ibn Chaldun läfst über diese wahre und ursprüngliche Bedeutung des Amtes Tewkii, welches heut zu Tage blofs das machtlose Amt des Staatssekretärs für den Namenszug des Sultans bedeutet, keinen Zweifel übrig.

„Zu dem Gebiete dieses Diwan gehört auch das „Amt der Ausfertigung (Tewkii). Es besteht darin, „dafs der Sekretär vor dem Sultan in der Rathsver„sammlung seine Entschlüsse und Befehle aufsetzt und „auf die ihm dargebrachten Vorträge und Bittschriften „dessen Befehle ausfertigt. Er fafst die vom Sultan er„lassene Entscheidung in die kürzesten Worte und „reicht sie ihm dar; er giebt sie als Befehle hinaus „oder erneuert alte Schriften in der Form, wie sie schon „in der Hand des Besitzers bestanden. Deshalb wird

„erfordert, dafs der Ausfertiger Beredsamkeit besitze, „damit seine Ausfertigung standhaft sei. Dschaafer, der „Sohn Jahja's (des Barmekiden), fertigte die Befehle „Harun Raschid's auf die Bittschriften aus. Da dieselben die reinste Beredsamkeit hauchten, pflegten die „Liebhaber der Beredsamkeit dieselben als Muster zu „studiren, und zahlten gern für jedes solches von Dschaafer ausgefertigtes Stück ein Goldstück.“

Ibn Chaldun bemerkt hierauf weiter, dafs das Amt eines Staatssekretärs nicht nur die tiefste Kenntnifs in allen Zweigen der Wissenschaften, des Gesetzes und des Wortes, sondern auch die feinste, für den Umgang mit Königen geschickte Bildung erfordere; dafs wenn in einem durch das Schwert gegründeten Reiche die ersten Ämter des Heeres nothwendig den Händen der mit dem Fürsten durch Familienbande am nächsten verbundenen Grofsen, doch die Ämter der Feder, d. i. der Finanzkammer und der Staatskanzlei (Riaset), nur an solche, welche des Wortes und der Schrift mächtig sind, verliehen werden dürften. Alle Erfordernisse, welche ein vollkommener Staatssekretär besitzen müsse, seien in dem berühmten Sendschreiben, welches der gelehrte Staatssekretär Abdolhamid (der Staatssekretär des letzten Chalifen der Beni Ommeije) an die Sekretäre, seine Untergebenen, erlassen habe, auseinander gesetzt. Da dieses Sendschreiben die unübertroffene Vorschrift aller Staatssekretäre moslimischer Reiche bis auf den heutigen Tag geblieben ist, so folgt dasselbe im Anhange übersetzt.

Diese fünf Diwane: des Heeres, der Steuererhebung, der Verwaltung, der Staatsbuchhalterei, und des Staatssekretariats, wurden unter dem Chalifate Hakim

Biemrillah's mit dem sechsten, des Privatschatzes, vermehrt. Sie bestehen alle noch heute in den Kammern des Defters, des Chasnie und in der osmanischen Staatskanzlei.

VI. Von der Polizei.

Wir haben schon oben gesagt, dafs Ibn Dschemaat sowohl als Ibn Chaldun die Polizei den Verrichtungen des Richteramtes beiordnen. Mawerdi handelt davon aber besonders, und zwar sehr ausführlich, in dem 20sten, d. i. letzten Hauptstücke seines Werkes. „Hisbet, d. i. die Rechenschaft (er definirt dieselbe gleich „am Eingange), befiehlt das allgemein Gültige, wenn „dasselbe vernachlässigt wird, und verbietet das allgemein Verabscheute, wenn dasselbe geübt wird.“

Dann im Beginne des folgenden Abschnittes:

„Wisse, dafs die Hisbet (Polizei) die Mitte hält „zwischen den Satzungen des Richteramtes und denen „der die Aussprüche des Richters vollstreckenden Macht.“

Mawerdi behandelt in zehn Blättern mit vieler Ausführlichkeit die Punkte, in welchen die Wirkungskreise des richterlichen, polizeilichen Amtes und der die Aussprüche desselben vollstreckenden Macht sich berühren. Bündiger erklärt sich hierüber Ibn Dschemaat, welcher die Hisbet als die vierte dem Richter zustehende Aufsicht aufführt. „Die Hisbet und ihre „wahre Verrichtung besteht in dem Befehlen des allgemein Gebotenen und im Abhalten von dem allgemein Verbotenen. In den ältesten Zeiten machte dieselbe bald einen Zweig der richterlichen, bald einen „Zweig der sultanischen Macht aus. Die Verwaltung „der Polizei, d. i. der Hisbet oder der Rechenschaft,

„(so genannt, weil sie die Leute über die Unterlassung „des Gebotenen und Übung des Verbotenen zur Re„chenschaft zieht) erfordert sechs Bedingnisse: 1) den „Islam, 2) Gerechtigkeit, 3) Wissenschaft, 4) Festig„keit, 5) die Kenntnifs der verbotenen Dinge, 6) die „des allgemeinen Handels und Wandels. Die Verrich„tungen derselben sind dreierlei: die ersten betreffen „die Aufsicht der Pflichten gegen Gott, die zweiten „die Aufsicht der Pflichten gegen die Gottesdiener, die „dritten die Aufsicht über die gegen Gott und die „Menschen gemeinschaftlichen Pflichten. Vermöge der „ersten Art ihrer Amtsverrichtungen wacht die Polizei „über die regelmäfsige Vollziehung der gesetzmäfsigen „Reinigungen, des Gebetes, der Versammlungen in der „Moschee am Freitage, über die Aufrechthaltung des „Verbotes geistiger Getränke, die Nichtenthüllung der „Theile des Körpers, welche die Schaam zu enthül„len verbietet. Vermöge der zweiten Art ihrer Ver„richtungen sieht sie auf den Unterhalt der Prophe„tenverwandten und die ihnen gesetzmäfsig zukom„mende Gebühr, auf die vorgeschriebenen Unterschei„dungszeichen zwischen Moslimen und Nicht-Moslimen „und auf den Schutz derselben vor der Hand der „Dränger. Vermöge der dritten Art ihrer Amtsver„richtungen übt sie ihre Aufsicht über die Maafse „und Gewichte, über die verschiedenen Handwerke und „Künste, indem sie die nöthigen Verbesserungen an„befiehlt und dieselben im besten Gleise erhält. Hier„her gehört die Aufsicht über verschiedene Getränke „und Latwergen, einfache und zusammengesetzte Mittel, „über die Wege und Rinnsteine, über die Mäkler und

„Waarenausrufer, über die Kaufleute, die Waaren und „die Preise der Lebensmittel.“

Ibn Chaldun beschäftigt sich in einem und demselben Abschnitte mit der Polizei und der Aufsicht über die Münze.

„Die Polizei (Hisbet),“ sagt er, „ist eine Religionspflicht, welche darin besteht, das Befohlene anzuordnen, das Verbotene zu untersagen; sie liegt dem „ob, welcher den Geschäften der Moslimen vorsteht, „und sich zu diesem Ende mit Helfern umgiebt. Er „weist zurecht und züchtigt nach dem Grade der polizeilichen Vergehen; er weist die Leute an ihre allgemeinen Geschäfte; so verhindert er z. B. das zu grofse „Gedränge in den Gassen; sorgt dafür, dafs die Lastträger und Schiffsbefrachter nicht zu schwere Lasten „annehmen; befiehlt die Ausbesserung Einfall drohender Gebäude, um den daraus erwarteten Schaden zu „verhindern: sieht darauf, dafs die Lehrer die Schüler „züchtigen und dafs sie die Strafe nicht übertreiben. „Der Polizeicommissär wartet nicht auf den Prozefs „vor Gericht, sondern sieht auf Alles, was zu seiner „Kenntnifs kommt; doch hat er keinen Ausspruch in „Gegenständen, welche rein den Gerichtsbehörden unterliegen. Er beschäftigt sich mit dem, was die Lebensmittel verfälscht oder verdirbt; mit dem, was „ihren Preis betrifft; mit den Maafsen und Gewichten.“

„In vielen islamitischen Dynastien, wie z. B. unter den Obeiditen (Fatimiten), in Ägypten und in „Moghrib, und unter der Dynastie der Beni Ommeije „in Andalus war die Verwaltung der Polizei unter den „Amtsverrichtungen des Richters mit inbegriffen, welcher dieselbe nach seiner Willkühr verwaltete; als

„aber hernach in Ägypten sich das Chalifenthum von „der Sultanschaft getrennt, und die letzte allein die „Regierung inne hatte, verfielen die Verrichtungen des „Richteramtes, und die der Polizei wurden der Ver„waltung übertragen.“

Es ist unmöglich, die Verrichtungen der Polizei deutlicher und bestimmter zu bezeichnen, als dieses Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun in den vorstehenden Auszügen gethan haben. Der Mohtesib war also der Polizeivogt, und keinesweges blofs der Marktrichter, und noch weniger ein Rechnungsbeamter, wie dieses Wort bisher von Orientalisten irrig übersetzt worden ist (*).

Über die Aufsicht der Münze, welche Ibn Chaldun in demselben Abschnitte der Polizei beiordnet, drückt er sich folgendermaafsen aus:

„Die Münze (*Sikket*, daher *la Zecca*) ist die Auf„sicht über das baare Geld und den Umlauf desselben „unter den Moslimen, die Bewahrung desselben vor „Verfälschung und Ungewichtigkeit. Die Münzverwal„tung wacht hierüber, über den Kredit desselben und „über die Prägung des Zeichens (Namenszuges) des „Sultans.“

„Es wird ein Prüfer angestellt, die Münze zu prü„fen, welcher Imam oder Probirer heifst (**). Er un„tersucht den Gehalt der Münze, und verwirft die, „deren innerer Werth dem vorgeschriebenen Münzfufse

(*) Reiske in der Übersetzung Abulfeda's, Conde, und nach demselben Lembke; zu Konstantinopel heute Ihtisab agasi.

(**) Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts stellten die Franzosen, dem Landesgebrauch gemäfs, solche *essayeurs de monnaie* in Ägypten an.

„nicht entspricht, als falsch oder ungewichtig. Die „Aufsicht über die Münze ist eine Religionspflicht, „welche zur Zeit des Chalifats unter der Verwaltung „des Richteramtes mit einbegriffen war; später ging „diese Aufsicht auf die Verwaltung über, wie dies mit „der Polizei geschehen ist.“

Mawerdi handelt von der Münze, wie wir oben gesehen haben, unter dem Hauptstücke der Grund- und Kopfsteuer, und Ibn Chaldun kommt auf dieselbe noch einmal in dem 38sten Hauptstücke, welches von dem Chalifen und seinen Majestätsrechten handelt, zurück. Er giebt das gesetzmäfsige Gewicht des Miskals und das Verhältnifs des Dinar, d. i. der Goldmünze, zum Dirhem (Silbermünze) folgendermaafsen an:

„Der Miskal Gold wiegt 72 Gerstenkörner, und „der Dirhem ist 7 Zehnteln des Miskals gleich, so dafs „1 Dirhem gleich ist $50\frac{2}{5}$ Gerstenkörnern. Der Unter- „schied zwischen dem alten persischen Dirhem Taberi „von 4 Danik und dem Baghali von 8 Danik wurde „durch den Mittelgehalt des gesetzlichen Dirhem von „6 Danik ausgeglichen. Aufserdem war noch der moghre- „binische Dirhem zu 3, und der jemenische Dirhem „zu 1 Danik gang und gäbe.“

„Der gesetzliche Dirhem von 6 Danik mit 3 sei- „ner Siebentel summirt, giebt einen Miskal (Dinar), „und wenn von diesem 3 seiner Zehntel abgezogen „werden, ist es gleich dem Dirhem.“

Als das Jahr der ersten vom Chalifen Abdolmelek Ben Merwan im Islam geschlagenen Münze wird nach der Überlieferung Said Ben Mosejeb's das 74ste, nach Einigen das 75ste der Hidschret angegeben. Der Statthalter Hedschadsch schlug dieselbe, und im folgenden

Jahre wurden die neu geschlagenen Münzen an alle Statthalter des Reichs versandt. Nach einer andern Erzählung sind die ersten Münzen des Islam schon vier oder fünf Jahre früher in Irak von Mofsaab Ben Sobeir auf Befehl seines Bruders Abdollah, welcher in Arabien herrschte, geschlagen worden. Er liefs auf die eine Seite das Wort Bereket (Segen), auf die andere den Namen Gottes prägen. Das Jahr darauf (71) liefs Hedschadsch Münzen prägen, auf der einen Seite mit dem Namen Gottes, auf der andern mit dem seinigen. Das Gewicht derselben war das schon zur Zeit Omar's bestimmte des gesetzlichen Dirhem, nämlich von 14 Kirat; denn die Dirhem zur Zeit der Perser waren verschieden; einige wogen 20 Kirat, andere 12, andere 10. Um für die Entrichtung des Almosens eine Durchschnittszahl anzunehmen, setzte Omar den gesetzlichen Dirhem auf 14 Kirate fest (*); der Dinar war einem Dirhem und drei Siebenteln gleich (**). Das gesetzliche Gewicht des Miskal ward insgemein zu 72 Gerstenkör-

---

(*) Mawerdi addirt den Kiratgehalt der verschiedenen Dirheme $20 + 12 + 10 = 42$; von dieser Summe ist 14 das Drittel. Er sagt, dafs 10 Dirhem, d. i. 140 Kirat, = 7 Miskalen, und 10 Miskale $= 14\frac{2}{7}$ Dirhem seien.

(**) Aus der vorhergehenden Angabe Mawerdi's erhellt, dafs er das Miskal nur zu 20 Kiraten rechnete, während es später allgemein zu 24 gerechnet ward, denn $20 \times 10 = 200$ und wieder $14 \times 14 = 196$, so dafs zur Ergänzung von 200 noch 4 Kirat, d. i. $\frac{2}{7}$ Dirhem fehlen. Bernard in seinem Mémoire über die alten und neuen arabischen Gewichte (in dem grofsen französischen Werke über Ägypten) giebt den Miskal zu 24 Kirat, und 7 Miskale, wie Mawerdi, zu 10 Dirhem an. In diesem Falle müfste der gesetzliche Dirhem, nicht wie oben bestimmt ist, zu 14, sondern zu $16\frac{4}{5}$ angenommen werden.

nern festgesetzt, wiewohl Ben Hasm dasselbe auf 84 annahm, worin er aber keine Zustimmung fand.

VII. Von der Schaarwache (Schorta).

Ssahib esch-schorta hiefs zur Zeit des Chalifats der Befehlshaber der bewaffneten, zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit, und zur Vollstreckung der richterlichen Sprüche bestimmten öffentlichen Macht. Ibn Chaldun handelt davon in dem 35sten Abschnitte der 3ten Abtheilung des 1sten Buches seiner Prolegomenen, welches, da es nicht lang ist, hier ganz übersetzt folgt.

„Der Befehlshaber der Schorta heifst heute in Afrika „Hakim, d. i. der Befehlshaber; in Andalus Ssahib ol-„medinet, d. i. der Inhaber der Stadt, und bei den „Türken (den Mamluken in Ägypten) Wali. Sein Amt „steht unter dem Befehlshaber des Heeres. Dieses Amt „ward zur Zeit der Chalifen aus der Familie Abbas „eingesetzt, um die Kriminalgesetze aufrecht zu erhal-„ten und die Strafen der Vergehen zu vollziehen. Nach „dem Gesetze ist der Verdacht von Verbrechen nicht „hinlänglich, um Strafe zu vollziehen; allein die Po-„litik, welche die Erfüllung ihrer Erfordernisse berück-„sichtigt, denen sich der Herrscher (durch das Gesetz) „der Richter unterzieht, wenn die Zeichen und Inzich-„ten verborgen sind, mufs der allgemeinen Geschäfte „wegen zur Vollziehung solcher Strafen (auf blofsen Ver-„dacht hin) Zuflucht nehmen. Der damit Beauftragte „wurde Ssahib esch-schorta (der Inhaber der Cohorte?) „genannt. Diesen Verrichtungen unterziehen sich die „Richter. Manchmal ist der Ssahib esch-schorta auch „mit der Aufsicht über die Vollziehung der Blutbefehle

„und der Strafen insgemein beauftragt; deshalb wurde „dieses Amt von dem des Richters getrennt und gro„fsen Feldfürsten und den Gröfsten der Diener anver„traut; doch erstreckte sich ihr Befehl nicht auf alle „Klassen von Menschen, sondern nur auf die der Ver„gehen Bezichtigten und Lasterhaften. In Andalus, „unter der Dynastie der Beni Ommeije, wuchs das An„sehen und die Macht dieses Amtes, so dafs eine dop„pelte Schorta, die grofse und die kleine, entstand. „Das Amt der grofsen Schorta erstreckte sich auf die „Innersten des Hauses, auf die Stufen der Herrschaft, „auf die Bestrafung der Ungerechtigkeiten der Grofsen „und ihrer nächsten Angehörigen in Staatsämtern. Der „Befehlshaber der kleinen Schorta beschäftigte sich nur „mit dem gemeinen Volke. Der Befehlshaber der gro„fsen Schorta hatte seinen Sitz an der Pforte des Herr„schers, wo vor ihm die Kläger erschienen und Die„ner safsen, welche er zur Vollziehung seiner Befehle „aussandte. Die Verwaltung dieses obersten Amtes der „polizeilichen Macht war den Gröfsten des Hofes an„vertraut, so dafs der Inhaber derselben, der Grofspro„fos, mit den Wesiren und Oberstkämmerern um den „Rang wetteiferte. In der Dynastie der Al-Mowahidin „in Mauritanien war die Macht des Ssahib esch-schorta „beschränkter, indem sich dieselbe nicht auf die Gro„fsen des Hofes der Mowahidin erstreckte und indem „derselbe über die Inhaber der grofsen Ämter der Herr„schaft nichts zu befehlen hatte. Hernach verfiel das „Ansehen des Amtes, und ward nicht mehr von den „Grofsen der Mowahidin, sondern von anderen dazu „gewählten Männern verwaltet. In unseren Tagen, in „der Dynastie der Beni Merin, verwalten dieses Amt

„Diener ihrer Familie und Vertraute derselben. Bei „den türkischen Dynastien im Osten verwalten dasselbe „entweder Türken oder Männer aus der Mitte derer, „denen sie nachfolgten, nämlich Kurden. Es wurden „dazu nur Männer auserwählt, deren Tüchtigkeit und „Festigkeit im Stande ist, den Stoff des Bösen zu er„sticken und die Verbrecher durch Belegung mit ge„setzlichen und politischen Strafen im Zaum zu halten, „wie es die Verwaltung des Staats erfordert.“

Aus diesem Abschnitte erhellt zur Genüge, dafs der Ssahib esch-schorta zuerst Befehlshaber der gewöhnlichen Schaarwache zur Aufrechthaltung der Sicherheit der Stadt, später der Grofsprofos war, welcher darüber wachte, die Statthalter des Reichs in ihren Schranken zu erhalten und die Ungerechtigkeiten derselben bestrafte. In dieser Hinsicht stellte der Befehlshaber der grofsen Schorta die hohe Polizei vor, den Grofsprofos, welcher an dem Throne safs und einer der ersten Minister des Thrones war, wie heutigen Tages zu Konstantinopel der Tschauschbaschi, d. i. der Marschall des Reichs. Man sieht, dafs seine Amtsverrichtungen bald mit denen des Intendanten der Polizei, bald mit denen des Wali zusammenfielen, indem jenem die Sorge für die öffentliche Sicherheit, diesem die Handhabung der Gerechtigkeit durch Vollziehung des richterlichen Spruches oblag. Aber sowohl wider die Aussprüche der Richter, als gegen die Machthandlungen der Statthalter, mufste Appellation an die höhere Weisheit und Macht des Chalifen, als des höchsten Organs des Gesetzes und der vollziehenden Macht, statt finden können, und von dieser Appellation wider ungerechte Aussprüche oder erlittene Bedrückungen der Statthalter handelt Mawerdi in dem

siebenten Hauptstücke seines Werkes unter dem Titel: „Von der Verwaltung der Beschwerden, der Aufsicht „über dieselben und der Ausgleichung der sich gegen„seitig über Ungerechtigkeit Beschwerenden.“

„Die Aufsicht über die Bedrückungen besteht in „der Zurückführung der sich gegenseitig über Unge„rechtigkeit Beschwerenden zur Billigkeit durch Furcht „und in der Zurückhaltung von Unbilligkeit der sich „gegenseitig Anfeindenden durch Ansehen.“ Mawerdi sagt: „das erste Beispiel eines Verhörs von gegenseiti„gen Klagen über Ungerechtigkeiten habe der Prophet „gegeben, als er die Klage eines der Anfsar wider So„beir anhörte. Unter den drei ersten Chalifen hatten „dergleichen Klagen nicht statt gefunden, wohl aber „unter Ali, unter welchem Verwirrung im Chalifate „einrifs. Der erste Chalif aber, welcher einen beson„dern Tag zur Anhörung der Klagen der Bedrückten „bestimmt habe, sei Abdolmelek, der Sohn Merwan's „gewesen, der hierzu den Abu Idris als Commissär er„nannt habe. Desgleichen that Omar Ben Abdolasis, „der Gerechteste der Chalifen der Beni Ommeije, und „nach ihm aus den Chalifen der Familie Abbas, Mehdi, „Hadi, Raschid, Mamun und Mohtedi, hierin das Bei„spiel der persischen Könige befolgend.“ „Zum Be„hufe der Anhörung dieser Beschwerden ward also ein „besonderer Tag festgesetzt, an welchem die über Un„recht sich Beschwerenden und sich gegenseitig Be„klagenden erschienen; die übrigen Tage waren den „mit der Führung der Geschäfte der Politik und der „Staatsverwaltung Beauftragten bestimmt. Die Ver„sammlung ward durch die Gegenwart von fünf Klas„sen Beamter vervollständigt, ohne welche die Geschäfte

„nicht gehandhabt wurden. Die ersten, die Kämmerer „und Helfer des Hofes, um sich damit zu verstärken; „die zweiten, die Richter und Befehlshaber (des Gesetzes), „um über das nach dem Rechte Entschiedene Bericht „abzustatten; die dritten, die Rechtsgelehrten, um sich „bei ihnen in schwierigen und zweifelhaften Fällen „Raths zu erholen; die vierten, die Schreiber, damit „sie das, was über die Streitigkeiten entschieden und „von Rechten verliehen worden, zu Papier bringen; „die fünften, die geschworenen Beisitzer (Schuhud), da„mit sie von der Wahrheit Zeugnifs geben und den „Ausspruch unterschreiben. Hierdurch wird die Ver„sammlung der Beschwerden vollendet; die Gegenstände „aber, welche derselben unterliegen, sind die folgen„den zehn: 1) Unterdrückungen der Statthalter gegen „die Unterthanen; 2) die Härte der Steuereinnehmer „bei der Einsammlung des Geldes, in welchem Falle „die Kanone der Steuerregister gerechter Fürsten ein„gesehen, und die Steuern danach bemessen werden „müssen; 3) die Schreiber der Diwane, welche die In„tendanten über die Häuser und Güter der Moslimen „sind, damit sie nicht zu viel und zu wenig, sondern „nach dem Kanon den Grundzins und die Kopfsteuer „ausschreiben; 4) die Klagen der Besoldeten über den „Mangel ihres Unterhalts, oder die Zurückhaltung des„selben, worüber die Register des Diwan der Gaben „nachzusehen sind; 5) die Zurückstellung geraubter „Güter. Dieser Raub ist zweierlei; erstens der sulta„nische, vom Landesherrn unmittelbar verübte; zwei„tens der von Mächtigen verübte. 6) Die Gemeinschaft „der frommen Stiftungen, der allgemeinen sowohl als „der besonderen (öffentlichen und privaten); 7) die

„Vollziehung der richterlichen Aussprüche, wenn diese „aus Schwäche wegen der Stärke dessen, gegen welchen „dieselben vollzogen werden sollten, unvollzogen ge„blieben sind; 8) die Aufsicht über das von Aufse„hern der Polizei in den öffentlichen Anstalten aus „Schwäche Ermangelnde; 9) die Beobachtung des öf„fentlichen Kultus; 10) die Aufsicht über die Kla„genden und Prozessirenden.“

Alle diese Rubriken sind in Mawerdi mehr oder weniger ausgeführt. Die Gerichtsordnung der Zehnten mit ihren Unterabtheilungen füllt allein sieben Quartblätter.

Dieses Beschwerdenverhör ist also das eigentliche *lit de justice* des Chalifats oder der Sitz des obersten Gerichtshofes des Reichs, welcher in späterer Zeit von Persern und Türken mit dem Namen Diwan benannt ward, und im osmanischen Reiche noch heute so heifst. Wiewohl die Verrichtungen dieses obersten Gerichtshofes ihrem Wesen nach eigentlich unter die Rubrik der Rechtspflege gehören, so konnte doch füglich nicht eher davon gesprochen werden, als bis die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, von denen hier die Rede ist, so wie die Diwane und die Polizei gehörig beleuchtet, und alle Verwirrungen, welche aus der Übertragung des heute mit dem Worte Diwan verbundenen Sinnes auf die arabischen Diwane leicht entstehen konnten, beseitigt waren. Im osmanischen Reiche heifst diese Sitzung des obersten Gerichtshofes des Reichs unter dem Vorsitz des Grofswesirs oder des Sultans selbst freilich der Diwan; aber unter dem Chalifate hiefs dieser Gerichtshof das Beschwerdenverhör, und

Diwan war damals blofs der Name der Kriegs-, Staats- und Finanzkanzleien.

VIII. Von den Emiren.

Emir, d. i. der Befehlshaber, der Fürst, wird in doppelter Bedeutung genommen; zuerst in der weitesten Bedeutung als der Landesfürst, in welcher Bedeutung es gleichlautend mit dem obersten Imam, Chalif und Sultan ist, und zweitens in der besonderen Bedeutung des Fürsten Statthalters oder Feldherrn. In der ersten Bedeutung, d. i. vom Emir ol-mumenin, dem Fürsten der Rechtgläubigen, werden wir im zweitfolgenden Abschnitte handeln; hier ist nur von den Emiren, Statthaltern des Landes und Befehlshabern des Heeres, nach Mawerdi und Ibn Dschemaat die Rede.

„Die besondere Emirschaft (im Gegensatze zu der „allgemeinen oder der Landesherrlichkeit) ist dreifach; „erstens die allgemeine Aufsicht über die allgemeinen „Handlungen der Regierung in bestimmten Ländern; „zweitens die besondere Aufsicht über besondere Hand„lungen der Regierung, die sonst unter keinem An„dern stehen, z. B. die Aufsicht über die Truppen „oder über die Finanzen eines bestimmten Himmels„strichs und über die Eintreibung oder Verwendung „derselben, oder über die Schaarwache desselben Lan„des, oder über die Pilger, bis sie zurückkehren, oder „über eine besondere Truppenabtheilung während eines „Zuges bis zu ihrer Rückkehr.“

Diese Eintheilung begreift die hohen Staatsämter der innern Verwaltung, die des Kriegswesens, der Finanzen und des Cultus in sich, welche den Titel Emir führen, als: 1) der Emir Statthalter oder Wali, 2) der

Emir Befehlshaber einer Abtheilung des Heeres; 3) der Emir Steuereintreiber; 4) der Emir der Pilgerkarawane; 5) der Emir Befehlshaber eines besondern Streifzugs. In allen diesen fünf Bedeutungen hat sich das Wort Emir oder das demselben entsprechende türkische Beg in dem osmanischen Reiche bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten. So heifsen z. B. 1) der Statthalter Miri Miran oder Emir ol-umera, d. i. Fürst der Fürsten oder Beglerbege (*); 2) die Emire oder Sandschakbege mit einem Rofsschweife, Befehlshaber einer Truppenabtheilung; 3) die Bege Mohafsil, d. i. Steuereintreiber einer Sandschakschaft oder einzelner Sandschakschaften; 4) der Emir ol-hadsch, Anführer der Pilgerkarawane; 5) der Mir Alai, der Anführer des Zugs unter den ehemaligen türkischen Lehenstruppen, und heute der General der neuregulirten Truppen. Rechnet man hiezu den Emir esch-schorta, sonst Ssahib esch-schorta genannt, den Emir in der im ganzen osmanischen Reiche üblichen Bedeutung als Prophetenverwandten, den Emir ol-bahr oder Kaidol Ustul, d. i. den Fürsten des Meeres oder Anführer der Flotten (Admiral), von dem Ibn Chaldun in einem besondern Abschnitte handelt, und in der obersten Bedeutung als Emir ol-mumenin, so haben wir eine zehnfache Bedeutung des Wortes Emir in den verschiedenen Zweigen der Provinzial- und Militärverwaltung islamitischer Reiche bis auf den heutigen Tag.

Mawerdi, nachdem er im ersten Abschnitte des dritten Hauptstücks, welches den Titel von der Beklei-

(*) Ein Miri Miran kommt schon in Persien zur Zeit Justinian's und Kobad's in Procopius und Malalas als *Mirmiranes* vor.

dung mit der Emirschaft führt, von der allgemeinen Emirschaft oder der Landesherrlichkeit gehandelt hat, handelt im folgenden von der besondern.

„Die besondere Emirschaft ist auf die Leitung der „Truppen, die Regierung der Unterthanen, den Schutz „des Landes des Islam, und die Ehre des Harems be„schränkt. Dieselbe mufs sich nicht in die Gerichts„barkeit, in die Eintreibung der Steuern und Almosen „einmischen, sondern befafst sich nur mit der Auf„rechthaltung der Gesetze und Vollziehung der gesetz„lichen Strafen, und in soweit dieselbe bei Streitigkei„ten der Rechtsgelehrten oder zur Herstellung des Be„weises, wenn beide processirende Theile läugnen, in „Anspruch genommen wird (*); denn was die Herstel„lung des Beweises selbst betrifft, so liegt dieselbe „aufser den Gränzen der Geschäftsthätigkeit der Emir„schaft.“

Die beiden folgenden Abschnitte Mawerdi's handeln: der erste von dem Imaret ol-hadsch, d. i. der Anführerschaft der Pilgerkarawane, der zweite von der usurpirten Emirschaft oder Landesherrlichkeit im Gegensatze zu der rechtmäfsigen oder legitimen; dann handelt das dritte Hauptstück höchst ausführlich in zehn Blättern von der Bekleidung mit der Emirschaft zum heiligen Kampfe.

„Die Emirschaft im heiligen Kriege ist auf den „Kampf mit Götzendienern beschränkt und ist zwei„fach: die eine beschränkt sich auf die Zucht des Hee„res und die Anordnung desselben zur Schlacht, und „diese Emirschaft ist die besondere (des Generals oder

(*) *Fe ma iftakare minha* und was dasselbe davon bedarf.

„Obersten); die zweite überträgt dem Emir alle Be-
„fehle über die Theilung der Beute und den Schlufs
„des Friedens, welche nur in dem Bereiche der allge-
„meinen Emirschaft (der Landesherrlichkeit) liegen,
„nämlich die Feldherrnschaft.“

Die sechs Abtheilungen, unter denen Mawerdi die Pflichten und Verrichtungen der Feldherrnschaft behandelt, sind die folgenden: 1) Von der Führung des Heeres in sieben Abschnitten; 2) von der Anordnung der Schlacht; 3) von der Kriegszucht; 4) von den Rechten der Kämpfer im heiligen Kriege; 5) von den Eigenschaften des Emirs; 6) von dem, was dem Emir wider die Schlösser der Feinde erlaubt ist.

Über die erste Bekleidung mit der Emirschaft im Islam sagt Ibn Dschemaat:

„Es ist erhärtet, dafs der Prophet Emiren den Be-
„fehl über die Länder übertrug; so dem Annab Ben
„Esid den Befehl über Mekka. Er setzte Emire zur
„Sendung von Truppen und zur Führung der Streif-
„züge, zur Rechnung der Truppen, und gab denselben
„Fahnen. So gab er seinem Ohm Hamsa den Befehl
„über eine Streifparthei und gab ihm eine Fahne.
„Dieser war der erste Emir im Islam, und dies war
„die erste im Islam aufgesteckte Fahne. Nach ihm be-
„stellte er den Obeid Ben El-Art zum Emir und gab
„ihm die Fahne; desgleichen den Eba Obeidet über
„die Truppen der Nachtwache, den Amru Ben el-Aafs
„im Zuge Selasil, den Seid Ben Harefse im Zuge wi-
„der Mauta, und den Esamet Ben Seid, der nur 18 Jahr
„alt war.“

Hier ist also die Fahne des Truppenbefehls die eine der beiden Fahnen, womit, wie oben in der ge-

schichtlichen Erzählung vorgekommen, die Chalifen belehnten, die andere die Fahne der Statthalterschaft. Als das doppelte Symbol des Truppen- und Landesbefehls finden wir dieselbe noch heute im osmanischen Reiche. Sandschak, d. i. die Fahne, heifst nicht nur die den Truppen vorgetragene, sondern auch der Landesdistrikt, welchem ein Fahnenfürst vorsteht. Die Sandschakbege sind dem Beg der Bege oder Statthalter untergeordnet. Ertoghrul ward vom Chalifen mit sieben Fahnen belehnt als Statthalter über eben so viele Länder des Chalifenreichs. Die Statthalterschaften des osmanischen Reichs haben, wie bekannt, wenigere oder mehrere Sandschake, je nach ihrer Gröfse und Ausdehnung, von zweien und dreien, wie z. B. Kreta und Adana, bis zwanzig oder dreifsig, wie Bafsra und Schehrsol.

„Der Emir, welcher dem Heere oder einem Theile „desselben zum Streifzuge vorgesetzt wird," sagt Ibn Dschemaat im folgenden Abschnitte, „sei der tapferste, „festeste; sein Urtheil das sicherste; sein Naturel das „beste; er sei der freigebigste, der kundigste in al„len Künsten und Listen des Krieges, im Anmarsche „und Rückzuge u. s. w. Ein Weiser hat gesagt: Tau„send Füchse, die ein Löwe führt, sind mehr werth, „als tausend Löwen von einem Fuchse angeführt. „Dem Sultan liegt ob, dem Emir an Unterhalt und „Ländereien auszusetzen, was zu anständigem Unter„halte für ihn, sein Haus, seine Familie und seine „Lastthiere geeignet ist; dem Emir hingegen liegt ob, „den Zustand der ihm anvertrauten Truppen zu un„tersuchen und für den Unterhalt der ihm untergebenen Mannschaft, für ihre vollständige Rüstung und

„Vorbereitung zum heiligen Kampfe, für gute Waffen „und Pferde, für die Übung in der Reitkunst, für den „Unterricht der Pferde und das Wettrennen derselben, „für die Übung im Pfeilschiefsen, im Lanzenwurf und „Stofs und dergl. Sorge zu tragen. Die dem Emir un„tergebene Mannschaft hingegen mufs seinen Befehlen „gehorchen und demselben unterthänig sein, bei ihm „sich Raths erholen und seinem Urtheile folgen, so „dafs das Wort versammelt und die Meinungen ein„stimmig seien. Das Gute liegt Alles in der Versamm„lung des Worts.“

Es würde zu weit führen, mit Mawerdi in alle Details der Feldherreneigenschaften und Erfordernisse des Kriegsdienstes einzugehen, welche nicht in das Gebiet der Provinzialverwaltung gehören. Das berühmteste aller politischen Sendschreiben, in welchen Tahir Ben Husein, der Feldherr Mamun's, seinen vom Chalifen zur Statthalterschaft Ägyptens und Rakka's ernannten Sohn Abdollah in den Pflichten der Statthalterschaft unterweist, folgt im Anhange aus Ibn Chaldun übersetzt. Es sei hier nur noch bemerkt, dafs auf der schon durch das Staatsrecht des Islam eingeschärften Nothwendigkeit der Übung der Moslimen-Krieger in den Waffen, im Pferdetummeln und im Pfeilschiefsen auch das Motiv der neuesten Reformenbefehle im osmanischen Reiche beruht. Die zur Regulirung der neuen Truppen erlassenen Chattscherife und Fermane, welche sich in der zu Konstantinopel gedruckten, vom Reichsgeschichtschreiber verfafsten Geschichte der Janitscharenvertilgung befinden, enthalten die Belege hierzu.

IX. Von den Wesiren.

Mawerdi, Ibn Dschemaat und Ibn Chaldun lassen in der Bestimmung des Wirkungskreises der Wesire und ihrer Geschäftsthätigkeit Nichts zu wünschen übrig. Der erste theilt im zweiten Hauptstücke seines Werkes die Wesirschaft zuerst in die der Übertragung, d. i. die Grofswesirschaft, und in die der Bekleidung oder des Nachdrucks. Die erste findet statt, wenn der Imam die ganze Last der Regierungsgeschäfte auf Einen überträgt, der eben deshalb der Lastträger (Wesir) heifst. So übertrug schon Moses die Wesirschaft des Volkes Israel dem Aron, wie es im Koran heifst: »und setze mir einen Wesir aus meinem Volke.« Die zweite, die Wesirschaft des Nachdrucks, so genannt, weil der Zweck derselben blofs ist, dem, der damit bekleidet ist, gröfseren Nachdruck in Geschäften zu verleihen. Der Wirkungskreis derselben ist nicht so ausgedehnt, als der der Wesirschaft des Auftrags. Der Wesir des Nachdrucks steht als Mittler zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, und ist bestimmt, besonderen Geschäften Nachdruck zu verleihen, sei es als Gesandter, Vermittler, Commissär.

Das Wort Wesaret (Wesirschaft), sagt Ibn Dschemaat im dritten Hauptstücke seines Werkes, welches von der Installirung der Wesire und Emire handelt, kommt vom Worte Wisr, welches die Last bedeutet. Der Wesir trägt die Last des Reichs, welche er von den Schultern des Imams oder Sultans auf die seinigen nimmt. Andere leiten es von Weser ab, welches Zuflucht bedeutet, weil der Imam oder Sultan zu seinem Rathe und zu seiner Hülfe seine Zuflucht nimmt; noch andere leiten es von Esr, d. i. der Rücken, ab, weil

der Wesir gleichsam der Rücken ist, in welchem die ganze Kraft des Reichs, wie die Kraft des Körpers im Rücken sich befindet. Von diesen drei Ableitungen ist die erste die allgemeinste, die zweite aber die dem Deutschen zusagendste, welche das Wort Weser in der bekannten Bedeutung der Verrichtungen des Grofswesirs als Verweser des Reichs aufgenommen hat. Die Verleihung der Wesirschaft erfordert eine besondere Formel, wie: „ich habe dich zum Wesir bestellt“ oder „dir meine Wesirschaft übertragen“ oder „ich habe dich eingekleidet (installirt) mit der Wesirschaft und Stellvertretung (Niabet).“ In der letzten Beziehung heifst der Wesir Naib, d. i. der Stellvertreter der Person des Chalifen.

„Die Wesirschaft ist zweierlei: die der Übertragung und die des Nachdrucks. Vermöge der ersten „überträgt der Imam oder Sultan alle Geschäfte dem „Urtheil und der Ausfertigung des Wesirs; er bekleidet ihn mit unumschränkter Vollmacht zur Ernennung der Richter, Befehlshaber und Statthalter, zur „Regulirung des Heeres, Verwendung des Geldes, Sendung von Truppen und andern Geschäften der Herrschaft. Der Wesir des Nachdrucks vollzieht das, was „ihm der Chalif oder Sultan aufträgt, mit Nachdruck, „führt dessen Befehle aus, berichtet aber an denselben „über die Installirung der Statthalter und Befehlshaber, über die Rüstung und Sendung der Truppen „und andere Geschäfte der Herrschaft, ohne darüber „unumschränkte Gewalt zu besitzen; er trägt blofs dem „Sultan vor, was er für das Beste hält.“

„Dem Chalifen ist's erlaubt,“ lehrt Mawerdi, „zwei „Wesire des Nachdrucks zu ernennen, aber nicht mehr

„als einen der Übertragung. Diese ist eben so wenig „statthaft, als die Einkleidung zweier Imame (Landes-„herren) in einem und demselben Lande, weil sich „Streit erheben könnte über die Bindung und Lösung „der Geschäfte, die Installirung und Absetzung der Be-„amten. Dem Wesir des Nachdrucks ist nicht erlaubt, „Abgesetzte anzustellen oder Angestellte abzusetzen; „dem Wesir der Übertragung hingegen ist erlaubt, „Abgesetzte anzustellen, und solche, die er angestellt, „abzusetzen; nur nicht solche, die der Imam selbst an-„gestellt hat. Es ist dem Wesir des Nachdrucks nicht „erlaubt, aus eigner Gewalt oder im Namen des Cha-„lifen anders als auf Befehl desselben Etwas auszufer-„tigen; dem Wesir der Übertragung hingegen ist er-„laubt, aus eigner Machtvollkommenheit in seinem und „des Chalifen Namen auszufertigen, und diese Ausfer-„tigungen müssen angenommen werden. Wenn der „Chalif einen Wesir des Nachdrucks absetzt, wird defs-„halb keiner der Statthalter abgesetzt; wenn er aber „den Wesir der Übertragung absetzt, fallen mit dem-„selben auch die Beamten des Nachdrucks. Dem Wesir „der Übertragung steht es frei, einen Stellvertreter „(Naib) zu ernennen; dies aber ist dem Wesir des „Nachdrucks nicht erlaubt. Beide Wesire, sowohl der „der Übertragung als der des Nachdrucks, sind zwar „mit dem Gebote und Verbote vom Chalifen beauf-„tragt, doch liegt der Unterschied ihrer Befehle in dem „der unbeschränkten Übertragung vom Chalifen, und „in der beschränkten zu einem gewissen Geschäfte, „demselben gröfseren Nachdruck zu verleihen.“

Ibn Chaldun, nachdem er die obigen Etymologien der Reichsverweserschaft gegeben, sagt, dafs, da die

ganze Verwaltung des Reichs und des Hofes auf der obersten Leitung des Heeres, der Finanzen, des Staatssekretariats und der Oberstkämmererschaft beruht, auch diese vier obersten Träger der Last des Reichs und des Hofes im Osten mit dem Ehrentitel Wesir benannt wurden. Ali und Ebubekr seien die Wesire des Propheten gewesen, später habe der Mord Omar's und Osman's die Nothwendigkeit des Kämmereramts gezeigt; Abdolmelek Ben Merwan habe seinem Kämmerer den Auftrag gegeben, nur drei Personen zu allen Zeiten unangemeldet einzulassen, die Gebetausrufer, die Kuriere und die Truchsesse. Unter den Chalifen des Hauses Abbas seien alle höchsten Ämter des Schwertes und der Feder, das Staatssekretariat sowohl als das Kriegs- und Finanzministerium in den Händen des Wesirs gewesen, Dschaafer Ben Jahja habe wegen seiner unumschränkten Macht sogar den Titel Sultan geführt, und das einzige Amt, das nicht in seinen Händen war, sei das des Oberstkämmerers gewesen, dessen Pflicht es war, an dem Thore des Chalifen zu stehen.

„Zu Anfang der Regierung der Beni Ommeije in „Andalus behielt das Wort Wesir seine volle Kraft in „der Person des obersten Reichsverwesers, dann wur„den aber die Gewalten der Verwaltung getheilt und „jedem Inhaber derselben der Titel Wesir beigelegt. „So hiefs der Finanzminister Wesir, der Staatssekretär „Wesir, der Commissär zur Anhörung der Beschwer„den Wesir, der Aufseher über die Gränzfestungen „Wesir. Es ward ihnen ein mit Tapeten belegtes Haus „angewiesen, in welchem sie täglich zusammenkamen „und die Befehle des Sultans in Vollziehung setzten. „Den Titel Wesir führte auch der Oberstkämmerer,

„dessen Versammlung über die aller anderen erhöht „ward. Dieser stieg in Andalus bald vor allen anderen „zur höchsten Gewalt empor, so dafs die Könige der „einzelnen Dynastien der Städte sich dieses Titels rühm- „ten. Die Dynastien der Schiiten in Afrika und Kai- „rewan (die Idrisiten und Obeidditen) vernachläfsigten „diesen Titel im Beginn ihrer Herrschaft, welche noch „gröfstentheils nomadisch war, nahmen denselben aber „an, als sie sich der Kultur nahten. Dasselbe tha- „ten die Mowahidin, bei denen Anfangs der Titel „Wesir seine erste Bedeutung hatte, bis sie, die Om- „meijaden nachahmend, denselben vorzugsweise dem „Oberstkämmerer beilegten. In Ägypten hiefs der Oberst- „kämmerer Dewadar, verwaltete zugleich die Geschäfte „des Staatssekretariats und führte in dieser doppelten „Eigenschaft auch den Titel Naib, d. i. des Stellver- „treters. Wie hoch die Macht des Hadschibs in An- „dalus gestiegen war, beweist die Geschichte durch Ibn „Dschedir und Manfsur Ibn Ebi Aamir, welche sich „unter diesem Titel der höchsten Macht bemächtigten. „Unter der Regierung der Beni Ommeije führte der „Hadschib auch den Titel: Inhaber der beiden Wesir- „schaften, nämlich des Schwertes und der Feder.“

„Die Mowahidin hatten Anfangs keinen andern „Titel für die höchste Staatswürde als den des Wesirs, „welcher der Staatssekretär und Finanzminister war, „wie Ibn Attaje und Abdesselam El-Kumi. Er be- „fafste sich mit allen Geschäften der Finanz; hernach „aber ward dieser Titel allen Verwandten der herr- „schenden Familie beigelegt, wie dem Ibn Dschami und „anderen, und der Titel Hadschib verscholl. In der „Dynastie der Beni Haffs zu Tunis war das oberste

„Reichsamt ein doppeltes. Der Wesir, dem die Aufsicht des Heeres und der Statthalterschaften oblag, hiefs der Scheich der Mowahidin, und der Wesir, welcher sich ausschliefslich mit den Finanzen beschäftigte, hiefs der Inhaber der Beschäftigungen. Später trat auch hier der Hadschib als Mittler zwischen dem Volke und den Ministern auf, so dafs alle Macht des Krieges und Raths von ihm ausging und sein Amt das höchste war, bis später Abul Abbas die Macht des Hadschibs ganz aufhob und unumschränkt regierte.“

„In der Dynastie der Beni Merin aus dem Stamme Senate in Moghrib war der Titel Hadschib nicht gang und gäbe, sondern die höchste Leitung des Krieges war dem Wesir übertragen. Der Oberstkämmerer hiefs bei ihnen Miswar, d. i. der Vorsteher der an dem Thore des Sultans befindlichen Vollstrecker seiner Befehle. Da er zugleich die Strafen vollstreckte, so war sein Amt die kleine Wesirschaft. Die Beni Abdol Wad wufsten vom Wesire nichts; sie nahmen von den Beni Haffs blofs den Titel des Hadschib an, welchen sie dem Aufseher der Rechnungen und Staatsschriften beilegten. In Andalus hiefsen zu Ibn Chaldun's Zeit die Finanzminister Wekil, und nur der mit der höchsten Aufsicht der Staatsverwaltung und des Staatssekretariats Beauftragte hiefs Wesir, und der Sultan setzte seine Handschrift den Staatsschreiben selbst bei. Bei den Tscherkessen in Ägypten war der Hadschib blofs mit der Aufsicht der Stadt beauftragt; seine Absetzung und Anstellung hing vom Naib, d. i. dem Stellvertreter des Sultans ab. Wesir hiefs aber bei ihnen der Verwalter der Finanzen, weshalb diesen

„Titel auch Kopten als Vorsteher der Rechenkammer „erhielten.“

Ibn Chaldun zeigt auf diese Weise durch das Beispiel von neun Dynastien: Beni Abbas, Ommeije in Andalus, Idris, Obeidin, Mowahidin, Beni Haffs, Beni Merin, Abdolwad und Tscherkessen, wie der Titel von Wesir, Naib und Hadschib zu verschiedenen Zeiten der der höchsten Gewalt im Staate gewesen ist. Durch diese Stelle werden die arabischen Geschichtschreiber Spaniens erläutert, in welchen so häufig von Wesiren die Rede ist. So hat in unsern Tagen die unumschränkte Gewalt des Grofswesirs im osmanischen Reiche durch die Ernennung eines Aufsehers des Reichs, welcher demselben zur Seite steht, eine ganz andere beschränkte Gestalt erhalten. Dem Namen nach ist derselbe freilich noch Grofswesir, d. i. Wesir der Übertragung, welchem der Sultan die ganze Last des Reichs überträgt, in der Wirklichkeit aber nicht viel mehr, als einer der anderen Wesire (des Nachdrucks), nämlich die mit drei Rofsschweifen bekleideten Pascha's.

X. Vom Chalifen, Imam oder Emir ol-muminin und dem Sultan.

Unsere Darstellung des Gebäudes der Staatsverwaltung des Chalifats würde unvollständig sein, wenn demselben der Giebel, nämlich der Titel vom Chalifate oder Imamate fehlte, welches der Mittelpunkt ist, aus welchem alle Strahlen der Gewalten der Provinzialverwaltung ausgehen, der Brennpunkt, in welchem dieselben gesammelt sind. Schon oben ist gesagt worden, dafs der Chalif, d. i. der Nachfolger des Propheten, in der höchsten Gewalt des Islam zugleich der Imam, d. i.

der Vorsteher, und der Emir ol-muminin, d. i. der Fürst oder Befehlshaber der Gläubigen war. So lange die Macht des Chalifats ungebrochen war, waren diese drei Titel und Eigenschaften in der Person des weltlichen und geistlichen Oberhauptes des Islam vereinigt. Der Chalif war zugleich der Papst und der Kaiser des Islam, und die Trennung der Kirche und des Staats fand wohl in der Sonderung und Delegirung der einzelnen Gewalten, aber nicht in der Person des Chalifen statt, welcher als Imam und Emir das höchste Oberhaupt der Kirche und des Staates war. Das Chalifat, d. i. die Nachfolge des Propheten als Schatten Gottes auf Erden, residirte nur in der Familie des Propheten und ist die eigentliche Legitimität des Islam; alle andere Herrschergewalt ist eine usurpirte, aber defshalb nach den Lehren des islamitischen Staatsrechts nicht weniger als eine im Staate vollgültige anzuerkennen, sobald dieselbe durch die Huldigung eine vertragsmäfsige geworden ist, und sobald der usurpirende Emir oder Sultan, d. i. Befehlshaber, als Herrscher die nach dem Staatsrechte des Islam vom Imam geforderten Eigenschaften des Islam, geistiger und physischer Mündigkeit und Gebrechenlosigkeit, besitzt. Die Lehrer des islamitischen Staatsrechts Mawerdi und Ibn Dschemaat, und auch die Verfasser der encyclopädischen Abhandlungen der Brüder der Reinigkeit, unterscheiden sehr genau zwischen dem Chalifate mit und ohne Prophetenthum, zwischen der legitimen und usurpirten Emirschaft, zwischen dem Imam und Sultan.

»Wisse,« sagen die Brüder der Reinigkeit in der Abhandlung von den verschiedenen Meinungen der Sekten, »dafs die Imamschaft zugleich die Chalifenschaft

„ist; die Chalifenschaft ist aber eine zweifache: die „des Prophetenthums und die des Königthums.“

Nachdem von den Erfordernissen des Prophetenthums gehandelt worden, heifst es von den Pflichten des Königthums: „Das erste Erfordernifs des Kö„nigthums ist die Huldigung der dasselbe Annehmen„den; die Anordnung der Vornehmen und Gemeinen „nach ihren Graden; die Erhebung der Grundsteuer, „des Zehents und der Kopfsteuer; die Austheilung des „Unterhalts an die Truppen; die Bewahrung der Gränz„pässe und die Beschirmung des Eies, d. i. des Gebie„tes des Islam; die Annahme des Friedens oder Waf„fenstillstandes von sich unterwerfenden Königen und „Völkern; die Absendung von Geschenken an dieselben, „um ihre Herzen zu gewinnen, und was dergleichen „Eigenschaften und bekannte Verrichtungen der Herr„schergewalt mehr sind.“

„Das Imamat,“ sagt Mawerdi zu Anfang des ersten Hauptstücks seines Werkes, „ist eingesetzt in der Nach„folgerschaft des Prophetenthums zur Huth der Reli„gion, zur Zucht der Welt. Darüber, ob das Imamat „blofs aus der Vernunft oder aus dem Gesetze herzu„leiten sei, sind die Meinungen verschieden. Die Ei„genschaften, welche vom Imam gefordert werden, „sind sieben: Gerechtigkeit, Wissenschaft, gesunde „Sinne, gesunde Glieder, gesundes Urtheil, Tapferkeit „und reine Abstammung aus dem Stamme Koreisch. „Die Imamschaft wird auf zwei Arten übertragen: ent„weder durch die Wahl derer, in deren Händen die „Bindung und Lösung der Geschäfte des gemeinen We„sens ist; oder durch einen von Seiten des Imam aus„gehenden Vertrag (Octroi). Das Volk ist demselben

„Gehorsam und Hülfe schuldig. Die von ihm ausge-
„henden Verwaltungsgewalten der allgemeinen Aufsicht
„über die Leitung des Volks sind vierfach: 1) die all-
„gemeine oberste Aufsicht der allgemeinen Regierungs-
„geschäfte ist den Wesiren anvertraut; 2) die allge-
„meine Verwaltung besonderer Geschäfte durch die
„Emire und Statthalter der Provinzen; 3) die beson-
„dere Verwaltung allgemeiner Geschäfte durch den
„Oberstlandrichter und Befehlshaber der Truppen;
„4) die besondere Verwaltung besonderer Geschäfte durch
„die Richter der einzelnen Örter und Steuerbeamten.“

So lange die Chalifen in voller Macht herrschten, delegirten sie die Wesir- und Emirschaft nach ihrer freien Wahl und Einsicht; als hernach aber die Türken die Oberhand am Hofe gewannen, rissen die Statthalter des Reichs die Herrschaft der ihnen anvertrauten Länder an sich, und der Emir ol-umera (als Maggiordomo) beherrschte den Chalifen und das Chalifat. Deshalb unterscheidet schon Mawerdi zwischen der aufgetragenen (delegirten) und an sich gerissenen (usurpirten) Emirschaft im dritten Hauptstücke seines Werkes, welches von der Emirschaft handelt, folgendermaafsen:

„Wenn der Chalif einen Emir über ein Land in-
„stallirt, so ist diese Emirschaft eine zweifache: die
„allgemeine und besondere (d. i. die landesherrliche und
„statthalterische); jene, die allgemeine, ist aber zwei-
„fach: ertweder die freiwillige, durch Wahl übertra-
„gene, oder die durch Gewalt usurpirte.“

„Die Emirschaft begreift die Aufsicht über sieben
„Gegenstände in sich: 1) die Leitung der Truppen,
„ihre Eintheilung und Verpflegung; 2) die Einsetzung

„der Richter; 3) die Erhebung der Steuern und Almosen; 4) die Huth des Heeres, der Schutz des Gebietes des Islam und die Aufrechthaltung des Glaubens; 5) die Vollziehung der Strafen; 6) die Vorsteherschaft in der Versammlung zum Gebete; 7) die Anführung der Pilgerschaft.“

„Die Imamschaft,“ sagt Ibn Dschemaat, „ist eine zweifache: die freiwillige und gezwungene. Die freiwillige beruht auf zehn Bedingnissen. Der Imam sei 1) männlichen Geschlechts; 2) frei; 3) in den Jahren der Mannbarkeit; 4) vernünftig; 5) Moslim; 6) gerecht; 7) tapfer; 8) Koreischite; 9) unterrichtet; 10) tüchtig zur Verwaltung der Geschäfte des Volks. Sobald dem mit diesen zehn Eigenschaften Begabten gehuldigt worden, steht seine Imamschaft fest, und es ist Pflicht, ihm zu gehorchen. Die freiwillige Imamschaft wird auf zwei Wegen, auf dem dritten die gezwungene erreicht. Der erste Weg der freiwilligen ist die Huldigung derer, in deren Händen die Bindung und Lösung der Geschäfte ist, der Emire, Rechtsgelehrten und Aller, welche bei der Huldigung leicht gegenwärtig sein können. So ward dem Ebubekr, dem ersten Chalifen, gehuldigt. Der zweite Weg ist der der vererbten Nachfolge, wie Ebubekr den Osman zu seinem Nachfolger ernannte. Der dritte Weg ist die offene Gewalt, womit die Herrschaft an sich gerissen wird.“

„Die Formel der Huldigung besteht in den folgenden Worten: Wir huldigen Dir bereitwillig zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und der Pflichten des Imamats nach dem Buche Gottes (dem Koran) und

„der Sunna des Propheten. Es bedarf nicht des Hand-
„schlags, das Wort ist genug.

„Wem (unter Voraussetzung der obigen Eigen-
„schaften) gehuldigt wird, der heifst der Chalif, d. i.
„der Nachfolger des Propheten, denn er ist der Nach-
„folger desselben in seinem Volke; auch Nachfolger
„Gottes, weil er der Nachfolger desselben in seinem
„Volke ist; doch ist es das sicherste, ihn blofs Nach-
„folger des Propheten zu nennen. Deshalb sagte Ebu-
„bekr zu denen, die ihn als Chalifen Gottes anredeten:
„Das bin ich nicht, sondern nur der Nachfolger des
„Propheten.“

„Wenn der Chalif einem Manne die Verwaltung
„eines Landes oder Amtes mit besonderem Auftrage
„überträgt, so geht diesen die Verwaltung anderer
„Zweige der Staatsverwaltung Nichts an; eben so, wenn
„er einem die Verwaltung der Truppen ohne die der
„Finanzen überträgt, und umgekehrt. Wenn er aber
„die allgemeine Verwaltung an Sultane oder Könige
„überträgt, wie dies in unseren Zeiten gewöhnlich ist,
„so ist dieser befugt, Befehlshaber und Richter anzu-
„stellen, die Leitung der Truppen, die Verwaltung der
„Güter und Verwendung des Staatsschatzes und die
„Führung des Krieges zu besorgen. Er wird geachtet
„wie der Chalif (die Abstammung ausgenommen), denn
„er ist der Stellvertreter desselben. Wenn sich Einer
„mit Gewalt der Herrschaft bemächtigt, mufs ihm der
„Chalif die Geschäfte derselben übertragen und das
„Volk zum Gehorsam desselben einladen, um gröfseres
„Unheil und Spaltung zu verhindern. Durch diese
„Übertragung wird die Verwaltung (des Usurpators)
„gültig. Findet ihn der Chalif dazu nicht tüchtig, so

„kann er einen Stellvertreter desselben ernennen und „diesen mit der Verwaltung bekleiden.“

„Der Rechte des Sultans gegen das Volk und der „Pflichten des Volkes gegen ihn sind zehn: 1) Äufse„rer und innerer Gehorsam seinen Geboten und Ver„boten (Sünden ausgenommen); 2) Rath in öffentlichen „und geheimen Dingen; 3) Hülfsleistungen, sowohl „von innen als von aufsen; 4) Anerkennung seiner „höchsten Würde; 5) es ist Pflicht, ihn aufzuwecken, „wenn er lässig wird; ihn zu leiten, wenn er irrt; „6) ihn vor Bösen und Neidern zu warnen; 7) die „Erstattung der von ihm geforderten Berichte; 8) die „Hülfe in allen Regierungsgeschäften; 9) die Gewin„nung aller Herzen; 10) die Ergebenheit in Wort und „That, mit Gut und Seele, von aufsen und innen, „heimlich und öffentlich.“

„Hingegen sind die Rechte der Unterthanen gegen „den Sultan und die Pflichten desselben die folgenden „zehn: 1) die Huth des Eies (der Ehre) des Islam, „2) der Religion; 3) die Aufrechthaltung der Satzun„gen des Islam im Gebet, Freitagsversammlung, Ge„betausrufe, Imamat; 4) die Einsetzung von Richtern „und Befehlshabern; 5) die Anführung der Truppen „zum heiligen Kampfe; 6) die Vollziehung der gesetz„mäfsigen Strafen; 7) die Erhebung der Steuern und „Almosen; 8) die Aufrechthaltung der frommen Stif„tungen und öffentlichen Anstalten; 9) Vertheilung der „Beute und die der Defalcirung des Fünftels; 10) Ge„rechtigkeit in seiner Herrschaft.“

Aus diesen Stellen der Quellen islamitischen Staatsrechts erhellt zur Genüge, dafs nach der Lehre desselben die oberste Herrschergewalt eine dreifache war,

nämlich die legitime des Chalifats und die übertragene oder entrissene der Emirschaft oder Sultanschaft. Die erste residirte nach den vier ersten Chalifen nur in den Familien Ommeije und Abbas, deren jede sich in zwei Zweige getheilt hatte: die Ommeije in Syrien und die Ommeije in Spanien; die Beni Abbas in Irak und die Beni Abbas in Ägypten (unter der Herrschaft der Mamluken). Die Chalifenschaft der Familie Obeid's, d. i. der Fatimiten, ist im Osten nie als gesetzmäfsig anerkannt worden, weil ihre Abstammung vom Hause Ali's nur eine angebliche war; aber alle diese fünf Dynastien von Chalifen hatten weniger gerechten Anspruch auf das Chalifenthum, als die zwölf Imame, d. i. Ali und seine Abkömmlinge, deren letzter, Mehdi, als Vorläufer des jüngsten Gerichts wieder auf Erden erscheinen soll.

Die Sultane der Osmanen haben auf den Chalifentitel kein anderes Recht, als das der Eroberung Ägyptens, in welchem Lande das Chalifat der Dynastie Abbas mit der Eroberung erloschen war. Mit gleichem Rechte mag der dermalige Statthalter von Ägypten sich den Chalifentitel anmaafsen und behaupten. Legitime Chalifen nach den Begriffen des Islam sind nur die vier ersten Chalifen, die Herrscher aus den Familien Ommeije, Abbas und Fatima (wenn die Abstammung der ägyptischen von der letzten als wahr angenommen wird). Legitime Sultane, Kaiser, Könige oder Fürsten (ohne Chalifentitel) sind nur die, welche von Chalifen mit der obersten Macht bekleidet werden. Ob diese Bekleidung freiwillig oder gezwungen, ob die Herrschermacht eine legitime oder usurpirte sei, mufs gleichviel sein für die Moslimen-Unterthanen, welche nach des

Koran und der Sunna Ausspruch »Gott, dem Propheten und den Machthabern Gehorsam schuldig sind.« Nach dieser Aufklärung der Lehrbegriffe des islamitischen Staatsrechts über Chalifenthum, Imamschaft, Königthum und Sultanschaft bleibt nur noch von den Majestätsrechten und Insignien der höchsten Gewalt im Islam zu sprechen übrig.

Ibn Chaldun, nachdem er in dem 23sten, 24sten und 25sten Abschnitte des IIIten Hauptstücks seiner Prolegomenen über das Chalifenthum und Imamat und die verschiedenen Parteiungen im Islam sehr ausführlich sich verbreitet hat, handelt im 38sten Abschnitte desselben Hauptstückes von den neun Insignien des Sultans, d. i. des souveränen unumschränkten Herrschers, nämlich: 1) von der Musikkapelle; 2) von der Fahne und Standarte; 3) vom Throne; 4) von der Münze; 5) vom Siegelringe; 6) vom gestickten Saume des Kleides; 7) von den Zelten: 8) von der Emporkirche; 9) von der Kanzelrede des Freitags. Von diesen neun Majestätsrechten sind bisher nur die der Münze und des Freitagsgebets als die beiden ersten und wichtigsten allgemein in Europa bekannt geworden; von den sieben anderen folgt hier zum ersten Mal in Kürze, was zu einer genügenden Kenntnifs derselben erforderlich ist, nach der von Ibn Chaldun befolgten Ordnung.

1. Die Musikkapelle.

Ibn Chaldun führt eine Stelle aus Aristoteles an über die Wirkung der Musik als Aufregerin des Muthes in der Schlacht; die Wirkung des Gesanges der Kameeltreiber auf das Kameel, die der Trompeten auf das Pferd sei bekannt. Deshalb hätten die Perser in ihren

Schlachten immer musikalische Instrumente, und nicht nur Trommeln und Pfeifen mit sich geführt. Vorzügliche Wirkung brachten die Sänger hervor; so zogen in Moghrib vor dem Heere der Senate Dichter her, um die bergähnlichen Massen (*) zu bewegen. Diese alte persische und berberische Schlachtsitte kommt häufig in der Geschichte des osmanischen Reichs vor. Alaedin, der Herrscher der Seldschuken, hatte schon den Gründer des Reichs, Osman, mit Fahne, Pauke und Rofsschweif belehnt, und seitdem schallt fünfmal des Tages die türkische, ehemals altpersische Heeresmusik. Wie die Senate, hatten die Janitscharen, so lange sie bestanden, ihre Schlachtdichter und Bänkelsänger. Mit einer Halbtrommel auf der Brust, mit vom Rücken hängendem Pardelfelle zogen sie vor den Regimentern her und sangen oder schrieen vielmehr ihre Lieder aus (**).

2. Die Fahnen.

Schon zur Zeit des Chalifats waren die Abstufungen der verschiedenen Grade des Heeres nur durch die Zahl der Fahnen bezeichnet. Die Beni Abbas führten schwarze Fahnen und hiefsen daher die Geschwärzten; die ihren Stamm von Ali ableitenden Obeidin führten weifse, und hiefsen davon die Geweifsten; Mamun führte grüne Fahnen. Als Asis Nesar, der ägyptische Chalif, zur Eroberung Syriens auszog, hatte er ein halbes Tausend Trommeln und eben so viele Fahnen. Bei den

(*) El Dschebal er-rewasi, die thürmenden Berge; ein Ausdruck des Koran. Ibn Chaldun giebt den ursprünglichen Namen dieses berberischen Bardiets Madhwakajet.

(**) Naima II, S. 501. Ewlia II, B. 206, und nach denselben Geschichte des osmanischen Reichs V, S. 622.

Mowahidin in Moghrib und den Beni Ahmer in Andalus war die Zahl der Fahnen auf sieben beschränkt, des segensreichen Einflusses der Zahl Sieben wegen; die Fürsten der Senate hingegen führten deren zehn bis zwanzig. Sultan Abul Hasan führte hundert Trommeln und eben so viele vielfarbige Fahnen. Die türkischen Dynastien im Osten führten zuerst eine einzige grofse Fahne mit einem Büschel von Haaren am Kopfe (Rofsschweif), die Dschalisch hiefs; dann breiteten sie über das Haupt des Sultans die königliche aus, deren Name Assabet oder Schaatfet war, worauf die Sandschake folgten. Fahne und Pauke wurden die Insignien der Belehnung, und die einzelnen Landschaften der Statthalterschaften des osmanischen Reichs heifsen noch bis auf den heutigen Tag nicht anders als die Fahnen, nämlich Sandschake.

3. Der Thron.

Des ersten Throns im Islam bediente sich Moawia. Amru Ben Aafs, als er Ägypten erobert hatte, safs auf der Erde, aber Mokawkis der Kopte, der Statthalter des byzantinischen Kaisers in Ägypten, safs auf goldenem Throne und bedingte sich die Beibehaltung desselben sogar nach der Unterwerfung durch Vertrag aus. Die moslimischen Könige im Osten und Westen ahmten hierin die byzantinischen und persischen Kaiser nach.

4. Die Münze (*).

Hier wiederholt Ibn Chaldun aus Mawerdi das schon oben über das Verhältnifs des Dirhem zum Dinar

(*) *Essiket*, daher *Zecca*.

und über die erste Münze im Islam Gesagte. Die Beni Sinhadsche behielten die Münze der Beni Ommeije bei, bis Manfsur der Hadschib, der Herr von Bedschaje, dieselbe änderte. Ibn Tomart Mehdi, der Gründer der Dynastie der Mowahidin, führte die viereckige Silbermünzen ein, welche seitdem in Mauritanien in dieser Form geschlagen worden. Die Münze ist nach dem Freitagsgebet das vornehmste Majestätsrecht des Islam; sie proklamirt den Namen des Landesherrn auf Gold und Silber, wie der Chatib denselben von der Kanzel proklamirt.

5. Der Ring.

Schon Mohammed siegelte mit den Worten: »Mohammed, der Prophet Gottes.« Osman verlor bekanntermaafsen das Siegel. Moawia führte zuerst (wie Ibn Chaldun nach Taberi erzählt) den Diwan des Siegels, d. i. der Staatskanzlei ein, deren Verrichtung darin bestand, den Namenszug des Chalifen den Befehlen beizusetzen, um die Verfälschung derselben zu verhindern. In der Folge siegelte man das Schreiben mittelst eines von rothem Wachs aufgedruckten Siegels, das an einem Faden vom Briefe herabhing. Das Wort Chatem (Siegel) ward in dreierlei Bedeutung gebräuchlich; es bezeichnete den Namenszug des Sultans, den Abdruck mit Tinte, und den auf rothem Wachs oder rother Siegelerde, um den Brief zu schliefsen. Dieses Amt war bei den Abbasiden erst das des Wesirs, dann das des Staatssekretärs. Bei den östlichen Dynastien wurde das Siegel später in Edelsteine gegraben, und der Siegelring wurde eins der vorzüglichsten Insignien der Herrschaft, wie es vormals bei den Abbasiden der Stab und der Mantel des Propheten gewesen war. Im osmanischen

Reiche wurde die obige Trennung der Staatsämter des Siegels und des Namenszuges beibehalten. Das Siegel ist das Symbol der unumschränkten Macht, womit der Sultan den Grofswesir bekleidet. Den Namenszug des Sultans setzt der Staatssekretär für denselben, der Nischandschibaschi, bei.

6. Der Saum.

Die alten persischen Könige trugen ihre Kleider mit ihren eignen Portraits gestickt, an deren Stelle im Islam die Namen der Könige mit glückbringenden Worten auf Seide gestickt wurden. In ihren Palästen war hierzu eine besondere Werkstätte, welche die Werkstätte des Saumes hiefs, und mit deren Aufsicht einer der ersten Hofbeamten beauftragt war. In Moghrib machten die Mowahidin hiervon eine Ausnahme, weil ihr Stifter Mehdi Ben Tomart strengen ascetischen Sinnes war; doch wetteiferten, sich hierin an Pracht zu übertreffen, später die Beni Ahmer in Andalus, die Beni Merin in Moghrib, vor Allem aber die Türken in Ägypten, bei denen dieser auf Seide mit Gold gestickte Saum Serkesch hiefs.

7. Die Zelte.

Die Zelte der Beduinen, welche aus Filz und Wolle bestanden, wurden, als die Kultur blühte, mit seidenen und goldenen für die Herrscher vertauscht. Sie wurden in länglichen Vierecken gebaut und mit einer besondern Scheidewand umgeben, welche auf berberisch Efrak hiefs. Diese längliche Gestalt des Sultanszeltes mit der umfangenden Scheidewand ist aus der Geschichte der Türkenkriege, in welchen so manche er-

beutet wurden, hinlänglich bekannt. Der Umrifs des Zeltes Suleiman's, des Belagerers Wien's, hat sich in dem nach dem Maafse desselben erbauten Neugebäude erhalten (*).

8. Die Emporkirche (Makfsure).

Moawia, um sich vor meuchelmörderischen Angriffen in der Moschee sicher zu stellen, hatte zuerst sich darin ein abgesondertes Gemach vorbehalten, welches seitdem ein ausschliefsliches Vorrecht der Herrscher geblieben war. Dergleichen Makfsure oder Emporkirchen finden sich in allen kaiserlichen Moscheen Konstantinopels und auch in anderen, einzig und allein zum Betort des Sultans bestimmt.

9. Die Rednerkanzel (Minber) und die der Anrede des Freitags (Chutbe).

Die ersten Chalifen verrichteten selbst das Amt des Imam und Chatib, d. i. sie standen dem fünfmaligen Gebete in der Moschee vor und redeten das Volk am Freitage an. Amru Ben Al-Aafs bediente sich zuerst hierzu einer erhöhten Bühne, was ihm aber der Chalif Omar scharf verwies und ihm diese Stufen abzubrechen befahl. Indessen kam das erhöhte Rednerpult doch unter den Dynastien Ommeije und Abbas wieder in Schwung, und als die Chalifen die Vorsteherschaft des Gebetes und die Anrede des Volks Andern übertragen hatten, ward die erhöhte Rednerbühne (Minber) blofs für den Chatib bestimmt, welcher von derselben alle

(*) Wien's erste aufgehobene türkische Belagerung. Pesth 1829. S. 9.

Freitage den Namen des regierenden Fürsten nach denen des Propheten und seiner Familie proclamirt. Diese jeden Freitag erneuerte Proclamation ist das erste Majestätsrecht des Islam, so wie die Münze das zweite.

XI. Die Verwaltung Ägyptens während der ersten vier Jahrhunderte der Hidschret.

Nachdem wir das Gebäude der moslimischen Staatsverwaltung in allen seinen Theilen von der Grundfeste des Grund und Bodens an bis zum dreifachen Giebel des Emirs, Imams und Chalifen betrachtet haben, beschliefsen wir diese Abhandlung mit einer Übersicht der Verwaltung Ägyptens, weil über dessen innere Verwaltung während dieses Zeitraums die bekannten und zugänglichen Quellen arabischer Geschichte gröfseren Aufschlufs ertheilen, als über die anderen Länder des Chalifenthums. Jetzt, nachdem durch die vorhergehenden Erörterungen klar geworden ist, was unter Dschisije (Kopfsteuer), Charadsch (Grundsteuer), Iktaa (Güterdotation), Hisbet (Polizei), Schorta (Grofsprofosschaft), Diwan (Finanzkammer und Staatskanzlei), Imaret (Emirschaft), zu verstehen ist, jetzt erst können wir uns dieser Wörter als gehörig bekannt bedienen, ohne mit jedem Schritte durch die bisher nicht genug in gehöriges Licht gesetzte Bedeutung derselben Schwierigkeiten zu begegnen (*).

(*) Wiewohl Mouradjea d'Ohfson in seinem *Tableau de l'Empire ottoman* und Freiherr S. de Sacy in seinen drei Memoiren über das Grundeigenthum Ägyptens sehr Viel vorausgearbeitet haben, so ist jenes doch nur mit Behutsamkeit zu gebrauchen, indem Mouradjea d'Ohfson nur von dem gegenwärtigen Zustande osmanischer Verwaltung, und nicht von dem des Chalifats spricht,

Die Beantwortung der vom Freiherrn Silvestre de Sacy in dem zweiten Bande seiner Mémoires über das Grundeigenthum Ägyptens (*) nach Makrisi ausführlich erörterten Frage: ob Ägypten ganz, oder wenigstens zum Theil, mit gewaffneter Hand erobert, ob demselben von Omar mit Recht oder Unrecht nach den Grundsätzen des Islam die Vortheile friedlicher Kapitulation bewilligt wurden, kann hier ganz gleichgültig sein, wo uns nur die nach der Eroberung eingeführte Verwaltung des Landes beschäftigt. Nur soviel müssen wir mit Hrn. S. de Sacy bemerken, dafs, da die Ländereien in den

---

und letzterer steht hie und da selbst noch im Zweifel über die genaue Bedeutung der Wörter. So z. B. kennt er nicht scharf genug die nur heut identische, ursprünglich aber ganz verschiedene Bedeutung der Wörter Dschisije und Charadsch. So vermengt er Emlak (unabhängiges, freies Eigenthum) und Ewkaf (Stiftungsgründe) mit Fruchtgenufs, während dieselben immer einander entgegengesetzt werden. Er sagt zwar B. V, S. 55. von Dschisijet: *Cette capitation fut fort différente du Kharadj*; aber S. 52: *c'est qu'il distingue toujours en théorie le Kharadj du Djizieh, ce qui n'est pas vrai en pratique par rapport à l'Égypte*; heute ist's nicht mehr wahr, aber zur Zeit Kuduri's war es so. Ferner: *Le Djezieh était de sa nature une imposition personnelle payable en argent, mais le plus souvent il se convertissait en une imposition foncière, et c'est sans doute la raison pour laquelle cette imposition est le plus ordinairement désignée par le nom de Kharadj.* Dies ist ganz irrig; die Kopfsteuer, welche auf dem Kopfe des Nichtmoslimen lastet, ist nie in eine Grundsteuer verwandelt worden, und kann nicht in solche verwandelt werden, da sie die einzige durch den Koran befohlene ist. Der spätere Sprachgebrauch, welcher Dschisije und Charadsch als gleichbedeutend gebraucht, ist ein türkischer und dem osmanischen Reiche eigener, der aber dem Chalifate fremd war.

(*) Im V^ten^ Bande der *Mémoires de l'Institut royal de France.*

Händen ihrer Besitzer gelassen wurden, und nur von Kopfsteuer (Dschisijet) ohne Grundsteuer (Charadsch) die Rede ist, Omar (wenn das Land wirklich mit Gewalt der Waffen erobert worden ist) dasselbe auf Kosten des Staatsschatzes als ein mit Kapitulation erworbenes begünstigt habe (*).

Nichts, wie schon Hr. S. de Sacy gesagt hat, widerstreitet dem historischen Glauben an die Wahrscheinlichkeit der Kapitulation, welche Ibn Kafsir als die von Omar den Bewohnern Ägyptens gewährte in voller Ausdehnung liefert (**), und deren Summe andere arabische Geschichtschreiber auf die folgenden sechs Bedingungen zurückführen: dafs die Bewohner im Lande bleiben; dafs man ihnen ihre Weiber, Kinder, Dörfer, Grundstücke lasse; dafs sie (die Kopfsteuer abgerechnet) keine neuen Auflagen zahlen sollen (***).

Die Kopfsteuer war auf zwei Goldstücke, oder in Ermangelung desselben auf 40 Dirhem festgesetzt; aufserdem aber mufste jedem Moslim monatlich ein Ardeb Getreide, eine bestimmte Menge Fleisch, Honig, und Leinwand zur Kleidung der Truppen verabreicht werden. Diese Abgaben waren aber keine neuen, indem schon zur Zeit der byzantinischen Kaiser die Truppen vom Lande verpflegt und gekleidet werden mufsten (****).

(*) *D'ou il resulterait que c'est Omar qui a privé les Musulmans des droits qu'ils avaient sur l'Égypte comme sur un pays conquis de vive force.* V, p. 37.

(**) *Je suis loin de garantir l'authenticité de cet acte; je dois avouer cependant qu'il ne me paraît offrir rien qui choque la vraisemblance.* V, 37.

(***) Ebendas. S. 24. nach Makrisi.

(****) *L'obligation de fournir des habits aux soldats existait*

Nach der Eroberung Fostat's, der neuen Hauptstadt des moslimischen Ägypten, welche heut uneigentlich Altkairo genannt wird, wies Amru seinen Kriegern zwar Quartiere (*) der Stadt an, verbot ihnen aber, den Ackerbau zu betreiben (**). Er bestätigte die Erhebung der Steuern, so wie sie unter den Kopten schon zur Zeit des byzantinischen Reichs üblich war (***). Die Grundstücke wurden nach Kiraten eingetheilt, wie der Dinar, vom Feddan ein halber Ardeb Korn und 12 Mudd Gerste genommen (****). Die Grundsteuer haftete auf dem Grund und Boden, so wie derselbe bei der Eroberung besteuert worden war, und unterlag keiner Änderung, wenn auch der Besitzer Moslim geworden war, weil durch die Glaubensänderung des Besitzers die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden durften. Der Christ, der sich zum Islam bekehrte, zahlte blofs keine Kopfsteuer (Dschisijet); die Grundsteuer (Charadsch) mufste wie vorher von den Gründen, welche damit bei der Eroberung belegt worden waren, entrichtet werden (†). Die Kopfsteuer (Dschisijet) erhielt in Ägypten den Namen Dschali (††) oder im Plural Dsche-

---

déjà sous le gouvernement des Empereurs. Voyez le Code Théodosien L. VIII, lit. *b.* § 3. S. de Sacy's *Mém.* V, p. 46.

(*) Dies ist der eigentliche Sinn von *Chittat*, dessen wörtliche Bedeutung ein mit Linien abgemessener Bezirk ist.

(**) Ibn Abdol-Hakim und S. de Sacy's *Mém.* V, p. 44.

(***) Ebendas. S. 47 - 49.

(****) Ebendas. S. 50.

(†) Ebendas. S. 53.

(††) Die Kopfsteuer mufste von allen Nicht-Moslimen entrichtet werden, und nicht, wie S. de Sacy (V, p. 58.) sagt, blofs von den Bewohnern der Städte und den Handwerkern in den

wali. Im Jahr 587 wurde dieselbe für 31000 Dukaten verpachtet. Nach Makrisi's Angaben soll die Grundsteuer Ägyptens unter den byzantinischen Kaisern 20 Millionen, unter Amru 12 Millionen, unter Saad, dem Sohne Saad's, dem Statthalter Osman's, 14 Millionen Dinar betragen haben (*). Die erste Vermehrung der seit der moslimischen Eroberung in Ägypten erhobenen Steuern scheint im Jahr 107 unter der Regierung Hischam's, des Sohnes Abdolmelek's, statt gefunden zu haben, wo auf den Vorschlag des Statthalters Hasan Ben Jusuf auf jeden Dinar ein Kirat, d. i. der 24ste Theil desselben, geschlagen wurde, worauf sich ein Theil des Landes empörte (**). Dies war der Beginn der auf einander folgenden Empörungen der Kopten, welcher schon oben in der Übersicht der Einrichtungen des Chalifats bei Ägypten Erwähnung geschehen ist (***). Die Folge dieser durch Tyrannei unterdrückten zahlreichen Empörungen und der immer häufiger werdenden Ansiedelungen arabischer Stämme war, dafs sich viele Kopten zum Islam bekehrten. Makrisi beschreibt in einem besondern Abschnitte die Art und Weise, wie jährlich die Grundstücke vom Aufseher der Grundsteuer verpachtet, und vom Pachtzins der vom Pächter auf die Unterhaltung der Kanäle und Dämme verwendeten Summen denselben zu gut abgezogen wurden (****).

Dörfern; kein Nicht-Moslim, Unterthan eines moslimischen Herrschers, ist der Kopfsteuer enthoben.

(*) S. de Sacy's *Mém.* V, p. 17.

(**) Ebendas. p. 62.

(***) Ebendas. p. 63.

(****) Übersetzt von S. de Sacy V, p. 68.

Alle 33 Jahre (wo der Beginn des Mondjahres wieder mit dem Sonnenjahre zusammentrifft) fand eine neue Vertheilung des Charadsch auf die Grundstücke statt. Diese Austheilung der Grundsteuer, d. i. des Diwans des Charadsch, fand in der Moschee Amru's, später in der Ibn Tulun's, dann im Palaste des Chalifen Asisbillah, und endlich im Schlosse von Kairo statt (*). Die Kanzlei, in welcher die Register der Steuern aufbewahrt wurden, hiefs erst später die Kalemettafsrif, d. i. die Verwendungskanzlei; anfänglich hiefs dieselbe der Diwan des Charadsch. Im Jahr 256 d. H. führte Ahmed Ben Modbir andere Steuern und Abgaben ein; er behielt das Monopol des Natron der Regierung vor und legte eine Taxe auf Gras und Fische. Von diesem Augenblick an waren die Abgaben Ägyptens zweierlei: Charadschi, d. i. grundsteuermäfsige, welche nach dem Sonnenjahre, und Hilali, d. i. mondige, welche nach dem Mondjahre erhoben wurden (**). Anfangs hiefsen die letzten aber nicht Hilali, sondern Merafik und Moawin, d. i. Zubufse und Aushülfe (***). Ahmed Tulun hob diese aufserordentlichen Steuern auf; doch wurden sie gegen das Ende der Fatimiten unter dem Namen Maks wieder eingeführt, bis später Ssalahiddin dieselben mit vielen anderen wieder aufhob; doch scheint die Abgabe Maks eine Art von Waarenmauth oder Hafensteuer, schon von Omar eingeführt worden zu sein (****), welcher auch zu Bafsra die in-

(*) Ebendas. p. 69.

(**) Ebendas. p. 60.

(***) *Commodités et aides* oder *ways and means.*

(****) S. de Sacy p. 61.

dischen Waaren mit Zehn vom Hundert, die Bewohner Syriens mit einer Abgabe für jeden Sklaven, Maulesel u. s. w. besteuert hatte (*).

Wiewohl die Dotationen mit Ländereien, wie wir gesehen haben, schon von Osman herrühren, so fanden dieselben doch in dem Sinne militärischer Lehen in Ägypten erst viel später statt. Makrisi sagt ausdrücklich, dafs unter den Statthaltern der Chalifen Ommeije und Abbas die Emire der Truppen von den Einkünften des Staatsschatzes ihren Sold (Ata) erhielten und dafs die Einrichtung militärischer Dotation zuerst von Nisam ol-mülk, dem grofsen Wesire Nisamschah's, zu Ende des fünften Jahrhunderts der Hidschret sich herschreibt (**). Es gab damals noch keine Fellah (Leibeigne Bauern des mit dem Gute Belehnten) (***). Die Ländereien wurden nicht, wie später, wirklich, und vom Vater auf den Sohn erblich weggegeben, sondern nur verpachtet. Diese Pachten, um welche von den

(*) Ebendas. p. 60.

(**) *Il faut savoir que ni sous le gouvernement des Khalifes Fatimites, ni sous celui des Emirs qui gouvernaient l'Égypte avant cette dynastie, les troupes de ce pays ne jouissaient point d'apanages en la manière qui se pratique sous le gouvernement des dynasties turques.* p. 71.

(***) *On ne connaissait point alors cette sorte de paysans domiciliés dans tel et tel lieu (cultivateurs attachés à la glèbe) et qui sont esclaves et serfs de l'apanagiste, auquel appartient le territoire, sans jamais pouvoir être vendus et affranchis, condamnés à demeurer serfs tant qu'ils existeront, et leurs enfans après eux. La culture des terres se faisait par des gens qui s'en rendaient preneurs et qui payaient au trésor public leur redevance; quand le produit était versé au trésor, on l'employait à payer les dépenses de l'armée.* Ebendas. p. 72.

Meistbietenden cabalirt ward, hiefsen Kabalet (*). Dieselben wurden alle vier Jahre versteigert (**) und nach je 33 Jahren neuerdings geregelt. Die Eintheilung alles ägyptischen Grund und Bodens in sieben Klassen, welche sich bei Makrisi findet (***), gehört zwar in eine spätere Zeit, ist aber nichts desto weniger zur Kenntnifs der Provinzialverwaltung ein höchst schätzenswerther Beitrag, weil darin drei Diwane vorkommen, von deren eines von späterer Errichtung schon oben in der historischen Übersicht die Rede gewesen ist und weil die Einrichtung der Wakfe selbst als Länderdotation für fromme Zwecke schon in die ersten Zeiten des Islam fällt (****). Nach dieser Eintheilung zerfielen die Ländereien Ägyptens in sieben Klassen:

1) Die dem Diwan des Sultans gehörigen, welche dreifach untergetheilt waren, je nachdem sie dem Diwan des Wesirs, dem des Staatsschatzes, oder dem des Privatbeutels des Sultans untergeordnet waren. Von diesen drei Diwanen kommt nur der dritte in den vier von Mawerdi erwähnten als der vierte des Staatsschatzes vor; der erste des Wesirs und der dritte des Kammerbeutels sind späterer Einrichtung; jener ist einer und derselbe mit dem des Siegelringes oder der Ausfertigungen, von welchem Ibn Chaldun in einem besondern Abschnitte handelt und welchen Moawia eingesetzt

---

(*) *Le mot Kabalet, que j'ai traduit ferme, veut dire: répondre pour quelqu'un — il signifie un véritable bail* p. 73. Dafs die Kabale vom arabischen *Mokabelet* kommt, ist bekannt.

(**) Silv. de Sacy *Mém.* Tom. V, p. 68.

(***) Übersetzt in S. de Sacy's erstem *Mémoire* I, p. 75.

(****) S. de Sacy *Mém.* T. V, p. 68.

hat. Der dritte des Privatschatzes oder Kammerbeutels war erst vom Chalifen Hakim Biemrillah eingesetzt worden; in denselben flossen die confiscirten Güter derer, denen er zürnte. Diwan hiefsen nicht nur die Kammern der Finanzen, sondern auch die Landesbeschreibung selbst. Über die zu verschiedenen Zeiten in Ägypten vorgenommenen giebt Makrisi in seinem „von dem Diwan“ betitelten Hauptstücke nähere Kunde, welche hier unmittelbar aus demselben übersetzt folgt.

„Unter Moawia trug der Diwan Ägyptens an den„selben 600,000 Dinar ab; der Überschufs dessen, was „an Gaben für das Heer und andere Menschen ver„wendet worden war.“

Diese Summe von 600,000 Dukaten ist eine sehr merkwürdige, weil sie ganz dieselbe des ägyptischen Schatzes ist, welcher in den ersten Jahren osmanischer Eroberung die Summe von 800,000, später aber, bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, regelmäfsig die von 600,000 Dukaten betrug.

Moawia setzte über jeden der arabischen Stämme einen Mann aus Kairo, der allnächtlich die Runde machte, und sich erkundigte, ob in der verflossenen Nacht ein Kind geboren, ob dasselbe ein Knabe oder ein Mädchen sei; ob ein Fremder sich angesiedelt habe; und der die erhaltene Auskunft aufzeichnete. Diese Angaben wurden dann im Diwan eingetragen. Es wurden also nicht nur in der Hauptstadt und in den Städten Ägyptens, sondern auch auf dem Lande, von den arabischen angesiedelten Stämmen ordentliche Listen der Geburten und Ansiedelungen aufgenommen und daraus die Länderbeschreibung (Diwan) verfafst.

„Moslema, der Sohn Chaled's des Anſsariten, der „Emir Statthalter Ägyptens, bestritt die Ausgaben der „Beamten des Diwan und ihrer Familien, ihrer Verpfle„gung und die Verpflegung ihrer Familien, die Erhal„tungskosten der Kanäle, den Unterhalt der Schreiber, „die Verproviantirung von Hedschas mit Getreide, und „sandte dann an Moawia noch 600,000 Dinar als „Überschuſs. Die erste Beschreibung des Landes für „den Diwan fand unter Amru Ben El Aaſs statt; hier„auf unter Omar Ben Abdolasis Ben Merwan zum zwei„ten Male; zum dritten Male ward das Land von Kara „Ben Scherib beschrieben; zum vierten Male von Beschr „Ben Ssafwan. Hierauf fand keine andere statt, das „ausgenommen, was unter der Regierung Hischam's, „des Sohnes Abdolmelek's, in den Diwan eingetragen „ward.“

„Als hernach die Herrschaft der Beni Ommeije „verfiel und das Haus der Beni Abbas die Obermacht „erhielt, als im J. 218 (833) dem Moteaſsem, dem Bru„der Mamun's, gehuldigt ward, schrieb dieser an sei„nen Statthalter Kender Ben Naſsr Eſs-ſsafedi, um ihm „zu befehlen, aus dem Diwan Ägyptens alle Araber aus„zustoſsen und ihnen ihre Gaben abzuschneiden, was „er auch that. Merwan Mohammed El-Dschaadi, der „letzte der Chalifen der Familie Ommeije, hatte den „Ägyptern ein Jahr ihrer Gaben genommen, denſel„ben aber hernach einen Brief geschrieben, worin er „sich entschuldigte, ihnen das letzte Jahr ihrer Ein„künfte entzogen zu haben, indem er des Geldes be„nöthigt gewesen sei. Zugleich wandte er ihnen so„wohl die Gaben des verflossenen Jahres als die des „laufenden mit dem Wunsche, daſs sie dieselben fröh-

„lich genieſsen möchten, wieder zu. Gott sei dafür, „schrieb er, daſs ich der sei, durch dessen Hand Gott „die Gaben abschneide!“

„Als Kender die Gaben (der Araber) abgeschnit„ten hatte, empörte sich wider denselben Jahja, der „Sohn des Wesirs El-Dscherwi, mit allen Arabern der „Stämme Lahm und Dschudam. Kender starb im Re„biulachir des Jahrs 219, und es folgte ihm sein Sohn „Mosaffer als Statthalter Ägyptens. Seine Truppen wa„ren persische und Mamluken aus der Zeit Moteaſsem's, „und so blieb es, bis Ahmed Ben Tulun, der Statthal„ter der Beni Abbas, die Mamluken vermehrte, so daſs „ihre Zahl sich über 4000 belief. Unter der Statthal„terschaft des Emir Ebubekr Mohammed Ben Taudsch „Ben Chaf Al-Achschidi belief sich die Zahl seines „Heeres in Ägypten und Syrien auf 400,000 (?). Der „Obersthofmeister Kiafur der Neger, genannt der Vater „des Moschus, vermehrte das Heer mit Negern, und „zur Zeit des Imam Moislidinillah Ebu Temim Maad „Ben Sahir-li-isas-dinillah Abul Hasan Ali's, des Soh„nes Hakim Biemrillah's, d. i. zu Ende des 5ten Jahr„hunderts der Hidschret und des 11ten der christlichen „Zeitrechnung, betrug die Zahl der Truppen 50,000.“

Dasselbe Hauptstück des Diwan der Truppen enthält den Abschnitt von den Dotationen derselben (Iktaa), woraus die oben erwähnte Eintheilung der Ländereien Ägyptens in sieben Klassen genommen ist. Das folgende über den Diwan der Grundsteuer und der Finanzen enthält noch die aus Mawerdi genommenen allgemeinen Notizen über dieselben und die folgenden statistischen Angaben des Ertrages Ägyptens.

„Der erste, welcher Steuern im Islam erhob, war „Amru Ben El-Aafs; die Summe der ägyptischen Kopf„steuer betrug 1,200000 Dukaten, den Kopf zu zwei „Goldstücken gerechnet.“ Dies gibt für die Bevölkerung Ägyptens zur Zeit der Eroberung 600,000 Köpfe. „Abdollah Ben Saad Ben Ebi Serh erhob 1,400000 „Goldstücke. Der Chalif Osman sagte hierüber zu Amru: „Die Kameelin hat diesmal reichlich Milch gegeben. „Ja, antwortete Amru, aber ihr Junges kommt dadurch „zu Schaden. Da sich die Verwaltung durch innere „Unruhen verschlimmerte, erhoben die Beni Ommeije „und Beni Abbas nicht mehr als 3,000000, ausgenom„men in den Tagen Hischam's, des Sohnes Abdolme„lek's, als Abdollah Ben Habhabs der Verwaltung der „Grundsteuer vorstand. Er vermafs das ganze Land „Ägyptens, in so weit es vom Nile bewässert ward, „und fand, dafs es 30,000000 Dinar trage. Er verfafste „den Kataster mit grofser Mäfsigung und besteuerte „dasselbe mit 400,000 Dukaten. Im J. 107 (725) führte „der Sohn Habhab's in Ägypten die bekannte Klassifi„cation der Diwane ein, und die Summe betrug nach „der Erlöschung des Hauses Ommeije 10,700038 Dinar, „wovon Said 1,400020, Unterägypten den Rest trug. „Esamet, der Sohn Jesid's, soll unter der Regierung „Suleiman's, des Sohnes Abdolmelek's, die Summe von „12,000000 Dukaten erhoben haben. Zur Zeit Ahmed „Tulun's betrugen die Einkünfte Ägyptens nur 800,000 „Dukaten; da er aber die Cultur des Landes sehr be„förderte, so stieg der Charadsch auf 4,300000 Dinar. „Sein Sohn Chumaruje erhob 4,000000. Ibn Chorda„dijeh sagt: der Charadsch Ägyptens war, wenn der „Nil 17 Ellen und 10 Zoll erreichte, 4,257000 Dinar,

„indem 2 Dinare vom Feddan erhoben wurden. Zur „Zeit des Emirs Ebubekr Mohammed Ben Tafedsch des „Achschiditen betrugen die Einkünfte 2,000000, au„fser den Dörfern, die er als Eigenthum (Mülk) be„safs. Achschid war der erste, welcher zu Kairo die „Gnadengelder (Rewatib) einführte. Diese beliefen sich „zur Zeit Kiafur's des Achschiditen auf 500,000 Dinar „des Jahrs an die damit Betheiligten von verschiede„nen Klassen, unter denen sich kein Mann der Trup„pen, keiner des Hofes oder der Steuerbeamten befand. „Ibn Ssalih Rudbari, sein Schreiber, fand es für gut, „ihm vorzuschlagen, dafs er an diesen Gnadengeldern „etwas mindere, wofür er ihn mit eisernem Stabe todt „schlug als ein Beispiel für Ägypten, im J. 347 (959). „Nach Kiafur's Tode ward Ägypten von Hungersnoth „und grofsen Plagen heimgesucht. Dschewher, der Feld„herr Mois lidmillah's in Moghrib, rückte mit seinem „Heere ein und erhob im J. 358 (969) als Charadsch „3,200000 Dinar. Der Wesir Abdul Hasan Abderrah„man El-Basuri unter der Regierung Mostanfsarbillah's „befahl die Aufnahme der Verleihungen und Gaben aller „Diwane, und legte Alles dem Diwan der Versamm„lung, d. i. der obersten Staatskanzlei der Controlle „vor, welche gleichsam die Zügel (*) aller anderen Di„wane war. Die Aufnahme belief sich auf 2,000000 „für die Diwane und 1,000000 für die Verpflegungs„gelder (Nefakat) (**). Der Richter Ebul Hasan erzählt

(*) Der Name Simam (Zügel) ward schon von Abdolmelek den Sekretären beigelegt.

(**) Zu Ende des ersten Theiles Makrisi's kommen unter dem Hauptstücke der Diwane, wie sie zur Zeit der Fatimiten eingerichtet waren, die folgenden Diwane mit ihren Localitäten

„in seinem Buche, welches den Titel: Gerade Strafse „in der Wissenschaft der Grundsteuer führt, dafs der „Feldherr der Truppen Bedr Dschemali unter der Re„gierung des Chalifen Mostanfsar im Jahre 483 (1091) „die Aufnahme des ganzen Steuersystems Ägyptens, so„wohl der mit dem Sonnenjahr zu entrichtenden Grund„steuer, als der mit dem Mondjahre zu entrichtenden „aufserordentlichen befohlen habe. Der Charadsch, die „Dotationen, die Erledigungen (Mahlul) Fostat's und Kai„ro's, der Landschaften Scherkije und Gharbijet, von „Tanis und Damiat, Reschid und Alexandria, von Ober„ägypten, von den Oasis für das Jahr 480, dann von „den syrischen Distrikten bis Tripolis für's Jahr 478, „was Alles dem im J. 466 erhobenen Charadsch gleich „befunden ward; desgleichen die Hilalije (aufserordentli„chen, nach dem Mondjahr zu entrichtenden Gebühren) „nach denen des Jahrs 463, und dafs die Summe dersel„ben nach diesen Katastern 2,800000 Dinar betrug. Der „Überschufs des Jahres 483, in welchem diese Rech„nungsrevision statt fand, betrug 300,000 Dinar. Der „Anbau Ägyptens ward auf 60 Tage, der Flächeninhalt „auf 180,000000 Feddan gerechnet, wovon 24,000000 „besät, und zu deren Anbau 480,000 werkthätige Bauern „erfordert wurden; 120,000 Saatfelder, 70,000 in Ober„ägypten und 50,000 im unteren Lande (Delta); doch „ist alles verödet und schändlich verfallen. Lob sei „Gott, dessen Ehre und Dauer nicht ihres gleichen hat „unter den Reichen allen.“

---

und Funktionen vor: 1) *Diwan ol-medschlis*, der oberste Diwan oder Staatsrath; 2) *Diwan ol-emwal*, die Finanzkammer; 3) *Diwan ol-dschujusch*, die Kriegskanzlei; 4) *Diwan ol inscha wel mukatebat*, die Staatskanzlei; 5) *Medschlis en nasar fil masalim*, der Appellationshof.

Die aus den bekannten und zugänglichen Quellen zusammengestellten obigen Angaben umfassen Alles, was sich zur Beantwortung der aufgegebenen Frage in denselben auffinden liefs. Über die Verwaltung keines Landes unter arabischer Herrschaft sind so zahlreiche statistische Nachrichten vorhanden, als Makrisi über Ägypten liefert. Aus denselben erhellt die praktische Anwendung der Finanzverwaltung in den beiden Hauptzweigen des Steuer- und Güterwesens, in dem Detail der Steuereinnehmerschaft, in der Centralisirung der Diwane und in der Landesvermessung und Köpfebeschreibung. Die Rechtspflege, die Vollstreckung der richterlichen Sprüche durch die vollziehende Macht des Statthalters, die Polizei, der Appellationshof, die Emirschaft und die Wesirschaft, endlich die Ämter des Kultus und des Heeres vollendeten das Gebäude einer so in den Radien der Provinzen als in dem Centrum des Reichs wohlgeregelten Staatsverwaltung. Überblicken wir dieselbe nach den sieben Zweigen der Rechtspflege, des Güter- und Steuerwesens, der inneren Ordnung und äufseren Sicherheit, der höchsten Ausfertigung der Befehle, der religiösen und Lehranstalten, d. i. nach den Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanz, der Polizei, des Kriegswesens, der Staatskanzlei und des mit dem Kultus verbundenen öffentlichen Unterrichts, so finden wir dieselben zwar alle, aber nur in anderer Form und Modificirung, als in europäischen Staaten zu unserer Zeit. Die Rechtspflege, der Kultus und die mit denselben verbundenen Anstalten bilden den Stamm der sogenannten gesetzlichen Ämter, deren Wirkungskreis, von dem der Ämter des Schwertes und der Feder streng getrennt, sich in der Moschee vereint, wie

die Ämter der Finanz und des Kriegswesens, der Grundverwaltung und der Staatskanzlei in dem Mittelpunkte als Diwane sich vereinen.

Als Imam ist der Souverän das Haupt des gesetzlichen, als Emir das aller anderen Ämter der Feder und des Schwertes, deren höhere Aufsicht den Wesiren, oder die Verantwortlichkeit der ganzen Staatsverwaltung einem einzigen derselben als Grofswesir übertragen ist. Die beiden Gründer dieses wohlgeordneten Gebäudes arabischer Staatsverwaltung unter der Herrschaft des Islam sind Omar und Moawia, indem sich von ihnen die Haupteinrichtungen des Steuerwesens und der Diwane herschreiben. Nach ihnen mufs der Chalif Motewekil genannt werden, weil er die durch die Einmischung türkischer Prätorianer in die Geschäfte der Regierung sinkende Macht der letztern durch strengere Maafsregeln wider die nicht moslimischen Unterthanen des Reichs wieder zu heben hoffte, und dadurch den Hauptanlafs zu so zahlreichen Christen- und Judenverfolgungen gab, welche unter dem ägyptischen Tyrannen Hakim Biemrillah den höchsten Gipfel erreichten. Nicht Mohammed, sondern Omar ist der eigentliche Gründer des Staatsgebäudes des Islam auf der Grundlage wohlgeregelter Steuerverwaltung und Rechtspflege und strenger Anwendung der Aussprüche, wodurch der Koran den besiegten Nicht-Moslim dem Moslim-Sieger unterjocht. Die Verwaltung der den Griechen und Persern entrissenen Länder blieb dieselbe unter den vier ersten Chalifen, bis Moawia durch Übersetzung der Steuerregister und Diwane aus dem Griechischen und Persischen ins Arabische, und durch Verabschiedung der griechischen und syrischen Landesschreiber die Zü-

gel rein arabischer Staatsverwaltung straffer anzog. Nur Ägypten machte hiervon durch die Beibehaltung der Kopten in allen Geschäften der Steuerverwaltung eine Ausnahme. In der Rechtspflege zeichnete sich die Anstalt der Mufti und Schuhud, d. i. der Entscheider zweifelhafter Fragen des Gesetzes und treuer Aufzeichner der Entscheidungen des Gerichts, als eine Art von *councils* und *public recorders* vortheihaft aus. Die Polizei (Hisbet) als Staatsaufsicht auf die innere Ordnung und Sicherheit, auf die Erhaltung der öffentlichen Monumente und Abwehrung alles öffentlichen Ärgers war trefflich eingerichtet, und die geheimen Späher und Kundschafter (Kiaschif) in Spanien waren die Vorläufer derer der heiligen Hermandad. Dort haben sich auch zahlreiche Spuren arabischer Staatsverwaltung und moslimischer Herrschaft bis auf den heutigen Tag in der Sprache und in den Sitten des Landes erhalten. Dafs die meisten Staatseinrichtungen des Chalifats noch heute in denen des osmanischen Reichs fortleben, ist natürlich; nur haben gewisse Kunstwörter arabischer Staatsverwaltung nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung, wie dieses bei den Wörtern Charadsch und Iktaa gezeigt worden ist, indem der Charadsch, welcher heut im osmanischen Reiche die Kopfsteuer ist, ursprünglich nur die Grundsteuer, Iktaa eine Güterpacht, aber kein militärisches Lehen, wie die Timare, war. Wie weit sich die Spuren arabischer Herrschaft und Kultur noch heut bis in das innerste Afrika erstrecken, zeigen die Kunden der neuesten Reisebeschreiber. In Sennar und in Bornu sind die Fakihe (*) oder Rechtsgelehrten

(*) Rüppell schreibt dasselbe irrig *Fakir* (den Fakih mit dem Fakir verwechselnd) und Denham *Figih.*

die Organe des Gesetzes. So problematisch auch die wahre Abstammung der Felata ist, so scheint der Name derselben doch kein anderer, als der von Fellah oder Bauern zu sein, deren Name erst durch die Einwanderung arabischer Stämme in Afrika zum Vorschein kommt. Die sieben Fahnen, womit der Chalif den Seldschuken Toghrul zu Bagdad belehnte, finden sich im Herzen von Afrika wieder, wo dem Scheich von Bornu noch heute sieben Fahnen vorgetragen werden (*). Die Cultur des innern Afrika, soweit dieselbe bisher bekannt ist, verräth durchaus die Spuren arabischer Herrschaft oder Ansiedelung; sie ist im Süden bis nach Darfur und Temboktu, im Osten bis an den Oxus, im Westen bis an die Pyrenäen vorgedrungen. Den starken Stempel derselben hat ein Jahrtausend noch nicht verwischt. Für den Ackerbau haben die Araber wenig oder nichts gethan, denselben vielmehr durch ihre nomadischen Anlagen und durch die Prophetensage, welche lehrt, dafs der Ackerbau den Krieger entadelt, entmuthigt. In wie weit derselbe in Spanien, Sicilien und Ägypten dennoch blühte, war er mehr die Beschäftigung der ursprünglichen Landesbewohner, als der arabischen Eroberer. Den Handel begünstigte der freie Verkehr, und vorzüglich die Karawanen der Wallfahrt nach Mekka. Die Kopfsteuer, der Zehent, die Grundsteuer sind die einfachen gesetzmäfsigen Quellen moslimischer Finanz, welchen erst später die Willkühr aufserordentlicher Auflagen folgte. Die Grundsätze, nach

(*) *The Scheikh, accompanied by full one thousand horsemen, rode round the walls preceded by seven flags. Narrative of travels and discoveries in northern and central Africa. London* 1826. p. 213.

denen im Islam das Recht, die Kanzlei und die Provinz verwaltet werden sollten und zum Theil wirklich verwaltet wurden, sind in den drei berühmten von Ibn Chaldun erhaltenen Sendschreiben auseinandergesetzt, welchen der Verwaltungsunterricht für den Richter, den Sekretär und den Statthalter, und deren Übersetzung im Anhange folgt; das erste zu Anfang des ersten, das zweite zu Ende des zweiten, das dritte im Anfang des dritten Jahrhunderts der Hidschret verfafst.

Der grofse, auch Nicht-Orientalisten in Europa durch theilweise Übersetzung seiner Werke (*) bekannte Philosoph Ghasali beschränkt gleich im Anfang seiner grofsen ethischen Encyclopädie, welche den Titel: »die Wiedererweckung der Wissenschaften« führt, die zur Erhaltung des Lebens und als Grundlage bürgerlicher Gesellschaft nöthige Künste und Gewerbe auf vier, nämlich: auf den Ackerbau, das Schneiderhandwerk, die Baukunst und die Viehzucht, zu welcher die Kunst, die Reit- und Zugthiere zu lenken, gehört. Diese vier gewähren dem Menschen Wohnung, Kleidung, Nahrung und Mittel zur Wanderung; in denselben liegt das wahre Quellenhaupt der Phraseologie arabischer Regierungskunst, welche vierfach nach allen Weltgegenden ausströmt. Das Reich ist dem Araber ein Garten oder ein Feld, welches durch sittliche Kultur bepflanzt wird. Dieses Gleichnifs findet sich in der politischen Abhandlung des Scheich Ebu Nedschib Suhrwerdi, welches Ssalaheddin's Handbuch war, und wovon der

---

(*) *Logica et philosophia Algazelis Arabis edidit C. Petrus Liechtenstein Coloniensis Hermanus ex oris Erweruelde oriundus A.* M. D. VI. *Idibus Februariis sub hemispherio Veneto.*

Anhang Kunde gibt, umständlich aufgeführt. Kraft der zweiten Kunst bekleidet der Herrscher seine Diener mit Ämtern. Von der Investitur mit Stab, Ring und Mantel ist oben die Rede gewesen, und der *Moniteur Ottoman* führt die jüngsten Ämterverleihungen des osmanischen Reichs als eben so viele Investituren auf. Aus dem Gesichtspunkte der dritten Kunst ist das Reich ein Haus, in welchem das Ministerium die Pforte, das Heer der Heerd, die Finanzen die Kammer, und die Gesetzwürden das Sofa sind. Die Kunst, Pferde, Maulesel und Kameele zu lenken und zu reiten, gibt zugleich den Namen der Politik oder Regierungskunst (Siaset), deren vorzüglichste Symbole Hirtenstab und Geifsel, als Sinnbild von Milde und Strenge, von Belohnung und Bestrafung, in der ägyptischen Hieroglyphik überall vor die Augen treten, und auf welche sich auch der von allen moslimischen Fürstenspiegeln den Herrschern als Richtschnur stets vorgehaltene, und deshalb zum Wahlspruch dieser Abhandlung erkohrne Text des Koran bezieht: »Gewifs! Gott befiehlt Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit« (*).

(*) Der 90ste Vers der XVIten Sura.

Anhang.

I. Übersetzung des Schreibens Osman's an Ebu Musa El-esch-aari über die Pflichten des Richteramtes.

Das Richteramt ist eine durch Gebote festgestellte Pflicht, deren Erfüllung durch die Sunna begründet ist. So fasse denn, was dir vor Allem ziemt. Es nützt nicht, das Recht zu sprechen mit Worten, worin kein Nachdruck ist. Verfahre in der Entscheidung der Streitigkeiten, die vor dir gebracht werden, mit Billigkeit, damit der Vornehme (Scherif) nicht nach deiner Ungerechtigkeit geize und der Arme nicht an deiner Gerechtigkeit verzweifle. Den Beweis führt der Kläger und den Eid leistet der Läugnende; auch ist der Vergleich zwischen Moslimen erlaubt, ausgenommen der, welcher das Verbotene als erlaubt, das Erlaubte als verboten erklärt. Es hindere dich nicht der Spruch, den du gestern als Richter gesprochen, heut, wo du besser bei Vernunft bist und deine Seele mehr gereinigt hast und auf dem wahren Wege des Rechts bist, zu diesem zurückzukehren; denn das Recht ist von ewig her, und es ist besser, zu demselben zurückzukehren, als im Irrthume zu beharren. Wenn in deiner Brust Zweifel aufsteigt über etwas, das nicht in der Schrift (im Koran) und nicht in der Sunna (Überlieferung) steht, so halte dich an die gleichen und ähnlichen Fälle und entscheide die Geschäfte durch die Analogie der vorhergehenden Fälle. Setze dem, welcher den Beweis zu

führen hat, einen Termin, binnen den er den Beweis beibringe und sein Recht empfange oder die Klage aufgehoben sei; denn auf diese Art wird der Zweifel gelöst und die Blindheit aufgeklärt. Die Moslimen sind Zeugen die einen gegen die anderen, ausgenommen drei, nämlich: der in der Strafe eines Verbrechens Befangene, der falschen Zeugnisses Überwiesene, und der, dessen rechtmäfsige Abstammung zweifelhaft ist. Gott der Allpreiswürdige ist nachsichtsvoll gegen den, welcher glaubt, und es gelten nur die Beweise. Hüte dich vor Ungeduld und Zänkerei in der Entwicklung der Wahrheit und des Rechts, denn die Feststellung desselben findet ihren Lohn bei Gott (*).

II. Übersetzung des Sendschreibens Abdol Hamid's an die Sekretäre.

Gott bewahre euch, ihr Besitzer der Schreibekunst, und leite euch auf den Pfad der Rechtlichkeit! Gott der Allerhöchste hat den Menschen zuerst die Propheten und Apostel (welche alle gesegnet seien!) vorgesetzt, hernach die Könige, die hochverehrten; dann hat er die Menschen verschiedenen Künsten und Wegen zugewandt, auf welchen sie den Unterhalt erweitern; euch aber, ihr Schreiber, hat er in die edelste der Klassen gesetzt, als Inhaber der Sitte und der Bildung (**), grofs-

(*) Von den vier Grundpfeilern, auf welche sich bekanntermaafsen die Gesetzgebung des Islam stützt, den Koran, die Sunna, die Übereinstimmung der Imame (Idschmar) und die Analogie (Kias), finden sich hier nur die beider ersten und der vierte, da vom dritten zur Zeit Omar's, wo es noch keine Imame (Kirchenväter) gab, noch nicht die Rede sein konnte.

(**) *Ehlel-Edeb.*

artigen Sinnes (*), der Wissenschaft und der Überlieferung (**); durch euch werden die Geschäfte des Chalifats in Ordnung gebracht und durch euern Rath wird die Herrschaft dem Volke erträglicher gemacht. Die Könige können Eurer nicht entbehren, und nur Ihr könnt ihnen tüchtige Beamte gewähren. Ihr dient den Königen als Ohren, durch die sie hören; als Augen, durch die sie sehen; als Zungen, durch die sie sprechen; als Hände, durch die sie greifen. Gott der Herr wolle die herrliche Kunst, womit er euch vor Anderen ausgezeichnet hat, gute Früchte tragen lassen, und nicht von euch nehmen, was er euch von seinen Gnaden verliehen hat! Keiner von euch, ihr Inhaber der Kunst, sei ohne die zahlreichen guten Eigenschaften, welche in dieser Schrift auseinandergesetzt werden; denn der Schreiber mufs sich auf sich selbst verlassen können, so wie sich auf ihn derjenige, welcher ihn zu wichtigen Geschäften verwendet, verläfst.

Der Schreiber sei sanftmüthig, wo Sanftmuth, verständig, wo Verstand, fertig, wo Fertigkeit, zurückhaltend, wo Zurückhaltung erfordert wird. Er greife durch mit Gerechtigkeit und Billigkeit; er bewahre die Geheimnisse; harre aus in Widerwärtigkeiten; wisse voraus, was von Unfällen kommen dürfte; er setze jedes Geschäft an seinen Ort und schlichte dasselbe auf seinem Wege: er erwerbe sich Einsicht in allen Wissenschaften und Kenntnissen, und wenn er nicht über alle gebieten kann, so erwerbe er sich doch die nöthigsten, woraus seine Bildung und sein Verstand er-

---

(*) *Muruwet.*

(**) *Riwajet.*

kannt werden kann. Er erwerbe sich Erfahrung, wodurch er den Ausgang der Geschäfte im voraus zu beurtheilen im Stande ist; er bereite für jedes Geschäft die Hülfsmittel desselben und schlichte jede Art derselben nach besonderer Form und Brauch.

O Gesammtheit der Schreiber! bildet euch aus in allen Arten der Humanitäten und studiret die Rechtswissenschaften; beginnt mit der Wissenschaft des Buches Gottes des Allerhöchsten (des Koran) und der nothwendigen Pflichten (Faraidh); hierauf sei das Studium der arabischen Sprache euer vorzügliches Augenmerk, denn sie ist die Zierde eurer Zungen; dann befleifsigt euch schöner Schrift, denn sie ist der Schmuck eurer Bücher. Macht euch vertraut mit den Gedichten; lernet die Feinheiten und Geheimnisse derselben, die Geschichte der Araber und Perser, ihre Sagen und Überlieferungen, denn dieses wird euch helfen, das hohe euch vorgesteckte Ziel zu erreichen. Lasset die Rechnung ja nicht aus den Augen, denn sie ist die Stütze der Steuerregister und Länderbeschreibung. Haltet eure Seelen fern von den Lüsten und Begierden der Welt, denn diese beugen den Nacken und verderben die Schreiber. Haltet eure Kunst rein von allem Niedern, und eure Seelen von aller Verläumdung und Verschwärzung und anderen Gebrechen, worin Unwissende verfallen. Hütet euch vor Stolz und Härte und Hochmuth, welche nur Feindschaft nach sich ziehen. Liebet euch unter einander in Gott und in eurer Kunst; behandelt eure Untergebenen, wie es sich für Männer von Grofsmuth und Billigkeit und Adel (*) ziemt und wie es eure

(*) *Nebele.*

Vorfahren thaten. Wenn die Zeit Einem von euch ungünstig ist, so behandelt ihn mild und tröstet ihn, bis er wieder in seinen vorigen Zustand zurückkehrt und sein Geschäft gut geht. Wenn Einen von euch das hohe Alter zur Ruhe setzt, so besuchet ihn, haltet ihn in Ehren, und erholet euch Raths bei ihm, dafs er euch durch seine Erfahrung und seine Kenntnifs der Vorzeit nütze. Den Mann, der euch hilft und beisteht in euren Geschäften in Tagen der Noth, ehret wie euren Sohn und Bruder; wenn er in den Geschäften sich lobenswerth benimmt, so lasset das Verdienst ihm nicht verloren gehen, und wenn sich etwas Tadelnswerthes ereignet, so schiebt es auf den, der unter ihm steht, und hütet euch, ihn selbst zu schmähen und zu erniedrigen. Bei Umwälzungen des Königthums ist's schändlich von euch, o Schreiber, dafs ihr euch am schnellsten denselben zuwendet. Ihr wisset wohl, dafs demjenigen von euch, welcher eine Anstellung erhalten, die Pflicht der Treue, des Dankes, der Geduld, des Raths, der Bewahrung des Geheimnisses und der Geschäftsleitung obliege, dafs dieses nichts als die Vergeltung empfangenen Lohnes sei, und dafs bei der Gelegenheit eure Worte sich durch die That zur Zeit der Noth bewähren müssen. Deshalb hat euch Gott geleitet, dafs ihr euch gleich bewahren sollt in Zeiten des Überflusses und der Noth, in Zeiten des Wohlstandes und des Mangels; hierdurch bewährt sich euer guter Ruf. Wenn Einer von euch mit Geschäften der Verwaltung beauftragt, und an denselben das Volk, als die Familie Gottes, gewiesen ist, der scheue sich vor seinem Herrn, Gott dem Höchsten, und erweise sich ihm gehorsam, mild gegen die Schwachen, billig gegen die Bedrück-

ten; denn das Volk ist die Familie Gottes. Derjenige ist Gott dem Herrn am liebsten, welcher gegen dessen Familie am gütigsten ist. Er sei ein gerechter Richter, der die Edlen ehre, die Einkünfte vermehre, der das Land bebaue, die Unterthanen schone, der dieselben nicht plage, der bescheiden den Vorsitz der Versammlung schmücke und in der Erhebung der Steuern die Steuerpflichtigen nicht drücke. Wenn ihr Einen zu eurem Gefährten annehmt, so erkundigt euch nach seinen Eigenschaften; wenn ihr seine guten und bösen kennt, so unterstützt ihn in den guten und wendet ihn von allem Schädlichen ab mit guter Art und Manier. Ihr wifst, dafs der Bereiter (Seis), wenn er ein Lastthier abzurichten unternimmt (*), sich zuerst die Kenntnifs der Eigenschaften desselben zu erwerben strebt. Wenn dasselbe ausschlägt, wird er es bei'm Besteigen nicht spornen, und wenn es den Fehler hat aufzusteigen, so wird er ihm die vorderen Füfse binden; und wenn es leicht erschrickt, so wird er demselben die Augen verbinden; und wenn es störrig ist, so wird er demselben den Zügel schiefsen lassen; und wenn es in seinem Ungehorsam beharrend fortrennt, so wird er es gelinde und nach und nach mit dem Zaume regieren; und diese Beschreibung der Kunst, das Pferd zu regieren, weist auf die Regierungskunst des

---

(*) علمتم ان سايس البهيمة اذا كان بعيرا بسياسته

Diese Stelle ist der vollste Beweis zu dem oben Gesagten, dafs das Wort Siaset in der Bedeutung von Regierungskunst und Politik blofs von der Bereiterkunst hergenommen, und dafs die Etymologie des Wortes keineswegs in dem mongolischen Gesetzbuche Jasa Dschengischan's zu suchen sei.

Menschen hin, als Sinnbild für die Agenten, Beamten und die Inneren. Dem Sekretär, der trefflich gebildet edle Kunst übt, der angenehm gesittet ist, dessen Freundlichkeit die Leute, die ihm in die Nähe kommen, gewinnt, oder der denselben durch Ansehen Furcht einflöfst, steht es noch mehr zu, seine Gefährten milde und liebreich zu behandeln und zu regieren, als dem Regierer des Lastthiers, welches keine Antwort giebt und dss Gute nicht kennt, und die Anrede des Lenkers nur so lange versteht, als der Besitzer dasselbe reitet. Dann, o Sekretäre, seid milde in der Behandlung eurer Untergebenen; benehmt euch mit Umsicht und Urtheil, damit ihr mit Gottes Zulassung sicher machet diejenigen, die ihr zu Gefährten und Theilnehmern der unumschränkten Vollmacht angenommen habt, dafs ihr mit denselben in Übereinstimmung und in Brüderschaft lebt, so Gott will! Es ist nicht erlaubt, dafs einer von euch sich übernehme in seiner Gesellschaft, seiner Kleidung, seinen Reitpferden, seinen Speisen, seinen Getränken, seinen Bauten, seinen Dienern und anderen Dingen; denn Gott hat euch ausgezeichnet mit der trefflichsten der Künste und euch ausersehen zum Dienste. Versehet denselben nicht mit Mangel, und lafst euch nicht zu dergleichen Handlungen verleiten. Steht euch gegenseitig bei in alle dem, was ich erwähnt habe, und hütet euch sehr vor der Verschwendung und dem Luxus, welche ein übles Ende nehmen, welche in Armuth und Verachtung stürzen. Dann, ihr Sekretäre, ihr Männer von Bildung und Ehre! da die Geschäfte sich einander gleichen und die einen von den anderen zeugen, so schliefst auf das, was vorhanden, aus dem, was ihr schon vormals bestanden. Erwählet aus den verschie-

denen Wegen des Geschäftes den klarsten und wahrsten. Wisset, dafs noch in der Leitung der Geschäfte ein grofses Unglück ist, wenn der Geschäftsführende seinen Gefährten mit der Energie seines Wissens lästig fällt; darum beschränke sich Jeder von euch in seinem Kreise auf das Genügende; er bedenke, was er beginnt und antwortet; er sammle seine Beweise, und hüte sich, die Geschäfte unnütz zu vermehren. Er vertraue auf Gottes Leitung und Hülfe, sich fürchtend vor Allem, was Schaden bringen kann seinem Verstande und seinen Sitten. Hütet euch vor dem Wahne! Der, welcher wirklich handelt und geschäftsthätig ist, wird den Wahn fliehen sowohl in Wort als That, denn Gott der Herr wird zu seiner Seele sprechen und ihm dieselbe ändern, und ihr werdet dies bedenken ohne Furcht. Keiner von euch soll den herabsetzen, der ihm hilft in Geschäften, und seine Hülfe zum Dienste lästig finden; denn der Vernünftige von zwei Männern ist in dem Urtheile der Verständigen derjenige, welcher alle Einbildung von sich wirft, der seinen Gefährten als den Vernünftigeren anerkennt und dessen Wege lobt. In jedem Falle aber lobe er Gottes Gnade, indem er den Erfolg Ihm, und nicht seinem eignen Urtheil zuschreibt, und sich nicht selbst erhebt über seinen Gefährten, Gehülfen, Bruder oder Stammgenossen. Gottes Lob ist vor Allem erforderlich, und zwar in Demuth, mit Anerkennung seiner Allmacht und Gröfse und Verkündigung seiner Gnade. Ich führe zum Schlufs meines Schreibens das Sprüchwort an: »Wem der Rath noth that, der richte ein darnach die That.«

Wiewohl die Überschrift dieses Sendschreibens blofs an die Sekretäre lautet, so begreift dasselbe doch unter

unter dem Titel der Schreiber alle Staatsbeamten, welche die Feder führen, in sich, welche von den morgenländischen Geschichtschreibern insgemein die Herren der Feder, im Gegensatze der Herren des Schwertes genannt werden. Die allgemeinen Dienstregeln, welche diese Vorschrift enthält, passen nicht nur für Sekretäre, sondern für Staatsbeamte insgemein. Es sind goldene Maximen der Politik und Regierungskunst, wie: dafs das Recht von ewig her und dafs das Volk die Familie Gottes sei. Das Merkwürdigste ist die Anempfehlung der allen Staatsbeamten nöthigen gelehrten Bildung, weshalb der Verfasser, wo er davon zu sprechen beginnt, die Herren der Feder insgesammt mit: „o Gesammtheit der Schreiber!“ anspricht. Er empfiehlt denselben das Studium des Koran und der Überlieferungswissenschaften, das der Geschichte und Poesie, der arabischen und persischen Sprachen, schöne Schrift und Fertigkeit im Rechnen, indem das letzte vorzüglich den Rechnungsbeamten unerläfslich ist. Denen, welche in anderen Zweigen der Staatsökonomie als Verwalter oder als Befehlshaber, durch deren Mund das Gesetz spricht, verwendet werden, empfiehlt er Gerechtigkeit, Milde und Nachsicht für die Steuerpflichtigen, schonende Behandlung der Untergebenen, und ausharrende Treue bei den im Orient so häufigen Regierungsveränderungen despotischer Reiche.

In dem Geiste dieser von dem berühmten Wesire Stylisten Abdolhamid unter der Regierung des letzten Chalifen der Dynastie Ommeije an die Sekretäre Irak's gerichteten Vorschrift ist der Befehl abgefafst, durch welchen der regierende Sultan Mahmud III bei dem Ministerium des Innern und der Finanzen einen Leh-

rer anstellt, um die Sekretäre und Kanzellisten in den vierzehn Wissenschaften zu unterrichten, welche von den Morgenländern unter den Zweigen der Philologie begriffen werden.

Die osmanischen Begebenheitstafeln, d. i. die neue zu Konstantinopel erscheinende osmanische Staatszeitung, enthält hierüber weit umständlicheren Bericht, als der *Moniteur Ottoman*, welcher französisch, griechisch und armenisch erscheint, in diesen drei Sprachen nur für die christlichen Unterthanen der Pforte, und nicht für die moslimischen berechnet ist.

Der Verfasser dieser musterhaften Verhaltungsmaafsregeln für Staatssekretäre war Jahja Ben Abdolhamid, der Staatssekretär Merwan's, des letzten Fürsten der Dynastie Ommeije, welchem Saalebi, und nach ihm Ibn Challikan (in der Biographie des Wesirs Ibn ol-Amid) das schöne Lob ertheilte, dafs die Schreiberkunst mit Abdolhamid begonnen, und mit Ibn ol-Amid geendet habe. Chuand Emir führt in seiner Geschichte der Wesire denselben als den letzten der Wesire der Beni Ommeije auf, und erzählt nach dem Dschami ol-hikajet, dafs Merwan ihm zugemuthet, als Kundschafter in den Dienst der Familie Abbas überzugehen, dafs er aber diese Zumuthung als seiner unwürdig zurückgewiesen habe. Nach dem Tode Merwan's vor Abu Dschaafer auf den Richtplatz gebracht, habe er diesen gebeten, sein Blut nicht zu vergiefsen, weil er einen Briefsteller seines Gleichen nimmer finden werde. Abu Dschaafer habe geantwortet: Ja, du bist's, dessen Urtheil uns alle Zugänge erschwert hat; aber da mit Gottes Leitung die Säulen unserer Herrschaft befestigt

sind, so hat dein Rath nur das Verderben Merwan's beschleunigt (im J. d. H. 131).

Was beschlossen Gottes Gnade,
Hindere nicht des eig'nen Urtheils Pfade;
Der Mensch, der Sklave, denkt,
Und Gott der Schöpfer lenkt,

worauf der edelste der Staatssekretäre hingerichtet ward.

III. Übersetzung des Schreibens Husein Ben Tahir's an seinen Sohn Abdollah Ben Tahir, den Statthalter Ägyptens und Rakka's unter der Regierung Mamun's (*).

Im Namen Gottes des Allmilden, des Allbarmherzigen. Über dich sei die Tugend Gottes, des Einen, der ohne Gefährten ist; über dich die Furcht Gottes und die Betrachtung des Allerhöchsten, und ferne von dir alle Nichtergebung in seinen Willen; über dich sei die Bewahrung deiner Unterthanen bei Tag und Nacht! Nimm auf dich, so lange dir Gott Gesundheit schenkt, mit Dank die dir anvertraute Sorge, worüber Rechenschaft von dir gefordert werden wird; denn es handelt sich darum, dafs dich Gott am jüngsten Gerichte von den Peinen desselben rette. Er, der Preiswürdigste, hat dir Gutes gethan, und von dir fordert er gütige Behandlung seiner Diener, die er dir übergeben hat. Nimm auf dich, Gerechtigkeit zu üben und das Recht aufrecht zu erhalten, und die Strafen desselben zu vollziehen, und von den Haremen der Diener Gottes allen Unglimpf zu entfernen, und ihr Blut zu schützen, und ihnen Ruhe zu gewähren. Nimm auf dich, was dir als

(*) *Hoc anno* 197 (814) *removit Almamon Taherum filium Huseini a praefectura Iracae eum praeficiens Mesopotamiae. Elmac.* 167, *defunctus anno* 207 (822) *ibidem* 171.

Pflicht auferlegt ist, auf deinem Standorte, die Streitfrage, und was du vorausschickst und was du verspätest. Wende darauf deinen Verstand und dein Gesicht; es ziehe dich davon keine andere Beschäftigung ab; denn dies ist das erste deiner Geschäfte und das Kapital deines Ansehens, das erste, wozu Gott der Höchste dich ausersehen hat wegen deiner Rechtlichkeit. Vor Allem gehe in dich selbst und beschäftige dich mit deiner Seele. Dir liegt es ob, die vorgeschriebene Pflicht des fünfmaligen Gebetes und der Versammlung der Gläubigen zu selbigem zu erfüllen, nach der Sunna es zu verrichten und es zu eröffnen mit der Erwähnung Gottes. Stehe demselben vor mit Anstand und Würde, wenn du dich zur Erde wirfst und wieder aufstehst, wenn du das Glaubensbekenntnifs aussprichst; dadurch wird deine gute Absicht bewährt vor deinem Herrn. Ermuntere dazu die mit dir Versammelten und dir Untergebenen, denn, wie Gott der Herr gesagt hat: »es hält ab vom Schändlichen und Verbotenen.« Dann halte dich an den Wandel des Propheten Gottes, über welchen Heil sei! und folge seinen Fufstapfen. Wenn dir ein Geschäft aufstöfst, so rufe Gott um Hülfe an, und halte dich an das, was Gott in seinem Buche gesendet hat von Geboten und Verboten, von Erlaubtem und Unerlaubtem. Vollende die Denkmale des Gottgesandten, über den Heil sei! Stehe aufrecht in dem, was wahr und recht ist vor dem Herrn; wende dich nicht ab von der Gerechtigkeit in deiner Vorliebe oder deiner Abneigung gegen die Nächsten oder Entferntesten der Menschen. Folge der Rechtsgelehrsamkeit und der Religion und der Schrift und den darnach Handelnden; denn der schönste Schmuck

des Mannes ist die Rechtswissenschaft im Glauben, das Studium und die Ermunterung zur selbigen, und Kenntnifs dessen, was in ihr zu Gott annähert; denn sie ist die Leiterin zu allem Guten, sie hält von Sünden und allem Schlechten ab. Mit Gottes des Allerhöchsten Leitung vermehrt Gottes Diener durch dieselbe seine Kenntnifs von Gott, und ersteigt die Stufen, die zu ihm führen; sie giebt Ansehen unter den Menschen, Gewicht deinen Befehlen, Autorität deinem Herrschergebot, und Vertrauen auf deine Gerechtigkeit. Dir liegt ob fester Vorsatz in allen Dingen; denn Nichts ist nützlicher und sicherer als dieser. Der feste Vorsatz führt zur Rechtlichkeit, die Rechtlichkeit zur Leitung Gottes, die Leitung Gottes zur Glückseligkeit. Die Stärke des Glaubens und der leitenden Sunna liegt im festen Vorsatze; folge demselben in dieser Welt; ermangele aber nicht, zugleich die andere zu suchen, gute Werke und fromme Gebräuche zu üben. Es ist kein Ende in der Vermehrung des Guten und des Strebens darnach, wenn man es sucht Gottes wegen und seiner Heiligen willen im Hause seiner Heiligkeit. Wisse, der feste Vorsatz in weltlichen Dingen vererbt die Ehre und schützt vor Gebrechen. Du kannst deine Seele nicht besser hüten und deine Geschäfte nicht besser fördern, als durch denselben; er leitet dich und vollbringt dein Geschäft und fördert dein besonderes und allgemeines Interesse. Wende deinen Wahn zum Guten durch Gott den Allerhöchsten; halte deine Unterthanen im Guten aufrecht und suche in allen Geschäften den Anlafs zu ihm; dadurch wird seine Gnade über dich fortdauernd. Verurtheile keinen deiner Agenten ohne vorläufige Untersuchung, denn grundloser Verdacht ist

(nach dem Ausspruche des Koran) manchmal Verbrechen. Setze also in allen Dingen gute Meinung voraus in deinen Gefährten, und wirf von dir die böse Meinung; dies wird dir helfen, um sie dir durch Wohlthat zu verbinden, ohne dafs Gottes Feind, der Satan, in deine Seele den Weg finden kann; denn es genügt an einem kleinen Verdacht, um in deine Seele so viel böse Meinung einzuführen, als hinlänglich ist, die Freude deines Lebens zu verderben. Wisse, durch gute Meinung wirst du Ruhe finden und Kraft, und sie wird dir genügen, in deinen Geschäften dir die Liebe der Menschen zu erwerben; sie wird dich nicht hindern, deine Gefährten gütig zu behandeln, deine Geschäfte gehörig zu verhandeln, über deine Unterthanen zu wachen und dieselben glücklich zu machen durch die Aufsicht über ihre Bedürfnisse. Diese Aufsicht ist's vielmehr, welche den Glauben stärkt und die Sunna zum Leben erweckt. Reinige also deine Absicht in allen diesen Dingen und sei stark, denn du weifst, dafs du von allen deinen Handlungen Rechenschaft geben mufst, dafs dir Gutes mit Gutem, und Böses mit Bösem vergolten werden wird. Gott der Höchste hat den Glauben als ein Amulet gegeben; er erhöht den, der dasselbe trägt, und erniedrigt den, der dasselbe verlöscht. Folge also dem Wege der Wahrheit und dem Pfade der Leitung; vollziehe die Strafen Gottes an den Verbrechern nach ihrer Schuld und ihrem Verdienste, und sei hierin nicht lässig und saumselig, und verschiebe nicht die Strafe derer, welche dieselbe verdient haben, denn sonst würdest du die gute Meinung verlieren. Halte dich an die eingeführten Gebräuche und hüte dich vor Neuerungen, so wird dein Glaube stark sein und deine Güte aufrecht

stehen. Hast du einen Vertrag geschlossen, so erfülle den Vertrag; hast du das Gute versprochen, so erfülle es; komme dem Guten entgegen und beschleunige es; sei nachsichtig für die Gebrechen und Mängel deiner Unterthanen. Halte deine Zunge zurück von Lüge und falscher Rede; fliehe die Verschwärzung, denn sie ist der Grund alles Verderbens deines Geschäfts auf kurzen und langen Termin. Durch die Lüge wird das Verderben näher gebracht, denn die Lüge ist (wie der Spruch sagt) der Beginn der Sünde, und die Verläumdung der Schluſs derselben; denn die Verläumdung bringt kein Heil, weder dem, der sie hört, noch dem, der sie sagt; durch dieselbe wird kein Geschäft gerade ausgeführt. Liebe die Redlichen und Aufrichtigen; ehre die Edlen in Wahrheit; stehe den Schwachen bei; hilf den Verwandten, und befolge in Allem nur Gottes Ansicht und seinen Befehl; suche dabei nur seinen Lohn und den der andern Welt. Hüte dich vor Unterdrückung und Drang; wende von denselben deinen Sinn ab; unterstütze mit deinem Urtheil deine Unterthanen; thue Gutes, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen; halte das Recht aufrecht mit der Kenntnifs dessen, was dich zuletzt auf den Pfad der Leitung führt. Beherrsche deine Seele im Zorne; folge der Sanftmuth und der Würde. Hüte dich vor Heftigkeit und Härte und Stolz auf deinen Wegen. Hüte dich zu sagen: ich bin Herrscher; ich thue, was ich will; denn solche Reden beschleunigen den Verfall deines Urtheils und den Mangel deiner gröfseren Einsicht bei Gott, dem Einzigen, der ohne Gefährten ist! Deine aufrichtige Absicht sei nur in Gott, nur in ihm sei deine gewisse Einsicht; denn wisse: das Reich ist Gottes; er giebt es, wem er will, und

nimmt es, von wem er will. Der Wechsel der Gnaden und der Strafen (von Glück und Unglück) tritt nirgends schneller ein, als bei den Herrschern, welche Gottes Gnade nicht erkennen, wie dies oft erprobt worden bei solchen, die im vollen Genusse ihrer Macht, undankbar gegen Gottes Gnade, ihre Hände nach dem Unerlaubten ausstreckten. Entsage dem Bösen deiner Seele; dein Vorrath und dein Schatz sei, was aufgespeichert und gesammelt wird an Tugend, Gerechtigkeit, Beförderung des Wohls der Unterthanen, Cultur des Landes, Untersuchung ihrer Geschäfte, Bewahrung ihrer Rechte, Lösung ihrer verwickelten Sachen. Die Güter, wenn sie in Schatzkammern aufgespeichert werden, tragen keinen Nutzen; wohl aber, wenn sie zum Besten der Unterthanen verwendet werden, als Gabe ihrer Rechte, als Vorrath für ihre Bedürfnisse. Wenn sie als Gaben und Almosen verwendet werden, wird dadurch das allgemeine Beste befördert, werden die Statthalter damit geschmückt, wird dadurch Ruhm und Nutzen erworben. Der Schatz deiner Schätze sei die Austheilung derselben in die Kultur des Islam; theile sie aus an die Freunde des Fürsten der Rechtgläubigen, denn sie gebühren denselben; gieb auch deinen Unterthanen davon ihre Antheile; erfülle, was ihre Geschäfte befördert; denn wenn du dieses thust, wird die Wohlthat fortdauern in dir, und du wirst noch mehr erhalten von Gott dem Allerhöchsten. So wirst du um so mehr im Stande sein, die Grundsteuer zu erheben und Geld von deinen Unterthanen und Agenten einzusammeln. Bei der Einsammlung führe deine Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit den Vorsitz. Beruhige dich im Gehorsame Gottes so, dafs deiner Seele wohl-

bekomme, was du zurückweisest, und bekämpfe sie in dem, was ihr widerwärtig ist, so wird dein Recht um so gröfser; denn von den Gütern ist nur bleibend, was auf Gottes Wegen verwendet wird. Erkenne den Dank der Dankenden und ihren Lobpreis.

Hüte dich, auf diese Welt eitel zu sein und die andere zu vergessen, denn die Vergessenheit führt zur Verkehrtheit, und die Verkehrtheit zum Verderben. Deine Handlung sei in Gott, und in ihm suche deinen Lohn! Er hat dir Gnade verliehen in dieser Welt; es steht dir seine Huld bei; danke ihm dafür, und er wird seine Wohlthat vermehren, denn Gott der Allerhöchste belohnt die Dankbaren und schont der Wohlthätigen; er zahlt die Schuld ab nach Wohlthaten, mit denen er dich begleitet.

Halte keine Schuld für geringe; nähre nicht den Neider (*); erbarme dich nicht des Lasterhaften; bestärke nicht den Ungläubigen; begünstige nicht den Feind; glaube nicht dem Verschwärzer; schone nicht den Dränger; folge nicht dem Verführer; weise den

---

(*) Um eine Probe von der unerträglichen Weitschweifigkeit der türkischen Paraphrase Ebulchair Ahmed's, berühmt unter dem Namen Hafid Allamet Minkarisade, zu geben, welche der Mufti Piri in seiner Übersetzung Ibn Chaldun's aufgenommen hat, genüge die Umschreibung dieser 3 Wörter in die folgenden 16:

انياب جرحينه اشراب زهراب حسد ايدن نيش فويه
ترياق محبت وموالات ايله تسكين جو اولمه

Stille nicht mit dem Teryak der Liebe und guten Behandlung den Hunger der Drachennatur, welche in die Vorderzähne ihrer Begier das Gift des Neides eintreibt; und so durchaus.

nicht zurück, der suchend kommt; lobe nicht den Gleifsner; verachte keinen Menschen; schaffe den bettelnden Armen nicht zurück; billige nicht den Eiteln; ermuthige nicht den Possenreifser; werde deinen Versprechen nicht untreu; sei nicht ruhmredig; überlasse dich nicht dem Zorne; übernimm dich nicht in Hochmuth; sei nicht ausgelassen in der Freude; gieb dich mit Dummen nicht ab; vergifs nicht die andere Welt; treibe die Waisen nicht scheltend von dir; schone des Drängers nicht aus Furcht oder Gunst; suche den Lohn der andern Welt nicht in dieser. Berathe dich meistens mit Rechtsgelehrten, und richte deine Seele nach den Worten der Erfahrenen, Vernünftigen und mit Urtheil Begabten. Schliefse aus von deinem Rathe die Sklaven und Geizigen, und höre ihre Worte nicht an, denn sie schaden mehr als sie nützen, und nichts führt schneller zum Verderben in den Geschäften der Unterthanen, als der Geiz. Wisse, dafs wenn du geldgierig bist, du viel nehmen und wenig geben wirst; wenn du aber so beschaffen bist, wirst du deine Geschäfte nur wenig fördern, denn deine Unterthanen glauben nur in so weit an deine Liebe, als deine Hand Geld spendet und von ihnen den Druck abwendet. Diejenigen deiner Freunde, welche reines Sinnes sind, seien der Gegenstand deiner Wohlthaten und deiner Gaben. Hüte dich vor dem Geize. Das erste Laster, weshalb der Mensch seinen Herrn vernachläfsigte und sich wider ihn empörte, war der Geiz, wie das Wort Gottes sagt: „Diejenigen, welche ihre Seele bewahren vom Geize, sind die Glücklichen“ (*).

(*) LXIV^ste Sura, 17ter Vers.

Erleichtere den Weg der Freigebigkeit durch Gott; setze, so weit es möglich ist, allen Moslimen einen Antheil aus an deinen Gaben, und wisse, dafs die Freigebigkeit eine der vorzüglichsten Handlungen gegen die Diener Gottes ist. Mache sie dir zur zweiten Natur; erleichtere die Wege der Freigebigkeit durch Gott; richte darnach deine Handlungen und deine Sekte ein. Bedenke das Heer in der Untersuchung seiner Diwane, Standlisten und Rollen; gewähre ihnen reichlichen Unterhalt, dafs Gott der Höchste dir hierin beistehe! Behandle die Truppen gut, damit ihr Geschäft dir zum Nutzen erstarke, dafs sie zu dir Herz gewinnen, dafs sie dir aufrichtig und fröhlich dienen mögen. Es gehört zur Glückseligkeit des Herrschers, wenn er gegen seine Truppen und Unterthanen barmherzig, gerecht, billig, gnädig, mildreich, wohlthätig, grofsmüthig verfährt; es verschwindet das, was Einem der Menschen widerwärtig ist, durch die Eröffnung der Gnadenpforte gegen einen andern. Durch solche Handlungen erlangst du, so Gott will, Wohlfahrt, Heil und Gedeihen. Wisse, dafs das Richteramt von Gott ist, indem es unmöglich ist, ohne dasselbe die Geschäfte der Menschen zu führen. Das Richteramt ist die Waage Gottes, womit er die Geschäfte der Menschen auf Erden abwägt und ausgleicht. Durch die Aufrechthaltung der Entscheidung und des richterlichen Ausspruches gedeiht der Zustand der Unterthanen, werden die Wege gesichert, werden die Bedrückten erleichtert, wird den Menschen zu ihrem Rechte verholfen, wird der Unterhalt erworben, wird die Pflicht des Gehorsams abgetragen. Durch das Richteramt verleiht Gott Wohlsein und Heil, stärkt die Religion und führt die Satzungen

und Gebräuche in ihrem Geleise fort; Wahrheit und Recht herrschen durch das Richteramt. Sei also standhaft und fest in der Vollziehung des Geschäftes Gottes des Allerhöchsten. Halte dich rein von aller Bestechung; wache über die Vollziehung der Strafen; halte dich fern von Abzwacken und Verkürzung; sei zufrieden mit dem dir bescheerten Antheile; benutze deine Erfahrung; wache mit Schweigen; schnüre deinen Gürtel fest; sei billig gegen den Feind; stehe fest in zweifelhaften Fällen und führe den Beweis durch. Es mache keinen Eindruck auf dich deiner Unterthanen Schimpf oder Schmeichelei; handle fest und bedächtig; beobachte, betrachte, bedenke, urtheile, leite und stelle ein Beispiel auf; sei demüthig vor deinem Herrn und mild gegen deine Unterthanen; unterwirf deine Seele der Herrschaft des Rechts. Eile nicht, Blut zu vergiefsen, denn das Blut kommt von Gott dem Höchsten, und es ist ein Grofses, dasselbe ohne Recht zu vergiefsen. Siehe auf die Grundsteuer, wodurch der Wohlstand der Unterthanen aufrecht erhalten wird, und welche Gott der Herr eingesetzt hat dem Islam zur Ehre und zum Nutzen, dem Feinde desselben zur Schande und zum Schaden, und den Ungläubigen zur Erniedrigung. Vertheile dieselbe unter die Steuerpflichtigen nach Recht und Billigkeit und allgemeiner Gleichheit. Entziehe derselben Nichts und enthebe derselben nicht den Edlen wegen seines Adels und den Reichen wegen seines Reichthums; enthebe derselben nicht deinen Schreiber als einen, der deinem Innern und deinem Gefolge angehört. Nimm nicht mehr als das Ausgeschriebene, und belästige nicht mit zu drückender Erhebung. Behandle die Menschen alle nach dem Maafsstabe des

Rechts, denn dieses gewinnt dir ihre Seelen und bringt allgemeine Zufriedenheit hervor. Wisse, du bist gesetzt über deine Landschaft als Schatzmeister, als Hüter, als Hirt; die dir Untergebenen sind deine Heerde, und du bist ihr Hirt und Vorsteher; du empfängst von ihnen, was sie dir geben von ihrem Ertrage, und verwendest denselben zur Stärkung ihrer Geschäfte und ihres Wohlstandes; du bewirthschaftest sie mit Urtheil und Rath, mit Kenntnifs und Erfahrung, mit Wissenschaft und That, mit Strenge und Milde. Du erweiterst ihnen die Quellen ihres Erwerbes, denn dies ist eine dir von Gott gegen dieselben auferlegte Pflicht. In der Erfüllung derselben halte dich kein Geschäftiger auf, und es wende dich von derselben kein Verwendender ab. Wenn du auf diese Art das Gebührende vollziehst, verbürgst du dir die Vermehrung der Gnade von deinem Herrn, den guten Erfolg deiner Handlungen; du vermehrst die Liebe deiner Unterthanen, hilfst ihrem Wohlstand auf, streust Gutes über das Land aus, erweiterst die Kultur deines Distrikts, bewirkst Wohlfeilheit des Marktes und die Vermehrung des Steuerertrags, vermehrst deine Stärke und deine Truppen, erwirbst dir die allgemeine Zufriedenheit durch die Vertheilung deiner Gaben; deine Regierungskunst wird belebt, deine Gerechtigkeit mit Dank anerkannt, selbst von deinen Feinden; du bist in allen deinen Handlungen begabt mit Gerechtigkeit und Stärke und Rüstigkeit. Es geht Nichts vor, das dir nicht zum Lobe gereiche, so Gott will! Stelle in jedem Distrikte einen deiner Leute als Aufseher an, der dir Kunde gebe von deinen Agenten, und der über ihr Benehmen und Verfahren Bericht erstatte, so, als ob du dich gleichsam bei allen deinen Agenten befän-

dest und sie in ihren Geschäften unterstütztest. Wenn du ihnen ein Geschäft auftragen willst, so betrachte vor Allem die Folgen desselben. Siehst du, dafs es mit Heil und Wohlfahrt ende, und dafs dadurch die Kultur und die Kunst gefördert werde, so führe es durch; wenn nicht, so halte inne damit. Wende dich an einen Mann von Wissenschaft und Einsicht, dann trifft die Vorbereitung dazu; denn oft geschieht es, dafs ein Mann, durch Lieblingsansicht oder Einbildung verführt, nicht die Folgen eines Geschäftes bedenkt, welches ihm daher Verderben bringt oder mifslingt. Bediene dich der Vorsicht in Allem, was du unternimmst, und beginne es dann mit Gottes Hülfe kräftig. Rufe deinen Herrn an in allen deinen Geschäften; beschäftige dich mit dem Geschäfte jedes Tages und verschiebe es nicht auf morgen, denn sonst wird dasselbe durch neue Ereignisse verspätet. Wisse, dafs wenn der Tag verflossen, auch das, was sich an demselben ereignete, vorbei ist. Wenn du das Geschäft des einen verschiebst, häufen sich dir die Geschäfte zweier Tage, und dies ermüdet dich, bis du davon krank wirst; wenn du aber jedem Tage seine Arbeit zumissest, wirst du dir und deiner Seele Ruhe verschaffen und die Geschäfte deiner Herrschaft fördern. Siehe auf die Freien und Beredeten, die dir beistehen mit reinem Sinne, die dir ihre Liebe bewiesen, die dir mit Rath und That beistanden; thue ihnen Gutes, hilf ihren Bedürfnissen ab, sorge für ihren Mundvorrath und verbessere ihren Zustand, so dafs sie sich darüber nicht beklagen dürfen. Wende deine Aufmerksamkeit auf den Zustand der Armen und Elenden, die nicht im Stande sind, Klagen der Bedrückung vor dir zu bringen; des Verachteten, der

nicht weifs, wie sein Recht zu fordern ist. Frage ihn um die geheimsten seiner Anliegen; stelle ihm zu Vertretern rechtliche Leute aus deinen Unterthanen auf; befiehl diesen, für die Bedürfnisse zu sorgen und dir dieselben vorzutragen, damit du dafür sorgen mögest, wie es Gott gefällig ist. Nimm dich der Verzweifelten, der Wittwen und Waisen an; weise ihren Unterhalt an aus dem Staatsschatze, hierin den Emir olmuminin nachahmend, um ihren Zustand zu verbessern; Gott wird dich dafür segnen und dem Staatsschatze daraus kein Nachtheil erwachsen lassen. Ziehe Allen die Träger des Koran und die denselben im Gedächtnifs Bewahrenden vor; bestelle Moslimen, die für ihren Unterhalt sorgen, Ärzte, die ihre Krankheiten heilen und ihre Begehren begünstigen. Thue ihnen Gutes, in so weit diese Wohlthaten nicht zur Verschwendung des Staatsschatzes führen. Wenn den Menschen aber auch ihre Rechte gewährt werden und für ihre Sicherheit gesorgt wird, so genügt ihnen dieses nicht und begütigt nicht ihre Seelen, wenn sie nicht ihre Bedürfnisse ihren Statthaltern selbst vortragen können, denn sie sind gierig nach dem Übermaafs gütiger Behandlung. Oft drängen den Geschäftsmann die Geschäfte blofs durch die Menge der zurückgewiesenen, sein Gedanke und seine Einsicht verzehrt sich in Beschwerden. Wer Gerechtigkeit liebt und das Gute der Geschäfte kennt, wird nicht eilen, sondern seinem Stellvertreter Termin vergönnen, wie Gott dem, der sich ihm nähern will, Frist gönnt. Gieb also den Menschen häufige Erlaubnifs, zu dir zu kommen; zeige ihnen dein Gesicht; plage sie nicht durch deine Wächter; breite deine Flügel über sie aus; zeige ihnen deine

Menschennatur und lafs sie reden von dir; mache sie dir durch deine Grofsmuth und Freigebigkeit geneigt. Wenn du giebst, gieb freigebig und mit guter Seele, ohne ihnen Lohn oder Dank aufzuerlegen, denn solche Gabe ist Handel und Wucher. Nimm dir ein Beispiel an dem, was du siehst von den Geschäften der Welt, und an denen, die dir vorausgegangen sind von Sultanen und Herrschern in verflossenen Zeiten und verschollenen Völkern. In allen deinen Geschäften halte fest an Gott den höchst Preiswürdigen; stehe fest in seiner Liebe; handle nach seinem Gesetze; halte seinen Glauben und sein heiliges Buch aufrecht; hüte dich, davon dich zu trennen und ihm zu widerstreben und in sein Zorngericht zu verfallen.

Nimm Kenntnifs von dem, was deine Agenten sammeln an Geld und Gut und was sie ausgeben, damit Nichts ungerechter Weise eingesammelt, Nichts verschwenderischer Weise ausgegeben werde. Pflege häufigen Umgang mit Gelehrten, berathe dich mit ihnen und mische dich unter sie. Deine Lust sei, der Sunna (dem Wandel des Propheten) zu folgen, dieselbe aufrecht zu erhalten und nach dem höchsten Ziele in allen Geschäften zu streben. Der Geehrteste deiner Vertrauten sei der, welchen dein Ansehen nicht hindert, dir, wenn er einen Fehler in dir entdeckt, denselben bekannt zu machen. Diese sind deine wahren Freunde und deine treusten Helfer. Sieh auf deine Agenten und deine Schreiber, die um deine Person sind. Bestimme jedem derselben die Zeit, wo er täglich zu dir komme, um mit dir zu arbeiten und dir die Geschäfte von deinen Agenten und Unterthanen vorzutragen. Dann verwende darauf alle deine Sinne, dein Auge,

dein Ohr, deine Fassungskraft, deinen Verstand: nimm wiederholte Einsicht, und das, was der Umsicht und der Vernunft gemäfs ist, unterschreibe und fertige aus; was der Vernunft widerstrebt, verweise zur Untersuchung. Mindere deinen Unterthanen und Anderen nichts von dem, was dir gegeben ist; fordere von keinem derselben etwas Anderes als Treue, Rechtlichkeit und Hülfe in den Geschäften der Moslimen; denn nur so wird die Ordnung des Bekannten aufrecht erhalten. Schaue auf deine Schreiber und ihr Thun; rufe Gottes Hülfe an in allen deinen Geschäften, denn Gott ist mit dem Guten und mit denen, die es üben. Dein höchstes Bestreben, dein triftigstes Verlangen sei, was Gottes ist, seinem Glauben Ordnung, seinen Dienern Ehre, seinem Volke Gerechtigkeit und Wohlfahrt bringt. Ich bitte Gott den Allerhöchsten, dafs er dir Hülfe und Leitung schenke in deiner Rechtlichkeit und deinem Worte. Heil dir!

Als dieses Schreiben bekannt geworden war, sagt Ibn Chaldun, erregte es allgemeine Bewunderung, und Mamun, als es ihm vorgelesen wurde, sagte: der Vater des Guten (Tahir) hat Nichts, was Glauben und Reich, Urtheil und Rath, Regierungskunst und Wohlstand des Reichs und der Unterthanen, die Bewahrung des Herrschers, den Gehorsam, welchen das Volk dem Chalifen schuldig ist, und die Stärkung des Chalifenthums betrifft, übrig gelassen; er hat Alles anbefohlen und geboten. Mamun sandte hierauf Abschriften davon an alle Statthalter des Reichs, und befahl denselben, nach dieser Vorschrift ihr Betragen einzurichten (*).

(*) Ibn Chaldun, des IIIten Hauptstücks 55ster Abschnitt.

IV. Übersetzung der Titel der Hauptstücke des Buches der Herrschergebote (*) von Mawerdi, gest. im Jahre 450.

1) Von dem Bunde des Imamats; 2) von der Installirung der Wesirschaft; 3) von der Installirung der Emirschaft in den Ländern (als Statthalter); 4) von der Installirung der Emirschaft zum heiligen Kriege (als Befehlshaber des Heeres); 5) von der Verwaltung (Welajet) der Geschäfte; 6) von der Verwaltung des Richteramtes; 7) von der Verwaltung des Amtes der Anhörung der Beschwerden; 8) von der Verwaltung der Vorsteherschaft der Prophetenverwandten; 9) von der Verwaltung der Vorsteherschaft beim Gebete (der Imamschaft an den Moscheen); 10) von der Verwaltung der Pilgerschaft, d. i. der Anführung der Pilgerkarawane durch den Emir ol-hadsch; 11) von der Verwaltung der Almosen; 12) von der Theilung der Gaben (Fei) und der Beute (Ghanimet); 13) von der Auflage der Grundsteuer (Charadsch) und der Kopfsteuer (Dschisijet); 14) von den in verschiedenen Ländern verschiedenen Verordnungen der Auflagen; 15) von der Erweckung der todten, d. i. von der Urbarmachung der öden Gründe und von der Schöpfung der Wässer; 16) von den Schutzrechten und frommen Stiftungen; 17) von den Geboten der Güterdotation (Iktaa); 18) von der Einrichtung der Diwane; 19) von den Geboten der Strafgelder (Dscherain); 20) von der Polizei (Hisbet). Ein Quartband von 135 Blättern; geschrieben von Ibrahim Ben Mohammed Eledebi im J. d. H. 1017 für den Richter Mohammed Effendi.

(*) Kitab ol-ahkam es-sultanijet.

V. Übersetzung der Überschriften der Hauptstücke der Beschreibung der Regierung der Moslimen (*), vom Richter Ebi Abdullah Mohammed Ben Ebibekr Ibn Dscheman El-Kenani, El-Hamdi, Esch-schafii, gest. im J. 819.

1) Von den Bedingnissen der Imamschaft des Imam (als Vorsteher der Gemeinschaft der Gläubigen) und den Geboten der Imamschaft; 2) von dem, was der Sultan und was der Imam ist; von dem, was er fordern kann und was ihm übertragen ist; 3) von der Investirung der Wesirschaft; 4) von der Verwendung (Ittichas) der Emire zur Bekämpfung der Feinde, d. i. der Emire Befehlshaber des Heeres; 5) von der Bewahrung gesetzlicher Einrichtungen und den Regeln der Ämter; 6) von der Verwendung der Truppen und ihrer Rüstung zum heiligen Kampfe; 7) von den dem Sultan schuldigen Gaben (Ata) und der Dotation (Iktaa); 8) von der Bestimmung der Gaben für die Truppen, und von dem, was die Kämpfer im heiligen Kriege verdienen; 9) von der Verwendung der Pferde, Waffen und der Rüstung der zum heiligen Kampfe Aufstehenden; 10) von der Einsetzung der Diwane und der Eintheilung derselben; 11) von der Vortrefflichkeit des heiligen Krieges und den Vorbereitungen desselben; 12) von der Art des Kampfes und der ausharrenden Geduld der Kämpfer; 13) von der Beute und ihren Theilen; 14) von der Theilung der Beute und den Geboten derselben; 15) von dem Waffenstillstande und dem Sicherheitsvertrage; 16) von der Bekämpfung moslimischer Rebellen und der Pflicht des Imam, dieselben zu bekämpfen; 17) von

(*) Tahrir fi tedbir ehlil Islam.

dem Abschlusse des Waffenstillstandes und seinen Bedingnissen.

Da in Hadschi Chalfa's bibliographischem Wörterbuche sowohl der Titel als der Inhalt der 17 Hauptstücke angegeben ist, so scheint über den von ihm angegebenen Verfasser wohl kein Zweifel obwalten zu können. Indessen ist es höchst sonderbar, dafs auf dem Titelblatte des Prachtexemplars, welches für die Bibliothek des Sultans Ed-Dhahir Abusaid (Jakmak), d. i. zwischen den Jahren 842 (1438) bis 857 (1453), und also nur einige zwanzig Jahre nach dem Tode des von Hadschi Chalfa als Verfasser angegebenen Mohammed Ben Ebibekr Ibn Dschemaa geschrieben wurde, ein ganz anderer Verfasser in grofser Sulusschrift auf goldenem Grunde genannt ist, nämlich: Ebil Hasan Mohammed Es-Suhrwerdi. Wiewohl es möglich wäre, dafs sich Hadschi Chalfa geirrt haben könnte, so ist dies jedoch um so unwahrscheinlicher, als von den vier grofsen Gelehrten Suhrwerdi, welche die arabische Litteraturgeschichte unter diesen Beinamen (vom Orte Suhrwerd) nennt, keiner denselben Namen und Beinamen, wie der im Manuscript genannte, führt. 1) Der erste hiefs Abul Abbas Suhrwerdi (in Dschami's Nefhatolins der 169ste Artikel); 2) der zweite, gest. im J. 563 (1167), ist Ebu Nedschib Suhrwerdi (in Dschami's Nefhatolins der 457ste Artikel, in Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln S. 72); der dritte Schehabeddin Suhrwerdi der Philosoph, hingerichtet im J. 587 (1191) (im Nefhatolins der 559ste Artikel, in Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln S. 75); 4) der vierte Schehabeddin Omer Suhrwerdi, Neffe Ebu Nedschib's, gest. im Jahre 632

(1234) (im Nefhatolins der 493ste Artikel, in Hadschi Chalfa's chronologischen Tafeln S. 80).

VI. Die Prolegomenen Ibn Chaldun's.

Der Werth und der Inhalt des vortrefflichen Werkes Ibn Chaldun's ist aus Silvestre de Sacy's *Chrestomathie* (*), aus denin den Fundgruben des Orients (**) und in dem *Journal asiatique* (***) gegebenen Auszügen zur Genüge bekannt. In dem ersten Bande des letzten befindet sich die Inhaltsanzeige der ersten fünf Bücher der Prolegomenen, welche aus der türkischen Übersetzung des Mufti Piri gezogen wurden. Da weder S. de Sacy, noch einer der französischen Orientalisten, welche in sieben anderen Bänden des alten und neuen *Journal asiatique* aus Ibn Chaldun's Werken Auszüge gegeben, von dem sechsten Hauptstücke der Prolegomenen gesprochen haben, so ist zu vermuthen, dafs dasselbe in den zu Paris befindlichen Exemplaren, so wie in dem der Übersetzung des Mufti Piri, in dem der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien und in den meisten übrigen fehle. Die Exemplare, in welchen sich dasselbe befindet, sind eine Seltenheit. Da es sich in einem der beiden arabischen zum Behufe dieser Arbeit benutzten befindet, so folgt hier die Übersetzung der Kapitel desselben als Ergänzung der im ersten Bande des *Journal asiatique* gegebenen Inhaltsanzeige der ersten fünf Hauptstücke der Prolegomenen.

(*) *Chrestom.* II, p. 387-393, 401. *Relation d'Abdallatif* p. 509.

(**) Fundgruben des Orients B. I, und an mehreren Orten.

(***) I, p. 267; IV, p. 158; V, p. 148; VI, p. 106; VII, p. 213; X, p. 1. *Nouveau Journal asiatique* I, p. 138; II, p. 117.

Sechster Abschnitt (Hauptstück) des ersten Buches der Geschichte Ibn Chaldun's, von den Wissenschaften, ihren Arten, ihrem Unterrichte und ihrem Nutzen.

1) Abschnitt von dem menschlichen Denkvermögen; 2) der Gedanke umfafst die Welt der wirklichen Ereignisse; 3) von der durch Erfahrung gereiften Vernunft; 4) von den menschlichen und englischen Wissenschaften; 5) von den Wissenschaften der Propheten; 6) der Mensch ist unwissend von Natur, gelehrt durch Erwerb; 7) der Unterricht der Wissenschaft ist eine Kunst; 8) die Wissenschaften vermehren sich mit der Kultur des Bodens und im Zustande des ruhigen Städterlebens (im Gegensatze zum unruhigen beduinischen); 9) von den verschiedenen Wissenschaften, welche die Kultur mit sich bringt; 10) von den Wissenschaften, die zur Auslegung des Koran gehören; 11) von den Wissenschaften der Überlieferung; 12) von der Rechtsgelehrsamkeit und der dazu gehörigen Lehre von den Erbtheilungen; 13) von den Grundsätzen der Rechtsgelehrsamkeit und der in dieselbe einschlagenden Polemik (Controvers); 14) von der Metaphysik (Ilmkelam); 15) von den verschiedenen Sekten und Anmaafsern in der Dogmenlehre; 16) von der Mystik (Tassawuf); 17) von den Vernunftwissenschaften und ihren Arten; 18) von den Zahlenwissenschaften; 19) von der Rechenkunst; 20) von der Algebra; 21) von der Handelsrechnung (Muamelat); 22) von der Rechnung der Erbtheilungen; 23) von den geometrischen Wissenschaften; 24) von der auf die Sphäre angewandten Geometrie; 25) von der Mefskunst; 26) von der Optik; 27) von der Astronomie; 28) von der Ephemeridenkunde; 29) von der Logik; 30) von den acht logischen Büchern der

Alten; 31) von verschiedenen logischen Streitfragen; 32) von den Naturwissenschaften; 33) von der Arzneikunde; 34) von der Ackerbaukunde; 35) von den göttlichen (metaphysischen) Wissenschaften; 36) von der magischen und der Talismanenkunde; 37) von den Talismanen; 38) von den geheimen Kräften der Buchstaben (Kabala); 39) von der Alchymie; 40) von der natürlichen Magie (Simia); 41) von der Loosestafel (Scirdsche) eines Gelehrten aus Ceuta, in Versen.

Aus diesen Titeln erhellt zur Genüge, dafs das sechste Hauptstück der Prolegomenen Ibn Chaldun's, von dessen Inhalt bisher noch nirgends Kunde gegeben worden ist, eine arabische, wiewohl nicht am besten geordnete Encyclopädie ist. Hadschi Chalfa beruft sich in seiner dem bibliographischen Wörterbuche vorausgeschickten encyclopädischen Übersicht mehr als einmal auf dieselbe. Da Ibn Chaldun sich vorzüglich mit Mauritaniens Geschichte beschäftigte, so ist kein Wunder, dafs die magischen Wissenschaften, und namentlich die Kabala und Talismanenkunde, darin einen so ansehnlichen Platz einnehmen. Durch diesen Anhang wird das sechste Kapitel des ersten Hauptstücks der Prolegomenen ergänzt, in welchem sehr ausführlich von den Träumen und den verschiedenen Arten der Wahrsagerkunde gehandelt wird.

Überall, sowohl in dem Reichthum der historischen Angaben über die Geschichte der Berberen, als in der Fülle, womit die magischen und geheimen Wissenschaften behandelt sind, leuchtet der Moghrebi hervor; je gröfser die Vorurtheile waren, womit er als solcher zu kämpfen hatte, um so gröfsere Ehre gebührt seinem hellen politischen Verstande und gesunden historischen Urtheile.

VII. Auskunft über die Politik und Herrscherethik Ebu Nedschib Suhrwerdi's.

Der Scheich Ebu Nedschib Suhrwerdi, gest. im J. 563 (1163), Zeitgenosse Ssaliheddin's, ist der Verfasser eines höchst schätzbaren Königsspiegels und Herrscherkanons im Islam, über welchen so lange der Schleier des tiefsten Geheimnisses ruhte, so dafs es selbst dem Geschichtschreiber des osmanischen Reichs Naima Efendi unmöglich gewesen war, sich das arabische Werk zur Übersetzung zu verschaffen. Zum Schlufs des zweiten Bandes seiner trefflichen zu Konstantinopel gedruckten Reichsgeschichte giebt er über dieses Werk und die Schicksale desselben die folgende eben so interessante, als ausführliche Auskunft.

„Wie in dem Vorberichte des ersten Bandes ge„sagt worden ist, begann um's Jahr d. H. 490 die Macht „und Ordnung islamitischer Reiche zu sinken und sich „zu verwirren, woran auf einer Seite die Verwüstung „der Mongolen, auf der andern der Mangel an Einheit „zwischen den Truppen und den grofsen Beamten und „ihr gegenseitiger Groll die Ursache war, so dafs die „Franken sich der Küsten des mittelländischen Meeres „bemächtigten, dafs sie selbst Jerusalem einnahmen, „und wenig fehlte, dafs sie sich nicht Ägyptens, Sy„riens, Haleb's und ganz Arabiens bemächtigt hätten. „Da stand aus den Familien der Kurden König Ssala„heddin auf, dessen segensreiche Regierung das Reich „des Islam wieder stärkte und der jene Länder wieder „den Händen der Ungläubigen entrifs. Zu seiner Zeit „lebte der gelehrte Scheich Ebu Nedschib (Suhrwerdi), „zwischen welchem und Ssalaheddin ein liebevolles Ver„hältnifs, wie zwischen Vater und Sohn bestand. Die-

„ser schrieb eine kurze Abhandlung über die Regie-
„rung der Länder und die Geheimnisse der Herrschaft.
„Diese gab er dem Ssalaheddin. Handelt darnach in
„allen Dingen, sagte er ihm, so werdet ihr, wenn ihr
„lange genug lebt, wie Alexander die Welt erobern.
„Ssalaheddin machte diese Abhandlung zu seinem See-
„lenamulet (*) und handelte in allen Dingen darnach.
„Der verstorbene Ifsmeti Efendi hatte angefangen, die
„Geschichte der hohen Pforte zu schreiben; und die
„ausführliche Kunde über das Schicksal dieser Abhand-
„lung, über die Art, wie sie in Suleiman's Hände ge-
„kommen ist, ist aus dem ersten Aufsatze seines Wer-
„kes hierher übertragen worden.“

„Nachdem derselbe gestorben war, ist seine Ge-
„schichte nie zum Vorschein gekommen. Der erste
„Entwurf derselben (**) kam in die Hände des an der
„Kaaba verstorbenen Astronomen Ahmed Efendi (***),
„welcher ebenfalls eine neue Geschichte zu schreiben
„begonnen hatte. Ifsmeti selbst hatte sein Bedauern
„ausgedrückt, dafs es ihm nie gelungen sei, seine Sehn-
„sucht nach dieser Abhandlung zu stillen. In der That
„nahm Ssalaheddin's Ruhm und Reich von Tag zu
„Tag zu, und im J. 567 (1171) gelangte er zur un-
„umschränkten Herrschaft. Die Wahrheit ist, dafs Ssa-
„laheddin der Religion und dem Reiche Dienste geleis-
„tet hat, wie keinem anderen Könige dergleichen zu
„leisten möglich geworden ist. Die Geschichtbücher

(*) *Hirsidschan.*

(**) *Musewedu* brouillon.

(***) Verfasser der grofsen Universalgeschichte, wovon in Mouradjea d'Ohfson's Vorrede und in der osmanischen Geschichte B. VII, S. 545 die Rede ist.

„sind voll von seinem Lobe. Um's J. d. H. 589 (1193)
„starb Ssalaheddin, und die Abhandlung, welche in
„keine Hand, die selbige zu schätzen gewufst hätte, ge-
„fallen war, blieb verborgen. Ehe dieselbe noch ver-
„breitet war, gelangte ein Exemplar derselben in die
„Hände des im J. 922 (1526) abgesetzten Oberstland-
„richters Rums Moajed Abderrahman Efendi. Dieser
„lebte in vertrautem Umgange mit dem im J. d. H.
„922 (1516) verstorbenen Es-Seid Ahmed Buchari.
„Der Oberstlandrichter besprach sich mit demselben
„über die Unruhen, die zur Zeit der Regierung Sultan
„Bejesid's II statt hatten (*). Sie kamen auf diese Ab-
„handlung zu sprechen; sie drückten beide den Wunsch
„aus, dafs sich ein tüchtiger Regent finden möge, wel-
„cher im Stande wäre, den Nutzen ihres Inhalts wirk-
„sam anzuwenden. Emir Buchari sagte: Der Mann,
„der im Stande ist, mit kräftigem Sinne und Urtheile
„dieses erhabene Geheimnifs durchzuführen, ist Prinz
„Selim. Ihr kommt mit demselben zusammen, und er
„ist würdig, dafs ihr ihm dieses theure Pfand anver-
„traut. Als Prinz Selim als Statthalter (seines Vaters
„Bajesid's II) nach Trapezunt ging, kam Abderrahman
„Moejedi mit demselben zusammen, richtete ihm den
„Gruſs Emir Buchari's aus und übergab ihm die Ab-
„handlung mit den Worten: Mein Prinz, dieses schnei-
„dende Schwert, dieses strahlende Licht ist eurer wür-
„dig, und ihr seid im Stande, den Schatz dieser gött-
„lichen Geheimnisse zu fassen und zu bewahren. Die-
„ses Exemplar war das von der Hand Ebu Nedschib's

(*) Der Bürgerkrieg zwischen Vater und Sohn, Bajesid II und Selim I.

„geschriebene. Sultan Selim I las häufig darin und be-
„sprach sich heimlich darüber mit seinem Vertrauten
„Idris von Bitlis (dem berühmten Einrichtungscommis-
„sär Irak's und Verfasser der osmanischen Geschichte
„der acht Paradiese). Selbst der Chodscha Selim's (der
„gelehrte Philolog, Verfasser eines Wörterbuchs) Ha-
„kimi Efendi ward nicht in das Geheimnifs gezogen,
„und fiel in Ungnade, weil er gefragt hatte, was das
„für eine Abhandlung sei, über welche der Sultan mit
„Idris gesprochen habe. Mewlana Idris schrieb diese
„Abhandlung mit eigner Hand ab. Dieser Arme
„(Naima) hat diese Abschrift vormals bei Jemand gesehen
„und ein wenig durchblättert. Die Urschrift ist ver-
„muthlich im kaiserlichen Schatze; wenn nicht, so ist's
„vielleicht möglich, dieselbe noch anderswo aufzufin-
„dən; sie ist ein grofser arabischer Schatz. Heut zu
„Tage lesen zwar die Ulema tausend dergleichen (ara-
„bische) Bücher; aber wenn sie auch die Geheimnisse
„derselben einsehen, so entsteht der Welt daraus nicht
„der geringste Nutzen; würde dieselbe in's Türkische
„übersetzt und dem Grofswesir bekannt, so würde sie
„Nutzen für die Welt stiften. Seit langer Zeit fleht
„dieser Arme zu Gott, dafs der Blick eines hohen We-
„sirs auf ihn fallen, und dafs ihm das Loos zu Theil
„werden möge, diese Abhandlung in's Türkische zu
„übersetzen. Sie verdient, dafs ein Exemplar in den
„kaiserl. Schatz und eines in die Hände des Grofswe-
„sirs hinterlegt werde. Bei Gott dem Höchsten! die
„Summe und das Resultat aller ethischen Werke und
„Geschichten, des Humajunname und des Kanunname,
„und tausend anderer dergleichen in zierlichem Style ge-
„schriebener Bücher, ist in dieser kurzen Abhandlung

„zusammengefafst. Aufserdem würde man durch die-
„selbe zur Einsicht vieler geheimen Vortheile, die noch
„kein Ohr gehört, die noch in keines Menschen Sinn
„gekommen, vieler grofser Geheimnisse, vor denen der
„Verstand erstaunt, gelangen; es wäre ein herrlicher
„Schatz, dessen man sich mit Recht rühmen könnte.
„Diese Abhandlung ist nicht die gewöhnlich unter dem
„Namen der Suhrwerdischen bekannte (mystische), son-
„dern ist der Ausbund der Ethik und Politik, der tief-
„sten Geheimnisse der Regierungskunst, der gröfsten
„Schwierigkeiten, der Veränderungen des Seins und des
„Verfalls, da alle wesentlichen Geschäfte von diesen
„fünf Punkten abhängen, so durch Zuziehung des
„Nutzens, und Abwehrung des Schadens, durch die
„Kundmachung desselben bedingt. Gott der Herr wolle
„es möglich machen, dazu zu gelangen! Denjenigen,
„welche in den oben vorausgeschickten Betrachtungen
„(über die Ursachen des Verfalls der Reiche) einen Wi-
„derspruch zu finden glauben, würde, wenn diese kost-
„bare Abhandlung bekannt gemacht wäre, Alles klar
„sein, und keine Schwierigkeit mehr zu lösen bleiben.
„Wenn unseres gnädigsten Herrn, des Grofswesirs Gnade
„uns unterstützte, würde es wohl möglich sein diese
„Abhandlung aufzufinden, und es wäre mir gegönnt,
„während meiner Geschichtschreibung, nach und nach
„auf deren Übersetzung Fleifs zu verwenden, und ei-
„nen mit allgemeinem Danke anerkannten Dienst zu
„leisten.“

Naima's so lebhaft ausgesprochener sehnlichster Wunsch ward nicht erfüllt, aber bald hernach ward das Glück, des arabischen Originals habhaft zu werden, dem gelehrten Naifi Mohammed Suleiman Efendi zu

Theil, welcher i. J. 1123 (1711) die Borda in fünfzeilige Strophen gebracht. Er übersetzte dieselbe unter Achmed III. ins Türkische unter dem Titel: »Betretener Pfad in der Regierungskunst der Könige (*). Die zwanzig Hauptstücke dieses so geschätzten Werkes sind: 1) die Unterthanen bedürfen der Könige; 2) die Beobachtung der Sitte gehört zur Würde der Könige; 3) Erläuterung der Regeln der Sitte; 4) von den Regeln und Stützen der Reiche; 5) von den lobenswerthen Eigenschaften der Könige; 6) von den tadelswerthen Eigenschaften der Könige; 7) von den Graden, in welchen die Herren des Reichs vor den Königen stehen; 8) von der Vortrefflichkeit des Raths; 9) von den Eigenschaften des Raths; 10) von dem zur Abhülfe der Beschwerden von grofsen Königen eingesetzten Diwane; 11) von den Principien der Regierungskunst (Siaset); 12) von der Sitte des Gespräches vor Königen; 13) von den Listen und Ränken der Neider wider die Könige; 14) von der Kriegszucht der Truppen; 15) von den dem Heere im heiligen Kampfe gebührenden Rechten; 16) von den Affekten des Kummers, des Zorns und dem Weinverbot; 17) von der Bekämpfung der Abtrünnigen, Rebellen und Strafsenräuber; 18) von der Theilung der Beute; 19) von dem was Königen bei der Rückkehr aus dem heiligen Kriege gegen die Truppen zu thun gebührt; 20) von der Anhörung der Predigten und des Rathes frommer Männer und Einsiedler.

Da von diesen zwanzig Hauptstücken nur das zehnte unmittelbar in den Bereich dieser Abhandlung gehört,

(*) *Nehdschol-mesluk fi siaset il-muluk.*

so folgt dasselbe, als Probe dieses trefflichen ethisch-politischen Werkes Suhrwerdis, hier ganz übersetzt.

Zehntes Hauptstück: von dem durch grofse Könige zur Entdeckung von Unterdrückung der Menschen eingesetzten Diwane.

Dafs die Majestäten grofser Könige, um den Beschwerden der Menschen abzuhelfen, und die Streitigkeiten der Grofsen und Kleinen, der Vornehmen und Gemeinen zu entscheiden, einen hohen Diwan der Gerechtigkeit einsetzen, ist der höchste Kanon der Gerechtigkeit; denn die Wohlfahrt des Reichs und der Länder erhält ihre Stärke nur durch seine Kraft und Stärke, und die Nothdurft der Gerechtigkeit wird nur auf diese Art geschlichtet. Schon die alten persischen Könige hatten einen bestimmten Tag zur Anhörung von Beschwerden der Unterdrückten bestimmt, und hatten diesen Punkt unter die ersten Regeln des Reichs und unter die Ursachen der Abstellung aller Unterdrückung obenangesetzt; sie beschäftigten sich an diesem Tage mit nichts Anderem. Der Chalife Abdolmelek Ibn Merwan hatte an diesem Tage die schwer zu entscheidenden Prozesse dem Richter seines Hofes Idris El-Ewdi übertragen, und dieser gab den Geboten des Gesetzes durchgreifende Wirksamkeit. Da sich nach der Hand die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten der Statthalter immer mehrten, stand Omar Abdolasis der gerechte Chalife der Vollziehung der gesetzlichen Gebote und der Abwendung der Unterdrückung von den Menschen, selbst vor, indem er die von den Chalifen der Familie Ommeijeh mit Gewalt weggenommenen Güter den Eigenthümern zurückgab. Als ihm Einige seiner Hofleute sagten: O! Emirol Mumenin wir fürchten, dafs dieses Verfahren üble Folgen haben werde, antwortete

Omar Abdolasis, ich fürchte mich nur vor dem jüngsten Tage, und habe keine andere Furcht. Aus den Chalifen der Familie Abbas stand Mehdi in eigner Person dem Geschäfte der Entdeckung begangener Ungerechtigkeiten vor, und sorgte dafür, dafs die Güter denen sie gebührten, zurückgegeben und die Bedingnisse der Gerechtigkeit in Erfüllung gebracht würden. Nach ihm besorgten Hadi, Reschid, Mamun bis zum Chalifen Mohtedi in eigner Person die Untersuchung der Unterdrückungen; die nach Mohtedi kommenden Chalifen aber übertrugen dieselbe ihren Wesiren, und verbargen ihre Person. Als Syriens Herrschaft an den gerechten König Nureddin Mahmud Ibn-Sengi übertragen ward, baute er zu Damaskus einen hohen Pallast, welcher das Haus der Gerechtigkeit benannt ward. An bestimmten Tagen verfügte er sich dahin, um dem Gerichte vorzusitzen. Er versammelte um sich die Ulema und Fukeha, hörte die Klagen der unschuldig Bedrängten an, und nahm in schwierigen Fällen zu den versammelten Doctoren und Rechtsgelehrten seine Zuflucht; er hatte die Einrichtung getroffen, dafs auch in allen übrigen Städten die Geschäfte auf diese Art verhandelt wurden. Der Fakih Ebu Tahir Ibn Ben Husein Ibnol Hassir El-Hamudi erzählt: „Ich befand mich eines Tages in dem erwähnten Hause der Gerechtigkeit zu Damaskus, an der Seite „Mahmud Ben Sengi's, als das Register der Grundsteuer „der Bewohner Syriens vorgelegt ward. Er sagte: ich „habe mir vorgenommen, den Bewohnern von Maarret-„en-Nooman ihre Güter wegzunehmen, weil einige „zuverlässige Männer mir berichteten, dafs die Be-„wohner Maarra's einer gegen den andern falsches Zeug-

„nifs gebend, die Besitzungen ohne Recht erworben ha-
„ben. Ich sagte: mein König, Gott der Herr hat dir
„die Gerechtigkeit gegen deine Unterthanen zur Pflicht
„auferlegt, untersuche du selbst was dir vorgetragen
„wird, und sprich nicht auf blofse Nachricht; denn
„die Bevölkerung Maarra's besteht aus vielen Seelen,
„und es ist unmöglich, dafs alle zur Ablegung fal-
„schen Zeugnisses sich einverstanden hätten; es ist da-
„her nicht erlaubt, auf eine einzelne Anzeige ihnen
„ihre Güter zu entreifsen. Nachdem ich dies gesagt,
„senkte er eine Weile lang nachdenkend den Kopf,
„erhob denselben endlich und sprach: vor der Hand
„will ich Einhalt thun, und hernach die Titel ihres
„Besitzthums selbst untersuchen. Er befahl dem Se-
„kretär einen Befehl auszufertigen, dafs die Güter der
„Bewohner Maarra's denselben vor der Hand in den
„Händen gelassen und keine neuen Beweise abgefordert
„werden sollten. Als der Sekretär nun solchen Befehl
„ausgefertiget und dem Mahmud Ben Sengi vorgelegt,
„begann ein Knabe an dem Ufer des vor dem Pallaste
„vorbeifliefsenden Flusses Baradi mit lauter Stimme
„folgenden Vers zu singen:

O seid gerecht, so lang die Worte
Euch Nutzen, Schaden noch gewähren.
Bewahrt die Tage Eures Reichs,
Sonst ist Gefahr es zu entbehren;
Denn von der Welt und ihrem Schmuck
Kann nur des Guten Denkmal währen.

„Als Nureddin den Gesang dieses Knaben hörte, än-
„derte er die Farbe, Thränen entströmten seinen Au-
„gen, und er sagte weinend den Vers des Korans her:
„„Wer Ermahnung erhält von seinem Herrn, und dem

„„Verbote sich fügt, dessen ist das Frühere und sein Ge„„schäft ist bei Gott (*).““ Der Richter Ibrahim Ben Hamudi legt diesen (dunklen) Vers so aus: Wer immer von Gott einen Wink erhält Etwas zu unterlassen, und sich dem Verbote fügt, der findet dafür am jüngsten Gerichte seinen Lohn. Gott weifs es besser. „Nureddin, in„dem er vom Gesange des Knaben bewegt, diesen Vers „hergesagt, flehte, drückte dadurch die Hoffnung aus, „dafs ihm Gott die Strafe seiner früheren Handlungen „nachsehen werde. Er wandte sich dann zur Kibla mit „dem Gebete: „„O Gott, ich flehe dich um Verzeihung „„und wende mich zu dir.““ „Er nahm was der Schrei„ber geschrieben, zerrifs es in Stücken, und brachte die„sen Tag bis an den Abend mit Flehen um Verzeihung „seiner Sünden zu.“ Wenn grofse Könige im hohen Diwane sitzen, um die Ungerechtigkeiten zu untersuchen und zu vergüten, ist die Gegenwart von fünf Arten von Dienern erforderlich: Erstens: die der Mufti, Alimen und Fakihe, d. i. der Frage entscheidenden Doctoren und Rechtsgelehrten, um sich bei vorfallenden Schwierigkeiten an dieselben wenden zu können. Zweitens: die Richter und Vorgesetzten, von denen über die festgesetzten Rechte Bericht abgefordert wird, und welche die Processe zwischen den Partheien wirksam entscheiden. Drittens: die Scheiche und bewährten Männer des Ortes, um Zeugnifs von vergangenen Fällen abzulegen. Viertens: die Schreiber, welche das Vorgefallene aufzeichnen. Fünftens: die Grofsen des Reichs, die Vertrauten, Helfer der Regierung. Wenn alle diese versammelt sind, so flöfst ihr Ansehen den Unterdrückern Scheu und Schrecken, den Bedrückten Muth und Kraft ein.

(*) 276 Vers der II. Sura.

Hier sind die Mufti, Ulema, Fakihe, die Schuhuden und Kiaschife, die Kiatibe und Mohtesibe, deren so oft in den spanischen Geschichten erwähnt wird, alle im Diwan versammelt; so wohnen dem des osmanischen Reichs der Oberstlandrichter, die Sekretäre der Kammer uud die Agas der Truppen bei.

Eingangs des ersten Hauptstückes der Abhandlung Ebu Nedschib's, wird der gerechte Fürst unter dem Sinnbilde des Gärtners vorgestellt, welcher die schädlichen Pflanzen ausrottet, die nützlichen begiefst und pflegt; dann unter dem des Hirten, welcher für die Sicherheit und den Wohlstand seiner Heerde sorgt. Im zehnten Hauptstücke, welches von der Kenntnifs der Grundfesten der Regierungskunst handelt, wird gleich Anfangs gesagt, dafs dieselbe insgemein durch acht Sinnbilder versinnlicht wird, nämlich: Regen, Sonne, Mond, Wind, Feuer, Wasser, Erde, Tod. Wie die Regenzeit (in den tropischen Ländern) nur 3 - 4 Monate dauert, während welcher die Erde dann für das ganze Jahr die nöthige Feuchtigkeit erhält, so gewährt der Fürst den Truppen die für das ganze Jahr nöthige Löhnung durch die Soldauszahlung in drei oder vier Raten. Wie die Sonne acht Monate des Jahrs die Feuchtigkeit der Erde aufsaugt, so erheben die Könige durch ihre Steuereinnehmer, während acht Monaten des Jahrs, die Steuern und Abgaben des Landes. Wie der Vollmond mit seinem Lichte die ganze Erde beleuchtet, so beschränken gerechte Fürsten das Licht ihrer Gegenwart nicht auf ihre nächsten Umgebungen, sondern schenken solches im Diwan allen ihren Unterthanen. Wie der Wind die ganze Erde durchweht, so durchweht des Fürsten Odem sein Reich durch seine Kundschafter und Ausspäher. Wie das Feuer dür-

res Reisig und Gestrippe verzehrt, so verzehrt das Schwert des Sultans die Bösewichter und Rebellen. Das Wasser fliefst bald ruhig und klar im blumichten Rinnsal, bald schwillt es zum fürchterlichen Strome an, der entwurzelte Bäume mit sich fortführt; so behandeln grofse Könige, die sich ihnen willig Unterwerfenden mit Güte, die Widerspenstigen mit Grimm. Die Erde verbirgt getreu das ihrem Schoofse anvertraute Pfand; so verbergen Könige tief in ihrem Innersten die Geheimnisse des Staates. Der Tod bricht unversehens herein und fordert das Leben, ohne Unterschied und unerbittlich, ab, desgleichen kennt die Strenge und Strafe der Könige wider ihre Feinde weder Nachsicht noch Frist. Durch zehn Eigenschaften sind grofse Fürsten vor anderen ausgezeichnet, davon sind fünf der Person, und fünf der Sache. Die fünf persönlichen: 1) Barmherzigkeit und Milde, 2) Wachsamkeit und Aufsicht, 3) Strenge und Festigkeit, 4) Feinheit und Findigkeit, 5) Vorsicht und Behutsamkeit. Die fünf sächlichen: 1) Fülle des Schatzes, 2) Menge der Truppen, 3) Festigkeit der Schlösser, 4) Ansehnliche Bauten, 5) Reiche Kleider und überflüssiger Lebensvorrath.

Durch die Originalität sowohl der obigen Vergleichungspunkte, als durch den Gehalt der ethischen und politischen Lehren dieser Abhandlung Suhrwerdi's wird die Vorliebe erklärt, womit Ssalaheddin dieselben studirte, und der Werth, den er auf dieses Werk legte, sowohl als die lange geheimnifsvolle Unzugänglichkeit desselben, rechtfertigen einigermafsen das hohe Ansehen, worin diese Abhandlung als Kanon gerechter Herrschaft bei den Osmanen steht.

Arabische, persische und türkische Originalstellen,

welche im Texte durch Ziffern bezeichnet sind.

---

(1) حجّة ٱلوداع — (2) حجّة ٱلبلاغ — (3) حجّة ٱلاسلام

(4) ذى ٱلحجّه‌نڭ دوردنجى بازار كونى مكّه‌ء مكرّمه‌يه دخول بيوردىلر Geschichte des Munedschimbaschi.

(5) اوّل ٱلامرا على مكّة عتّاب بن اسيد ولّاه رسول ٱللّه عليه ٱلسّلام حين رجع من حجّة ٱلوداع بعد فتح مكّة Sojuti's Ewail d.i. die Origines desselben angeführt in dem gleichnamigen berühmten Werke des Scheich Alidede von Szigeth.

(6) اوّل ٱلامرا على ٱلكوفة سعد بن ابى وقّاص ولّاه عمر اوّل ٱلامرا على ٱلشّام ابو عبيدة ٱلجرّاح ولّاه عمر اوّل ٱلامرا على مصر عمرو بن العاص ولّاه عمر Alidede im XIII. Abschnitte seiner Ewail nach denen Sojuti's.

(7) فقال عمر رضى ٱللّه عنه قد شرح ٱللّه صدر ابى بكر للقتال فعرفت انّه ٱلحقّ و بٱلحقّ قضى فهو اوّل من قضى فارضى ٱللّه عنه بفضل ٱلسّبق من كلّ فضيلة تليق بٱلامّة ٱلمحمّديّة و ٱلملّة ٱلاحمديّة من ٱلاوايل و ٱلاواخر من ٱلبواطن و ٱلظّواهر ذكره ٱلامام ٱلفيروزابادى ابى اسحق فى تاريخ ٱلخلفا

(8) اوّل من ولی بیت المال ابو عبیدة بن جرّاح لابی بکر الصّدیق خلیفة رسول الله Sojuti's Ewail.

(9) اوّل قاض بعثه رسول الله صلعم الی الیمن علی بن ابی طالب رضه فقال یا رسول الله اتبعثنی علی کهول الیمن و لا علم لی بالقضا قال رسول الله صلعم اطلق علی الیمن فانّ الله یهدی قلبک و یثبت لسانک Das Ewail nach dem Tarichol-Fukaha.

(10) اوّل من افتی من الاصحاب الامجاد ابو بکر الصّدیق Alidede's Ewail.

(11) اوّل قاض فی الاسلام عمر بن الخطاب قضی لابی بکر حین استقضاه فهو اوّل قاضٍ

(12) تاریخ الفقها

(13) حتی کان من وسط خلافة ابی بکر Alidede's Ewail.

(14) اوّل من فرض رزقًا علی القاضی من بیت المال عمر رضه استعمل زید بن ثابت علی القضا و فرض له رزقًا Firusabadi im Ewail Alidede's.

(15) سنه ۱۷ کوفه شهریی و مسجدینی بنا ایدوب کندی دخی کوفهیه نقل ایتدی صکره عقبه بن غزوانی بصرهیه ارسال ایدوب واردی خطّه‌لریی و مسجدینی بنا ایتدی Geschichte des Munedschimbaschi.

(16) ترتیب امور دیوانیهٔ عمریه

(17) اهواز هفتاد شهر است و ملک ایشان هرمزان بود و اکاسره بر یشان اجازت داده که تاج بر سر نهند Ahwas umfafste 70 Städte, deren König Hormosan war; die Chosroen

gaben ihnen Erlaubnifs, die Krone zu tragen. Taberi auf der Wiener Hofbibliothek, B. 419.

(18) و در عجم هفت کوره تاجدار بودند از حکم اکاسره Ebenda.

(19) انعلا للخضری در بحرین عامل بود Ebenda.

(20) کشدن گرگان و طبرستان — خواست از همه طبرستان که هر سال پانصد هزار درم بدهد

(21) و از طبرستان سپاهی نخواسته Ebenda, B. 425.

(22) کشادن دربند بشرط که جزیه ندهند و این قعده در ماوراء النّهر نیز بوده است درین نه خراج است و نه جزیه از بهر آنکه انسانرا دایم با ترک جنگ است صلح کردند بشرط آنکه نگاه دارند ونگذارند که کسی از آنجا بگذرد ولشکر اسلام احتیاج نباشد که آنجا نگاه دارند Taberi, B. 425.

(23) و مردم خراسان چون دو سال از خلافت عثمان بگذشت عهد بشکستند و مرتد شدند — احنفرا در خراسان بنشاند Taberi, B. 427.

(24) و دوّن دواوین

(25) اوّل خلیفة رتّب النّاس و الجنود شرقًا و غربًا عمر رضه Alidede nach dem Ewail Sojuti's.

(26) اوّل خلیفة حمل الطّعام من مصر الی مدینة عمر رضه Ebenda.

(27) و حفر خلیجًا من النّیل الی بحر قلزم بمکان سویس کان یحمل منه الی ینبوع و منه الی مدینة و الی جدّة و منها الی مکّة استخدم عمر بحفره و فتحه و کان هذا الخلیج حفره

ملک مصر فی زمان اسمیل علیه السّلام Alidede nach Sojuti und Elmacinus p. 35.

(28) اوّل کسی که حدّ شارب خمر هشتاد تازیانه زد و اوّل کسی که از خلفا دوران مینمود و از احوال رعایای خویش بنفس خود تفحّص نمود و اوّل کسی که زندان ساخت و اوّل کسی که ثغور تعیین کرد و اوّل کسی که در اسلام اتّخاذ بیت المال کرد و اوّل کسی که بر هجو گفتن مردم‌را معاقبه ساخت و اوّل کسی که در اسلام وقف کرد و اوّل کسی که اتّخاذ جوامع در امصار فرمود الخ Im Raudhatol-ahbab, d. i. Garten der Freunde, eine der besten Lebensgeschichten Mohammed's und der vier ersten Chalifen.

(29) اوّل من اقطع الارض للمجاهدین عثمان لم یقطع غیره من قبل Alidede nach Sojuti.

(30) صلح خواستند که هر سال هشت صد هزار درم بدهند Taberi S. 440.

(31) خراج قبرس هفت هزار دینار بود Ebenda.

(32) خراج افریقیه دو بار هزار هزار و پانصد دینار بود Taberi S. 440.

(33) کرکان بدویست هزار صلح کردند Ebenda.

(34) فارس‌را یک امیر نگاه نتواند داشت عثمان جوابنامه نوشت که پنج امیر بنشان سه امیر بخراسان فرستاد بمرو هراة بلخ طخارستان نشابور Taberi.

(36) هفت مصحف کتابت کرده بودند یکی بمکّه فرستاد

و دیگری بیمن و یکی بشام و یکی به بحرین و یکی ببصره و یکی بکوفه فرستاد و یکی در مدینه گذاشت و امر کرد تا آن مصاحفرا از صحف و اکتاف و لخاف هرجا که بود حرف با حرف نمودند رعایة کنند — و روایتی آنکه امر باحراق آنرا کرد ذکر جمع Im Raudhatol-ahbab B. 205. unter dem Titel نمودن عثمان قران در مصاحف از مصاحف باوراق و فرستادن او مصاحفرا به بلدان

(36) جامع القران

(37) اوّل من اتّخذ بیتًا تطرح النّاس فیها القصص علی کذا ذکره السّیوطی و هو المسمی عند الملوك العثمانی دفتر خانهء عثمانی

(38) اوّل من اتّخذ العسّ و سیّر بین یدیه بالضّرب و مشی بین یدیه بالاعمد زیاد ابن ابیه Sojuti's Ewail bei Alidede.

(39) اوّل من اخذ علی اهل السّوق اجرًا من جهة العسّ زیاد ابن ابیه Sojuti's Ewail bei Alidede.

(40) اوّل من اتّخذ للخصیان لخاص خدمه معاویه Sojuti's Ewail bei Alidede.

(41) اوّل من اتّخذ دیوان لخاتم معاویه و سببه انّه امر لرجل بماية الف فغيّر الكتاب و جعله مايتا الف فلمّا رفع الحساب الی معاویه انکر ذلك و اتّخذ دیوان لخاتم یومیذ و استمرّ فی الخلفا الی اخر وقت وکان علی فضّه کما ذکره السّیوطی Sojuti's Ewail bei Alidede.

(42) اوّل من اتّخذ المغانی والندما للخمر و مجلس الفسق یزید Sojuti's Ewail bei Alidede.

(43) اوّل خليفة من نهى الكلام بحضرة الخلفا عبد الملك و كان الناس قبله يراجعون الخليفة و يعترضون عليه Sojuti's Ewail bei Alidede.

(44) اوّل من سمّى الكتاب بالزّمام لضبط ما فيه كما تضبط الدابة بالزّمام و كان يعرف بديوان المحاسبة عند الملوك d.i. er nannte der erste die Schreiber Zäume, weil durch dieselben das was darinnen in Ordnung gehalten wird, wie das Lastthier durch den Zaum; und sie hiefs fortan bei den Königen der Rechnungsdivan. Sojuti's Ewail bei Alidede.

(45) اوّل من نقل الدّيوان من الفارسية الى العربية و من الرّومية الى العربية عبد الملك Sojuti's Ewail bei Alidede.

(46) سنة الحريق

(47) فقها و زهاد در بصره پانصد بودند همرا نام بنوشت و از بيت المال روزى ايشان متعيّن كرد Taberi S. 480.

(48) اوّل خليفة من قرّب المنجمين و عمل فى احكام النّجوم السّفّاح Sojuti's Ewail bei Alidede.

(49) اوّل خليفة ترجمت له الكتب من السّريانية والعجمية بالعربية السّفّاح Sojuti's Ewail bei Alidede.

(50) الحسبة هى امر بالمعروف اذا ظهر تركه و نهى عن المنكر اذا ظهر فعله Mawerdi.

(51) و اعلم الحسبة واسطة بين احكام القضاة و احكام المظالم Mawerdi.

(52) اوّل من اتّخذ الاتراك و استعملهم على الاعمال و ترك العرب Alidede nach Sojuti's Ewail.

(53) اوّل من ادخل الاتراك الدّيوان و اكثر من جلّبهم و شراريهم المتعصم Alidede's Ewail nach Sojuti.

(54) و هو اوّل من تزى بزيّ الاتراك و لبس لباسهم و رخص لبس زى العرب

(55) و ترك سكنى بغداد و انتقل الى سرمن‌راى و هى مدينة بناها المتعصم مع مدينة القاطول فى العراق Alidede nach Sojuti's Ewail.

(56) اخبار الزّمان — (57) تابع — (58) منادم — (59) نديم — (60) الاوسط

(61) ديوان بيت المال خاصّة اوّل من اتّخذ من الملوك الدّيوان المفرد المسمّى يومئذ بيت المال خاصّة حاكم بامر الله العبيدى الفاطمى جعله لقبض اموال من يغضب عليه Alidede nach Sojuti's Ewail.

(62) ولما كانت الاحكام السّلطانيّة بولاة الامور اخصّ وكان امتزاجها بجميع الاحكام يقطعهم عن نصفها مع تشاغلهم بالسّياسة والتّدبير

(63) جراب الدّولة

(64) ثنتان

(65) زبيب الاسود

(66) دهن زيت اسود

(67) اكسيه — (68) ثوب — (69) منديل — (70) ربّ

(71) ان لا يدخله كلّ من قوم حتى يحرم لدخول امّا بالحجّ او بالعمرة

(72) ان لا يحارب اهلها لتحريم رسول الله

تحريم صيده على المحرمين (73)

تحريم قطع شجرة الّتى انبتها الله سبحانه فيه و لا (74)
يحرم قطع ما غرسه الادميون كما لا يحرم فيه الانسى من
الحيوان و لا يحرم رعى كلاه

ان يمنع من خالف دين الاسلام من ذمّى (75)

ولا يستوطنه مشرك و ذمّى و معاهد (76)

ان لا يدفن فيه اموات (77)

ان لمدينة رسول الله صلّى الله عليه وسلّم و بالحجاز (78)
حرمًا محظورًا يمنع من بين لا تبيها من تنقر صيده و عضد
شجرة كحرم مكّة

ان ارض الحجاز تنقسم بفتحها قسمين احدهما (79)
صدقات الثانى اربع اخماس الفَى الّذى افا الله تعالى لرسوله
سنه تسع و خمسينده روم كفروسى بلاد شام اوزره (80)
هجوم ايدوب و انطاكيه الوب اهاليسنى اسير ايتديلر

فى العمران البدوى (81)

١ فى انّ اجيال البدو و الحضر طبعية (82)

٢ فى انّ جيل العرب فى الخليقة طبعى (83)

٣ فى انّ البدو اقدم من الحضر و سابق عليه (84)

٤ فى انّ اهل البدو اقرب الى الخير من اهل الحضر (85)

٥ فى انّ اهل البدو اقرب الى الشّجاعة من اهل الحضر (86)

٦ فى انّ معاناة اهل الحضر للاحكام مفسدة للبأس (87)

٧ فى انّ سكنى البدو لا يكون الّا للقبايل اهل (88)
الْعصبيّة

٨ فى انّ العصبيّة تكون من الالتحام بالنّسب او ما (89)
فى معناه

٩ فى انّ الصّريح من النّسب انّما يوجد للمتوحشين [90]
فى القفر من العرب و من فى معناهم

١٠ فى اختلاط الانساب كيف يقع [91]

١١ فى انّ الرّياسة على اهل العصبيّة لا تكون فى غير [92]
نسبهم

فانّ المهدى لم يكن من بيت الرّياسة فى مرغه قومه [93]
و انّما رأس عليهم بعد اشتهاره بالعلم و الدّين و دخول المصامده
فى دعوته 11ter Abschnitt des II. Hauptstücks.

و قام بامرهم البرابرة مرّة بعد اخرى فاوربة و مغيله [94]
للادارسة وكُتامه و صنهاجه و هوّاره للعبيديين Des III. Haupt-
stückes 3ter Abschnitt.

وكذا البربر بالمغرب لمّا انقرض امر مُغراوه و كُتامه [95]
الملوك الاوّل منهم رجع الى صنهاجة ثمّ الملثمين من بعدهم
ثمّ المصامده ثمّ من هو من شعب زناته 22ster Abschnitt des
II. Hauptstücks.

زيان هواره لواته كُتامه كفره دررنجومه مغيله ضريبه [96]
مصموده صادية اركيبر نقوشة مزاتة انينة وارقة قاتلة عماره
زبان بنى طلاى لغوطه بنى وشحون صنحاجه بنى منهوسا
بنى اوديجن بنى بصدرنان يكسوم العورفة رعوين سوين
عبور طارق بن زياد بعسكر اهل اسلام از خليج [97]
سبتة بديار اندلس

— فرده [100] — دار الصّناعة [99] — امير البحر [98]
سمسار [102] — قلفات [101]

[103] Azala الصلوة — [104] Alchatib الخطيب — [105] Mim-

bar منبر — (106) Almuenden المؤذن — (107) Al-minar
المنار — (108) Talb طلب — (109) Alhafit الحافظ —
(110) Mokri مقرى — (111) Walilol-coda والى القضاة
(112) Azaque الذّكا

(113) Almukaden المقدم — (114) Al-nahib النّائب —
(115) Alfaraz الفارس — (116) Almogarawi المغراوى —
(117) Algara الغارة — (118) Algacia الغزا — (119) Algihed
الجهاد — (120) Alcala القلعة — (121) Alcolla القلّة —
(122) Alborg البرج — (123) Hisn الحصن
(124) القصر — (125) الديه

(126) القرية und nicht خركاه, was rein persisch und von Weston in seinen *Remains of arabic in the spanish and portuguese languages, London* 1810 angegeben wird, und um nicht mehr dem spanischen Worte entspricht als so viele andere in demselben gut gemeinten aber schlecht gerathenen Vergleiche. Unglaublich ist es, dafs Alhamra (الحمرا) als حمرا, Aljamia (الجامع) als جميع, Almanach (المنخ) als das persische ماه‌نو (Neumond) erscheint. In einen noch unglaublicheren Fehler ist Cassiri I. p. 39. verfallen, der den Almoxarifazgo das ist den Verwalter der Almosen das ist der Motessarrifes-seka متصرف الزكا als مشارتف الزكا schreibt, was gar keine arabische Form.

— المدينة (129) — القنطرة (128) — القلعة (127)
— المتصرّف (132) — القضا (131) — الميدان (130)
— المعدن (135) — الكوفة (134) — القبّة (133)
الناعورة (138) — الرّبّ (137) — المخزن (136)

و فی الاسلام قام عمر رضی الله عنه بالمساحة والخراج (139)
فبلغ ارتفاعه فی ایامه مایة الف الف و عشرون الف الف
درهم و جباه عبد الله بن زیاد مایة الف الف درهم و خمسة
و ثلاثین الف الف و جباه الحجاج بغشیته و جراته ثمان عشر
الف الف و جباه عمر بن عبد العزیز مایة و عشرین الف
الف بعدله و عمارته فکان ابن هبیره یجبیه بمایة الف الف
سوی طعام الجند و ارزاق العاملة و کان یوسف بن عمر یحمل
فی کلّ سنة مایة الف الف الی سبعین الف الف و یحسب
بعطا من قبله من اهل الشام ستة عشر الف الف و فی
نفقة البرید اربعة الاف الف و فی الطوارق الفی الف و فی
بیت الاحداث و العوایق عشرة الاف الف Maverdi im Ahkam es-sultanijet.

بونکث زماننده مناشیر و احکام زبان دریدن لسان (140)
عربی به نقل اولندی Nochbetet-tewarich.

قضا (141)

اقطاع (143) — جزیة و خراج (142)

— الحرّیة (146) — العقل (145) — البلوغ والذّکوریّة (144)

السّلامة فی السّمع و البصر (148) — العدالة (147)

مع الحضور مشافهةً مع الغیبة مراسلةً (149)

فی الخطط الدّینیّة الخلافیّة (150)

فاعلم انّ الخطط الدّینیّة الشّرعیّة هی الصّلاة و القضا (151)
و الفتا و الجهاد و الحسبة کلّها مندرج تحت الامامة الکبری الّتی
هی الخلافة

فانّ القضا فهو من الوظایف الدّاخلة تحت الخلافة (152)

لانّه منصب الفصيل بين النّاس فى الخصومات حسمًا للتداعى و قطعًا للتنازع الا انّه بالاحكام الشّرعيّة الملتقاة من الكتاب و السّنّة

العدالة و هى وظيفة دينيّة تابعة للقضا و من موارد (153) تصريفه و حقيقة هذه الوظيفة القيام عن اذن القاضى بالشّهادة بين النّاس فى ما لهم و عليهم تحمّلاً عند الاشهاد و اداء عند النّزاع و كتابًا فى السّجلات يحفظ به حقوق النّاس و املاكهم و ديونهم و سائر معاملاتهم و انّما قلبا عن اذن القاضى لانّ النّاس قد اختلطوا و خفى التّعديل و الجرح الّا على القاضى فكانّه انّما ياذن لمن يثبت عنده عدالته ليحفظ على النّاس امورهم و معاملاتهم و شرط هذه الوظيفة الاتّصاف بالعدالة الشّرعيّة و البرأة من الجرح ثمّ القيام بكتاب السّجلات و القعود به من جهة عدالتها و انتظام فصولها و من جهة احكام شروطها الشرعيّة و عقودها فيحتاج حينيذ الى ما يتعلق بذلك من الفقه

النّظر فى الاوقاف العامّة و الخاصّة و هى المفوّضة الى (154) القضا عند الاطلاق فان خصّ الامام بها من يصلح لها و فوّضها اليه صحّ ذلك و لزم القيام بامورها و النّظر فى مصالحها و لا فرق فى ذلك بين الاوقاف الخاصّة و العامّة لان الخاصّة ستؤول الى العامّة فان كان اهل الاوقاف الخاصّة قائمين بمصالحها و شروطها اقرّهم عليها و لا نزعها منهم و فوّضها الى من يقوم بذلك اويقيم اليهم من يرشدهم لذلك و يمنعهم عن ضياعها

باب الثّامن فى ولاية النّقابة على ذوى الانساب (155)

و هذه النّقابة موضوعة على صيانة ذوى الانساب الشّريفة عن ولاية من لا يكافيهم فى النّسب و لا يساويهم فى الشّرف و ولاية هذه النّقابة تصحّ من احدى ثلاث جهات امّا من جهة الخليفة المستولى على الامور كوزير التّفويض او امير الاقليم و امّا من نقيب عام الولاية استخلف نقيبًا جعله خاصّ الولاية و اذا اراد المولى ان يولى على الطّالبيين نقيبًا او على العباسيين نقيبًا تخير منهم اجلّهم بيتًا واكثرهم فضلًا واجزلهم رأيًا و ولّاه عليهم ليجتمع فيه شروط الرّياسة و السّياسة فيسرعوا الى طاعته برياسة و تستقيم امورهم بسياسته

و قد ذكر الواقدى ان عبد الله بن ام مكتوم قدم (156) مهاجرًا الى المدينة مع مصعب ابن عمر رضى الله عنهما و قيل قدم بعد بتدريس فترك دار القرا و لما اراد الخليفة المعتضد بالله ابو العباس احمد بن الموفّق بالله ابى احمد طلحه بن المتوكل على الله جعفر بنا قصره فى الشماسيّة بنى فيه دور و مساكين و رتب فى كلّ موضع رؤس كلّ صنعة ومذهب من مذاهب العلوم النّظريّة والعمليّة و تجرى عليهم الارزاق ليقصد كلّ من اختار علمًا وصنعةً رئس ما يختاره فياخذ عنه

و المدارس انّما حدث عملها بعد الاربعماية من سنة (157) الهجرة و اوّل من حفظ عنه انه بنى مدرسة و بنى ايضا الامير نصر سبكتكين مدرسة و اشهرها مدرسة نظاميّة

Makrisi.

و فى سنة ثلاث و تسعين و ثلثماية فى جمادى الاخر (158)

هذه السّنة فتحت دار الحكمة بالقاهرة و جلس فيها القرا و حملت اليها الكتب من خزائن القصور و دخل النّاس اليها و جلس فيها القرا و الفقها و النّحاة و اصحاب اللغة و الاطبا حصل فيها من الكتب فى سائر العلوم و اجرى على من فيها من الخدام و الفقها الارزاق السّنيّة و جعل فيها ما يحتاج اليه من الحبر و الاقلام و المحابر و الورق

اقطاع [160] — عطا [159]

ارزاق الاجناد قسمان عطا و اقطاع [161]

الفى و هو كل مال وصل للمسلمين من الكفار [162] بغير قتال

ارفاق [164] — حمى [163]

Druckfehler.

Statt Chalif ist überall zu lesen Chalife.

S. 3. letzte Zeile für Arafs lies Aafs.
- 5. Z. 11. v. u. für Sebobeih lies Ssabih.
- 5. - 11. v. u. für Karb lies Kab.
- 5. - 9. v. u. für Anamesh lies Annales Muslemici.
- 7. - 4. für die Aera vor lies die Aera der.
- 13. - 12. v. u. für Imanijet lies Jemanijet.
- 14. - 7. v. u. für den herrlichen Moscheen lies der herrlichen Moschee.
- 15. - 16. für Sajad lies Sejad.
- 16. - 12. für byssantinischen lies byzantinischen.
- 17. - 15. für Ahwah lies Ahwas.
- 26. - 5. für beigenamt lies beigenannt.
- 27. - 7. v. u. für Motewekil lies Motewekkil.
- 28. - 6. für Movijed billah lies Mocijed billah.
- 32. - 7. v. u. für Ibn Molla lies Ibn Mokla.
- 64. - 2. und an anderen Orten für Abdolmelek lies Abdolmelik.
- 64. - 17. und an anderen Orten für Maghreb lies Maghrib.
- 71. - 15. für Amal lies Ammal.
- 75. - 10. für Takhi lies Fakih.
- 82. - 15. für Awicena's lies Avicena's.
- 83. - 3. v. u. für Alaf lies Elf.
- 83. - 3. v. u. für Aschreh lies Aschrat.
- 88. - 5. v. u. für Mohalled lies Mochallid.
- 89. - 7. für Ebraim lies Ibn Aun.
- 89. - 9. v. u. für Kotremeeda lies Kotreton-neda.
- 92. - 6. für Wasserschnecken lies Wasserschenken.
- 93. - 9. für abergläubige lies abergläubische.
- 94. - 13. für ehkam ussultanieh lies ahkam essultanijet.
- 99. - 9. für Muheddes lies Mohaddis.
- 101. - 7. v. u. für Semeh lies Scherih.
- 101. - 8. v. u. für El-Seschaari lies El-Eschaari.
- 110. - 5. für Bihakje lies Bihakije.
- 111. - 8. 9. 10. 11. v. u. ohne Anführungszeichen.

S. 114. - 10. v. u. für Aascher lies Aaschr.
- 117. - 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. ohne Anführungszeichen.
- 129. - 10. für letzterer lies letzter.
- 133. - 11. für Ebn lies Ibn.
- 136. - 2. für eschghol lies eschghal.
- 136. - 5. für Haffsa lies Haffs.
- 137. - 12. v. u. für Fachrana lies Machrama.
- 138. - 6. für Motaleb's lies Motallib's.
- 141. - 11. für Molla lies den Molla.
- 144. - 13. für Ichradsch kill lies Ichradschi-klül.
- 148. Z. 3. für Chasnie lies Chasine.
- 188. - 9. für Kafsir lies Kefsir.
- 191. - 10. für Verwendungskanzlei lies Verwaltungskanzlei.
- 195. - 12. für Ben Scherib lies Ben Scherih.
- 197. - 2. v. u. für Chordadijeh lies Chordadbe.
- 198. - 17. für Mois lidmillah's lies Mois lidinillah's.
- 207. - 4. v. u. für Idschmar lies Idschmaa.
- 209. letzte Zeile für Nebele lies Nobela.
- 214. Z. 2. v. u. für Mahmud III. lies Mahmud II.
- 222. Z. 5. v. u. für فويه lies قويه.
- 222. - 5. v. u. für Teryak lies Teriak.

APR 9 1973

DS 236 H25
Hammer-Purgstall, Joseph
Uber die Länderverwaltung
unter dem Chalifate

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 14 14 11 019 3